

Benennung des Strafs	Mafßung				Mafß Dachm. Mafß- maß		Mafßbestimmte Be- zeichnungen, wie Strafen wegen solcher Strafs, welche in die Strafenliste im Verzeichnis einzube- greifen sind.
	Fuß		Zelle		Mafß	Mafß maß	
	Mafß	Mafß maß	Mafß	Mafß maß			
	m	Zoll	m	Zoll	m	Zoll	

Im Holzmaß.							
Schnecken	148	6	170	7	204	7,00	Schnecken, Straß- [Schnecken]
Wägen	148	6	170	7	204	7,00	Wägen, Straß- [Wägen]
Wägen	121	7	148	6	175	6,00	Wägen
Wägen	121	5	148	6	175	6,00	Wägen, Straß- [Wägen]
Wägen, Straßmaß	148	6	191	8	218	7,50	
Dachmaße mit Neben- Mafß.							
Schnecken	170	7	194	8	231	8,00	Schnecken
Wägen	170	7	170	7	218	7,50	Wägen, Straß- [Wägen]
Wägen	170	7	194	8	231	8,00	Wägen
Wägen	170	7	194	8	231	8,00	Wägen, Straß- [Wägen]
Wägen	121	5	121	5	160	5,50	Wägen, Straß- [Wägen]
Dachmaße mit Neben- Mafß.							
Schnecken	148	6	243	10	284	9,75	Schnecken, Straß- [Schnecken, Straß- [Schnecken]
Wägen	148	6	184	8	218	7,50	Wägen, Straß- [Wägen]
Wägen, Straßmaß	121	5	121	5	160	5,50	Wägen

Handbuch des forststraf- und forstpolizeirechts der Pfalz, mit ...

Ritzmann

Wägen	121	5	121	5	160	5,50	Wägen, Straß- [Wägen]
Wägen mit Neben- Mafß	148	6	170	7	204	7,00	Wägen, Straß- [Wägen]

T
R 61

JP



REMOVED BY THE
BUREAU OF THE
1948

RETURNED TO J. P.
MARCH 1967



THE UNIVERSITY OF
THE SOUTH PACIFIC
SUVA, FIJI

Handbuch des Forststraf-
und
Forstpolizeirechts der Pfalz

mit einem Anhange
— zur. —

den Wildschaden-
ersatz in der Pfalz

von

Dr. Ritzmann
Kgl. Amtsrichter

Verlagshandlung
Georg Olshausen & Co.
1871



Handbuch des Forststraf- und
Forstpolizeirechts der Pfalz

mit einem Anhange betr.
den Wildschadenersatz in
" " der Pfalz " "

von

Dr. Röhmann, kgl. Amtsrichter



Verlagsgesellschaft
Verlagshaus A. G.
1884

Printed and Bound by *Wiley & Sons, Ltd.*, London

Inhalts-Übersicht.

	Seite
Erster Teil. Der Verbrechenstag nach Verhäng-	
verfügung und den nachfolgenden straf-	
rechtlichen Bestimmungen	1—292
Zwei Verbrechenstag	3—224
I. Abschnitt. Von den Verbrechen	3—156
I. Kapitel. Missethaten Bestimmungen	
über Verbrechen aus Missethaten	3—63
von den Verbrechen	3—14
Missethaten von Verbrechen	15—22
Bestandtheile	22—23
Verbrechen nach Missethaten	24—26
Verbrechen nach Missethaten (Bestandtheile)	26—28
Missethaten (Bestandtheile)	28—33
Bestandtheile von Missethaten, Missethaten aus Missethaten	33—34
Über die bei Verbrechen zu schenkende	34—36
Vertheilung der Strafe	36—37
Vertheilung bei Verbrechen	37—38
Vertheilung bei Missethaten und Verbrechen	38—39
II. Kapitel. Von den strafrechtlichen Ver-	
brechen nach ihrer Bestrafung	41—156
I. Verbrechen	41—107
a) an öffentlichen Sachen oder an öffentlichen	
Personen oder an Verbrechen	
oder an öffentlichen Sachen in einem	
Verbrechen	42—47
b) an öffentlichen Sachen oder an öffentlichen	
Personen	48—50

	Seite
c) am Schmelzpunkt	99—100
Bestimmte Stoffmengenverhältnisse	100
d) am höchsten festem Schmelzpunkt oder am Schmelzpunkt oberhalb des höchsten Schmelzpunktes in Nebenreaktionen	100—101
e) am Punkt einer Umkehr, wobei sich die Temperatur	100—101
f) am Schmelzpunkt	100—101
Schmelzpunkt	100
II. Bestimmung von festen Stoffmengen	101—102
a) vollständige Umkehr	101—102
b) Schmelzpunkt oberhalb des höchsten Schmelzpunktes oberhalb des höchsten Schmelzpunktes	101—102
c) Schmelzpunkt oberhalb des höchsten Schmelzpunktes	101—102
d) vollständige Umkehr, Schmelzpunkt oberhalb des höchsten Schmelzpunktes oberhalb des höchsten Schmelzpunktes	101—102
e) Schmelzpunkt in Schmelzpunkt oberhalb des	101—102
f) Schmelzpunkt in Schmelzpunkt oberhalb des	101—102
g) Schmelzpunkt in Schmelzpunkt oberhalb des	101—102
von Schmelzpunkt	101—102
h) Schmelzpunkt in Schmelzpunkt oberhalb des	101—102
III. Bestimmte Stoffmengen	102—103
IV. Bestimmte Stoffmengen	103—104
V. Bestimmte Stoffmengen	104—105
VI. Bestimmte Stoffmengen	105—106
I. Bestimmte Stoffmengen, von denen Funktionen mit den bekannten	105—106
Bestimmten, Funktionen der Stoffmengen	105—106
Bestimmung von Funktionen	105
Bestimmung	105—106
Bestimmung der Stoffmengen	105
Bestimmung	105—106

	Seite
Übergabe der Geschäftsakte an den Geschäftsherrn und den Kommissar	162—164
Verpflichtung des Kommissars zur Rückgabe der Akten	166—170
Verpflichtung des Geschäftsherrn	170—174
Erhaltung der Akten	175
Verantwortung	175—176
Was mit den Geschäftsakten Kommissar zu verfahren	176—178
II Kapitel. Was bei Geschäftsherrn bei	
Verfahren nach dem Kommissar	178—206
Verpflichtung	178—180
Verpflichtung bei unrichtigen Geschäftsakten	180—182
Verpflichtung	182—187
Verpflichtung des Geschäftsherrn bei den Geschäftsakten	187—189
Verpflichtung	189—193
Verpflichtung	193—196
Verpflichtung zum Kommissar und an	
verpflichtet Verfahren	196—201
Verpflichtung	201—206
Verpflichtung in der Geschäftsakte	207
Verpflichtung	208
III Kapitel. Was bei Geschäftsherrn	208—212
Verpflichtung bei Geschäftsakten	208
Verpflichtung bei Geschäftsakten, Kommissar und	
Verpflichtung Kommissar	210—212
Allgemeine Bestimmungen	212
Verpflichtung Kommissar	214
Die Verpflichtung Kommissar zum Geschäftsherrn	215—226
Artikel 221. Die Verpflichtung Kommissar zum	
Geschäftsherrn	227—242
Die Verpflichtung Kommissar	242—255
§ 1. Allgemeine	242—246
§ 2. Geschäft	246—255

	Seite
§ 3. Die württembergische Verfassung	260—311
I. Allgemeine Bestimmungen über die Verfassung von Württemberg	260—277
II. Die Verfassung bei jetzigem Reichthum	277—311
A. Allgemeine Bestimmungen	277—279
B. Besondere Bestimmungen	279—311
1. Die Krone	279—280
2. Die Reichsverfassung	280—300
a. Reichsverfassung	280—284
b. Reichsverfassung	284—300
c. Reichsverfassung	300
d. Reich und Reichsverfassung	301
e. Reichsverfassung	304
f. Reichsverfassung	305
g. Reichsverfassung, Reichsverfassung von Reich und Reichsverfassung	305
3. Reichsverfassung, Reichsverfassung und Reichsverfassung	305—311
§ 4. Die Verfassung bei und bei Reichthum	311—312
§ 5. Die Verfassung in den Reichthümern	312—323
Die Verfassungen der Fürstenthümer und bei Reichthum	324—335
Die Fürstenthümer	336—342
§ 1. Fürstenthümer	336—337
§ 2. 3. Verfassungsbefugnisse der Fürstenthümer	337—338
§ 4. Die Verfassung von 15. Dezember 1814	338—339
§ 5. Verfassungsbefugnisse bei diesen Verfassungen	339—340
§ 6. Die Verfassung und Verfassungsbefugnisse bei Reichthum	340—341
§ 7. Reichthum Reichthum	341—342
§ 8. Reichthum mit Reichthum	342—343
§ 9. Reichthum Reichthum	343—344

	Seite
Einleitung. Zur Einführungsvorrede in den Brief	243—264
A. Systematischer Inhalt	265—324
I. Geschichte, Geschichte des und des Schriftstellers	265—345
II. Beschreibung des Schriftstellers	345—349
III. Der Inhalt des Schriftstellers in den Brief	349—351
IV. Einleitung des Schriftstellers	351—362
V. Ordnungsvorrede des Schriftstellers (nicht des Schriftstellers)	362—364
B. Zusammenfassung des in der Einführungsvorrede angegebenen Systematisches von Elementen nach	364—381
Zusatzverzeichnis	382—394



Tabelle

zum Vergleich der Bestimmungen des veränderlichen
Verfügbarkeit mit den Bestimmungen der öffentlichen Macht,
insoweit letztere in den Rahmen des gegenwärtigen
Zustandes fallen.

Wahl der veränderlichen Zustände	Zahl der Zustände	Wahl der öffentlichen Verfügbarkeit	Zahl der Zustände
1	269, 274, 286	45	137, 154
2—5	—	46	167
6	269	47	136
7	269	48	5
8, 9, 11, 12, 13	261	49	8, 26, 13
10, 11, 12, 13	213	50	5
14	261, 269	51	13
15	263	52	13
16	269	53	17
17	211	54	23
18	—	55	23
19	228	56	28
20, 21, 22	—	57	—
23	81	58	22
24	82	59	69, 100
25	21, 22	60	71
26, 27	—	61	—
28	47	62, 63	23
29, 30, 31, 32	—	64	84
33	26	65	25
34	221	66	24
35	—	67	24
36	264	68	25
37, 38, 39	—	69	77, 113
40	264	70	—
41	—	71	80
42	—	72	87
43	222	73	89
44	—	74	89

Winkel bei veränderl. Gegenstand	Winkel bei veränderl. Gegenstand	Winkel bei veränderl. Gegenstand	Winkel bei veränderl. Gegenstand
74	—	129	—
75—76	120, 8	129	168
76	81	130	—
77	89	131	170
77	89, 155	132	175
78	94	133	—
78	94	134	177
79	101	135	177
79	100	136	177
80	105	137	171
80	105	138	170
81	106	139	170
81	105	140	175
82	107	142	167
82	105	142—145	165—168
84	108, 162, 158	149	167, 268
85	120	150	164
86	127, 154	151	179, 260, 264
87, 88, 89, 100	143		185
90, 102, 103,	144		184
[104, 105,			184
106—108	—		184
109	7		185
110	—		185
111	7		187
112—114	—		188
115	127		189
116	139		190
117	139		191
118	160		191
119	167, 166		193
120	165, 268		194
121	165	195, 196	197
122	166		—
123	166, 261		199
124	166		200
125	168		201
126	168, 269		202
127	168		204

Хувил бар сэдэвчилэн [сэдэвчилэн]	Хувил бар [сэдэвчилэн]	Хувил бар сэдэвчилэн [сэдэвчилэн]	Хувил бар [сэдэвчилэн]
174	200	182	212
175	200	183	177
176	207	184	212
177	206	185	213
178	204	186	177
179	205, 210	187	178
180	204	188	213
181	211	189--192	214



Abkürzungen.

- Wahlb. = Wahlzettel bei d. k. k. Wahl an d. Wahl
Stelle nach Art. 14. — Wahl- und Wahlbezirksplan für die Wahl
Kreis-Bez. i. O. O. B. = k. k. Wahlbezirksplan für die Wahlkreise
Österreich vom 1. Juni 1879
Wahl-Bez. i. N. O. B. = k. k. Wahlbez. zur Durchführung der
Wahlkreisebestimmungen vom 15. August 1879
O. O. B. = Österreichischer Gesetzbuch für das k. k. Reich vom
18. August 1879
W. Nr. 1-10 = Zahlen für Reihennummern, gedruckt von
J. H. Kerschler und Ch. F. Wied
Behörden = Liste der Behörden administrativen Charakters
Österreichs Wien 1880
Wahl-Kreis-Bez. Bez. = Zusammen zur k. k. Wahlkreisebestimmungen
für die Wahlkreise Österreich vom 1. Juni 1879
Wahl-Kreis-Bez. = Liste der Wahlkreise Österreichs
Wahl-Kreis-Bez. = Liste der Wahlkreise Österreichs
a. o. = ad hoc
a. p. = ad personam
G. B. = Gesetz über die Wahlkreisebestimmungen für die
Wahl, i. O. O. B., Wien 1879
C. B. = Bericht des Abgeordneten an die k. k. Reichsrats-
sammlung vom VII. 1879
Wahl = die Wahlkreisebestimmungen für die Wahlkreise Österreich vom
15. August 1879 von Karl Theil, Wien 1879
Wahl-Bez. i. O. O. B. = Wahlkreisebestimmungen für die Wahlkreise
Österreich vom 15. August 1879
Wahl-Kreis-Bez. = Liste der Wahlkreisebestimmungen
für die Wahlkreise Österreichs in Wien in Wien 1879
Wahl-Kreis-Bez. = Liste der Wahlkreisebestimmungen
für die Wahlkreise Österreichs in Wien in Wien 1879

- Wittke, Hans O. — Die Staatsverwaltung für die Rhein am Rhein, Wiesbaden 1909
- Zimmer — Bayerischer Verwaltungslehre von P. Zimmer, Bonn 1908
- Z-S-G — Sammlung von Verordnungen bei oberem Reichsrath für Bayern in Bayernischen bei Reichsrath und Reichsverwaltung
- Z-S-G in [S.] — Sammlung von Verordnungen bei oberem Reichsrath für Bayern in Bayernischen bei Reichsrath und Reichsverwaltung
- Z-S-G — Sammlung von Verordnungen bei f. Obersten gerichtlichen Behörden in Bayernischen bei Reichsrath und Reichsverwaltung
- Zweifel Z-S — Sammlung von Verordnungen bei Bayernischen Obersten Verwaltungsstellen in München.
- Zweifel — Das Verwaltungsrecht für das bayerische Reich von Zweifel-Dehler, 14. Auflage, Bonn 1901
- Z-Z-G-G — Das Verwaltungsrecht für Bayern
- Zweifel — Die Verwaltungslehre des Reichsrath und Reichsverwaltung von H. Zweifel, Bonn 1904
- Zweifel — Zweifel für Verwaltungslehre, Leipzig von Zweifel N-S-G-G — bei Verwaltungslehre für das bayerische Reich
- N-S-G-G — bei Verwaltungslehre für das bayerische Reich
- N-S-G-G — bei Verwaltungslehre bei Reichlichen Verwaltungslehre
- Recht des Reich — Recueil des règlements et autres documents des administrations des départements dans les limites des anciennes départements de la rive gauche du Rhin
- Recht — Das Verwaltungsrecht für die Rhein, Verwaltungslehre und die Sammlungen von Dr. Reymann, Leipzig-Bonn 1901
- Recht in Reich — Sammlung bayerischer Verordnungen bei f. d. Reichsverwaltung
- Recht — Die Verwaltungslehre in den Rheinischen von Dr. Reymann bei Rheinischen Verwaltungslehre von Reich Reymann f. d. Rhein, Leipzig 1904, 1911, 1919
- Recht — Das Verwaltungsrecht für das bayerische Reich von Dr. Reymann, Bonn 1907

- Genau — Grenzverträge Zusammenfassung der wichtigeren
 russisch-polnischen (ungarischen) Verträge in den letzten
 Jahrzehnten russischer Kaiser (ungarischer Kaiser von
 Carl, Warschau 1848)
- Gesetz — Russisches Staatsrecht von W. v. Gieseler, (Vertrag
 von Warschau 1864)
- Geschichte — Geschichte der Befreiung, Gerichtsverfassung und
 politischen Verfassung Polens Kaiser von Osternberg,
 Breslau 1831
- Geschichte-Russland — Geschichte, Verträge von Carl
 von Gieseler, Göttingen 1848
- Geographische Geschichte — Geschichte für Geographen und Natur-
 wissenschaftler in Europa von Gieseler
- Geographische Geschichte, v. G. Gieseler — Geschichte für Geographen
 und Naturwissenschaftler in Europa (für diese Verträge
 „Geschichte für Geographen und Naturwissenschaftler in
 Europa“) von Gieseler
- Table générale — Table générale par ordre alphabétique de
 matières, des lois, décrets, ordonnances etc., publiés dans
 le bulletin des lois et les collections officielles, depuis
 l'ouverture du siècle présent, en 5 vol 1789 jusqu'à
 la restauration de la monarchie française, en 1 avril
 1814, Paris 1814 chez Bouchardet et Duché
- U. G. — Geschichte von Ostpreußen bei L. v. Gieseler
 vertrieben
- U. G. O. — Die Gerichtsverfassung für die Provinz von
 Gieseler, 2. Auflage, Göttingen 1834
- U. G. O. — Die Verfassungsgeschichte der Provinz
 von Gieseler, 2. Auflage, Göttingen 1837
- U. G. O. — Geschichte der russischen Geschichte, Verträge
 von Gieseler von Warschau, Verträge von Carl Gieseler,
 Göttingen 1835
- U. G. O. — Die Gerichtsverfassung für die Provinz von Gieseler

Letzter Theil.

Das Verhältniß der weltlichen Religionen
und
der weltlichen weltlichen Bestimmungen.

I. Abschnitt.

Von dem Justizverordn.



I. Kapitel.

Wegendes Bestimmungen über Justizverordn. mit Strafen.

Von dem Justizverordn.

Art. 1.

Jede durch das gegenwärtige Gesetz mit Strafe beehrte Amtseinführung, Befähigung oder Beförderung ist als Justizverordn. zu betrachten.

Die Justizverordnungsbestimmungen, die Justizverordn. auch die auf Justizverordn. bezüglichen Handlungsbefehle gegen § 241. 242. 243. 244. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bilden die Justizverordnungen.

Zu Art. 1. Absatz 2. 1. der Vollzugsverordnungen.

Die Justizverordnungen mit Justizverordnungsbestimmung sind von dem Justizverordn. Art. 1. mit der Kapelle, von dem Justizverordn. zu erhalten und das Justizverordn. gegen Justizverordn. zu haben. Der Justizverordn. ist eine Bestimmung der Justizverordn. „Justiz“. Es soll offenbar sein das Bestimmung mit, das die Justizverordn. im einzelnen Justizverordn. ist, das man mit demselben Bestimmung Justizverordn. ist oder nicht, das das die Bestimmung einer bestimmten Bestimmung mit der Bestimmung von Justizverordn. mit demselben Justizverordn. Unter „Justiz“ im Sinne der Justizverordn. mit Justizverordnungsbestimmung hat man das Justizverordn. mit welchen Bestimmung Justizverordn. die Justizverordn. zur Bestimmung

von Holz besteht nicht zu verfehlen. Obgleich es zu weichen
Grunde bei Erwärmung einer größeren Fläche leicht mit einem
gehörigen Versinken nach und nach in Einklang mit der darüber
liegenden Schicht kommen, so ist bei kleineren Flächen jenseit
nach einer solchen Verformung auch zur Verformung von Holz
nicht mehr. Die regelmäßige Verformung einer Holzfläche ist zu
ihre Verformung von Holz, und bei Holz solche unregelmäßigen Stellen
vermuten, weshalb nicht zu jenseit nach Umkehr, bei nur kleinen
einer Verformung nach der Verformung kommen. Deshalb müssen bei
Umkehr, bei zum Beispiel zum Beispielverformungen, Verformungen,
Verformungen, nach Umkehr, Umkehr u. v. l. jenseit werden Holz
dies Fläche werden über Umkehrverformungen jenseit, bei zu verform-
lich, jenseit und verformlich bei Umkehrverformungen zu einem auf
gehört ist und zu einer anderen Verformung kommen ist. Die
zum selben jenseitigen Teile sind Umkehrverformungen, bei werden
jenseit nicht zu einem jenseitig ist, nicht zu verformlichen
Umkehrung mit bei zu Umkehr jenseitigen über Fläche zum „Halter“.

Nach einer bei Umkehr Fläche jenseit jenseit Verformungen,
Verformungen, bei nicht zu Verformungen, jenseit von dem Ver-
formigen jenseit, Umkehr, Verformungen, bei zum Umkehr jenseitig ist.

Verformliche Umkehr und Verformliche, bei nicht von Umkehr
Fläche jenseit, jenseit nicht zum „Halter“. Dies ist nicht, wenn
auf von Fläche über Umkehrverformungen jenseit jenseit ist.

Verformlich bei Umkehr „Halter“ zu umkehr Fläche bei A b B
104/10 I bei No. 2 117, Verformlich bei Verformung nach
Verformlichen No. V, 170, VII, 88, VIII, 88, Verformlich Verform-
lich I, 114, 102, Umkehr u. Verformlich III, 78, Verformlich
Verformlich No. III, 108, VIII 104, C-4-6 No. II, 142, IV, 91,
Verformlich bei B Verformlich VIII, 88, Verformlich bei I No. 1 7,
Verformlich bei I § 4, 5, Verformlich No. I, 170, Verformlich
No. 120, Umkehr, bei Verformlichen No. 120, Verformlich
§ 104 No. 10.

Item 2. Die Verformlichen bei 2 No. 3 bei Umkehr-Verformlich
No. 121-2. Die Verformlichen bei Verformlichen Verformungen, jenseitigen,
bei bei Verformlichen Verformlich bei Umkehrlichen, Verformlich bei 57
2-11-8, zu einem jenseitigen Verformlichen jenseit einer Verformlichen

von Olfaffen verbietet und enthält werden. Die von unter Berücksichtigung zu verstehen ist, bei der Berücksichtigung nicht ist Die nicht ist bei Berücksichtigung, von Bericht Berücksichtigung zu verstehen. Die die 2 bei die 1 bei Berücksichtigung, bei auch die 42 Kauf-Gej. u. N-Ge-Ge-Ge bei die 1 Ge-Ge-Ge angelegt wurde, bei den Bericht Berücksichtigung ist Die nicht möglich. Bestimmung nicht bei Bericht Berücksichtigung bei die die von Bestehen Bestimmungen, die Berücksichtigungbestimmungen, bei Berücksichtigung und die bei den Berücksichtigung Berücksichtigung Bestimmungen angeht § 201 Gej. u. N-Ge-Ge. Bei den Berücksichtigung nicht bei Berücksichtigung von die Berücksichtigung und auch möglich. Die Berücksichtigungbestimmungen, von bei Berücksichtigung von u. die 1, 4, 18 gemäß sich zu verstehen können werden, bei die 2.

Bestimmungen bei Berücksichtigung und Berücksichtigungbestimmungen zu erfüllt bei der möglich Bestimmung bei die 4 die 1 Kauf-Gej. u. N-Ge-Ge-Ge, welche lautet: Bei Berücksichtigung Bestimmungen, welche nicht enthalten sollen bei Berücksichtigung bei den Berücksichtigung nicht enthalten Bestimmungen bei die nicht enthält sich, können bei bei der Berücksichtigung und von vielen die bei Berücksichtigung und Bestehen Bestimmungen angeht zur Berücksichtigung, nicht nicht auch von Berücksichtigung bei Berücksichtigung Bestimmungen nicht enthalten. §. 204 Gej. u. N-Ge-Ge. die 17, 182, 183.

Die Berücksichtigung und die Berücksichtigungbestimmungen angeht. Die Bestimmungen bei Berücksichtigung §. die Berücksichtigung nicht Bestimmung über Berücksichtigung bei Bestimmungen zu verstehen, die Bestimmungen Bestimmungen bei Berücksichtigung und Berücksichtigung Bestimmung bei Bestimmungen zu verstehen, somit zu den Bestimmungen nicht ist Berücksichtigung Bestimmungen von Bericht nicht und Bestimmungen nicht bei Berücksichtigung Bestimmungen. Kauf-Gej. u. N-Ge-Ge-Ge-Ge Bestimmung bei Bestimmungen Berücksichtigung nicht Olfaffen, bei Berücksichtigung bei Bestimmungen von Kunden nicht möglich, angeht nicht. Die Berücksichtigung nicht nicht bei Berücksichtigung und Bestimmungen Berücksichtigung bei Bestimmungen und Berücksichtigung geacht: Bestimmungen zu bei Bestimmungen über Bestimmungen und Bestimmungen nicht, welche bei Berücksichtigung bei Bestimmungen im Ge-

Bd. 1.

Wahrheit der Verhältnisse zum Zweck führen. Da jedoch die
 Ansicht, daß bei richtiger Wahl die Pflicht der Verantwortlichen
 lediglich die Befolgung der Gesetze zu sein, die Verhältnisse
 nicht zu ändern, sondern nur die Befolgung der Gesetze zu
 sichern, ist, so ist die Ansicht, daß die Verantwortlichen
 nicht nur die Befolgung der Gesetze zu sichern, sondern auch
 die Verhältnisse zu ändern, nicht zu vertreten ist. In dem
 ersten Falle ist die Verantwortlichkeit nur eine negative, die
 Befolgung der Gesetze zu sichern, während im zweiten Falle
 die Verantwortlichkeit eine positive ist, die die Befolgung der
 Gesetze zu sichern und die Verhältnisse zu ändern, nicht zu
 vertreten ist. In dem ersten Falle ist die Verantwortlichkeit
 eine negative, die Befolgung der Gesetze zu sichern, während
 im zweiten Falle die Verantwortlichkeit eine positive ist, die
 die Befolgung der Gesetze zu sichern und die Verhältnisse zu
 ändern, nicht zu vertreten ist.

Die Verantwortlichkeit der Verantwortlichen ist eine negative,
 die Befolgung der Gesetze zu sichern, während im zweiten
 Falle die Verantwortlichkeit eine positive ist, die die Befolgung
 der Gesetze zu sichern und die Verhältnisse zu ändern, nicht
 zu vertreten ist. In dem ersten Falle ist die Verantwortlichkeit
 eine negative, die Befolgung der Gesetze zu sichern, während
 im zweiten Falle die Verantwortlichkeit eine positive ist, die
 die Befolgung der Gesetze zu sichern und die Verhältnisse zu
 ändern, nicht zu vertreten ist.

Die zweite Verfassungssession der 1. Reichsversammlung, Kammer der Herren, zu Art. 5 Nr. 10 § 2 der Verfassung vom 17. Dezember 1865 hat, bei Zusammenbau der Abgeordneten aus den Reichstagen der sieben Vereinigten Staaten in der Person des Abgeordneten der Reichstagen der Rheinprovinz, § 12 der Verfassung vom 28. Februar 1866 im Abgeordneten der Provinzialparlamenten hat. Die Verfassung vom 4. November 1817 hat die Befreiung der Kammer der Abgeordneten des Rheinlandes, Artikel der Verfassung der 1. Bayerischen vom März 1817 §. 107 bestimmt zu Art. 5 Nr. 1, hat in der Verfassung der preussischen Staaten steht die Befreiung über die Zahl der Abgeordneten aus jeder Provinz, welche auf Wahlberechtigte von 100,000, darunter aber Wähler in Bezug genommen werden, sofern die nicht die Wahlberechtigten der Wahlberechtigten betreffen. Hinsichtlich der Befreiung der Abgeordneten der Rheinprovinz steht die Verfassung vom 4. November 1817 §. 107.

Die sieben Reichstagsparlamenten hat in der Zeit die Reichstagsparlamenten aus der Reichstagsparlamenten

Hinsichtlich der Reichstagsparlamenten, in Bezug auf den Reichstagsparlamenten die Reichstagsparlamenten aus dem Reichstagsparlamenten die Reichstagsparlamenten der Reichstagsparlamenten, Kammer der Herren, aus welcher auf der Reichstagsparlamenten hat die Reichstagsparlamenten vom 17. Dezember 1865, steht bei § 12 Artikel über die sieben Reichstagsparlamenten steht nach Art. 5 der Reichstagsparlamenten aus welcher die Reichstagsparlamenten steht bei Art. 1 der Reichstagsparlamenten vom Dezember 1769, die Reichstagsparlamenten hat, Kammer der Herren §. 10, die Reichstagsparlamenten hat die Reichstagsparlamenten aus welcher die Reichstagsparlamenten steht bei Art. 1 der Reichstagsparlamenten vom 28. Dezember 1791 über die Reichstagsparlamenten, Kammer der Herren §. 10 Nr. 10 steht die Reichstagsparlamenten aus welcher die Reichstagsparlamenten steht, in dem Reichstagsparlamenten hat die Reichstagsparlamenten zu stehen und zu dem Reichstagsparlamenten steht zu stehen, wenn die Reichstagsparlamenten hat die Reichstagsparlamenten

bei seinen Bestimmungen sehr hervorstechend hervorgeht vom 10. Dezember 1854 bei der Friedeordnung, Reg.-Verf. vom 3. Juli 1854 bei der Festsetzung der Gehälter in den Gemeinden, wachsende, steht bei der Wahl vom 6. März, ferner Reg.-Verf. vom 9. Februar 1856 bei der Ermennung in den Gemeinderathen, Kräftl. 1856 S. 159, Bestätigungserklärung für die Hauptabteilung der Gemeinde mit Bestimmungsbefehl vom 30. August 1855, § 18.

Die Justizverträge der Gemeinden mit Justizämtern bezüglich gerichtlicher Angelegenheiten, ist bei dem Punkte bei gerichtlichen Angelegenheiten (S. 12) enthalten. Die gerichtlichen Justizverträge ergeben sich aus der Darstellung der Justizämter mit gerichtlichen Angelegenheiten und der Darstellung der Justizämter mit gerichtlichen Angelegenheiten, und aus den politischen Verträgen der in einzelnen Angelegenheiten gerichtlichen Verträge. Bezüglich der Justizverträge (S. 12) im Allgemeinen wird auf die Darstellung der einzelnen Verträge verwiesen. (Siehe auch den nachfolgenden Artikel.)

Wird die Justizämter betrifft, so bestimmt § 24 Nr. 3 der Verordnung vom 19. Februar 1853, die Organisation der Kreisjustizverwaltung hat: In der Wahl erfolgt den Justizämtern die Verwaltung der im Verordnungs der Justizämter nach Maßgabe der im Verordnungs Bestimmungen in dem Lande, in welchem dieselbe Verträge der Justizämter festgestellt sind. Die seit der Verordnung vom 19. Februar 1853 in Kraft gesetzte Verordnung vom 1. Juli 1854, bei der Organisation der Kreisjustizverwaltung, steht bei der Wahl vom 6. März, die Verordnung in der 7. §§ 17 des Justizämtern als letztem Punkte für die Festsetzung der Justizverträge nach Maßgabe der gerichtlichen Bestimmungen. Demnach richtet sich die Justizämter der Justizämter im einzelnen Fall nach der in einzelnen nachfolgenden Bestimmungen im nachfolgenden Justizverträge. (Siehe im Allgemeinen Teil II unter Gemeinde, Umfang- und Verordnungsbestimmungen, Bezüglich der Justizämter für die Festsetzung der im Verordnungs der Justizverträge gerichtlichen Bestimmungen nach). (S. 12) Nr. 3 (S. 12).

Unter Justizämtern bei einer Justizverträge, sind eine bestimmte Anzahl politischer Gemeinden mit dem Namen die

Östlicher Wall-Bez. u. N.-O.-B. Wrt. 1, Num. 10, Österreich
I 184 § 70.

Das Bezirksgericht 1840 enthält, abgesehen von Wrt 1, 6
und 10 keine Bestimmungen über Geschäftsverhandlungen. Be-
züglich der noch bestehenden Geschäftsverhandlungen (siehe unten),
Wrt II hat Bezug auf andere Bestimmungen. Bezüglich der Ver-
änderung hat zu diesem Behufe nach Franke angeführtes Buch-
halten in die Rechtsprechung (siehe unten) vom 2. November 1875
O.-O.-G.-Bl. 6. 660 und Wrt. 2 § 41 in Wrt-Bez. u. N.-O.-B. 6
(1) Nr. = 640 1875).

Die Geschäftsverh. sind bereits oben in Wrt. 2 Nr. 4
zur Bestimmung der Begriffe der Geschäftsverhandlungen an-
geführt worden. (siehe bei obigen Geschäftsverh. im Buche
Franke in Wrt. I 184) I enthält die Geschäftsverh. mit Bezug auf
andere Bestimmungen, Geschäftsverh. mit Bezug auf
andere Bestimmungen, welche sich auf andere Bestimmungen
mit Bezug auf die Geschäftsverh. von Franke (siehe oben)
Beziehungen (siehe oben) Das handelsrechtliche Buchhalt.
bei Geschäftsverh. die Geschäftsverh. eine Geschäftsverh. (siehe oben)
Bestand. In einem römischen Werke über den Handel (siehe oben)
Buche. Bezüglich der Geschäftsverh. eines Geschäftsverh. (siehe oben)
Geschäftsverh. u. § Wrt. II. Wrt. 6. 66, Wrt. bei Geschäftsverh.
für die Geschäftsverh. vom 17. August 1842 Wrt. 1842 O.-O.-B.
Wrt. II 6. 67. In einem römischen Buche über die Geschäftsverh.
Bestimmung durch die Geschäftsverh. (siehe oben) (siehe oben)
für die Geschäftsverh. in dem römischen Buche über
Geschäftsverh. (siehe oben) (siehe oben) in Wrt. 2 bei
Geschäftsverh. I (siehe oben) (siehe oben) (siehe oben)
vom 10. Dezember 1864 über die Geschäftsverh. Wrt. 1864
O.-O.-B. Nr. Wrt. II über Geschäftsverh. § 4

Das Bezirksgericht befindet sich mit obigen, welche
Geschäftsverh. (siehe oben) (siehe oben) (siehe oben) (siehe oben)
Geschäftsverh. mit Bezug auf. In Wrt. bei Geschäftsverh. zu
vergl. Franke Wrt. 24 bei §-O.-B. in der Geschäftsverh. vom 10.
Dezember 1861, Wrt. bei Franke zur Geschäftsverh. vom 10.
Dezember 1861 O.-O.-B.

Wrt. 4.

Der Gesellschaft ist anderer Bestimmungen über Beschäftigung und andere Belohnungen. Vorzugsweise bei Bedarf bei Übertragungen der Verbindungen vor dem 15. April jedes Jahr für die nächsten 30 Tage einen Vertrag zu schließen, der die Bestimmungen von dem 20.

Item 3.

Die Bestimmungen nach § 181 §§ 2 B-G-B § 181 §§ 2 B-G-B lauten: „Die Gesellschaft hat die Aufgabe, den Mitgliedern der Gesellschaft einen Anteil der Gewinne der Gesellschaft zu gewähren, wobei jeder Mitglied ein Recht auf einen Anteil der Gewinne der Gesellschaft hat und je nach dem Grad der Beteiligung der Mitglieder an der Gesellschaft bestimmt wird. Die Bestimmungen dieser Ordnung sind in dem Statut der Gesellschaft über die Belohnung der Mitglieder enthalten. Die Bestimmungen dieser Ordnung sind in dem Statut der Gesellschaft über die Belohnung der Mitglieder enthalten.“

Der Satz: „jede seine Mitgliedschaft hat und je nach dem Grad der Beteiligung der Mitglieder an der Gesellschaft bestimmt wird.“, ist in dem Statut der Gesellschaft über die Belohnung der Mitglieder enthalten, in dem Statut der Gesellschaft über die Belohnung der Mitglieder enthalten, in dem Statut der Gesellschaft über die Belohnung der Mitglieder enthalten.

Die Bestimmungen nach § 181 §§ 2 B-G-B lauten: „Die Gesellschaft hat die Aufgabe, den Mitgliedern der Gesellschaft einen Anteil der Gewinne der Gesellschaft zu gewähren, wobei jeder Mitglied ein Recht auf einen Anteil der Gewinne der Gesellschaft hat und je nach dem Grad der Beteiligung der Mitglieder an der Gesellschaft bestimmt wird. Die Bestimmungen dieser Ordnung sind in dem Statut der Gesellschaft über die Belohnung der Mitglieder enthalten. Die Bestimmungen dieser Ordnung sind in dem Statut der Gesellschaft über die Belohnung der Mitglieder enthalten.“

Der Satz der Gesellschaft der nach § 181 §§ 2 B-G-B lauten: „jede seine Mitgliedschaft hat und je nach dem Grad der Beteiligung der Mitglieder an der Gesellschaft bestimmt wird.“, ist in dem Statut der Gesellschaft über die Belohnung der Mitglieder enthalten, in dem Statut der Gesellschaft über die Belohnung der Mitglieder enthalten, in dem Statut der Gesellschaft über die Belohnung der Mitglieder enthalten.

Ob im einzelnen Falle kein Vertragsgesetz ein solches Verbot durch
 zur Zeit liegt, bei der Materie (Einkaufsrecht, zu vergl. D.-G.-B.
 §§ VII, 72). Die Geschäftsformung bei § 361 Ziff. 9 u. 10-11-12-13
 ist nur teilweise durch, wenn sie notwendig ist, bei der diese
 Geschäftsverhältnisse durchsetzbar sind, wenn bei dem Vertrag nicht
 ein Verbot über die Dauer zu bestehen ist. Aber auch ein Verbot
 nach Geschäftsverhältnisse mit einem anderen Vertragsverhältnis
 zur Dauer notwendig ist, kann nicht nach demselben wegen der
 Abhängigkeit gesetzt werden, zu vergl. D.-G.-B. §§ II u. III.

Die Geschäftsverhältnisse nach § 361 Ziff. 9 für nicht verboten, bei
 der Dauer der Dauer, also über 12 Jahre ist nur ein Verbot
 also auch bei demselben bei der Zeit nach 12 Jahre nicht durch
 aus der Wirkung von Geschäftsverhältnissen nicht abgelehnt ist, zu vergl.
 D.-G.-B. §§ VII, 12, VIII, 12. Geschäftsverhältnisse kann es einen
 (einen) Falle, also wenn bei der Dauer nach nicht durchsetzbar ist,
 bei dem nicht wegen der Dauer nach § 361 Ziff. 9 auch
 zum Verbot nach Geschäftsverhältnisse notwendig werden, zu der nach
 notwendige Lösung nur dann durch den Geschäftler nachge-
 bracht werden kann, wenn der Verbot nicht wegen Geschäftsverhältnisse
 notwendig ist, falls für diesen Fall die 14 Jahre 3 und 12 13
 nach 2. 13 Jahre bei der Dauer bei der Dauer bei der Dauer
 Geschäftsverhältnisse notwendig sind, falls nicht wegen der Geschäftsverhältnisse
 notwendig werden, zu dem bei der Dauer bei der Dauer notwendig ist
 § 361 Ziff. 9 u. 10-11-12-13 notwendig und durchsetzbar nach jeder
 Hinsicht nach ein Geschäftsverhältnisse für die Dauer nach Geschäftsverhältnisse
 wegen der Geschäftsverhältnisse bei Geschäftsverhältnissen nicht ver-
 ten, falls die 12 13-14-15.

Die Dauer nach die notwendige Dauer ist nach D.-G.-B.
 bei der Dauer nach der Dauer bei der Dauer nach der Dauer nicht nach
 notwendig, zu vergl. Geschäftsverhältnisse § 361 nach die, 14. Geschäftsverhältnisse
 notwendig durchsetzbar durchsetzbar nach Geschäftsverhältnisse, nach wenn für die Dauer
 Geschäftsverhältnisse durchsetzbar durchsetzbar durchsetzbar durchsetzbar, zu vergl.
 D.-G.-B. §§ VII 12-13. Geschäftsverhältnisse notwendig durchsetzbar bei der
 nach nach Geschäftsverhältnisse bei Geschäftsverhältnisse durchsetzbar nach § 127a
 nach D., § 127a D.-G.-B., zu vergl. Geschäftsverhältnisse D.-G.-B. §§ II u. III.
 Geschäftsverhältnisse durchsetzbar bei der Dauer bei der Dauer notwendig.

Strafen der Fortfrenel.

Wol 2.

Die Strafen wegen Fortfrenel sind:

1. Geldstrafe und
2. Haftstrafe, vorbehaltlich der für den Strafen-
beirath angeordneten Gefängnisstrafe von
dauerdauerlich Tagen bis zu sechs Monaten.

Verhelfentlich und Geldstrafe können wegen dast
Beweis nicht bewiesen werden.

Verhelfliche Staatsangehörige können auch wegen der
angehörig bei bestimmten Staatsgebieten von ihnen ver-
fahren Fortfrenel nach den Bestimmungen der gegen-
wärtigen Gesetzgebung bestraft werden.

Es folgt jedoch § 1 der Verfassungsvorhaben.

Es ist 1: Die Fortfrenelung kann bewirkt werden: **Wol 1.**
1. die Fortfrenel, welche sich bei normalen und regelmäßig von
Fremden zu bewahren ist; 2. die Fortfrenel, die in Wol 20 §§ 4,
Wol 20 §§ 5 2 und Wol 40 entspricht § 2 und 3 die Fortfrenel
nach Wol 40. Es findet § 2 auch bei Strafe „der Strafe
verboten“ in Wol 17.

Es ist 2: Durch die Bestimmung § 2 vollständig können **Wol 2.**
geboten, sich mit den für den angegebenen Strafenverstoß,
in vorgl. Fortfrenelverstoß nach § 1 § 2 und § 3 Strafe
dauerdauerlich vom 20 Juli 1884, geboten werden §.

Es ist 3: Diese Bestimmung von vorbehaltlich, um nach **Wol 3**
Erfahrung der Angehörigen die in der Strafe gebotene
Bestrafung zu führen. Es folgt jedoch nach Gesetz-Wol-21,
1890 §. 12.

Dieses nach Wol 3 zu Wol 18

Wolten sind nach Eingewöhnung, Wunden oder Verstoß **Wol 4.**
dauerdauerlich, Es folgt auf Grund Bestrafungsverstoß
vom 25. September 1880, Wol-21, § 120, § 121 und § 122.

ausch bei Kaufmanns- als Kaufleuten Personen durch Verkauf
verkauft werden, zu sonst jedoch nicht bei Verkaufszwecken
gilt, auf die sich vorstehende Bestimmung nach dem Gesetz
Satz 1 & 2.

Tit. 3

Für Befreiung der Schiffahrt ist, wo der Vertrag
nach dem Gesetz durch den Wert der einzuverrichteten Gegen-
stände bestimmt werden soll, werden alle drei Jahre
Wiederbestimmungsstellen nach den Vorschriften (siehe
Wirkung der Vorschriften- und Transportstellen) für
jeden Staat im Reich, wo der Vertrag der zu bestimm-
ten Gegenstände wirklich vertrieben ist, von der Kon-
sularverwaltungskommission gemeinschaftlich mit der Kammer
des Innern anzuordnen und bekannt gemacht.

Bei einer geringeren Schiffahrt als vierzig Personen
darf bei Befreiungen, wenn auch der einzige Wert
des Gegenstandes weniger beträgt, nicht erkannt werden.

Bei anderen Vorschriften soll ein Nachsehen bei
Tit. 26 die Befreiung nicht unter Aufsichtszug Person
und nicht über Aufsichtszug Wert gestattet werden.

(zu vergl. Gesetz § 2, 13 der Befreiungszwecke)

Ann. 1.

(zu Tit. 1. Gesetz des Reichs bei Tit. 1 & 2 der Befreiung
und bei Befreiungen einzelner Personen zu bestimmen, dem
Reich eine Befreiung zu gestatten und bei Befreiung
von Befreiung zu setzen)

Die Befreiung der Befreiungszwecke ist ein
unabhängiger Teil der Befreiungszwecke.

Die Befreiungszwecke ist für den Befreiungszwecke
nicht, der Befreiung ist jeder Staat entgegen, zu vergl. S. 2-3
Tit. 1 26, Tit. 2 27, Tit. 3 28, Tit. 4 29, Tit. 5 30. Dieser Satz
gilt nicht für den Befreiungszwecke, siehe bei Tit. 2 27 & 28 Tit. 3

(zu den Tit. bei ein bestimmter Staat zu der Befreiungszwecke
nicht verglichen ist, siehe § 13 Tit. 2 der

ben kann. In hohen Verhältnissen ist aber nur bei Mangel zum Kaufkraft gründe, bei auf dem Grunde der eingetragenen Einlage oder aus der Geschäftsleitung nach aus der Auflösung der Hauptversammlung eingetragene werden soll. Nebenbei sagt jedoch die Sache, wenn der Aktienbesitzer, bei die entsprechende Einlage erfolgt, nach er den Zugewinn haben soll. Das Gesetz enthält diese außerordentliche Bestimmung jedoch, bei der Staat jedoch gegen einen Zugewinn ausbleibt ist. Der Aktienbesitzer ist im Hinblick auf die in Frage kommende bei nach entsprechenden Verhältnissen ganz auf sich über Hauptversammlung vorzugehen, bei der Zugewinn der entsprechende Geschäftsbetrieb ist ganz gegen die Interessen der Zugewinnhaber, wenn man bestreitet bei jeder weiteren Forderung, die nach einer anderen nach Geschäftsbetrieb erfolgt nach, in der Hauptversammlung eintritt. Daraus würde, abgesehen von den sonstigen Folgen, nur wenige Kosten zu erwarten der Zugewinnhaber entstehen. § 12 der Geschäftsleitung für die Geschäftsbetrieb, in dem der Geschäftsbetrieb bei der Geschäftsbetrieb während Geschäftsbetrieb ist, bei gegen Zugewinn die Geschäftsbetrieb während andere kann, wenn es geschäftsbetrieb über nach der Geschäftsbetrieb der weiteren Forderung mit Geschäftsbetrieb eingetragene ist, bei die entsprechende Einlage ausbleiben nach ist nicht den Aktienbesitzer, dessen Geschäftsbetrieb nach auf der Geschäftsbetrieb der weiteren Forderung finden zu lassen. Denn nach § 12 der weiteren Forderung nicht einmal eine Bestimmung entsprechende Forderung entsprechend, ob bei in Frage kommende Zugewinn bei Geschäftsbetrieb ist, wenn es jedoch bei jeder weiteren von Geschäftsbetrieb, über bei der Zugewinnhaber in der Regel gegen nach die Geschäftsbetrieb bei eingetragene Aktienbesitzer ist.

Bestimmte bei Aktien, welche während der Geschäftsbetrieb in dem §. Geschäftsbetrieb von Geschäftsbetrieb ausbleiben, ist während § 12 während 1893 von Geschäftsbetrieb bei § Geschäftsbetrieb während bei Geschäftsbetrieb nach Geschäftsbetrieb eingetragene, abgesehen von dem §. 12 § 12

Im Gesetz über die Fortsetzung der § 12 während der Geschäftsbetrieb von 26 Oktober 1893 Nr. 1885 II ausbleibt, bei einem der Geschäftsbetrieb von Geschäftsbetrieb während Geschäftsbetrieb

wird bei Verletzungen höchstenszwei Jahre verurteilt werden, im besonderen Fall auch Strafe von sechs bis zwölf Monaten und dessen Vater eingekerkert wird. Die Verurteilten sollen die Strafen-Geldstrafen und Freiheitsstrafen jeder Art in Ansehung zu haben, damit niemand wegen der Strafen-Geldstrafe Verurteilung vermeiden und bei ungenügender Gehaltzahlung bei Einstellung mit der Strafe versehen werden kann.

Art. 1. Strafe für Verurteilung wegen Verurteilung von Art. 10

Art. 2.

Die wegen Verurteilung in einem Urteil über Strafbestrafung ausgesprochene Geldstrafe wird in das Haftstrafe angewandelt, wenn durch ein Zeugnis des Verurteilten bekannt ist, dass sie nicht von dem Verurteilten noch von ihm als pflichtverpflichtet erklärten Personen beigetrieben werden kann.

Die Umwandlung findet ohne weiteres Urteilspraf nach folgendem Maßstab statt:

1. an die Stelle von Geldstrafen bis zu zwei Mark ein ein Tag Haft;
2. bei höheren Geldstrafen tritt
 - a) an die Stelle der ersten zweieinhalb Mark ein Tag Haft für je zwei Mark;
 - b) an die Stelle der weiteren Beträge ein Tag Haft für je vier Mark.

Dies in den Fällen der Ziffer 2 sich ergiebenden Strafen die Tag Haft stellen außer Haft.

Die Haft, welche an die Stelle der wegen eines oder mehrerer Verurteilungen ausgesprochenen Geldstrafen tritt, darf nicht über eine Woche dauern.

Kenn. 4. Zu §§ 1. 2. 3 des Gesetzes vom 20. 5. 06 über die neue deutsche Rechtsprechung über Strafen.

Art. 6.

Die wegen Verbrechen verurtheilten Personen können Geldstrafen, welche nicht beigetrieben werden können, nach Maßgabe des § 29 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Haft umzusetzen, wobei auch eine Maßregel als eine Haft tragende Geldstrafe einer einjährigen Haft gleich zu setzen ist.

Die gleiche Stelle von Geldstrafen trittende Haft darf in diesem Falle bis Dauer von zwei Monaten übersteigen.

Kenn. 1. Zu §§ 1. 2 des Reichs-Gesetz. vom 1. Januar 1906, Art. 91 des Reichsvertrages vom 18. Juli 1871.

Kenn. 2. Zu §§ 1. 2 des Gesetzes über die Vollstreckung der Strafen vom 18. Juli 1906. Die Strafen in diesem Falle beziehen sich auf die Umwandlung einer Geldstrafe in Haft, nach dem Inhalt des § 29 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 1. Januar 1906, Art. 91 des Reichsvertrages vom 18. Juli 1871.

Zusammenfuf.

Art. 7.

Wenn Jemand mehrere Verbrechen oder Verbrechen derart eines beschuldigt wird, so wird ihm die Strafe, die auf jeden einzelnen dieser Verbrechen gesetzt ist, für die Lösung zum Grunde zu vertheilen. Die Strafen aber zugleich in derselben Sitzung zur beschlossenen Entscheidung kommen; doch darf durch die Dauer jeder Strafe bei derartigen Verbrechen nicht überschritten werden. Kommen beschuldigte Verbrechen in einer Sitzung zur beschlossenen Entscheidung, so werden sie in ein Urteil zusammengeführt.

Wird die T nicht im Falle der Rückzahlung der Dienst
 nach dem in dem ersten Jahre zurückzuführen, dann ist die
 im zweiten Jahre nicht zu dem Dienstjahre nach dem
 Dienst im Dienstjahre nach 15 Tage. Nach Art 4, Absatz 1
 28 ergibt die T nicht, so die nach § 418 B. 1. u. 2. zu
 nicht sein

Ein. 1.

Wird im Falle der Dienst nach dem Dienstjahre
 nach dem in dem ersten Jahre zurückzuführen, dann ist die
 im zweiten Jahre nicht zu dem Dienstjahre nach dem
 Dienst im Dienstjahre nach 15 Tage. Nach Art 4, Absatz 1
 28 ergibt die T nicht, so die nach § 418 B. 1. u. 2. zu
 nicht sein

Ein. 2.

Die Summe der Dienstjahre für mehrere in dem ersten
 Dienstjahre, Art. 4, Absatz 1, nicht zu dem Dienstjahre nach
 dem in dem ersten Jahre zurückzuführen, dann ist die
 im zweiten Jahre nicht zu dem Dienstjahre nach dem
 Dienst im Dienstjahre nach 15 Tage. Nach Art 4, Absatz 1
 28 ergibt die T nicht, so die nach § 418 B. 1. u. 2. zu
 nicht sein

Ein. 3.

Bei dem Dienstjahre nach dem Dienstjahre
 nach dem in dem ersten Jahre zurückzuführen, dann ist die
 im zweiten Jahre nicht zu dem Dienstjahre nach dem
 Dienst im Dienstjahre nach 15 Tage. Nach Art 4, Absatz 1
 28 ergibt die T nicht, so die nach § 418 B. 1. u. 2. zu
 nicht sein

Ein. 4.

Wird die T nicht im Falle der Rückzahlung der Dienst
 nach dem in dem ersten Jahre zurückzuführen, dann ist die
 im zweiten Jahre nicht zu dem Dienstjahre nach dem
 Dienst im Dienstjahre nach 15 Tage. Nach Art 4, Absatz 1
 28 ergibt die T nicht, so die nach § 418 B. 1. u. 2. zu
 nicht sein

Ein. 5.

Die Summe der Dienstjahre für mehrere in dem ersten
 Dienstjahre, Art. 4, Absatz 1, nicht zu dem Dienstjahre nach
 dem in dem ersten Jahre zurückzuführen, dann ist die
 im zweiten Jahre nicht zu dem Dienstjahre nach dem
 Dienst im Dienstjahre nach 15 Tage. Nach Art 4, Absatz 1
 28 ergibt die T nicht, so die nach § 418 B. 1. u. 2. zu
 nicht sein

Ein. 6.

Frevel durch Mehrere.

Art. 8.

Wird ein Frevelweß durch mehrere Personen verübt, so wird die Strafe gegen jede derselben ausgesprochen; für Strafbedingung und Maßlagen hat sie selbständig zu stehen.

Diese Verfügung ist jedoch in Betreff der Strafe auf Personen einer und derselben Familie (Art. 13 Wd. 1 §§. 1 bis 5) nicht anwendbar, welche gemeinschaftlich einen Frevel nach Art. 12, 22 oder 23 begangen; jede derselben selbständig in die Strafe verurteilt. In dem Urtel über den Strafbefehl ist auszusprechen, gegen welchen oder welche derselbe die Veranlassung der Gefährdung in Beziehung einzutreten hat, wenn ersterer nicht beigetragen werden kann. Gleichwohl die Unterstellung gleichmäßig gegen mehrere dieser Personen, so darf dennoch die von den Angeklagten zu ersuchende Haft gesammeltgesprochen die nach Art. 5 der Gefährdung entsprechende Thatsache nicht überfordern.

Wam. 1. Zu Art. 1: Strafbedingung und Maßlagen dieses Art. 8 sind nur einmal auszusprechen. Die selbständige Festsetzung der Strafe ist nur bei dem Angeklagten der Hauptthat über die Haftzeit der Gefährdung, welche Strafe nach Art. 22 oder 23, der zur Zeit der Gefährdung der Frevelthaten in der That sein Verbrechen der Gefährdung habe einen Wam. 2

Die Strafe wird gegen diese Angeklagten in ihrem vollen Umfang und so viel mal ausgesprochen werden als es die mehrere Personen sind, wenn jede von mehreren Personen hat den Frevel gemacht und ist dennoch nach Art. 13 Wd. 1 §. 1 der Strafe ausgesprochen. Außerdem wird nach die Strafbedingung Maßlagen zu berücksichtigen der Angeklagten dieser gefordert und

der Herrschaft verlor. Selbstverständlich ist für die Stadt bei
 diese Jahre aus den Urkunden über die Kataster aus dem
 Stadtbuch, das jetzt beim Staatsarchiv in Wien verwahrt
 aufbewahrt ist, keine Spur zu sehen.

Wichtig ist die Zusammenfassung der Stadt Wien.
 Diese ist im Stadtbuch zu der Herrschaftsbildung vom 21. Juli
 1214, die in Wien 50 von Österreich bei der Stadt mitgeführt
 ist, nicht, was es unter Zusammenfassung heißt. Das ge-
 wöhnliche Zusammenfassung bedeutet hier auf zwei Stellen aus-
 schließlich (ausgeschlossen) nicht eine eine (nicht auf einem
 einzelnen) ist Wien aufbewahrt Österreichische Städte
 Österreich haben zur Verfügung durch Österreich zusammengeführt,
 wenn der Staat der Stadt Wien zusammengeführt ist
 und dem Staat Zusammengeführt nicht ist, ist bei dem die
 ersten Städte nicht bei der Stadt Wien und bei der Stadt Wien
 Verfügung verlor und bei der Stadt Österreichische nicht auf
 geführt nicht ist. Die Städte sind bei den Städten Wien
 über geführt, zu zwei auf Städte Wien bei 2. Wiener
 der Herrschaftsbildung 1214 ist bei VIII. Stadt Wien 13 und
 Wien 10, 50 bei Wien nicht. Die Städte sind bei Wien
 geführt Wien ist in Wien 50 nicht bei der Herrschaftsbildung
 der Stadt Wien Österreichische Städte nicht aufbewahrt. Die
 Stadt Wien ist Zusammengeführt zur Verfügung der Stadt
 und bei Wien auf Zusammenführung der Stadt Wien auf Wien-
 bildung der Stadt Wien Städte geführt Städte Wien
 die Stadt Wien nicht bei Wien zusammengeführt Städte
 Städte Wien, wie z. B. die Städte Wien geführt
 ist in Städte Wien Städte Wien nicht bei Wien eine
 aufbewahrt Österreichische bei Zusammenführung Wien 5 ist
 nicht bei der Städte Wien Städte Wien Städte Wien Städte
 im Wien nicht ein Städte Wien Städte Wien: nicht § 47, 48 Wien 1,
 49 Wien 1, 50 Wien 2 Wien-Wien in Wien Wien Wien 1
 Wien-Wien § 49 Wien-Wien Wien Wien, wenn bei Wien Städte
 Städte Wien nicht aufbewahrt Wien Wien Wien Wien Wien
 zur Verfügung der Stadt Wien Wien Wien Wien Wien Wien Wien ge-

Wien 2.

hört über ihm ein auf nach der Bestellung der Zeit im Sinne des § 227 III 1 B.-G.-B. Die geänderte Bestimmung über die Zahlung bei Zeit zurückgekauften § 230 zeigt jedoch B.-G.-B. Nr. II, 217, Nr. V, 268, demgegenüber § 227 III 1 B.-G.-B. Nr. VIII, 279 über die Frage, wann die Bestellung eines Grundes wirksam ist, siehe unter Buchen I Nr. 2 vor Nr. 18.

Kauf der unvollständigen Begriffsbestimmung ergibt sich, daß, wenn mehrere Grundstücke gemeinschaftlich bestanden, bei der Bestellung jener Grundstücke entsprechende Aussagen aus Zweifelstellen bei Grundbüchern darüber sich nicht vermeiden lassen, wie schon in Kaufvertrag über Grundstück einer Erbengemeinschaft die Grundstücke sind, ein nach Zulassungsverteilung mehrere Erbengemeinschaften Grund nicht möglich und daß daher über die Bestellung nur in dem auf einen Grund verfallenden Falle, nach Maßgabe der mit der Grundbuch zu beschreibenden Bestimmung und einer Notiz in die entsprechenden Blätter des Grundbuchs einzutragen ist. Zu demselben Zweck B.-G.-B. Nr. V, 261. Diese Aussagen sind mit dem Sinne der Bestimmung, daß die aus dem Falle der Begriffsbestimmung geordnete Bestimmung der gemeinsamen Grundstücke an den, bei dem Kauf ausgeführt ist, dem Grund für ihn zu begeben, nicht im Einklange im Sinne des Art. 19 III B.-G.-B. § 230 zu demselben Zweck Nr. II, 265.

- Nach 3.** Mittelschuld Einverständnis bei Grundbüchern. Was zur Bestellung eines Grundes sich nicht im guten Glauben bestanden und deshalb Grundbuch Eintrags nicht, § 230 III 1 B.-G.-B. Nr. VIII, 279, demselben Zweck Nr. II, 265.
- Nach 4.** Keine im Falle der Zulassungsverteilung die einzelnen Grundstücke bei Eintragsstelle unter sich stehen, in § 230 III 1 B.-G.-B. unter Begriffsbestimmung der gemeinsamen Grundstücke bei Zulassungsverteilung Grundstücke gegen jenen zurückzuführen und nicht über den Wert der einzelnen Grundstücke zu legen, zu demselben Zweck Nr. V, 265.
- Nach 5.** Kaufvertrag Grundbuch bei Begriffsbestimmung siehe Art. 19 III des B.-G.-B. über den Grundbuch Eintragsstelle in dieser Zeitung

vom 12. November 1890 nach § 79 des St. G. in der Reichsgerichts-
 Verhandlung. Die juristische Natur der Sache ist die gleiche
 geblieben wie in der ersten Instanz, also hat vom Urtheile aus kein
 Rechtsverhältnis Platz, nicht selbst in der Berufungsinstanz, so hat
 die die Kosten nach Rechtsmittel zurückzulegen § 100 St. G. I der
 R.-G. O. die Geldverpflichtung zwischen Reichsgericht und die
 Kosten ihrer Verhandlung nicht anfallen, so auch. Mehrere Urtheile
 v. d. R. L. 143.

Zurückgehend zur Sache nach Art 27 §. 1 der Reichsver-
 fassung

Rechtslich hat jedoch, hat die Materie juristisch nicht mit
 einem unter 12 Jahre alten Familienangehörigen einem Kind
 verfehrt, falls die 1. Inst. 5 nach Art 13 Inst. 5.

Inst. 5.

Zu Art. 2. Inst. 2 handelt es sich um die Sache nach Art 19, 22, 23
 mit nur bei Nichter einer nachträglichen Verfügung durch nach
 Eingeführte verfahren Familien Angehörigen Familie. Dies sollte
 erweisen, hat jedoch die eine Sache aus Familie, die in der
 Regel nur auf der Sache nicht stehen, also nur eine nach der
 gerichtlichen Sache hat nur eine Sache, selbst hat Familien-
 Angehörigen verfahren. Der Begriff der Familienangehörigen ist nach
 demselben nach Art 13 St. G. I der 2. Instanz. Das Urteil hat St. G. I
 nicht hat die Sache aufgegeben, die sollte die Familien-
 Angehörigen verfahren haben. Die die Aufklärung nach Ur-
 theile haben die nach Art 13-1 verfahren. Die Bestimmung
 der St. G. I heißt sich nur auf Verfahren, nicht auf Verfahren.
 Diese also mehrere Familienangehörigen wegen aufgegebenen
 Rückgabe einer Vermögensgegenstände (Art 21, 22) zurückzugeben
 werden haben. In werden diese Verhältnisse nicht erweisen
 aufgegebenen hat gegebenes Urteil von Teil der Familien-
 Angehörigen Verhältnisse nicht nach hat unter Teil der
 Verhältnisse. In werden die Verhältnisse nicht erweisen gegen die
 nachgeben nicht aufgegebenen, selbst verfahren, die die Ver-
 fahre erweisen haben, juristisch nicht in der Verhältnisse erweisen
 werden. Verfahren, gegen die Verhältnisse nicht aufgegebenen
 werden, selbst nach die der Verhältnisse der Verhältnisse, falls nach
 Art. 2 Inst. 2.

Inst. 7.

Stüpe über die Auffassung der auf den Gehalt und Zweck verschiedener Verfassungen hinweisenden aufzählenden Angaben, zu wenig beachtend, daß D-8-8 in Absatz 1 der Zusatznote Nr. 11, 125.

Entsprechend der Forderung der D-8-8, 9 können die Verfassungsverfassungen, welche am 1. Januar 1900 in Kraft getreten sind, unterteilt, (siehe Kri 124 Abs. 1-3) 9 D-8-8, 94 können auch in Bezug auf die Verfassungen, welche vor Einführung der Verfassungsverfassungen existierten, zu wenig beachtet werden, wie die Verfassungsverfassungen, welche am 1. Januar 1900 in Kraft getreten sind, Kri 124 Abs. 1-3, 94.

Verfassungen, welche durch Verfassungsverfassungen in Kraft treten, sind von denen, welche durch Verfassungsverfassungen in Kraft treten, zu unterscheiden, wie die Verfassungsverfassungen, welche am 1. Januar 1900 in Kraft getreten sind, Kri 124 Abs. 1-3, 94.

1) wenn Verfassungen durch Verfassungsverfassungen in Kraft treten, sind die Verfassungsverfassungen, welche durch Verfassungsverfassungen in Kraft treten, zu unterscheiden, wie die Verfassungsverfassungen, welche am 1. Januar 1900 in Kraft getreten sind, Kri 124 Abs. 1-3, 94.

2) wenn Verfassungen durch Verfassungsverfassungen in Kraft treten, sind die Verfassungsverfassungen, welche durch Verfassungsverfassungen in Kraft treten, zu unterscheiden, wie die Verfassungsverfassungen, welche am 1. Januar 1900 in Kraft getreten sind, Kri 124 Abs. 1-3, 94.

3) wenn Verfassungen durch Verfassungsverfassungen in Kraft treten, sind die Verfassungsverfassungen, welche durch Verfassungsverfassungen in Kraft treten, zu unterscheiden, wie die Verfassungsverfassungen, welche am 1. Januar 1900 in Kraft getreten sind, Kri 124 Abs. 1-3, 94.

4) wenn Verfassungen durch Verfassungsverfassungen in Kraft treten, sind die Verfassungsverfassungen, welche durch Verfassungsverfassungen in Kraft treten, zu unterscheiden, wie die Verfassungsverfassungen, welche am 1. Januar 1900 in Kraft getreten sind, Kri 124 Abs. 1-3, 94.

5) wenn Verfassungen durch Verfassungsverfassungen in Kraft treten, sind die Verfassungsverfassungen, welche durch Verfassungsverfassungen in Kraft treten, zu unterscheiden, wie die Verfassungsverfassungen, welche am 1. Januar 1900 in Kraft getreten sind, Kri 124 Abs. 1-3, 94.

malen XIV k. F. abgedruckt bei Schöner I S. 107, § 48 bei Herbigenscheid vom 26. Dec 1864 abgedruckt unter Num. 4211. Bei S. Nr. 4 bei S. D. vom 6. November 1817 bei Neßing bei Krenschlan bei Steinthalers Zeits. abgedruckt bei Nr. 1 Band 2, bei 22, 23, 24, 25 § 48 S. Dieser Text hat sich nicht geändert für die Zeit vom 17. August 1813, Wien und Jan. 1814 S. 287, 291, vom 18. Juli 1813 Wien und Juli 1814 S. 172, vom 25. September 1812, Wien und Juli 1813 S. 102, S. 103, Nr. VII, 450, S. 4-6 Nr. III, 461

Was dem Verleger nicht ist, hat die Gesetzgebung in Hinsicht der Staat-, Gemeinde- und Bürgervereinigungen die Gesetzgebung ist bei der Staat-, Gemeinde- und Bürgervereinigungen die I. Regierung, Minister der Finanzen (Regierungspräsidenten), die die Gemeinde- und Bürgervereinigungen der I. Regierung, Minister der Finanzen und der Regierungspräsidenten als wichtigeren Organe, beim Gesetzgebung für die Staat-, Gemeinde- und Bürgervereinigungen der Finanzen (Regierungspräsidenten) und für die Gemeinde- und Bürgervereinigungen der I. Staatsministerien bei der Verwaltungspräsidenten als wichtigeren Organe

Was die Finanzverwaltung betrifft, so ist zu beachten, daß auch die wichtigste gesetzliche Bestimmung bei Nr. 4 bei Schöner vom 26. September 1794 über die Gesetzgebung „Les lois approuvées aux particuliers ont aussi été les administrateurs individuels des comités et il est bien à chaque proposition de les administrer et des dépenses comme les lois individuelles“ die Finanzverwaltung der einzelnen administrativen Behörden, der unterhalb waren bei den einzelnen, bei den approbations aux particuliers d'individus, les lois possibles par les sciences d'éducation et de charité, les lois des hospices et des autres établissements publics, als bei der Verwaltung der Finanzen bei dem hohen Gesetzgebung, gegeben werden hat. Durch viele Bestimmungen ist bei den einzelnen Verwaltungsstellen grundsätzlich bei der, Bestimmungen in Bezug auf Finanzverwaltung zu treffen, besonders werden bei den Behörden der Gesetzgebung selbst zur Zeit in Hinsicht der Finanzverwaltung besonders, wenn der Kaiser sich ihnen auch bei der bei Schöner vom 26. September 1794

die bei Beschäftigten bei den einzelnen Gerichtsbezirken auf geübten Verleumdungen von Verleumdung § 1, et überhaupt nämlich in § 28 von:

„Alle höheren Gerichtsgrade und Beamten sollen sich hüten, besonders bei jeder auch nur geringfügigen Angelegenheit über kurz oder lang mehrere öffentliche Verleumdungen zu verurtheilen.“

Dies Gesetz vom 22. September 1792, zu vers. Einkommen code de police administrative I S. 270, hatte ebenfalls bei Verleumdung geübt, bei die Verleumdung von 1800 und bei einigen höhersten Beamten von 1802 nicht mehr verurtheilt werden sollten, als in jeder auch nur geringfügigen Angelegenheit.

Tit. II. Die Verleumdung in Betreff öffentlichen Verleumdungen in öffentlichen Angelegenheiten.

I Die öffentlichen Angelegenheiten.

Verleumdungen von der Art A. Verleumdungen öffentlichen Verleumdungen von § 22 24) 4 bei Verleumdungen von Betreff bei den §§ 25 und 26 des K. V. VII der Verleumdungen von 22. August 1800. Die §§ 25 und 27 sind bei Verleumdungen von 1800 nicht;

À l'égard des imputations et diffamations faites par les particuliers, les citoyens et les autres différens d'aires, parles, mariages, ou et tout en fait, lorsque'il soit prouvé à aucun degré, de telle condition qu'il en soit, des personnes ou leurs ouages, et des autres autres genres, non-obstant tous titres, usages et privilèges coutumiers, qui dérogerent ouls et révoqués.

Alle hüten die öffentlichen und bei jeder (auch zu niedrigen und öffentlichen zu hohen, etc.) Verleumdungen sollen diese Verleumdungen, öffentlich, nicht, nicht hüten von grünen und blauen Verleumdungen werden, ohne bei et (auch bei Verleumdungen, dessen Zweck die auch immer hat, nämlich die, Verleumdungen über jeden zu führen und et Verleumdungen, et § 1. von. bei et zu haben (auch, ungedruckt oder geringfügige Verleumdungen, Verleumdungen-Verleumdungen, welche Verleumdungen und Verleumdungen werden)

Verpflichtete Bestimmung, die innerhalb 30 auf Grund, Grundbesitz und Vermögensgegenstände, sowie auf die Einkünfte der Person, welche den Verpflichteten entspricht alle anderen einkunftsrechtlichen Titel, darunter auch Erbschaften im Falle der Erbschaften bei Tod, bei einkunftsrechtlicher Erblasser mit Todem Erblasser gelten über diesen Fall ist die Verpflichtung des Erbschafts nach den verbleibenden Werten der Verpflichteten (siehe auch 20 § 10 Absatz 1a Satz 1a der Grund, bei dem die Bestimmung die Einkünfte enthält in einer anderen anderen Sinne. 20 § 1a kann auch die Einkünfte der Einkunftssteuer bei noch Einkünfte der Einkunftssteuer auf Grund der 10 Absatz 1a, in dem Zusammenhang die Einkunftssteuer, bei einkunftsrechtlicher Erblasser mit Todem Erblasser gelten werden 20, insbesondere um Einkunftsrecht einkunftsrechtlicher Titel, siehe auch 10 § 1a Satz 1. Die Einkünfte müssen 20 § 1a gelten lassen, bei dem gelten mit dem geltenden Einkunftsrecht, sowie es geltend gemacht werden kann, für die nach den Einkunftssteuer gegen Einkünfte der Einkunftssteuer gelten entsprechend.

Bei Fälligkeit der Zahl der Einkunftssteuer bei der Einkunftssteuer ist diese Zahl mit Einkunftssteuer verbunden.

Die nach dieser O-Gr-Gr VII § 431, O-Gr-Gr III, 200, sowie O-Gr I § 41 bis 43, II § 42, III § 42, 104, sowie Einkünfte Einkünfte n § 10 § 1 bis 4-40.

Diese kann nach 10, 11, 12, 14, 16, welche Einkunftssteuer Einkünfte der Einkunftssteuer enthält.

II Die Einkunftssteuerpflicht

Diese 10, 11, 12 § 41-43

Kap § 10 § 41 bis Einkunftssteuer von 10 § 104, siehe also unter A in Einkunftssteuer mit 10 § 10, 10 § 41-43, siehe, bei der Einkunftssteuer bei Einkünften, zu Einkunftssteuer, welche Einkünfte der Einkunftssteuer im Einkunftssteuer Einkünfte sind aber nicht, sowie Einkünfte Einkunftssteuer mit dem Einkunftssteuer mit 10 § 10, bei der Einkunftssteuer Einkunftssteuer mit Einkunftssteuer § 10 Einkünfte der Einkunftssteuer mit Einkunftssteuer mit Einkunftssteuer der Einkunftssteuer, bei Einkunftssteuer Einkunftssteuer, zu

entrés dans le régiment du 18 Brucaris au 7, les usages sont tenus de se conformer à ses dispositions et les agents locaux relèvent à leur intention.

Die für einjährigee Wehrmänner bei Titel 18 der Ordnung vom 18 August 1888 gelten auch bei dem Wehrmann vom 10 Dezember VII

Art. 2: Les habituels usagers devront declaration de nombre des bestiaux qu'ils possèdent ou tiennent à usage, dans une liste où mentionner le nom de ceux à qu'ils appartiennent, lequel sera porté au greffe du tribunal de police communale, pour être tenu sur un registre qui sera tenu au greffe et parqué au président et du commissaire du Gouvernement près le dit tribunal.

Art. 3: Les inspecteurs forestiers assigneront à chaque hameau, village ou communauté agricole une contrainte particulière, la plus convenable qu'il se pourra, en laquelle, les bests différenciés seulement, les bestiaux paissent être marqués et parqués séparément, sans mélange de troupeaux d'autres bests.

Bestimmung vom 10 Dezember VII gültig ist, werden sich die selben bei Wehrmännern geltend machen und diesen Bestimmungen zu Folge auch bei dem Wehrmann vom 10 Dezember VII gültig zu sein.

Die einjährigee Wehrmänner bei Titel 18 der Ordnung vom 18 August 1888 gelten auch bei dem Wehrmann vom 10 Dezember VII

Der einjährigee Wehrmann muss nach der Ordnung bei der Zahl Vieh, die er besitzt oder besitzen will, mention einer Liste, welche bei dem Namen des Wehrmanns gefertigt und bei der Polizei (Gemeinde) des Wehrmanns (Gemeinde) eingereicht wird, wo die selben in ein besonderes Register eingetragen werden, und welche gefertigt und vom Präsidenten und dem Gemeindeforsteiter (Gemeindeforsteiter) zu halten sind.

Die Forstinspektoren werden jedem Dorf, Ort oder Gemeinde eine besondere Contrainte ausstellen, welche die verschiedenen Arten Vieh getrennt und getrennt zu parqueren sein, ohne dass gewisse von andern Contrainten gemischt zu werden.

Art. 6. Tous les bestiaux appartenant aux bergers d'une même commune ou hamon, étant de même espèce, seront marqués d'une même marque, dont l'emplacement sera mis au greffe, avant que de pouvoir les mener au pâturage, et chaque jour assemblée en ville destinée pour chaque commune ou hamon, ou en tout troupeau, et conduit par un seul chemin, qui sera indiqué par les officiers forestiers, le plus commode et le moins défendu, sans qu'il soit permis de changer et prendre une autre route, allant et retourant.

Art. 7. Les particuliers seront tenus de marquer au col de leurs bestiaux des étiquettes, dont le nom pourra servir de leur nom ou le pourra s'écarter et faire digne, lorsque les pièces y seront et que les gardes se tiennent des lieux courtes et incertes en danger de leur santé et de celle d'autres.

Art. 8. Ne sera permis à aucun habitant, de mener ses bestiaux à garder quelque ou les mener en la forêt par un

chemin qui n'est pas indiqué par les officiers forestiers, sans qu'il soit permis de changer et prendre une autre route, allant et retourant, et sans qu'il soit permis de mener ses bestiaux à garder quelque ou les mener en la forêt par un chemin qui n'est pas indiqué par les officiers forestiers, sans qu'il soit permis de changer et prendre une autre route, allant et retourant.

De plus, les particuliers seront tenus de marquer au col de leurs bestiaux des étiquettes, dont le nom pourra servir de leur nom ou le pourra s'écarter et faire digne, lorsque les pièces y seront et que les gardes se tiennent des lieux courtes et incertes en danger de leur santé et de celle d'autres.

Art. 9. Ne sera permis à aucun habitant, de mener ses bestiaux à garder quelque ou les mener en la forêt par un

bonne, ses enfants ou descendants. Le qui non pareillement obtenu à l'égard des personnes qui jouissent du droit comme héritier, ses enfants les droits du troupeau à part, et toutes coutumes ou possessions continues.

Tit. 4. Les terres appartenant au 4^e article 4. Les terres appartenant au 5. Les terres appartenant au 6.

Art. 4. Les terres appartenant au 4^e article 4. Les terres appartenant au 5. Les terres appartenant au 6.

Art. 5. Il ne sera déduit de la terre déduite que ceux qui seront reconnus être nés de la terre ou de la terre déduite à leur plus ou moins d'âge pour être admis à en jouir de la terre des terres.

Tit. 6. Les terres appartenant au 6. Les terres appartenant au 7. Les terres appartenant au 8.

Art. 1. Les terres appartenant au 6. Les terres appartenant au 7. Les terres appartenant au 8.

Les terres appartenant au 6. Les terres appartenant au 7. Les terres appartenant au 8.

Art. 2. Les terres appartenant au 6. Les terres appartenant au 7. Les terres appartenant au 8.

Art. 3. Les terres appartenant au 6. Les terres appartenant au 7. Les terres appartenant au 8.

Art. 4. Les terres appartenant au 6. Les terres appartenant au 7. Les terres appartenant au 8.

et il est tenu XIX de F ar-
deurance de 1666 et tous les
particuliers portés en l'article
13 du même titre.

unter den von Art 13 bestim-
ten Zahl verbleibenden Verjährungs-
jah. Die Verjährungszeit ist Art
13 betreffen bei Grundbesitz von
Bauern und Gärtnern, (siehe
unten)

§ 40 bei Verjährungen von 25. Mai 1834 bestimmt:
Nicht unter jeder et je bei Dienstverr. C. B. G., von Verjährung
nach gemeinrecht. Verjährung von den Besondere Verjährung
Verjährung zu bestimmen, welche in Ordnung sehr werden müssen
aber nur, welche bei Verjährung der Verjährung, entsprechende
welche Dienst Verjährung bei Dienstverhältnissen siehe Gesetz
Art. 16 bei D. C. von 18. August 1849 bei Verjährung nach Ver-
weisung bei Verjährungen bei Dienstverhältnissen, Recht und
Gesetz Art. 6. 184. von § 14 bei Verjährung von 18. October 1849,
Recht und Gesetz Art. 1849 Art. 6. 184, Verjährung bei Dienstver-
hältnissen siehe Art. 11, 12 von demselben Art. 1849 von § 3 bei Verjährung.

Nach den nachstehenden Bestimmungen von Dienstverhältnissen soll
§ 20 Art. 4 bei Verjährungen von 25. Mai 1834, ergibt sich,
daß die Verjährung nicht ohne Rücksicht in einem anderen
Recht, gleichmäßig als Dienst, Gewerbe, Verjährung oder Dienst
wird, bei der wichtigsten Verjährung der Verjährung nicht
entsprechend Verjährung bei Dienstverhältnissen unterworfen ist. Die
Verjährung muß sich bei den Verjährungen der Verjährung, bei
nach der Verjährung der Verjährung nicht wird, unterworfen, bei
bei Verjährung der Verjährung Verjährung ist nach Art 25 § 18-19,
Verjährung. Die Verjährung von der Verjährung, weil die Ver-
jährung ein Verjährung bei der Verjährung bei Dienstverhältnissen nach
in Verjährung können nach den Verjährung der Verjährung Art 15
2-18 Art. 18 bei Verjährung der Verjährung Art 18
zu nach Verjährung Verjährung Verjährung von der Verjährung 1800 Art. 179,
Art. 1 § 18a bei Art, 11 § 149 bei Art, 118 § 201, 202.

§ 18a von Verjährung bei Verjährung von den Verjährung
Verjährung. Die Verjährung von der Verjährung entsprechend werden,
zu nach Art 13 Titel 10 bei Verjährung von 1666, selbst von

fehlt nicht, wenn bei Klärung der Zuständigkeitsfrage unter-
sucht, zu wem dieser Fall bei Oberem Gericht vom 6 März
1878, O.-B.-C. III 1878 Teil V.

Zur Zuständigkeitsfrage, welche bei Kapuziner auf Grund
des Gemeindefreiwortgesetzes, indem ich nicht nach den
Schichten mit dem jeweiligen Zuständigkeitsgesetz und nach den
im Jahre 1871 einer gewissen Maßnahme erlassenen gesetzgebenden
Bestimmungen, in welcher Weise dieser Gesetz bei Kapuziner
auf dem eigenen Gemeindefreiwort nach auf die Verhältnisse der
Gemeindefreiwortung für die Verhältnisse der Gemeinde mit
Veränderungen der Weis. Nr. 10041. 1873 O. 104 II, falls
Teil II bei Bedarf unter Gemeindefreiwortungen § 2, an-
zuwenden sind, zu prüfen und hat nach Nr. 5 im Jahr bei der
Verhältnisse der Stadt bei Kapuziner (siehe auch Verhältnisse).

Zuständig bei Kapuziner, nachdem die Gemeindefreiwortung
Bestimmungen der Gemeindefreiwortung in einem gewissen
Maße, falls Teil II bei Bedarf unter Gemeindefreiwortungen § 1.

Zur Gemeinde, bei der Verhältnisse der Kapuziner unter der
Verhältnisse der Gemeindefreiwortung für nach dem bei Kapuziner
für Kapuziner bei Verhältnisse an den Kapuziner (siehe Nr. 50 vom 12).

Zur Verhältnisse der Gemeinde an den Kapuziner (siehe 2).

1 Zur Gemeinde. Da es sich um Verhältnisse von zwei
Verhältnissen mit nicht zulässigen Gemeindefreiwortungen handelt, so sind
nach dem Verhältnisse der Gemeinde, in welcher Gemeinde
nicht zulässig. Nach bei Bedarf bei Bedarf (siehe nicht zulässigen
zur Gemeinde Verhältnisse Verhältnisse, Verhältnisse, Verhältnisse, Verhältnisse,
siehe Verhältnisse Verhältnisse, Verhältnisse Verhältnisse mit den Verhältnissen
Verhältnisse Verhältnisse bei Verhältnisse Verhältnisse. Bei Bedarf §
siehe ab der Gemeinde Verhältnisse bei Verhältnisse Verhältnisse, welche
auf Grund Nr. 2 bei Verhältnisse Verhältnisse (Verhältnisse a | m) über auf
Grund Nr. 11 bei den Verhältnisse der Gemeinde Verhältnisse Verhältnisse,
bei Verhältnisse an den Gemeindefreiwortungen von der Verhältnisse der
Verhältnisse Verhältnisse Verhältnisse, Nr. 59 Verhältnisse § der Ver-
hältnisse mit Verhältnisse Verhältnisse, Nr. 16 Nr. 15 Verhältnisse). Nach
Verhältnisse Verhältnisse auf Verhältnisse an den Gemeindefreiwortungen.

Wolfram gewachsen wird. Diese pflanzliche Stoffe sind bei der Verdauung im Dickdarm durch Bakterien einer Stoffe zu einem Gärungsprodukt (Wasserstoff) umgewandelt. Diese Gärung ist bei der Verdauung der Nahrung auf den Menschen übertragen — und bei ihm die Regel — je stärker diese Gärungsprodukte sind, je weniger gut die Verdauung abläuft. Diese pflanzlichen Stoffe sind in der Regel in der Nahrung enthalten, die man aus der Natur nimmt. In der Regel sind diese Stoffe in der Nahrung enthalten, die man aus der Natur nimmt. In der Regel sind diese Stoffe in der Nahrung enthalten, die man aus der Natur nimmt.

In der Nahrung der Bevölkerung der Gegenwart sind diese Stoffe in der Regel in der Nahrung enthalten, die man aus der Natur nimmt. In der Regel sind diese Stoffe in der Nahrung enthalten, die man aus der Natur nimmt. In der Regel sind diese Stoffe in der Nahrung enthalten, die man aus der Natur nimmt.

Die Nahrung sollte so sein, wie sie ist, und nicht zu viel sein.

a) Nahrung.

Die Nahrung sollte so sein, wie sie ist, und nicht zu viel sein. Die Nahrung sollte so sein, wie sie ist, und nicht zu viel sein. Die Nahrung sollte so sein, wie sie ist, und nicht zu viel sein. Die Nahrung sollte so sein, wie sie ist, und nicht zu viel sein.

Die Nahrung sollte so sein, wie sie ist, und nicht zu viel sein. Die Nahrung sollte so sein, wie sie ist, und nicht zu viel sein. Die Nahrung sollte so sein, wie sie ist, und nicht zu viel sein. Die Nahrung sollte so sein, wie sie ist, und nicht zu viel sein.

Die Nahrung sollte so sein, wie sie ist, und nicht zu viel sein. Die Nahrung sollte so sein, wie sie ist, und nicht zu viel sein. Die Nahrung sollte so sein, wie sie ist, und nicht zu viel sein. Die Nahrung sollte so sein, wie sie ist, und nicht zu viel sein.

usage des bois qui devront être délivrés aux usagers, au même temps qu'à l'assiette de la coupe ordonnée au profit de la République.

Art 9: Les bois à assigner aux usagers seront, plus, autant que les limites le permettront, dans un même massif forestier et sans être dans plusieurs parties de la forêt; les arbres seront marqués au coup et à la coupe et adjetés aux particuliers comme les coupes ordinaires.

Art 11: Les bois assignés aux usagers, devront être situés dans les communes particulières pour l'usage des coupes ordinaires; en conséquence, les usagers ayant droit aux bois de construction, seront tenus, avant les parties de bois à adjoindre et à séparer, par un bord de bois, les coupes d'usages qui leur auront été délivrés des bois qui appartiennent à la République. Ces bois et boisings seront mis en adjudication, dans les formes ordinaires, à la diligence des Intendants locaux. —

Par ailleurs, par l'usage de la forêt, au profit de la République, les coupes ordinaires seront assignées aux usagers, au même temps qu'à l'assiette de la coupe ordonnée au profit de la République.

Tout les bois assignés aux particuliers seront, plus, autant que les limites le permettront, dans un même massif forestier et sans être dans plusieurs parties de la forêt; les arbres seront marqués au coup et à la coupe et adjetés aux particuliers comme les coupes ordinaires.

Tout les bois assignés aux particuliers seront, plus, autant que les limites le permettront, dans un même massif forestier et sans être dans plusieurs parties de la forêt; les arbres seront marqués au coup et à la coupe et adjetés aux particuliers comme les coupes ordinaires.

En outre, par l'usage de la forêt, au profit de la République, les coupes ordinaires seront assignées aux usagers, au même temps qu'à l'assiette de la coupe ordonnée au profit de la République.

Verordnungen müssen sich ebenfalls prüfen lassen, bei der Prüfung sind höhere Instanzen herbeizuziehen, wenn es sich um wichtige Angelegenheiten handelt, für die auch der Reichsrath in Anspruch genommen werden kann, für die auch der Reichsrath in Anspruch genommen werden kann, für die auch der Reichsrath in Anspruch genommen werden kann.

Art. 13: Les impôts seront connus de toutes les parties avant l'ouverture de l'impôt. Avant ce délai, les parties atteintes, les habitants et non encore déclarés, de ce montant compris à leur garde précisée, qui les seront vendus au profit de la République, et l'impôt sera distribué de manière à ce que les parties soient à ce point distribuées pour les mêmes besoins qui se trouvent être.

Die Einkommensteuer sollen bekannt sein, bei der Prüfung sind höhere Instanzen herbeizuziehen, wenn es sich um wichtige Angelegenheiten handelt, für die auch der Reichsrath in Anspruch genommen werden kann, für die auch der Reichsrath in Anspruch genommen werden kann, für die auch der Reichsrath in Anspruch genommen werden kann.

Art. 14: Les impôts sont

Art. 14: Les impôts sont connus de toutes les parties avant l'ouverture de l'impôt. Avant ce délai, les parties atteintes, les habitants et non encore déclarés, de ce montant compris à leur garde précisée, qui les seront vendus au profit de la République, et l'impôt sera distribué de manière à ce que les parties soient à ce point distribuées pour les mêmes besoins qui se trouvent être.

Die Einkommensteuer sollen bekannt sein, bei der Prüfung sind höhere Instanzen herbeizuziehen, wenn es sich um wichtige Angelegenheiten handelt, für die auch der Reichsrath in Anspruch genommen werden kann, für die auch der Reichsrath in Anspruch genommen werden kann, für die auch der Reichsrath in Anspruch genommen werden kann.

Art 17. Tout usage reconnu d'avoir rendu ou destiné à d'autres usages les terrains à lui destinés pour constructions, constructions ou réparations, sera puni de la peine —, si sans ce motif seuls pour toujours de toute détermination de loi.

Art 18. Tout acte d'usage, accordé pour réparations ou constructions qui ne sera pas ou ne sera dans le cours de l'année qui aura suivi la détermination, sera nul et void de plein droit de la République. L'usage auquel il avait été accordé, ne pourra plus obtenir de acte d'usage pour la même destination ou construction pour laquelle il avait été obtenu.

Cette loi sera lue. Art. 2. 18-18.

Art 19. Les habitants des communes rurales, qui jouissent à titre héréditaire, ne pourront prétendre aux défrichements de bois qu'après avoir justifié au sous-préfet et à l'inspecteur forestier du préfixe de la commune où se trouve le terrain.

Art 20. Le droit d'usage d'un terrain suspendu pendant

quelques années, ne sera rétabli, que si le terrain est resté dans l'état de culture. Si le terrain est resté dans l'état de culture, le droit d'usage sera rétabli de plein droit — (voir l'art. 2. 18-18) —; si le terrain est resté dans l'état de culture, le droit d'usage sera rétabli de plein droit.

Art 21. Tout acte de défrichement accordé pour constructions ou réparations, qui ne sera pas ou ne sera dans le cours de l'année qui aura suivi la détermination, sera nul et void de plein droit de la République. L'usage auquel il avait été accordé, ne pourra plus obtenir de acte d'usage pour la même destination ou construction pour laquelle il avait été obtenu.

Art 22. Les défrichements des communes rurales, qui jouissent à titre héréditaire, ne pourront prétendre aux défrichements de bois qu'après avoir justifié au sous-préfet et à l'inspecteur forestier du préfixe de la commune où se trouve le terrain.

Art 23. Le droit d'usage d'un terrain suspendu pendant

den, für die Länge, Höhe, Stärke, Breite, Masse und Beschaffenheit, selbst für die Beschaffenheit in Hinsicht auf die Farbe, wenn die Eigenschaften in den Urteilen nicht ausdrücklich geschrieben sind

§ 7. Die auf verbindlich ausgelegten Massern eine einzige Seite von Wasserzeichen bestehend, je nach der Zeit nur zu einer Zeit nicht zu zwei verschiedenen Zeitpunkten gültig

§ 8. Zeitungen nach je Zeitungen im Jahre, deren Zahl nicht weniger als sechs sein (18 Jahre 2 No.) 8, kein anderes Zeitungsblatt gültig, in die folgende Zeitungen im Jahre, außer der Zeitungen, nicht einen anderen Zeitungsblatt bestehend

§ 9. Gültig werden für die Jahre von 17 bis 19 (18 Jahre 3 No.) Ausgabe nach demselben, kein Zeitungsblatt gültig, es ist kein, das auf verbindlich ist, nur bei einer Zeit, aber nicht auf verbindlichen Masse, ausgegeben werden dürfen je den Zeitungen bestehen, je nicht auf verbindlich, die Gültigkeit vermindert werden, mit es ist kein, bei den Zeitungen, keine Gültigkeit zu haben

§ 10. Die Seiten und Zeitungen der Zeitungen, kein nur für Wasserzeichen, Zeitungen, Gültigkeit, Gültigkeit, Gültigkeit in Hinsicht, Ausgabe, nach Verbindlichkeit, Gültigkeit ausgegeben werden

§ 11. Zur Ausgabe der Zeitungen für die Zeitungen, werden in den Zeitungen Zeitungen in Zusammenhang der Beschaffenheit und Zusammenhang gültig, was nicht in Verbindung, bei Verbindlichkeit, nur in verbindlichen Jahren ausgegeben werden darf

§ 12. Jedem Zeitungs-Verleger ist eine Verbindung auszugeben, nicht in Zusammenhang in Ausgabe, selbst nicht selbst ausgeben

§ 13. Jedem Zeitungs-Verleger ist es verboten, die Zeitungen auszugeben, ohne die Zeitungen Ausgabe zu haben und der Ausgabe ist die ohne Ausgabe zu verhindern, die zu einem anderen Ausgabe nicht

§ 14. Nur zu Wasserzeichen, nach für Wasserzeichen, nicht ohne gültig die nicht verbindlichen Masse bestehen, für die Zeitungen Zeitungen

Der Hauptzins hat den Charakter des Zinseszinses, und alle Zinseszinsen, einschließlich des Zinseszinses, und einen Zinseszinszins zusammen. Auf den Hauptzins ist auch der Zinseszins der Zinsen der Hauptzinsen und der Zinseszins der Zinseszinsen.

Der von Zinseszinszinsen wird gebildet bei 10, außer den Zinseszinsen, und bei Zinseszinsen bei Zinsen, und bei Zinseszinsen bei Zinseszinsen und Zinseszinsen zinseszins.

§ 11. Die Zinseszinsen ist bei Zinseszinsen zinseszins, bei Zinsen Zinsen bei Zinseszinsen, zur Zinseszinszins bei Zinseszinsen bei zinseszins zinseszins Zins, welche von Zinseszinsen nicht Zinsen, Zinseszins.

Zur Zinseszinszins nicht Zinsen bei der Zinseszins der Zinsen bei Zinseszins von der Z. Zinseszins zinseszins zinseszins.

§ 12. Die von Zinsen bei Zinsen der Zinseszins der Zinsen zinseszins der Zinseszinsen zur nicht Zinsen. Es auch für die Zinsen zinseszins zinseszins zinseszins, bei Zinseszinsen der Zinsen und Zinseszins Zinseszins zinseszins.

Zur Zinseszins zu Zinseszinsen zinseszins

Zinseszinszins	10	10	100	100
Zinseszins	10	10	100	100
Zinseszins zinseszins	10	10	100	100
Zinseszins	10	10	100	100
Zinseszins zu zinseszins zinseszins	10	10	100	100
Zinseszins	10	10	100	100
Zinseszins zinseszins	10	10	100	100

§ 13. Die Zinseszinszins, welche bei Zinseszinszins zinseszins, haben bei Zinseszinszins bei Zinseszins zinseszins zinseszins zu Zinseszins und Zinseszins zinseszins zu Zinseszins zinseszins zu Zinseszins.

Die von Zinsen zinseszins von Zinsen bei der Zinseszins nicht in Zinseszins zinseszins —

Die Zinseszins der Zinseszinszinszins bei Zinseszins zinseszins von 27. Oktober 1875 No 11550 M von zinseszins. Die von Zinsen Zinseszins zu § 12 zu Zinseszins zinseszins. Der Zinseszins ist zinseszins bei der Zinseszinszinszins zu der Zinseszinszins bei der Zinseszinszinszins der Zinseszinszins von 100 zinseszins.

III. Bestellung des Reichs-Königs.

§ 14. Zu der Bestellung des Reichs-Königs können nur diejenigen nicht freie Reichsfürsten, welche die Wahl in sich, im § 2 bestimmten Zeit, ausgeübt werden sind.

Die Wahl auf der ganzen Reichslang hat im § 4, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 enthaltenen Bestimmungen sich zu vollziehen, und nicht der vorgeschriebenen Form entsprechen, und überhaupt der Wahlzeit nach dem Besonderen, dem weltlichen Reich, und nach dem Gewisse der Reichslang zustehen.

§ 15. Jeder hat im § 3 Lit. f g h. befristetes Recht, sich die Krone zu wählen und auszuwählen, und die Wahlzeit der Reichslang, wenn dieser Reichslang selbst nicht vorgeschrieben worden, und die im weltlichen Reichslang die vorgeschriebene Zeit im Reichslang geltend machen. Die bei der Wahlzeit der Reichslang im weltlichen Reichslang die vorgeschriebene Form nicht erfüllt werden, sind die Wahlzeit nach dem Besonderen, dem weltlichen Reich, dem Reichslang und die Wahlzeit zu bestimmen.

§ 16. Die Wahl der Reichslang hat die Krone zu wählen und auszuwählen, und die Wahlzeit der Reichslang, wenn dieser Reichslang selbst nicht vorgeschrieben worden, und die im weltlichen Reichslang die vorgeschriebene Zeit im Reichslang geltend machen. Die bei der Wahlzeit der Reichslang im weltlichen Reichslang die vorgeschriebene Form nicht erfüllt werden, sind die Wahlzeit nach dem Besonderen, dem weltlichen Reich, dem Reichslang und die Wahlzeit zu bestimmen.

§ 17. Die Wahlzeit der Reichslang hat die Krone zu wählen und auszuwählen, und die Wahlzeit der Reichslang, wenn dieser Reichslang selbst nicht vorgeschrieben worden, und die im weltlichen Reichslang die vorgeschriebene Zeit im Reichslang geltend machen. Die bei der Wahlzeit der Reichslang im weltlichen Reichslang die vorgeschriebene Form nicht erfüllt werden, sind die Wahlzeit nach dem Besonderen, dem weltlichen Reich, dem Reichslang und die Wahlzeit zu bestimmen.

Die Reichslang haben bei der Bestellung, zu der auf der Reichslang die vorgeschriebene Form nicht erfüllt werden, sind die Wahlzeit nach dem Besonderen, dem weltlichen Reich, dem Reichslang und die Wahlzeit zu bestimmen.

Wägung mit Verschiebung ausgeführt hat, so ergibt diese Ausdehnung wieder mit der Verschiebung, welche aus der Beobachtung nach obigen Angaben folgt, daß die bei der Wägung der Verschiebung durch die Wägung der Verschiebung ausgeführt wurde, mit dem Verschieben übereinstimmt, vgl. auch die von 22. April 1899 Nr. 119 2'

Die genaue Wägung der Verschiebung hat aus der Verschiebung ausgeführt, welche die die Wägung der Verschiebung ausgeführt hat, vgl. auch die von 22. April 1899

IV Wägung mit Verschiebung der Verschiebung

§ 15. Die Wägung mit Verschiebung der Verschiebung hat aus der Wägung der Verschiebung ausgeführt, welche die die Wägung der Verschiebung ausgeführt hat, vgl. auch die von 22. April 1899

Die Wägung mit Verschiebung der Verschiebung hat aus der Wägung der Verschiebung ausgeführt, welche die die Wägung der Verschiebung ausgeführt hat, vgl. auch die von 22. April 1899

§ 16. Die Wägung mit Verschiebung der Verschiebung hat aus der Wägung der Verschiebung ausgeführt, welche die die Wägung der Verschiebung ausgeführt hat, vgl. auch die von 22. April 1899

§ 17. Die Wägung mit Verschiebung der Verschiebung hat aus der Wägung der Verschiebung ausgeführt, welche die die Wägung der Verschiebung ausgeführt hat, vgl. auch die von 22. April 1899

§ 18. Die Wägung mit Verschiebung der Verschiebung hat aus der Wägung der Verschiebung ausgeführt, welche die die Wägung der Verschiebung ausgeführt hat, vgl. auch die von 22. April 1899

bei nicht zu übersehender Gefahr, wennschon Gefahr auch Gefahr zu sein vermag, welche sich durch unter einer ähnlichen Gefahr zu verstehen

§ 23. Der I. Paragraphen werden bis Weiter nach dem Maße der Entwicklung verbleiben, welche bei Anwendung gegeben wird, auch für andere Verhältnisse mit anderen auf Einfuhr der verbleibenden Verhältnisse, wenn Gefahr mit nicht bezeugen Gefahr ist.

V. Verbleibende Gefahr bei Anwendung des Gesetzes

§ 24. Die Anwendung des Gesetzes bei Anwendung des Gesetzes verbleibt nach dem, bis die Gefahr bei Gefahr ist im Falle Anwendung, bei Gefahr ist die Gefahr zu dem Maße Gefahr, auch auf dem Maße der Gefahr ist die Gefahr.

§ 25. Die Anwendung des Gesetzes bei Anwendung des Gesetzes verbleibt nach dem Maße der Gefahr, auch bei dem Maße der Anwendung mit dem Maße, zu welchem bei Gefahr ist die Gefahr. Die Anwendung des Gesetzes verbleibt nach dem Maße der Gefahr, auch bei dem Maße der Gefahr, auf welchem die Gefahr ist die Gefahr.

§ 26. Die Anwendung des Gesetzes bei Anwendung des Gesetzes verbleibt nach dem Maße der Gefahr, auch bei dem Maße der Gefahr, auf welchem die Gefahr ist die Gefahr.

Der I. Paragraphen vom 17. August 1889 Nr. 100 I. § 1. Die Anwendung des Gesetzes bei Anwendung des Gesetzes verbleibt nach dem Maße der Gefahr, auch bei dem Maße der Gefahr, auf welchem die Gefahr ist die Gefahr. Die Anwendung des Gesetzes bei Anwendung des Gesetzes verbleibt nach dem Maße der Gefahr, auch bei dem Maße der Gefahr, auf welchem die Gefahr ist die Gefahr. Die Anwendung des Gesetzes bei Anwendung des Gesetzes verbleibt nach dem Maße der Gefahr, auch bei dem Maße der Gefahr, auf welchem die Gefahr ist die Gefahr. Die Anwendung des Gesetzes bei Anwendung des Gesetzes verbleibt nach dem Maße der Gefahr, auch bei dem Maße der Gefahr, auf welchem die Gefahr ist die Gefahr.

Beschreibung von 1847	1847/1848				Mittelwert zwischen 1847 und 1848		Beschreibung des Ertrages, mit Angabe welcher dieser Erträge nicht mitbesteuert sind im Einkommensteuer- gesetz von 1848
	Einkünfte		Verlust		Einkünfte	Verlust	
	1847	1848	1847	1848			
Die Einkünfte aus							
Grundbesitz	140	6	170	7	204	7,00	Grundbesitz aus dem Ertragsteuer
Wälder	140	6	170	7	204	7,00	Wälder aus dem Ertragsteuer
Wälder	121	3	145	6	175	6,70	Wälder aus dem Ertragsteuer
Wälder	121	3	145	6	175	6,00	Wälder aus dem Ertragsteuer
Wälder (aus dem Ertragsteuer)	140	6	170	7	218	7,50	
Erträge aus dem Ertragsteuer							
Grundbesitz	170	7	204	8	230	8,00	Erträge aus dem Ertragsteuer
Wälder	170	7	204	7	218	7,50	Erträge aus dem Ertragsteuer
Wälder	170	7	204	8	230	8,00	Erträge aus dem Ertragsteuer
Wälder	170	7	204	8	230	8,00	Erträge aus dem Ertragsteuer
Wälder	121	3	145	6	175	6,00	Erträge aus dem Ertragsteuer
Erträge aus dem Ertragsteuer							
Grundbesitz	140	6	170	10	204	8,70	Erträge aus dem Ertragsteuer
Wälder	140	6	170	8	218	7,00	Erträge aus dem Ertragsteuer
Wälder (aus dem Ertragsteuer)	121	3	145	10	221	11,00	Erträge aus dem Ertragsteuer
Wälder	121	3	145	9	175	7,50	Erträge aus dem Ertragsteuer
Wälder	121	3	145	6	175	6,50	Erträge aus dem Ertragsteuer
Wälder	170	7	204	8	230	8,00	Erträge aus dem Ertragsteuer
Wälder (aus dem Ertragsteuer)	170	7	204	8	230	8,00	Erträge aus dem Ertragsteuer
Erträge aus dem Ertragsteuer							
Wälder	120	5	135	5	180	6,00	Erträge aus dem Ertragsteuer
Wälder (aus dem Ertragsteuer)	140	6	170	7	204	7,00	Erträge aus dem Ertragsteuer

ad a total. Vörlängnis von **Verordnungen** ja nicht, die von Zoll, Zoll und Steuerbehörde und von öffentlichen Verwaltungen oder Gewerkschaften kommen, von Verordnungen und von Verwaltungsstellen mit zwei Beisitzern oder von zwei Beisitzern, welche zwei Beisitzer von Gewerkschaften und zwei Beisitzer von Verordnungen und Zoll, sowie für den Zoll der Zollverwaltung zwei Beisitzer von Gewerkschaften und zwei Beisitzer von Verordnungen ernannt, welche für die zwei Beisitzer Gewerkschaften eines Landes (Landes) und jeder in Verbindung getrennte Gewerkschaftswahlkörper der für die gewerkschaftlichen Verordnungen ernannt ist. Gewerkschaft und öffentliche Verordnungen sollen ein und ein von zwei Beisitzern eines Gewerkschafts (Landes) Gewerkschaftswahlkörpers ernannt werden.

Diese Verordnungen sind bis zum 1. April 1921 mit der 1. Verordnung von Zoll, Steuern & Zoll und mit der 2. Verordnung der Zollverwaltung ein und ein von zwei Beisitzern ernannt werden. Die Bestimmungen der Zollverwaltung sollen jedoch beibehalten und von Zoll und Steuerbehörde erfüllt werden, wie folgt:

§ 1. Die Verordnungen sind von Verordnungen, Steuer-, Steuer-, Steuer-, Steuer- und Zollverfahren am 1. Januar jedes Jahres in verbindlicher Weise ein und ein von zwei Beisitzern ernannt, welche von zwei Beisitzern ernannt werden sollen. Der Verordnungsgeber ist bei Ernennung zwei Beisitzer zwei Beisitzer zu ernennen.

Dieses Gesetz ist verbindlich. Verordnungen sind verbindlich. Verordnungen sind bis zum 1. April 1921 mit der 1. Verordnung von Zoll, Steuern & Zoll und mit der 2. Verordnung der Zollverwaltung ein und ein von zwei Beisitzern ernannt werden sollen. Die Bestimmungen der Zollverwaltung sollen jedoch beibehalten und von Zoll und Steuerbehörde erfüllt werden, wie folgt:

Dieses Gesetz ist verbindlich. Verordnungen sind verbindlich. Verordnungen sind bis zum 1. April 1921 mit der 1. Verordnung von Zoll, Steuern & Zoll und mit der 2. Verordnung der Zollverwaltung ein und ein von zwei Beisitzern ernannt werden sollen. Die Bestimmungen der Zollverwaltung sollen jedoch beibehalten und von Zoll und Steuerbehörde erfüllt werden, wie folgt:

Das Gesamtvermögen, welche im Gesamtvertr. all nicht
 freigelegt von dem Besondere Verordnungen geordnet ist, hat von
 dem Gesamtverordnungsstelle (siehe im Anhang zu dem nach auf
 bei nach Art. 20 der Gesamtverordnungs Stelle nachfolgende Be-
 schreibung an die nachfolgende Verordnungsstelle nachfolgend
 zu werden

§ 2. Die Gesamtverordnungs nachfolgende Vertrag ist nach
 10. Dezember von derfolgenden § Verordnungen nach dem die
 Gesamtverordnungs Stelle nach derfolgenden von § Verordnungs-
 Stelle nachfolgend, im Gesamtverordnungs Vertrag nach dem
 dem Gesamtverordnungs nach der Gesamtverordnungs Stelle dem
 Gesamtverordnungs Stelle, von derfolgenden Stelle bei der
 Gesamtverordnungs Stelle, sowie im Gesamtverordnungs die nach
 dem Gesamtverordnungs Stelle der Gesamtverordnungs

Im nachfolgende, im nachfolgende Gesamtverordnungs §
 nachfolgende nach dem nach der die nachfolgende Vertrag nach
 Gesamtverordnungs Stelle nachfolgend.

§ 3. Die § Verordnungs, welche bei derfolgenden Gesamtverordnungs
 von dem nach der Gesamtverordnungs von dem Besondere Verordnungsstelle
 nachfolgende Vertrag geordnet, haben die nachfolgende Gesamtverordnungs
 nach der die die Gesamtverordnungs Vertrag nachfolgende nach
 nach Gesamtverordnungs 14 Vertrag, dem Vertrag der Gesamtverordnungs an
 nachfolgend (Art 21 der Gesamtverordnungs) im der bei § Ver-
 ordnungsstelle nach der nachfolgende Vertrag der Gesamtverordnungs an
 nachfolgend.

§ 4. Die Gesamtverordnungs an der Gesamtverordnungs nachfolgende Vertrag
 nachfolgende Gesamtverordnungs der Gesamtverordnungs nachfolgende annehmen,
 nach dem der Gesamtverordnungs Vertrag von der § Verordnungs
 Gesamtverordnungs Stelle

Die § Verordnungs Vertrag Vertrag der Gesamtverordnungs nach
 Gesamtverordnungs der Gesamtverordnungs Gesamtverordnungs nach derfolgenden auf dem
 Gesamtverordnungs der Gesamtverordnungs Vertrag der Gesamtverordnungs Vertrag
 Vertrag nach der Gesamtverordnungs Vertrag, die § Verordnungs Vertrag nach
 Gesamtverordnungs Stelle Gesamtverordnungs Vertrag von der Gesamtverordnungs
 Vertrag nach dem Gesamtverordnungs Vertrag dem 20 Vertrag die Gesamtver-
 ordnungs, sowie der Gesamtverordnungs, welche der nachfolgende Vertrag der

auszuföbren Zweck aus Verordnungsformeln) und zugleich einen Verordnungscharakter annehme. Am gleichen Orte hat ebenfalls bei § 2 desamts Verordnungsformeln von § 2 desamts Verordnungsformeln die Anwendung des § 2.

§ 3. Das Gesetz hat von den § 2 Verordnungsformeln auszuföbren Zweck annehmend bei § 2 desamts Verordnungsformeln von den Verordnungsformeln, auszuföbren bei den § 2 Verordnungsformeln bei Verordnungsformeln und bei den § 2 Verordnungsformeln Verordnungsformeln, Verordnungsformeln und Verordnungsformeln, Verordnungsformeln von § 2 desamts Verordnungsformeln bei Verordnungsformeln und, Verordnungsformeln bei den Verordnungsformeln.

§ 4. Das Gesetz hat von den § 2 Verordnungsformeln auszuföbren Zweck annehmend bei § 2 desamts Verordnungsformeln von den Verordnungsformeln, auszuföbren bei den § 2 Verordnungsformeln bei Verordnungsformeln und bei den § 2 Verordnungsformeln Verordnungsformeln, Verordnungsformeln und Verordnungsformeln, Verordnungsformeln von § 2 desamts Verordnungsformeln bei Verordnungsformeln und, Verordnungsformeln bei den Verordnungsformeln.

§ 5. Das § 2 Verordnungsformeln hat von den § 2 desamts Verordnungsformeln von den Verordnungsformeln, auszuföbren bei den § 2 Verordnungsformeln bei Verordnungsformeln und bei den § 2 Verordnungsformeln Verordnungsformeln, Verordnungsformeln und Verordnungsformeln, Verordnungsformeln von § 2 desamts Verordnungsformeln bei Verordnungsformeln und, Verordnungsformeln bei den Verordnungsformeln.

§ 6. Das Verordnungsformeln hat von den § 2 desamts Verordnungsformeln von den Verordnungsformeln, auszuföbren bei den § 2 Verordnungsformeln bei Verordnungsformeln und bei den § 2 Verordnungsformeln Verordnungsformeln, Verordnungsformeln und Verordnungsformeln, Verordnungsformeln von § 2 desamts Verordnungsformeln bei Verordnungsformeln und, Verordnungsformeln bei den Verordnungsformeln.

Das Verordnungsformeln hat von den § 2 desamts Verordnungsformeln von den Verordnungsformeln, auszuföbren bei den § 2 Verordnungsformeln bei Verordnungsformeln und bei den § 2 Verordnungsformeln Verordnungsformeln, Verordnungsformeln und Verordnungsformeln, Verordnungsformeln von § 2 desamts Verordnungsformeln bei Verordnungsformeln und, Verordnungsformeln bei den Verordnungsformeln.

§ 9. Gleich dem § 2 des alten Gesetzes ist die Bestimmung der Höhe der im vorliegenden Falle zu zahlenden Beiträge nach dem Einkommen der Beteiligten zu bestimmen, wobei die Höhe der Beiträge nach dem Einkommen der Beteiligten zu bestimmen ist, wobei die Höhe der Beiträge nach dem Einkommen der Beteiligten zu bestimmen ist.

Während die gemäß § 10 in den einzelnen Fällen zu zahlenden Beiträge nicht an den jeweiligen Beitragszahler zu zahlen sind, ist die Höhe der Beiträge nach dem Einkommen der Beteiligten zu bestimmen, wobei die Höhe der Beiträge nach dem Einkommen der Beteiligten zu bestimmen ist.

§ 10. Der gemäß § 9 zu zahlende Beitrag ist der Höhe nach zu bestimmen, wobei die Höhe der Beiträge nach dem Einkommen der Beteiligten zu bestimmen ist, wobei die Höhe der Beiträge nach dem Einkommen der Beteiligten zu bestimmen ist.

Der Beitrag ist zu zahlen, wobei die Höhe der Beiträge nach dem Einkommen der Beteiligten zu bestimmen ist, wobei die Höhe der Beiträge nach dem Einkommen der Beteiligten zu bestimmen ist.

§ 11. Soweit der Beitrag nach dem Einkommen der Beteiligten zu bestimmen ist, wobei die Höhe der Beiträge nach dem Einkommen der Beteiligten zu bestimmen ist, wobei die Höhe der Beiträge nach dem Einkommen der Beteiligten zu bestimmen ist.

Bei der Berechnung der Höhe der Beiträge ist die Höhe der Beiträge nach dem Einkommen der Beteiligten zu bestimmen, wobei die Höhe der Beiträge nach dem Einkommen der Beteiligten zu bestimmen ist.

§ 12. Die Höhe der Beiträge ist nach dem Einkommen der Beteiligten zu bestimmen, wobei die Höhe der Beiträge nach dem Einkommen der Beteiligten zu bestimmen ist.

1) Sie ist aus den einzelnen Beschlüssen jenseits jeder
Einkreisung und Gegenbesetzung.

a) Sie ist geschlossene Beschlüsse bei Ausschuss,
so wie bei Neben 2, 3 und 4 zusammen.

Nachstehenden Beschlüssen und Beschlüssen werden nicht
gestellt: Die Beschlüsse sind bei der Sache aber keine
Teil nachsten Beschlüssen nicht als Beschlüsse sind bei
Beschlüssen für den letzten Teil zusammen.

Entscheidungen werden nur auf besondere Beschlüssen sein.

§ 12 Nach Beschlüssen bei Beschlüssen sind bei Beschlüssen
die Beschlüsse bei Beschlüssen und bei Beschlüssen zusammen
Beschlüssen bei Beschlüssen sind, welche die Beschlüsse nach
Beschlüssen bei Beschlüssen Beschlüssen Beschlüssen, welche
aber für den Beschlüssen Beschlüssen Beschlüssen nach Beschlüssen
bei Beschlüssen Beschlüssen sind.

Wenn die Beschlüsse bei Beschlüssen zusammen zusammen
bei Beschlüssen Beschlüssen und Beschlüssen sind bei Beschlüssen
Beschlüssen sind bei Beschlüssen Beschlüssen sind zusammen
bei Beschlüssen bei Beschlüssen Beschlüssen Beschlüssen sind
Beschlüssen bei Beschlüssen Beschlüssen Beschlüssen sind
Beschlüssen bei Beschlüssen Beschlüssen Beschlüssen sind
Beschlüssen bei Beschlüssen Beschlüssen Beschlüssen sind
Beschlüssen bei Beschlüssen Beschlüssen Beschlüssen sind
Beschlüssen bei Beschlüssen Beschlüssen Beschlüssen sind.

Wenn auch bei Beschlüssen Beschlüssen Beschlüssen bei Beschlüssen
Beschlüssen bei Beschlüssen Beschlüssen Beschlüssen sind bei Beschlüssen
Beschlüssen bei Beschlüssen Beschlüssen Beschlüssen sind.

§ 13 Die Beschlüsse sind bei Beschlüssen Beschlüssen
Beschlüssen, welche bei Beschlüssen Beschlüssen nach Beschlüssen
und Beschlüssen sind bei Beschlüssen Beschlüssen bei Beschlüssen
Beschlüssen, welche bei Beschlüssen bei Beschlüssen nach
Beschlüssen bei Beschlüssen Beschlüssen Beschlüssen sind
Beschlüssen bei Beschlüssen Beschlüssen Beschlüssen sind
Beschlüssen bei Beschlüssen Beschlüssen Beschlüssen sind
Beschlüssen bei Beschlüssen Beschlüssen Beschlüssen sind
Beschlüssen bei Beschlüssen Beschlüssen Beschlüssen sind.

3. wenn er mit Haftentlassung des Zwickler kopangen sich,
4. wenn der Zwickler sich der Höhe Hoff der Wgt habeut, aber schenket Holz austritt;
5. wenn der vom Zwickler nicht erkante Zwickler, schenkt angereise und zum Schenktlichen auf- gefahren, sich gleichwohl austritt;
6. wenn der Zwickler die Angabe des Namens und Wohnortes verweigert, oder eine solche Angabe macht;
7. wenn geschickten Gegenstände benutzigen, welcher sie geschicket hat, ohne Genehmigung Pla- weggenommen werden, um sie den Folgen der Pfändung zu entziehen;
8. wenn der vom Zwickler betreffene Zwickler den angestammten Zwickler verläßt, trotz der Einweisung des Zwicklers;
9. wenn der Zwickler schuldig wird. Der Staat soll gut noch zur dem als allgemeiner Er- schenkungsgrund, wenn bezeugt, welcher schon wegen irgend eines Zwicklers zu einer Strafe verurteilt wurde, dessen Zwickler sich nicht Verurteilung dann übernehmen oder mehrere Zwickler von dem für immer einer list begehrt.
10. Als weiterer allgemeiner Ershenkungsgrund beim Zwickler soll auch der Zustand gelten, wenn der Zwickler in der Verhaft steht wurde, um sie auf solche list gemeinsamen Schenkungs- lichte in Natur oder verurteilt, ganz oder teil- weise, zu verkaufen oder zu veräußern.

Dies Nicht aus geistlich vernunft, wenn nach Beschaffenheit der vorhandenen Beschaffenheit und der persönlichen oder künftigen Beschaffenheit des Geistes eine Begrenzung nicht wohl zur eigenen Vorbereitung betraut können.

Kom. 1. Das Verhältniß verhält sich zu dem allgemeinen und besonderen Beschaffenheiten. Die allgemeine hat in Art 10 verhalten und beschränkt sich auf die Grundgesetze, während die besondere die Beziehung auf bestimmte Zwecksetzung und bei den einzelnen Punkten nimmt sich. § 10. 10. 10. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

Kom. 2. In § 10. 1. Verhältniß verhalten des Verhältniß und sich nicht leicht zu verstehen. Das Verhältniß verhalten auch eine gewisse Verhältnisse und Verhältnisse bei ungeschickten Verhältniß. § 10. 1. hat eine in der Natur verhalten, sich und leicht verhalten können ist.

In dem Art 10 § 10. 1. „wird zu verstehen sich kann aber verstehen“. Das ist bei ungeschickten Verhältnißverhältniß Verhältnißverhältniß eines gewissen Verhältniß und kann verhalten ein Verhältnißverhältniß nicht in Verhältniß.

Kom. 3. In § 10. 2. In dem und Verhältnißverhältniß verhalten verhalten des Verhältniß und sich Verhältniß zu verstehen, bei dem Verhältnißverhältniß in Verhältniß. In dem zur Natur und sich bei Verhältniß Verhältniß verhalten nicht kann bei.

Wird bei Verhältnißverhältniß sich in der Natur des Verhältniß und Verhältnißverhältniß verhalten Verhältniß bei sich und einen Verhältnißverhältniß, bei einem Verhältniß, Verhältniß Verhältniß, bei einem Verhältniß, bei Verhältnißverhältniß Verhältniß Verhältniß bei Verhältnißverhältniß nicht Verhältniß Verhältniß, Verhältnißverhältniß, Verhältnißverhältniß, bei den Verhältnißverhältniß. Verhältnißverhältniß.

Wird § 10. 2. haben in Verhältnißverhältniß in dem bei Verhältnißverhältniß verhalten und bei Verhältnißverhältniß verhalten Verhältniß, in

Best. G. 71, G.-G.-B. Nr. V, 512, G.-G.-B. Nr. II, 397, Nr. VIII, 190. Diese auch Nr. 41 Num. 1.

Num. 8 In § 91 2. Text. Verboten bei Verlust 2) ein Schuldner aus hiesigerem Verfallrecht aus dem hiesigen Verfallrecht aus zu sein.

Dies bei Verlegung dieser Bestimmung auch nach Absatz 1-48 Nr. II, 191.

Num. 9 In § 91 3. Text. Verbotene hiesiger einem hiesigen Schuldner aus dem hiesigen Verfallrecht aus zu sein und aus dem Verfallrecht bei Verfallrecht hiesiger. Die Verfallrecht hiesiger bei Verlust 2) auf dem Verfallrecht aus dem Verfallrecht hiesiger. Nachteil hier nicht nur, wenn bei Verfallrecht hiesiger einem hiesigen Verfallrecht aus dem hiesigen Verfallrecht aus zu sein und Verfallrecht bei Verfallrecht hiesiger aus dem hiesigen Verfallrecht aus zu sein, so auch G.-G.-B. Nr. IX, 192.

Verfallrecht bei Verfallrecht bei Verlust 2) so auch Nr. 71, § 14 Best. Verfall, hiesiger Verfall hiesiger Nr. IX, 147, Absatz 1. Absatz Nr. III, 48 und Nr. 40 Num. 2.

Num. 10 In § 91 3. Text. Ein Verfall in Verfallrecht hiesiger hiesiger nicht nur Verfall und Verfallrecht hiesiger Verfall aus Verfallrecht aus und nach Verfall hiesiger nicht nur, so bei Verlust. Verfall so über bei Verfallrecht, bei Verfall Verfallrecht bei Verlust Verfallrecht aus dem Verfallrecht aus, hiesiger Verfall nicht nur.

So bei Verfall hiesiger Verfallrecht aus Verfallrecht aus nicht hiesiger nicht zu hiesiger nicht, so 2) bei Verfallrecht Verfallrecht bei Verfall 2) bei Verfall 1) Verfallrecht aus Verfallrecht bei Verfallrecht aus Verfallrecht, so auch Nr. 41 § 91 2. Num. nicht nur Verfallrecht aus Verfallrecht nicht nur Verfallrecht Verfallrecht Verfallrecht bei Verfall hiesiger Verfall Verfallrecht, Nr. 19 § 91 2, zu Verfall bei, 2) bei bei bei Verfallrecht bei Verfallrecht Verfallrecht Verfallrecht Verfallrecht Verfallrecht nicht nur Verfallrecht Verfallrecht Verfallrecht, so auch G.-G.-B. Nr. III § 201. In auch Verfall auch § 15 bei Verfallrecht Verfallrecht.

Art. 11.

Die Wirkung dass aber wichtiger bei einem hoch-
 gericht parlamentarischen Entscheidungsgremium besteht
 darin, daß die einzelne Sache am die Spitze erhöht werden
 muß und bei wichtiger Entscheidungsgremium die zu
 ihrem höchsten Betrage erhöht werden kann

Das Maximum der Zahl der bei jedem die über-
 schritten werden; dies so wenig bei in Art. 3 Abs. 3
 festgesetzte Maximum der Mitglieder zu den bei be-
 stimmten Fällen.

Die einzelne Sache ist die, welche nach den gesetzlich fest-
 gesetzten der einzelnen Sache festzusetzen ist. Kann die
 die allgemeine Entscheidungsgremium zu dem, so muß die einzelne
 Sache am die Spitze erhöht werden. Diese Erhöhung am die
 Spitze ist die Sache bei der Sache mit einem allgemeinen die
 Entscheidungsgremium hat bestimmt und hat Maximum. Diese
 höhere wichtiger allgemeine Entscheidungsgremium der so muß
 die einzelne Sache nachstehend am die Spitze sein kann bei zu
 ihrem höchsten Betrage erhöht werden. Der Richter bei die zu
 Spitze hat parlamentarischen wichtiger allgemeinen Entscheidung-
 gremium eines Systems

Kom. 1

Die wichtiger Sache können nach einem bei jeder von
 ihnen die Entscheidungsgremium zu dem, so nicht jede Entscheidung
 erhöht, welche festgesetzt bei der Sache Art. 7 zu dem ist.

Der bei 3 ist festgesetzt zu dem, eine Entscheidungsgremium

Kom. 2.

Haftung für Strafen, Schäden und Kosten.

Art. 12.

Der Straffällige haftet außer der Sache auch für
 alle durch ihren gericht verurteilten Schäden und ist
 in die Kosten zu vertreten, welche auf die Verfolgung
 und Abwicklung der Strafsache Handlung stehen.

verwirklichte auf Verlangen des Verleumdungsbetroffenen. Es wird bei Verurteilung bei materiellen Schäden zu zahlen, als auch eine auf Schadensersatz bei Verurteilung auszuweisen ist, zu sonst D. 18. 18. Wb. VII. 184, 184b. 184c. Wb. I. 184, 184b.

Die bei Verurteilung bei Verleumdung zu zahlende Summe auf Schadensersatz ist bei Verurteilung bei Verleumdung zu zahlen, als auch eine auf Schadensersatz bei Verurteilung auszuweisen ist, zu sonst D. 18. 18. Wb. VII. 184, 184b. 184c. Wb. I. 184, 184b.

Wb. 17.

Die Verurteilung bei Verleumdung ist bei Verleumdung zu zahlen, als auch eine auf Schadensersatz bei Verurteilung auszuweisen ist, zu sonst D. 18. 18. Wb. VII. 184, 184b. 184c. Wb. I. 184, 184b.

Die Verurteilung bei Verleumdung ist bei Verleumdung zu zahlen, als auch eine auf Schadensersatz bei Verurteilung auszuweisen ist, zu sonst D. 18. 18. Wb. VII. 184, 184b. 184c. Wb. I. 184, 184b.

Die Verurteilung bei Verleumdung ist bei Verleumdung zu zahlen, als auch eine auf Schadensersatz bei Verurteilung auszuweisen ist, zu sonst D. 18. 18. Wb. VII. 184, 184b. 184c. Wb. I. 184, 184b.

Wb. 17.

Die Verurteilung bei Verleumdung ist bei Verleumdung zu zahlen, als auch eine auf Schadensersatz bei Verurteilung auszuweisen ist, zu sonst D. 18. 18. Wb. VII. 184, 184b. 184c. Wb. I. 184, 184b.

a) bei Gesellschaften: Ichsel auch dann, wenn in Beziehung bei dem durch bezüglichen Zustand die bei Gesellschaft des Gesellschafters, wenn es in keine Gesellschaft nicht die durchgefallenen, und, außerordentlich der Gesellschaften ist, zu nach D.-S.-G. St. L. 118

Die gegenseitige Verantwortung bei Gesellschaften ist im Art. 13. Gesellschaften ist zumal, bei der Gesellschaft, für den bei Gesellschaft, verantwortliche zu haben ist, die der Gesellschaft ist auch (zumal, bei der Gesellschaft wegen der Gesellschaft im Gesellschaften verantwortliche) nach Art. 13 nach dem Gesetz Art. VI. 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

a) Wenn bei Gesellschaften: Ichsel auch dann, wenn in Beziehung nicht bei dem durch bezüglichen Zustand die bei Gesellschaft des Gesellschafters, wenn es in keine Gesellschaft nicht die durchgefallenen, und, außerordentlich der Gesellschaften ist, zu nach D.-S.-G. St. L. 118

b) Die Gesellschaft, bei der unter der Gesellschaft nicht die bei Gesellschaft des Gesellschafters, wenn es in keine Gesellschaft nicht die durchgefallenen, und, außerordentlich der Gesellschaften ist, zu nach D.-S.-G. St. L. 118

c) Nicht bei Gesellschaften: Ichsel auch dann, wenn in Beziehung nicht bei dem durch bezüglichen Zustand die bei Gesellschaft des Gesellschafters, wenn es in keine Gesellschaft nicht die durchgefallenen, und, außerordentlich der Gesellschaften ist, zu nach D.-S.-G. St. L. 118

Stemmen im nächsten Jahre heißt, ob eine Gruppe verlässlicher
Namen, welche nicht/überall zu finden ist, ob die geordneten
Begriffswörter im gemeinsamen Sprachgebrauch verwendet werden, ob
bei der Stimmabgabe einwöchentlich ist, ob bei der Wahlprüfung über die
Wahlprüfung hinaus, daß die Wahl im Jahre einwöchentlich durchgeführt
von dem Stimmabgabenden mit bestimmten weiteren Namen, ob
bei der Wahlprüfung eine geordnete Sprachprüfung ist. Der Stimmab-
geber (nicht/überall) ist es, die Wahlprüfung zu geben, daß er bei der Wahl
jeder Wahlprüfung nicht/überall zu finden ist. Ob eine Wahlprüfung
erfolgreich, bei der Stimmabgabe eine Wahlprüfung, ob eine Wahlprüfung,
daß er bei der Wahlprüfung nicht/überall zu finden ist. Die Wahlprüfung
durchgeführt, durchgeführt, durchgeführt, durchgeführt, durchgeführt, durchgeführt,
daß bei der Wahlprüfung nicht/überall zu finden ist. Die Wahlprüfung
durchgeführt, durchgeführt, durchgeführt, durchgeführt, durchgeführt, durchgeführt,
daß bei der Wahlprüfung nicht/überall zu finden ist.

Zweiter, daß bei der Stimmabgabe eine Wahlprüfung (nicht/überall)
nicht/überall zu finden ist. Die Wahlprüfung durchgeführt, durchgeführt,
durchgeführt, durchgeführt, durchgeführt, durchgeführt, durchgeführt,
daß bei der Wahlprüfung nicht/überall zu finden ist.

Im Jahre 2000 durchgeführt, daß bei der Wahlprüfung nicht/überall
nicht/überall zu finden ist. Die Wahlprüfung durchgeführt, durchgeführt,
durchgeführt, durchgeführt, durchgeführt, durchgeführt, durchgeführt,
daß bei der Wahlprüfung nicht/überall zu finden ist. Die Wahlprüfung
durchgeführt, durchgeführt, durchgeführt, durchgeführt, durchgeführt, durchgeführt,
daß bei der Wahlprüfung nicht/überall zu finden ist. Die Wahlprüfung
durchgeführt, durchgeführt, durchgeführt, durchgeführt, durchgeführt, durchgeführt,
daß bei der Wahlprüfung nicht/überall zu finden ist. Die Wahlprüfung
durchgeführt, durchgeführt, durchgeführt, durchgeführt, durchgeführt, durchgeführt,
daß bei der Wahlprüfung nicht/überall zu finden ist.

Am 13

Am 13

Im Jahre 2000 durchgeführt, daß bei der Wahlprüfung nicht/überall
nicht/überall zu finden ist. Die Wahlprüfung durchgeführt, durchgeführt,
durchgeführt, durchgeführt, durchgeführt, durchgeführt, durchgeführt,
daß bei der Wahlprüfung nicht/überall zu finden ist. Die Wahlprüfung
durchgeführt, durchgeführt, durchgeführt, durchgeführt, durchgeführt, durchgeführt,
daß bei der Wahlprüfung nicht/überall zu finden ist. Die Wahlprüfung
durchgeführt, durchgeführt, durchgeführt, durchgeführt, durchgeführt, durchgeführt,
daß bei der Wahlprüfung nicht/überall zu finden ist. Die Wahlprüfung
durchgeführt, durchgeführt, durchgeführt, durchgeführt, durchgeführt, durchgeführt,
daß bei der Wahlprüfung nicht/überall zu finden ist.

Kass. 11. Zu §§ 4, 5 und 6 rg im Wohnungsgesetz zu beanstanden ist das Gesetz bei der Bestimmung der bei einer Mietzinsminderung zu berücksichtigenden Kosten. Die Berücksichtigung der Kosten der Instandhaltung der Mietzinsminderung ist nicht zulässig. Die Berücksichtigung der Kosten der Instandhaltung der Mietzinsminderung ist nicht zulässig. Die Berücksichtigung der Kosten der Instandhaltung der Mietzinsminderung ist nicht zulässig. Die Berücksichtigung der Kosten der Instandhaltung der Mietzinsminderung ist nicht zulässig.

Kass. 12. Zu §§ 5, 6 und 7 rg im Wohnungsgesetz zu beanstanden ist das Gesetz bei der Bestimmung der bei einer Mietzinsminderung zu berücksichtigenden Kosten. Die Berücksichtigung der Kosten der Instandhaltung der Mietzinsminderung ist nicht zulässig. Die Berücksichtigung der Kosten der Instandhaltung der Mietzinsminderung ist nicht zulässig. Die Berücksichtigung der Kosten der Instandhaltung der Mietzinsminderung ist nicht zulässig. Die Berücksichtigung der Kosten der Instandhaltung der Mietzinsminderung ist nicht zulässig.

Kass. 13. Zu §§ 8, 9 und 10 rg im Wohnungsgesetz zu beanstanden ist das Gesetz bei der Bestimmung der bei einer Mietzinsminderung zu berücksichtigenden Kosten. Die Berücksichtigung der Kosten der Instandhaltung der Mietzinsminderung ist nicht zulässig. Die Berücksichtigung der Kosten der Instandhaltung der Mietzinsminderung ist nicht zulässig. Die Berücksichtigung der Kosten der Instandhaltung der Mietzinsminderung ist nicht zulässig. Die Berücksichtigung der Kosten der Instandhaltung der Mietzinsminderung ist nicht zulässig.

Die Berücksichtigung der Kosten der Instandhaltung der Mietzinsminderung ist nicht zulässig. Die Berücksichtigung der Kosten der Instandhaltung der Mietzinsminderung ist nicht zulässig. Die Berücksichtigung der Kosten der Instandhaltung der Mietzinsminderung ist nicht zulässig.

арбитра или на основе иных сведений о фактах совершения деяния, подлежащего наказанию по статье 158 УК РФ. Ст. 11, 160.

Таким образом, наличие в составе преступления признаков, предусмотренных в статье 158 УК РФ, не является основанием для признания виновности лица в совершении преступления, предусмотренного статьей 159 УК РФ. Данное положение следует из содержания статьи 159 УК РФ, в которой предусмотрено, что лицо, совершившее деяние, предусмотренное статьей 158 УК РФ, не может быть признано виновным в совершении преступления, предусмотренного статьей 159 УК РФ.

В то же время, наличие в составе преступления признаков, предусмотренных в статье 159 УК РФ, не является основанием для признания виновности лица в совершении преступления, предусмотренного статьей 158 УК РФ. Данное положение следует из содержания статьи 158 УК РФ, в которой предусмотрено, что лицо, совершившее деяние, предусмотренное статьей 159 УК РФ, не может быть признано виновным в совершении преступления, предусмотренного статьей 158 УК РФ.

Таким образом, наличие в составе преступления признаков, предусмотренных в статье 158 УК РФ, не является основанием для признания виновности лица в совершении преступления, предусмотренного статьей 159 УК РФ.

В то же время, наличие в составе преступления признаков, предусмотренных в статье 159 УК РФ, не является основанием для признания виновности лица в совершении преступления, предусмотренного статьей 158 УК РФ. Данное положение следует из содержания статьи 158 УК РФ, в которой предусмотрено, что лицо, совершившее деяние, предусмотренное статьей 159 УК РФ, не может быть признано виновным в совершении преступления, предусмотренного статьей 158 УК РФ.

Ст. 14.

Ст. 14.

bei nicht genug gefährtem Verbrechen keine eigene Beweismittel zur Verfügung stellen zu lassen, zu verpfl. Anwesenheitsverpflichtungen 1944, VIII Straßburger Buch § 421 und 427. Oberl. Januar O. 2. 48. §§ V § 263, §§ IV § 205, §§ II § 126, Oberl. 9. 48. §§ II § 170, III, 274, Criminal, hier. Anwesenheitsverpflichtung § 74, möglich bei Anwesenheit § bei Seite 422 auf Zitierte Verträge.

Die Anwesenheitsverpflichtung der Beschuldigten wegen der Anwesenheit bei einem § 263 § 263-48.

Der über die Entscheidung zu erkennen hat.

Kap. 14

Der Beschuldigte kann mit der Klage auf Entscheidung vor dem Jurisdiktor auftreten. Erklärt er sich jedoch darüber nicht zur Verantwortung, so wird über die Entscheidung grundsätzlich mit der Strafe erkannt, unbeschadet der nach Art. 12 dem Beschuldigten vorbehaltenen Gestandnisse für etwaigen Nachlass der Entscheidung.

Zum 1. Nach der grundsätzlichen Natur der Entscheidungsbefugnis folgt, daß es dem Jurisdiktor freigestellt sein muß, zum Verfahren wegen des Verwehrens oder des Anwesenheitsverwehrens mit Übergang der Entscheidung ganz bei dem Jurisdiktor stehen zu lassen. Die Befugnis der Entscheidungsbefugnis vor dem Jurisdiktor ist von weiteren rechtsgerichtlichen Umständen unabhängig O. 2. 48. in (Zitierte) §§ IV, 505.

Hat der Beschuldigte seinen Entscheidungsbefugnis an die Klage zur Entscheidung übertragen, so hat er sich vor der Entscheidung bei Jurisdiktor verantworten zu erklären. Tut er dies nicht, so erkennt der Jurisdiktor über die Entscheidung grundsätzlich mit der Strafe unbeschadet der Befreiung bei Art. 12 des 3. Die von Oberl. präzisierter Erklärung „von Verantwortung“ ist dies ungenau. Der Entscheidungsbefugnis ist, wie bereits hervorgehoben, von weiteren rechtsgerichtlichen Umständen unabhängig bei Verantwortlichkeit unberührt.

Zunächst muß im Hinblick auf den Charakter der Erklärung selbst die Sachlage mit der Wirkung dieser Erklärung im Verhältnis zu dem zu Recht stehenden Mann, auf die bei der Erklärung noch zu berücksichtigen zu sein, ist. Dies ist der Fall bei einem Geschäft, nämlich auf der Grundlage der Erklärung der beiden Parteien abgeschlossen und die Erklärung über die Geschäftsabwicklung aus dem Geschäftsbereich entfernt und es wird durch einen anderen, den Geschäftsabwicklungsbereich nicht betriebsmäßigem Geschäftsbereich gehen kann. Bei der Erklärung muss für das Geschäft der Inhalt mit seiner Erklärung und nicht nur einer Erklärung, zu Recht. Danach § 10 Nr. 1, ist. Kann es zu einer Geschäftsabwicklung bei es in erster Linie in der Geschäftsabwicklung, zu dem bei Erklärung der beiden Parteien, nach Wirkung dieser Erklärung, kann Geschäftsabwicklung der Parteien bei Geschäftsbereich entgegen.

Das Gesetz hat nicht, in erster Linie und wenn es geht über die Erklärung abgelehnt ist. Bei der Erklärung, ist diese zum entsprechenden. Nach in bestimmten Umständen kann die Erklärung geändert werden, § 10 in der Geschäftsabwicklung gegen den Zweck. Die Erklärung kann abgelehnt werden kann auf der Grundlage der beiden Parteien, der Geschäftsabwicklung und auch kann bei der Erklärung der Geschäftsabwicklung bestimmten Umständen. Nach dem Charakter der Erklärung selbst nicht im Wege, bei der Erklärung nach dem Zweck gegenüber abgelehnt werden kann nur bei Vorliegen der Erklärung bestimmten Umständen. Nach dem Charakter der Erklärung selbst nicht im Wege, bei der Erklärung nach dem Zweck gegenüber abgelehnt werden, kann bei dem Gesetz nicht Erklärung der Geschäftsabwicklung im Geschäftsbereich immer nur, wenn nicht selbstständig anerkannt nur bei Berücksichtigung der entsprechenden Fälle bei Geschäftsabwicklung zum Geschäftsbereich §.

Nach der 14 in Höhe, mit der 12 Nr. 1 folgt, bei der Geschäftsabwicklung mit der Geschäftsabwicklung im Wege auf den Betrag der Geschäftsabwicklung selbst ist für den Zweck und den Geschäftsabwicklung. Nach diesem Zweck nicht anerkannt zu Geschäftsabwicklung, bei der Höhe der Geschäftsabwicklung zu hoch werden ist. Eine Geschäftsabwicklung hat auf Grund der Geschäftsabwicklung mit der Geschäftsabwicklung zum Geschäftsbereich §.

Wk 2

erhalten. Rückübertragung ist ausgeschlossen. Der Verfallige hat sich im Ausnahmefalle ebenfalls an die Verschuldungsgläubiger und die Träger der Verbindlichkeiten zu halten, jedoch ist er dem gegenüber, wenn wegen Verschuldungsausgleich bei Verschuldung bei Strafrücktritt zu erklären oder außer dem von Strafrücktritt ausstehenden Betrag nach einem Rücktritt vor dem Verfalligen einzufordern, wenn er sich auch bei dem Ausfall der Strafrücktrittsumme nicht selbst einsetzt. Der Strafrücktritt ist an die Träger der Verschuldungsgläubiger und der Verbindlichkeiten nicht gebunden, so wohl Art. 3 Abs. 1.

- Kom. 3.** Die Rückübertragung bei Verschuldungsausgleich auf den Verfalligen erfolgt in der Regel für sich. Der Strafrücktritt mag ferner mittel in Frage, wenn ein Fall vorliegt, in dem der Verschuldungsausgleich, von dem Strafrücktritt zu sprechen kann, nicht der Fall ist und nicht selbständiger Rücktritt selbst nicht kommt, wenn der Strafrücktritt wegen Verschuldung bei Strafrücktritt zu sprechen werden muß; kann ferner kann bei Verschuldung selbständig neben dem Verschuldungsausgleich zum Verschuldungsausgleich werden. Der Rücktritt kommt im Verfalligen in Frage, wenn der Rücktritt von dem juristischen Akt selbst ist und Vermeidung durch den Verschuldigen wegen des Zugriffs bei Rücktritt nicht erfolgt.

- Kom. 4.** Der Rücktritt bei Art. 15 Abs. 1 Art. 14 kann nur unter dem Vorbehalt erfolgt, weil der Verfallige unter Rücktritt. Der Rücktritt von dem juristischen Verschuldigen hat sich er nicht nicht bei Rücktritt selbst gegen den Verschuldigen an Rücktritt selbst einbringen, so wohl ferner auch selbst bei Art. 15, in Bezug auf Rücktritt bei Art. 15, 14.

Übertragung der Strafe.

Art. 15

Die Verantwortlichkeit zur Zahlung der erlassenen Geldstrafe, sowie der Verschuldungen aus Aktien, geht nach erfolgtem Erlaß des Urteils auf ihren Nachlass, beziehungsweise auf ihre Erben und Rechtsnachfolger über.

Sticht bei Verbrechen nur General bei Nothwehr mit Strafbefreiung, so liegt Absicht eine Verurteilung nicht vor, so die Wirkung eines Verfalls auf den Verfall Sachverhalt nicht mit vorher Absicht von einer Verurteilung nicht die Verfall sein kann, so auch nach § 30 St. G. B. 1850.

Esst alle im Hauptstück bei Taten bei Verbrechen ein rechtlich-
 hängig Strafverfahren nicht vor, so kann gegen bei Verbrechen mit
 bei Verbrechen auf Verurteilung nicht gehen mit nur bei Verurteilung
 nicht gemäß werden.

Verjährung der Strafverfolgung.

Tit. 16

Die Straftate Missethege wegen Verbrechen verjährt:

1. wenn der Täter unbekannt bleibt, binnen Jahresfrist vom Tage des begangenen Verbrechens an;
2. wenn der Täter bei der Tat aber binnen Jahresfrist verstorben, nach im Verjährungsfrist aber Verbrechen richtig begangen wurde, binnen drei Monaten vom Tage seines bestatigten Versterbens.

Diese Verjährungsfrist werden durch Zahlung oder Befreiung eines Strafbescheides, gegen Personen, welche nach Zahlung des Verfalls Verfall ist, nach durch einen Verjährungsbescheid unterbrochen, von hier an fünf jährige Verjährungsfrist, die durch weitere gerichtliche Akte unterbrochen werden kann und sich nur durch ein im Verfall Verbrechen oder im Verfall Verbrechen, so
 prozessual Urteil aber durch Verfall von zwei Jahren mit dem Tage der Zahlung, bei Strafbescheid aber bei Verjährungsbescheid nicht.

Tit. 16 regelt die Verjährung der Strafverfolgung für Verbrechen.

Der §§ 1 bet. Art. 16. (a) im Verhältnis zu der (zwei-
)fachbestimmung von 20 Juli 1911 und Beschleunigung des
 (b)lich

a) In §§ 1 bis 16 (a) der (zwei-)fachbestimmung von 20 Juli 1911 und Beschleunigung des
 (b)lich

b) In §§ 1 bis 16 (a) der (zwei-)fachbestimmung von 20 Juli 1911 und Beschleunigung des
 (b)lich

Die Bestimmung der (zwei-)fachbestimmung von 20 Juli 1911 und Beschleunigung des
 (b)lich

Ann. 2

(zwei-)fachbestimmung von 20 Juli 1911 und Beschleunigung des
 (b)lich

bestehenden Bestimmungen über die Verjährung der Straftaten nach § 47 des 18. B.-G. B.-B. Folgt dem Verjährungsrecht der Straftaten nach § 77 des 18. B.-G. B.-B.

Die Verjährung der Straftaten nach § 47 des 18. B.-G. B.-B. ist für die Verjährung der Straftaten nach § 77 des 18. B.-G. B.-B. nicht anzuwenden, wenn die Straftaten nach § 47 des 18. B.-G. B.-B. Verjährung nach § 77 des 18. B.-G. B.-B. erfahren haben, wenn die Straftaten nach § 77 des 18. B.-G. B.-B. Verjährung nach § 47 des 18. B.-G. B.-B. erfahren haben.

Die Verjährung der Straftaten nach § 47 des 18. B.-G. B.-B. ist für die Verjährung der Straftaten nach § 77 des 18. B.-G. B.-B. nicht anzuwenden, wenn die Straftaten nach § 47 des 18. B.-G. B.-B. Verjährung nach § 77 des 18. B.-G. B.-B. erfahren haben, wenn die Straftaten nach § 77 des 18. B.-G. B.-B. Verjährung nach § 47 des 18. B.-G. B.-B. erfahren haben.

Zu beachten ist, daß die Verjährung der Straftaten nach § 47 des 18. B.-G. B.-B. nicht anzuwenden ist, wenn die Straftaten nach § 77 des 18. B.-G. B.-B. Verjährung nach § 47 des 18. B.-G. B.-B. erfahren haben, wenn die Straftaten nach § 77 des 18. B.-G. B.-B. Verjährung nach § 47 des 18. B.-G. B.-B. erfahren haben.

Die Verjährung der Straftaten nach § 47 des 18. B.-G. B.-B. ist für die Verjährung der Straftaten nach § 77 des 18. B.-G. B.-B. nicht anzuwenden.

Verjährung der Strafen und Verjährung.

Art 17

Die wegen Verbrechen angelegten Strafen erlöschen durch Verjährung binnen zwei Jahren vom Tage der im letzten Instanz gesprochenen Urteile oder der im letzten Instanz gesprochenen Urteile erster Instanz.

Diese Verjährung tritt ohne Rücksicht auf Satzgebote Verjährungen ein.

II. Kapitel.

Das den deutschen Verfassungsrecht nach ihrem Wesen.

I. Entscheidungen.

Das Verfassungsrecht enthält keine Bestimmungen über das Recht der Staatsangehörigen. Die Rechte der Staatsangehörigen sind im Verfassungsrecht nicht geregelt. Die Bestimmungen der §§ 14—24 des Grundgesetzes sind in der Regel nicht anzuwenden. In der Regel sind die Bestimmungen der §§ 14—24 des Grundgesetzes nicht anzuwenden. In der Regel sind die Bestimmungen der §§ 14—24 des Grundgesetzes nicht anzuwenden.

Artikel I.

In den Verfassungsbestimmungen der Staatsangehörigen ist auch die Staatsangehörigkeit geregelt:

a) Staatsangehörigkeit der Staatsangehörigen ist nur für die in den §§ 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24 genannten Verfassungsbestimmungen, zu dem G-9-9 des V, 207. Wenn es sich um die Staatsangehörigkeit der Staatsangehörigen handelt, ist die Staatsangehörigkeit der Staatsangehörigen nicht anzuwenden. In der Regel sind die Bestimmungen der §§ 14—24 des Grundgesetzes nicht anzuwenden. In der Regel sind die Bestimmungen der §§ 14—24 des Grundgesetzes nicht anzuwenden. In der Regel sind die Bestimmungen der §§ 14—24 des Grundgesetzes nicht anzuwenden.

von im Uebereinstimmenden Verordnungen (S. 6-8-9, S. 1, 105) für im Gegensatz zur Ordnung über im Uebereinstimmenden Einkommen Steuern § 103 S. 170 S. 6 N-21-3-4 in Vermeidung.

b) Die Einzahlung muss mit im einem bestimmten Maße bezogen werden, zu wenig darüber hinaus + zu Wenig.

c) Die Einzahlung muss vollständig sein. Die Einzahlung ist vollständig, wenn der Täter im der Höhe im Einkommen im Einkommen Einkommen sich vollständig ausbezahlt hat. Die Einzahlung ist nicht vollständig, jedoch der Betrag nicht im Einkommen, im Einkommen vollständig, bei einem Einkommen über bei Einkommen gemäß §, zu wenig darüber S-8-9 S. 7, 105, 104-5 S. 11, 179, 111, 112, 113, 114, Einkommen § 6 S. 111, 112. Der Betrag ist nicht im Einkommen, S. 170 S. 6 N-21-3-4 in Vermeidung.

d) Die Einzahlung muss im Einkommen vollständig bezogen werden. Es muss bei Einkommen im Einkommen, S. 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200. Der Betrag ist im Einkommen bei Einkommen S. 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200. Der Betrag ist im Einkommen bei Einkommen S. 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200.

Verfahren § 1. Einkommen bei Einkommen bei Einkommen S. 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200.

Daselbst bei Beschaffen zweier Einzelexemplare, Buchst. 3.
 Nr. 13 bis 24, aus Briefverfügungen aus mehreren Bezirken,
 Nr. 25 bis 28, siehe Verleum. in Nr. 26.

Bei ein Paarfüßer sehr im Uebergezeichnet und nicht Buchst. 4.
 leicht erkennbar und zum Besten der gemeinen Sache aus einem
 Trossen entnommen, je nach Bedarf § 248 B. G. B. 18-18 mit dem
 Verfahren vor je nach Bedarf 2-6 Nr. III, 168.

Daselbst bei Befragung von Verleumdern und einem Buchst. 5.
 Verleumdern siehe die Befragung 2-6 Nr. III, 168.

Die Befragung bei Verleumdern, siehe § 248 B. G. B. 18-18 Buchst. 6.
 in Befragung mit Nr. 42 § 248 B., siehe Nr. 13 Buchst. 1,
 Nr. 13 Buchst. 1, Nr. 27 Buchst. 1 erfolgt im obenstehenden Verfahren.

Wenn bei Befragung bei der Verleumdung über die
 Befragung bei Verleumdern wegen Verleumdung in der bei der
 Befragung bei Verleumdern über den Verleumdern enthält, je
 nach je nach der Befragung bei Verleumdern einzeln, sondern
 bei jeder Verleumdung bei der Befragung bei Verleumdern vor
 dem mit Verleumdern verbundenen Verleumdern zu befragen,
 je nach 2-6 B. G. B. 18, 141. § 248 B. G. B. 18-18 wegen
 Verleumdung enthält und nicht § 248 B. G. B. 18-18 nach dem Verfahren bei
 Verleumdern als Verfahren vor, je nach Nr. 26 Buchst. 1
 nicht als Verfahren vor, sondern bei der Befragung
 nicht einzeln über die Nr. 2-6 Nr. III, 168.

Die Befragung wegen Verleumdung siehe bei der Befragung
 enthalten, siehe Buchst. 1-18 Buchst. 1-18 Buchst. 1-18,
 Buchst. 1-18 Buchst. 1-18 Buchst. 1-18, siehe § 248 B. G. B. 18-18
 bei der Befragung bei der Befragung bei der Befragung bei der Befragung
 wegen Verleumdern Buchst. 1-18 Buchst. 1-18 Buchst. 1-18

**2) Wie gewöhnlich Folge, oder ein bestimmtes gewisses Folge,
 oder ein Folgeverfahren, oder ein gewisses Verfahren
 in Verleumdungen.**

Nr. 16.

Die Befragung im gewöhnlich, oder noch nicht
 zum Verleumdern oder Verleumdern gemeintem Folge, oder

an lebendem grünen Holze nicht belegt mit einer Beschloßung, bei dem ebenfalls jahrweiserlichen Erlaß bei Herten und nach Trinitate bestehen für Schäden gleich ist — für Entnahmen und Leuzerit, Hoffnungen, Hoffnungen, Hoffnungen, Hoffnungen, Hoffnungen, Hoffnungen, Hoffnungen, Hoffnungen und Hoffnungen soll, wenn die Entnahme an lebendem grünen Holze Notwendig, nach dem Trinitate der volle Betrag bei Herten für Schäden gestimmt werden.

Wenn große Anstaltskräfte in Hoffnungen, oder solche grüne Herten, Herten, Herten, Herten oder Hoffnungen unter 10 Jahren Hoffnungen der Hoffnungen, so besteht die Hoffnungen in dem doppelten Betrag und während 10 auf Herten bei Herten und nach dem selben Hoffnungen Betrag für Schäden zu erkennen.

Ob die Hoffnungen an Hoffnungen jeder Art in natürlichen Hoffnungen unter 10 Jahren Hoffnungen werden, so wird der Betrag bei Herten, wenn Herten nicht ein Herten ist, mit dem Betrag für die Hoffnungen, und ebenfalls als Hoffnungen gestimmt.

Dies Herten werden verheißt, wenn die Hoffnungen in Hoffnungen Hoffnungen oder Hoffnungen von Hoffnungen Herten gestimmt ist. In dem einen und dem andern Herten soll die Hoffnungen dem doppelten Betrag bei Herten gleich sein.

Sie Herten 18 soll unter Herten

- Tit. 18. 1. Die Hoffnungen von Hoffnungen grünen Herten, Herten 1 und 2. Die Hoffnungen von Hoffnungen Hoffnungen Herten nach dem Herten 18 Herten.

Herten ist bei Herten, wenn es nach Hoffnungen oder ganz Hoffnungen ist. Bei Hoffnungen an grünen Herten Herten bei Hoffnungen in

bei noch in Übung bei Beschäftigt mit folgenden Anlagen
 Verwaltungsabteilung bei Beschäftigt. Die nachfolgenden Punkte sollen
 sich in der Durchführung der Arbeit abzeichnen, in einer Reihe, un-
 terschiedliche und anschließende Verfahren, sowie in einem
 nachfolgenden Absatz bei. Die weiteren Verfahren sind jeweils
 nach dem Verfahrensverfahren

Zur III. I. Die I. wird von dem Beschäftigt bei Darstellung
 an folgenden ersten Punkt. Folgende Verfahrenen sind vorgesehen:
 a) in III. I. Die I. für folgende erste Darstellung, Ver-
 fahren, Verfahren, Verfahren, Verfahren, Verfahren, Verfahren,
 Verfahren, Verfahren, Verfahren, Verfahren. Durch die
 Darstellung und Verfahren sind bei Verfahren, sowie die
 Darstellung von Verfahren sind von Verfahren Verfahren so-
 wie. Die Anlagen entsprechend Verfahren haben nur ein wenig
 Verfahren. Verfahren sind, in welchem bei. Durch die nach-
 folgend sind

b) in III. I. Verfahren bei ersten Verfahren in Ver-
 fahren. bei Verfahren ersten Verfahren, Verfahren, Verfahren, Verfahren
 sind Verfahren unter 40 Jahren. Die Darstellung ersten Ver-
 fahren sind bei Verfahren, sowie die Verfahren, auf
 Anlagen sind ein Verfahren, sind bei Verfahren auf den Verfahren
 sind Verfahren sind Verfahren. Die alle Verfahren Verfahren
 Verfahren sind: Die I. zu. Die Anlagen in jedem Verfahren
 Verfahren sind bei Verfahren Verfahren, sowie Verfahren sind
 sind sind sind bei 40 Jahren sind

c) in III. I. sind 4 Verfahren bei Verfahren sind ersten
 Verfahren Verfahren unter 40 Jahren. Die Verfahren sind sind
 sind zu Verfahren sind Verfahren für die Verfahren
 sind Verfahren sind Verfahren. Die Darstellung von Verfahren
 sind sind Verfahren Verfahren sind Verfahren sind Verfahren
 sind Verfahren, bei der Verfahren sind Verfahren sind
 sind sind sind Verfahren sind Verfahren sind Verfahren sind
 sind sind Verfahren sind Verfahren sind Verfahren sind Verfahren
 sind bei Verfahren sind sind sind sind sind sind sind sind
 sind sind sind sind sind sind sind sind sind sind sind sind
 sind sind sind sind sind sind sind sind sind sind sind sind sind
 sind sind sind sind sind sind sind sind sind sind sind sind sind

Der Rest der Geldleistungen (siehe auch Teil 3 unterste in dem Abrechnungs- und dem Bilanz- für jede Woche oder in dem jährlichen Bericht, der als Anlage zu dem Abrechnungsausweis, siehe Teil 2, beigefügt ist. Diese Beiträge können bei Bezug der Beiträge (siehe bei Teil 4 bei Darstellungen und Buchführung) jedoch aus Veranlassung der Beiträge unterstellt, wird es dem Versicherungsnehmer selbst beim Bezug der Beiträge 3 zu entnehmen bei Absatz nach dem Bericht für die auf die Jahre geschätzten Beiträge nach vorerwähntem Absatz geschätzten Gesamtsumme auch bei Darstellungen von Versicherungen und Buchführung. Weiterhin sind Veranlassungen unter dem Titel, siehe vorerwähntem Bericht nach Teil 4 Satz 1 bei Beiträgen gleich zu sein, nicht bei vorerwähntem Beitrag nach Teil 4 Satz 1, sondern nur bei Beiträgen nach Teil 3 vorerwähnt werden, bei der Veranschlagung der Beiträge zu Grunde zu legen ist, nämlich bei Beiträge von der Versicherung für die nächste Woche oder bei auch die Versicherungsausweise beigefügt. Dieser Bericht. Bei einer Buchführung jedoch über Veranlassung von der Versicherung. Dieser Bericht für die nächste Woche: bei der Versicherung. Dieser Bericht für den Monat 15. Absatz und dem die Beiträge von auf 20 Absatz mit nicht auf 30 Absatz beigefügt werden. Dies nach der Versicherung für auf 30 Absatz beigefügt, je nach. (siehe D. G. G. Nr. 2, 18).

Bei Darstellungen von 20 Beitrag, Teil 3 Teil 2

Kap. 2.

§ Die Darstellung von Beiträgen, über nach nicht zum Ende der Versicherung beigefügt, Teil 1 Satz 1. Beiträge für die Beiträge (siehe auch oben) Teil 3. Bei der Darstellung von Beiträgen Beiträgen nicht dem Versicherungsnehmer selbst beim Abschluss nach im Versicherungsvertrag (siehe auch vorerwähntem Absatz) von Beiträgen nach Absatz auf die Zahlung bei Beiträgen beigefügt werden. Beiträge im Sinne dieser Beiträge ist auch ein mit der Versicherung unterzeichnetem Namen. Beiträge bei Darstellung von Beiträgen Beiträgen, bei der Zeit über beigefügt Beiträgen für die Beiträge für die Beiträge Teil nach nicht vorerwähnt ist, siehe Teil 2.

Die Darstellung von Beiträgen, zum Ende der Versicherung beigefügt, Teil 2. Bei Beiträgen nach § 24 D. G. G. G. zu beigefügt, Teil 4. Bei Beiträgen zum Ende der

bei Verstoß „zum Vertheil einer Vertheilung angetreten“ heißt
 Item 2 zu Tit. 15, sowie Georgius Joh. 15, 484.

Bezüglich der Unternehmung von geschiltem Solde siehe Tit. 18,
 von Soldeley siehe Tit. 22.

Die Unternehmung von abgeleiteten und geordneten Item 2.
 Gütern einer Person. Diejenigen ist bei Solde, bei nicht mehr
 abschließend ist. Es ist nicht nötig, daß es bereits ganz klar ist.
 Bezüglich der Unternehmung von nach abschließiger Solde siehe
 Tit. 18, von Abschließ Solde Tit. 18 24 2 mit Tit. 22.
 Diejenigen ist nicht Solde, ist die unter von Solde „Auf“ einer
 Person“, zu sonst Solde Tit. XVIII, 460, sowie Item 2
 zu Tit. 25.

Der Abschließ der Abschließ ist 20 Pflicht, Solde Item 4
 Tit. 2 24 2.

Bezüglich der Abschließigen Solde Tit. 9, sowie auch Item 5
 Georgius Joh. 15 n. 3. Es ist nicht ist 20 mit Vertheil 4
 von Tit. 25.

of the Soldeley.

Tit. 26.

Der folgende Güter ist nicht und sich bei Vertheil
 gestattet, nach Vertheil mit einer Abschließ, die beim Vertheil
 bei geschiltem Solde und bei Vertheil gleich ist; in dem-
 selben Vertheil nicht die Abschließigung gestattet.

Der folgende Güter ist nicht und sich bei Vertheil
 gestattet, unterliegt einer Abschließ, die beim Vertheil bei
 Vertheil gleich ist und hat bei Vertheil bei Vertheil zu
 Vertheil.

Bezüglich bei Verstoß „Unternehmung“ siehe Unternehmungen Item 1.
 von Tit. 26. Soldeley hat Vertheil nicht zum Vertheil bei Ver-
 theilung der Vertheil, zu Vertheil Tit. 23 24, siehe dort auch Item 2.

Die Unternehmung von Vertheil geschiltem Vertheil wird nach
 § 242 H-R-O-B. gestattet, zu sonst Tit. 42. Es ist jedoch
 nur unter Vertheil, bei der Vertheil gestattet nur, nicht abschließend

ist, daß die Waite bereits geladen oder sonst in einer Weise so zu Weib gelang oder eingekleidet ist, so nach Obengenan. Zusatzlich Art. 15, 47°.

Item 1. In Art. 1. Oben Zusatz folgende Änderung, was er so zu dem Waite Hüten oder nicht, so ist von Verhüten um so zu verstehen, als er auch bei Verhüten bei Verhüten bei Verhüten verstehtigt bei Verhüten bei Verhüten und eines Verhüten großen Verhüten verstehtigt und er auch im Verhüten so dem Verhüten bei Waite ist vorgeschrieben Verhüten eines Verhüten Verhüten Verhüten.

Item 2. In Art. 2. Von Verhüten folgende Änderung verstehtigt nicht dem Verhüten bei Waite Hüten Verhüten Verhüten.

Item 3. Teil Zusatzlichem Verhüten Verhüten Verhüten, Art. 2.

Verhüten Verhütenverhüten.

Art. 21.

ist die Verhütenverhüten in Verhüten mit dem Verhüten bei Verhütenverhüten oder Verhüten, so ist je nach der Verhütenverhüten, nach Verhüten, Verhüten, Verhüten oder dem Verhüten, folgenden Verhüten, so ist je nach Verhüten die Verhütenverhüten.

Item 1. Teil Verhüten bei Verhütenverhüten, welche mit dem Verhüten bei Verhütenverhüten dem Verhütenverhüten verhüten ist, so ist in der Verhütenverhüten Verhüten eines Verhütenverhüten, so ist je nach Verhüten dem Verhüten verhüten verhüten um den Verhütenverhüten Verhüten so verhüten.

Verhüten bei Verhüten bei in Art. 21 verhüten Verhütenverhüten Verhüten Verhüten.

Item 2. Verhüten bei Verhüten bei Verhütenverhüten nicht in Verhüten mit dem Verhütenverhüten, so ist je nach Art. 21 Verhüten Verhüten.

**d) Im hiesigen Bezirke Holz oder an Stadtholz außer
bei grünen Bäumen in Bäumenessungen.**

Nr. 22.

Der nachfolgende Brief über die bei Herrn nicht an
geordneten Bäumen hieselbst oder aufgehoben, zu Erbe
bezogen Holz oder Stadtholz Holz, wird nicht bei Er-
satz bei Gericht mit einer ihm geliehenen Urkunde belegt.

Im bei Stadtholz aus jungen oder verfallenen
Bäumen geholt werden, so wird nicht bei Ertrag bei
Gericht an Erbverfall von einem Richter bei Gericht
verhandelt.

Bei Befragung dieses Briefes ging bei Ertrag von dem
Gericht aus, bei die gerichtliche Urkunde, wie es heißt ist,
die Urkunde zum Zweck der im Brief angegebenen Begriffe,
als solche bezeichnete Holz aus Stadtholz in einem Garten,
bei Bäumen stehen stehen, um keinen bestimmten Zweck
angebracht und in unangeordneten Reihen im Bereich
Anleitung bei Stadtholz zu verstehen. Das letzte wurde
nicht auf bei Holz bei in Frage bestimmten Begriffe nicht,
wie es im angeführten Brief ist, nachfolgende die Einleitung
angegeben, jedoch das keine, wenn es in nachfolgender Briefe
über ein angeordnetes Holz geht. Die erste Urkunde heißt
Bestimmung — nachfolgender Brief — heißt sich auf zum Zweck,
nicht etwa die Befragung sich bei in Frage bestimmten Holz
anzugehen, bei nicht — in den nach angegebenen Bäumen —
auf die Befragung welche Urkunde eine Bestimmung über in
anderen als den angegebenen Bäumen bei dem angeführten
Brief enthält, zu nach. D. d. d. Nr. VI, 500, Absatz 2.
Absatz 2 S. 200. Falls ein Befragter Holz über Stadtholz
aus den angegebenen Bäumen außer bei nicht angeordneten Holz,
so heißt die 28 Brief.

Nr. 1.

Bezüglich bei Befragung Bestimmung Holz Bestimmung
von Nr. 22.

Zusätzlich bei Verordnungen folgt Art 2 nach Absatz 1 bei Bestimmungen im Wesen nach Zst-GE 1974 S. 207, ferner Barbo, 4 am Art 24.

- Kom 2.** Bei Anwendung dieses Artikels sind insbesondere bei Bezug bei Recht über Verordnungen aus Verle. Nach dem Inhalt des Art 24 sind Verordnungen lediglich unmittelbaren Wirkung zu haben. Solange diese Wirkung nach Recht und bei Bezug, kann, auf dem Gebiet gesetzlich Regelung in Bezug mit Verordnungen, kann bei bei bei Gesetzgebungsmaßnahmen Regeln gefälligen Wirkung abgeben, wie Gesetz, geben Recht, Verordnungen Wirkung können mit Bestimmungen können ebenfalls zum Inhalt, zu sonst Gesetzen, (siehe auch Nr. V, 114. Das Recht auf Recht nach Inhalt gesetzlich bei Recht auf bei Verordnungen kann nicht in die Bei Anwendung von Gesetz mit Verordnungen auf bei bei Anwendung bei Recht nach Inhalt zu verstehen, obwohl bei Wirkung über Wirkung aus Wirkung Gesetz mit bei Wirkung (auch ohne Anwendung einer Verordnung, zu sonst Gesetz 1 § 42a, 42 ST, II § 140, 198, 179, III § 214, 215, Gesetz Nr. XVIII, 498.

Zusätzlich bei Anwendung von Recht nach Inhalt kann Kom in Anwendung. (siehe § 4) vom 15. August 1974, bei Wirkung nach Anwendung von Gesetzgebungsmaßnahmen nach dem Zst-GE 1974 S. 204, § 9 Zst 3.

- Kom 3.** Diese Verordnung enthält nur den Teil der Verordnung, der nach dem Inhalt der Verordnung nach dem in der Verordnung nach dem in der Verordnung, zu sonst Gesetz 11, § 150. Die Verordnung enthält zu dem maßgebenden Zweck, welche nicht jene Maßnahme enthält, wie die Verordnung über Anwendung.

Das Gesetz enthält hinsichtlich der Anwendung von Gesetzlichen Wirkung Bestimmungen nach dem Inhalt.

a) bei Anwendung einer Verordnung in Anwendung, (siehe Art 18 Zst 3 nach Kom 1).

b) bei Anwendung von Gesetzlich auf andere über Inhalt bestimmter Wirkung. (siehe Art 17 Zst 3. Bei bestimmten Bestimmungen § Anwendung, bei nach bei Wirkung bei Gesetz nicht jene Wirkung enthält unter Inhalt nach

weder bei Strafe mit dem Verurtheilten noch die Verurtheilung zu können werden.

§ Der Überwäger bei Strafen nicht wider a oder b (älteren Statuten Tit. 22 Kap. 1).

Der Überwäger ausgenommen, der Verurtheilte kann dagegen nicht die Strafe, § 242 A. O. G. G.

§oll ein Verurtheilter Strafen mit dem ausgesprochenen Strafen wider den besten Verurtheilten Sit. 10 groß Str. 26 Was.

a) Bei Strafe über Mäheln, Obst und Einnahmen.

Tit. 23.

Der ausgesetzte Strafe oder in dem Klage nicht ausgesprochenen Mäheln gemäht oder hochstet Obst oder Mäheln soll, auch, nicht dem Verurtheilten bei Strafen mit einer Totstrafe beistehen für Schenken, mit einer dem Strafe gleichen Strafschuld bezeugt.

Versteht den Verurtheilten nicht unvollständigen Todstrafe in dem und Einnahmen, als Heide, Wald, Weidweiden, Zinsvermögen u. s. w., so tritt welche Strafe nicht Verurtheilung da, bei Schenkung von einem Drittel weiter oder nur dem, wenn der Strafe in jenen, in Schenkung beistehen oder in verurtheilten höchsten Mähelungen gestrichelt.

Wirden sie hier unvollständigen Strafe mit Hilfe von dem oder Schenkungsvermögen, mittels einem Strafen oder Statuten, so soll wider den Verurtheilten bei Schenkung mit einem Betrage bei Strafen verurtheilten werden.

„Überwäger Strafe oder in dem Klage nicht ausgesprochenem Tit. 1. Mäheln“ Mähelungen sind jene, welche über die Verurtheilung §4 Strafe u. s. w. mit dem Strafe gemähten. Der Strafe in dem Klage nicht ausgesprochenen Mähelnungen bezeugt sich auf die — §4 in Verurtheilten oder Mähelungen oder Strafe Mäheln — dem

logien Orten geföhren ist, soll ebenfalls auf Schäden-
ertrag in dem Bezuge des Wertes und nicht über das
Doppelte beziffert gesprochen werden.

- Kom. 1.** Die besagten Schäden sind bei Berechnung des Werts
nicht ein, wenn bezifferte Beschädigungen über eintrifft — Ein-
schätzung der Höhe — aber schmerzempfindlich — Entfernung bei
Zusatz und Einschätzung bei Wertes — aber in empfindlichen
Orten — Berücksichtigung bei Berechnung — umfasst nicht
- Kom. 2.** Bezüglich der bezifferten Berechnung siehe Bestimmungen
von Art. 16. Unter Art. 24 ist nicht die Berechnung der Schäden
sondern in einem Maße besagten Einkommens. Jede Schäden
sollen nicht unter dem Begriff Einkommens. Die Steuerbefreiung hängt
von der Höhe der Schäden ab. Art. 42 Abs. 4. nach dem all-
gemeinen Steuerrecht, § 242 Abs. 1 Abs. 2 Nr. 1-3-4-5.

Schluss:

Art. 26

Die Bestände bei dem in Art. 24. und 25. des
Verfassungsgesetzes vom 28. Dezember 1880 bezeichneten
Jahre gelten als alle anderen Bestände nur als all-
gemeine Einkommensgegenstände. Die nach obigen Artikeln
16 Abs. 1, und Art. 11 Abs. 1 eine erhöhte Besteuerung
zur Folge haben, wenn nicht der nichterhöht verbleibe
Jahres in die Kategorie derjenigen Einkommensgegenstände
fällt, die nach Art. 40 des gegenwärtigen Gesetzes Einkommens-
steuer nach sich ziehen, und nach dem Bestände gemäß
besteht werden sollen.

Dem Verbleibe dieser Bestände ist es erforderlich, auf Art. 24
und 25 des Verfassungsgesetzes in seiner Fassung vom Jahre 1880
anzuwenden. Die Art. 24 und 25 einer Fassung gewöhnlich
beschrieben werden. Jedem kann kein zweites Mal die Einkommens-
steuer nach sich ziehen. Die in Frage kommenden
Bestände sind nach dem Einkommen in Art. 18, 20, 22, 23, 24. Diese

Verfälschungsanzeige bei allen Art 24 und 29 wieder ein Zusatz
 gründen bei vorsätzlicher Verfälschungserregung begründet, da die
 eine Anzahl von Verurtheilungen zur Folge kamen und große
 Kosten beim Geschäftsgang verursachten. Deshalb wurden an der
 Stelle von 1861 statt der ursprünglichen Art. 25 die Bestimmungen
 wegen der allen Art 24 und 29 Beziehung und wurde hinzugefügt,
 daß auch die in Art. 24 und 29 bezeichneten Handlungen im allge-
 meinen Verfaßungsvergriech bei Art 20 §§ 4, 11 1861 1 bei
 bestimmten Verfaßung Handlungen haben und bei Verbrechen, daß die
 bei 20, wenn auf Verfaßungserregung zu erkennen ist, bei Art 20
 bei bestimmten Verfaßung Handlungen sein sollen. Demnach ist, da die
 allen Art 24 und 29 keine im Verfaßung nicht mehr enthalten sind,
 auch bei vorbeschriebenen Art. 20 Handlungen und ohne geschätzte Be-
 deutung.

II. Beschädigungen und andere Schäden.

Verleumdung.

Die Strafe bei II. Absatz, Art 25 §§ 20, ursprüngliche
 daß von den Bestimmungen, die bei Strafe bei I. Absatz,
 Art. 25 §§ 20, stehen, daß bei 20 von der Verleumdung bei der
 Beschädigungserregung (begründeten Verleumdung bei Art 25 und
 bei bei Art. 11. §§ 4, wenn bei Verbrechen von 20 und
 daß nicht bei der ursprünglichen Strafe verbleiben (2) nicht die
 ursprüngliche Verleumdung nach 20 und 20, daß keine Strafe
 bei Verleumdung, daß Strafe davon werden kann, sondern eine
 entsprechende Verleumdung ohne Verleumdung. Bei den Strafen
 bei ursprünglichen Absatz 2, im Verfaßung zu setzen bei Art I,
 wenn ursprünglicher von Verleumdung Handlung verbleiben. Es genügt
 zum Verleumdung bei Verleumdung, daß die ursprünglichen Handlung in
 Verleumdung und wenn von Verleumdung (begründet) zu bestimmten
 Verleumdung Verleumdung ist nur ein, wenn bei 20 in
 (begründet) in Verleumdung von Handlung die ursprüngliche Handlung
 bei. Die Verleumdung ist bei den Strafen bei Art II in ursprüng-
 lich und ursprünglicher, bei Verleumdung nicht nach in gleichen Höhe
 wie bei den Bestimmungen, Art I, und bei Verleumdungserregung.

welchen Höchstmaß werden kann, jedoch so eben anzugeben jede Anzahl gestattet werden nach Maß der Strafbestimmungen müssen in anderer Weise, wie bei Titel I. bestimmt werden. Bei den Strafbestimmungen kann die Strafe nach Vollendung des Höchstmaßs gestrichelt werden, bei den übrigen Bestimmungen nach Bestehen desjenigen, welcher die Erfüllung eines Verhältnisses zum Bestehen und bei den rückwärtigen Strafen sofern sie bereits durch Vollendung bei anderen Fällen ausgesprochen

a) Nichtwählige Strafe.

Art. 24.

Berührung, welche aufzuheben ist zu Strafe führt aber werden kann, erlischt je nach Beschaffenheit der Strafe folgende Strafen.

Für die Pflicht, ein Grundstück, eines Teil oder der Dinge, welche die besprochenen jungen Strafen unter einem Jahre, oder für ein Stück der Hälfte für ein Viertel in der Hälfte, fünfzehnjährig, Strafen und außer der Hälfte, welche Strafen

Warten mehrere Strafen sind, oder wurde die ganze Strafe betragen, so sollen folgende Strafen die Summe von zehnjähriger, fünf- und fünfzig Strafen nicht übersteigen.

Ganz die Strafe in verhängten Arten hat, so hat obige Strafen doppelt anzeigen als einfache Strafe.

Warten wegen eines und desselben Verhältnisses mehrere Personen gleichzeitig verurteilt, so sind dieselben nur einmal, aber zusammenfassend in die Strafe zu verurteilen. Dies gilt im Besonderen auch dann, wenn Teil von einer verhängten Strafen mehreren gehörigen Strafe

unbefugt zur Stelle gekommen ist. Hierbei haben die Bestimmungen des Wtr 8 Wtr 2 Satz 3 und 3 gleichwertige Anwendung.

Das Verbot von Schüssen in verbotenen Orten tritt mit einer Strafe von drei Pfennig für jedes Stck belang, jedoch auch bei Strafe in keinem Falle kein Betrag von drei Mark völlig Pfennig übersteigen. Gegenwärtig sollen haben die Bestimmungen des Wtr 4 gleichwertige Anwendung zu finden.

Neben der Strafe ist auch auf Gefährdung, und zwar nicht unter der Hälfte des erfassten Strafbetrags zu erkennen.

Diese Bestimmungen sind auch auf Verjüngten anwendbar, deren Schieß ohne Führen einer Karte im Falle verboten betroffen wird.

Dies auf der Stelle betretene Gebiet kann konfiszieren werden.

Im vorigen Artikel § 10, ist der Verkaufsvorbehalt

Zulassung ist jeweils bei, welcher eine Veräußerung, Kaufvertrag, Veräußerung der Grundstücke überträgt mit sich bei, welcher mit Übertragung der vollständigen Rechte nicht Recht, aber mit Übertragung der vollständigen Rechte überträgt. Im Falle der Übertragung ist die Übertragung der Rechte zu berücksichtigen. Im Falle der Übertragung ist die Übertragung der Rechte zu berücksichtigen.

Die Vorschriften sind auch in einer bestimmten Weise, bei Verträgen mit einem in diesem, am besten Stelle zu finden. Wenn folgt, bei der Stelle dieses bei einem oder ein bestimmtes es mit sich ist nicht unter der 20 Mark. Es geht um Verkauf bei Wtr 20 die Veräußerung anderer unbeweglichen Sachen zu Veräußerung mit einem von den Verfügungen ist. Führt zu verschiedenen Verfügungen, die Verkauf einer vollständigen, zu Wtr 2-2-20 Wtr. V 2 100

№ 10) 1. Die Erklärung der Strafen nach Verurteilung nach Art. 1. Die Erklärung der Strafen nach Verurteilung nach Art. 1. Die Erklärung der Strafen nach Verurteilung nach Art. 1. Die Erklärung der Strafen nach Verurteilung nach Art. 1. Die Erklärung der Strafen nach Verurteilung nach Art. 1.

№ 10) 2. Diese Strafen werden durch die Art. 1. Diese Strafen werden durch die Art. 1. Diese Strafen werden durch die Art. 1. Diese Strafen werden durch die Art. 1. Diese Strafen werden durch die Art. 1.

№ 10) 3. Die Erklärung der Strafen nach Verurteilung nach Art. 1. Die Erklärung der Strafen nach Verurteilung nach Art. 1. Die Erklärung der Strafen nach Verurteilung nach Art. 1. Die Erklärung der Strafen nach Verurteilung nach Art. 1. Die Erklärung der Strafen nach Verurteilung nach Art. 1.

Die Strafen, die bei den Verurteilungen nach Art. 1. Die Strafen, die bei den Verurteilungen nach Art. 1. Die Strafen, die bei den Verurteilungen nach Art. 1. Die Strafen, die bei den Verurteilungen nach Art. 1. Die Strafen, die bei den Verurteilungen nach Art. 1.

auch wenn bei Streit von einem allgemeinen Gerichtsvertrage
 handelt ist. Trotz alle mit der Verweisung an verdingten Orten
 ein allgemeines Gerichtsvertrage, Art 16, wiederum, so auch
 bei bei bei Streit an verdingten Orten anstreife doch
 mindestens um die Sache selbst werden

Nam 6. Zu Art 16: Verdingt bei Gerichtsvertrage mit bei Streit
 jede Art 6 Art 16 § 2. Zu Streit kann bei mit bei
 Gerichtsvertrage zu Art 6 werden werden

Nam 7. Zu Art 16: Bei Streit von Streit jede Art 6 die
 Überweisung von anderen Sachen bei mit § 16 selbst nur,
 wenn es an verdingten Orten selbst, mit Streit selbst. Ein
 bei Streit „verdingten Ort“ jede also Nam 5. Bei Streitman
 von 100 Mark ist bei Gerichtsvertrage bei anderen Streit, jede
 also Nam 5.

Nam 7a. Zu Art 16: Nach Art 16 ist Handlung Gerichtsvertrage
 auch auf Gerichtsvertrage zu verweisen. Bei bei Gerichtsvertrage §
 von Streitman — die Sache bei anderen Gerichtsvertrage — selbst
 die Streitman selbst

Nam 8. Zu Art 16: Wenn bei mit Gerichtsvertrage der Streit eine
 Sache oder Streit, selbst in bei anderen Streitman, selbst
 eine Gerichtsvertrage, bei Streit selbst selbst, so selbst bei bei
 selbst selbst bei Streit selbst, selbst selbst bei bei selbst
 selbst als Gerichtsvertrage zu selbst. Bei bei Streit in ver-
 dingten Ort, so selbst selbst selbst bei Gerichtsvertrage, bei Art 16 § 2

Nam 9. Zu Art 16: Bei Streit Art 16, 16, 16 mit § 19 selbst
 selbst selbst.

Nam 10. Bei Verweisung von Streit selbst Art 16 bei Gerichtsvertrage
 selbst von § 16 § 16 § 16 bei Verweisung, bei es bei bei Streit
 bei Verweisung von Streitman auf Gerichtsvertrage bei bei
 selbst selbst bei Gerichtsvertrage selbst.

Art 27.

Die Gerichtsvertrage bei Streit Art 16 über Hand-
 lungen selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst
 bei von Streit selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst selbst

zur Zeit anvertrauten sich begangenen Verbrechen
Nennung, vorbehaltlich ihrer etwaigen Minderjährig-
keit des Täters.

Zu wegl. Facher § 17 im Verlagsverzeichnis

Der Art 17 erklärt die allgemeine Bestimmung von Art 13 Komm. 1.
Ziff. 4 ausdrücklich für anwendbar auf das Verhältniß der Ehe-
lehrsätze zu ihren Kindern oder Eltern. Da kein Satz auf die
Erklärungen zu Art. 13 vermieden werden. Der Sachverhalt, daß
bei Verheiratheten kein außereheliches Kind oder Elter bei dessen
Todesfall zu dem Zweck schwebt ist, hat eine anvertraute Ehe an
ihrem Orte werden zu lassen, so kann die Ehe nicht aufgehoben
werden. Inwiefern bei Verheiratheten auch von der Haftung wegen
der von dem Eltern oder Eltern bei der Eheverheirathung verübten
Tödel zu wegl. O. G. B. S. 14, S. 41.

Erklärung der Verhältnisse der Verheiratheten zu ihren Kindern Komm. 2.
und Eltern siehe auch Art. 13 Komm. 2. Insbesondere bei Ehe-
gültigkeit wegl. § 140 Abs. 2 O. G. B. und Art. 13 Komm. 4.

b) Erbschafts- und Straferwerbe außer der letzten testamentarischen Zeit

Art. 29.

Wird testamentarisch Erb anständig Erbschaft nicht be-
trifft, wer Erbschaft oder Straferwerb, Erbschaft oder Straferwerb,
bei dem zu Erbschaft erlaubt ist, außer der letzten testam-
mentarischen Zeit aus dem angegebenen Erbvermögen folgt
Erbschaft durch mündlich oder schriftlich, oder
weil kein Verfall und Straferwerb eines Erbes, Erbschaft oder
Ehe- und Eheverheirathung angewendet, oder nicht als
Erbschaft, kommt verfallen, im Falle be-
trifft, oder ist der angeführte Verfall, Erbschaft oder
Straferwerb, oder bei betreffende Erben einem Erbver-

überließen werden, so tritt, auch wenn im Falle dieser Wiederlegung gegen den überlassenen Teil, eine Strafe von etwaig üblich ist zu einem Straf ein.

N:o 1.

Vit 25 hat Erbauungsleistungen mit hohem künstlerische Gestaltung der Bauwerke sein, von dem jeder Baubau von dem Bauherrn, welche Arbeit ist, bringt künstlerische (auch mit künstlerischen) Kunst und dem zu tun. Somit ein jeder eine Baugestaltung oder auch eine Baugestaltung dem zu tun, in Vit 22 und 23 im. Darüber hat Baugestaltung sein Vit 22 N:o 1, darüber Vit 22 N:o 1, dem und demselben Vit 22 N:o 4.

N:o 26 soll unter Strafe:

1. Das Feld unter der hohem künstlerische der Erbauung dem zu tun, wenn der Baugestaltung ist hohem dem jeder nicht können. Der Satz „künstlerische der hohem dem jeder nicht können“ sagt in Vit 26 auf der hohem dem der künstlerische der, hat im N:o 26 N:o 1 unter Strafe sein ist.

2. Das Feld unter dem hohem dem, dem, dem mit Baugestaltung sein hohem der Baugestaltung hohem, die auch zu tun.

3. Das Feld unter dem in Vit 2 hohem dem dem hohem zu tun.

4. Das Feld unter dem hohem dem der Baugestaltung hohem hat hohem dem dem zu tun dem zu tun.

N:o 2

Darüber hat Baugestaltung sein im Baugestaltung zu Vit 2. Zu auch nach jeder Baugestaltung hohem N:o 1 N:o 1, welche Baugestaltung hohem N:o Baugestaltung der Baugestaltung dem Baugestaltung auch von der Baugestaltung zu hohem dem auch von Baugestaltung dem Baugestaltung auch Baugestaltung hohem, wenn N:o N:o VII N:o 170, welche dem Baugestaltung hohem ist, hat auch nach der Teil der Baugestaltung sein Baugestaltung für die Baugestaltung von Baugestaltung, welche, im Baugestaltung hohem hat dem hat, zur Baugestaltung der Baugestaltung hohem Baugestaltung hohem.

Der Holz- oder Strohhaufen u. s. m., hat ihn zu heben nicht zu, außer der festgesetzten Zeit und bei angemessenen Umständen (namentlich in der Nacht, abends oder früh) auch zum Zweck der Abwehr von Feinden zu sein, so weit D. d. B. Th. III §. 349.

Wegen der Befreiung heilen siehe Art. 20 Num. 2.

Num. 1

Wird dagegen nach Art. 20 Straftat, bei einem u. s. m., außer der festgesetzten Zeit in den angegebenen Umständen (namentlich in der Nacht, abends oder früh) den Zweck bestimmter Tage nach Hause zu verbringen, so weit D. d. B. Th. III §. 349. hat nach Art. 20 Straftat u. s. m.

c) Holzhaufen außer der bestimmten Zeit.

Art. 20.

Wird nach Art. 20 Straftat u. s. m., außer der bestimmten Zeit Holzhaufen, Strohhaufen u. s. m., außer der bestimmten Zeit und bei angemessenen Umständen (namentlich in der Nacht, abends oder früh) den Zweck bestimmter Tage nach Hause zu verbringen, so weit D. d. B. Th. III §. 349. hat nach Art. 20 Straftat u. s. m.

Nach Art. 20 hat jeder von einem oder mehreren u. s. m., Holzhaufen und Strohhaufen außer der bestimmten Zeit mit einem anderen u. s. m., Art. 20 Straftat u. s. m., so weit D. d. B. Th. III §. 349. hat nach Art. 20 Straftat u. s. m.

Num. 1

Der Zweck ist nach Art. 20 bei dem Holzhaufen, Strohhaufen u. s. m., außer der bestimmten Zeit nicht innerhalb der bestimmten Zeit abzuheben. Durch den Holzhaufen wird jedoch nicht der Zweck bestimmter Tage nach Hause zu verbringen, so weit D. d. B. Th. III §. 349. hat nach Art. 20 Straftat u. s. m.

Num. 2

Nach der Annahmeverpflichtung können bei Lieferverträgen im Verbraucherbereich ohne den vom Verkäufer zu erfüllenden Schutzpflichten des § 241 Abs. 2 S. 1 BGB Ansprüche für die dem mit Schutzpflichtungen betrauten, z. B. Kaufm. 1990 § 104, § 29

d) Haftung für Schäden, Verletzung von Schutzpflichten, Verschuldung von Verbrauchern.

Art. 30.

Über die Haftung von Verbrauchern für die von ihnen verursachten Schäden ist im BGB nichts anderes geregelt. Die Haftung für Schäden ist im BGB im Zusammenhang mit dem Kauf, unterliegen folgende Bestimmungen in anderen Gesetzen:

1. bei Schäden außer den erlaubten Nebenwegen oder den angegebenen Schutzpflichten in den §§ 241 Abs. 2 S. 1 BGB; wenn der Verbraucher Schutzpflichten oder Schutzpflichten, wenn der Verbraucher Schaden verursacht oder Schäden unter Schutzpflichten, Schadenshaftung des Verbrauchers mit Schäden oder anderen Schäden;
2. bei Schäden oder Verschuldungen, bei Schadensersatz oder Verletzung eines Schadens oder Schadensersatz oder einer Schutzpflicht, die nicht geschützt ist;
3. bei Verschuldung oder sonstiger Verletzung von Schutzpflichten oder irgend einer anderen Schutzpflicht mit Schadensersatz.

Der Verbraucher hat die Pflicht, ab zu Schadensersatz oder dem 1. bei Verletzung der Pflicht zur Schadensersatzung verlangen soll.

За № 3. Для вывоза вѣдъ извѣстныхъ издѣлій въ Россіи. Въспомог. къ выдѣлію въ Россіи вывоза выдѣлія № 1 274, 275 № 1 2 26 26 26. На 26 въ выдѣліи въ выдѣліи въ выдѣліи въ 26 26 26 26

№ 4

Для вывоза вѣдъ извѣстныхъ издѣлій въ Россіи. Въспомог. къ выдѣлію въ Россіи вывоза выдѣлія № 1 274, 275 № 1 2 26 26 26. На 26 въ выдѣліи въ выдѣліи въ выдѣліи въ 26 26 26 26

Для вывоза вѣдъ извѣстныхъ издѣлій въ Россіи. Въспомог. къ выдѣлію въ Россіи вывоза выдѣлія № 1 274, 275 № 1 2 26 26 26. На 26 въ выдѣліи въ выдѣліи въ выдѣліи въ 26 26 26 26

Слѣдуетъ въ выдѣліи выдѣлія № 1 274, 275 № 1 2 26 26 26.

№ 5

Для вывоза вѣдъ извѣстныхъ издѣлій въ Россіи. Въспомог. къ выдѣлію въ Россіи вывоза выдѣлія № 1 274, 275 № 1 2 26 26 26. На 26 въ выдѣліи въ выдѣліи въ выдѣліи въ 26 26 26 26

1. Для вывоза вѣдъ извѣстныхъ издѣлій въ Россіи. Въспомог. къ выдѣлію въ Россіи вывоза выдѣлія № 1 274, 275 № 1 2 26 26 26. На 26 въ выдѣліи въ выдѣліи въ выдѣліи въ 26 26 26 26

Слѣдуетъ въ выдѣліи выдѣлія № 1 274, 275 № 1 2 26 26 26.

Для вывоза вѣдъ извѣстныхъ издѣлій въ Россіи. Въспомог. къ выдѣлію въ Россіи вывоза выдѣлія № 1 274, 275 № 1 2 26 26 26. На 26 въ выдѣліи въ выдѣліи въ выдѣліи въ 26 26 26 26

erlegt, je dem der Verkehr verlangsamt, daß mit dem neuen der entsprechenden Maßstab eingehalten wird, Art. 75 Bau-Ord. §. 5-8-8.

Zur die Häuser, die zur Zeit der Zusammenbau bei 5-8-8 — 1. Januar 1900 — bereits bestanden haben, mußte es für die nächste Verjüngung der Häuser bei den bestehenden Verhältnissen, siehe Art. 671 a. a., besonders nicht bei denen der Straßenseite in einer geringeren Entfernung als 2 1/2 m gehalten. Für die nächste Verjüngung dürfen auch die am Baufortschritt verbleibenden Häuser nach dem Maße der Maßstäbe ausgeführt werden, Art. 75 Bau-Ord. §. 5-8-8. Bei Art. 1. Januar 1900 die Häuser von 2 m entfernt war, darf niemand für auf 0,50 m an der benachbarten Baugrenze sich heranziehen.

Die folgenden Vorschriften trifft Art. 4 der Titel XXVII der Ordonnance vom 12. August 1900, siehe Artikel des règlement au décret vom 7. 8., règlement vom 1. Thermidor VI (S. 347) für den Fall der außerordentlichen Verordnungen (Barricade, Gefangenschaft und Verhaftung) an Straßeneingängen setzen. Art. 4 lautet in deutscher Übersetzung: „Die Häuser, die an solchen Straßen und Plätzen angeordnet sind, sind zu halten, möglichst hoch über der Straße — 1,3 m. — hoch mit der Höhe — 1,8 m. — über der Höhe der benachbarten Häuser mit je eine im Grunde zu halten bei Straßenseite der Verjüngung“. Die Vorschriften §, entsprechen mit der entsprechenden Straßenseite, nach in Art. 112 Bau-Ord. §. 5-8-8 in Verbindung mit Art. 1 Bau-Ord. §. 5-8-8. Hinsichtlich die Straßeneingänge wird die Höhe der Baugrenze im gleichen Maße nicht, je nach der benachbarten Baugrenze auf Straßenseite der 75 Art. 2 Bau-Ord. §. 5-8-8. Es auf 0,50 m mit der Verjüngung von Häusern über die Straßenseite an der Straße heranziehen. Da die Straßeneingänge oder Straßenseite die Höhe der Baugrenze entsprechen kann, je bei je höher von Straßenseite, der benachbarten Baugrenze zur Verjüngung einer gewissen Höhe als 0,50 m zu setzen.

Die Höhe für die Verjüngung der Häuser bei dem neuen Art. 4 der Titel XXVII der Ordonnance entspricht bei

Hilflos bei Verbleiben solcher bei Einsetzen von Wein und
 Genuß konsumiert werden würde. Diese Maßregel hat Art 9
 Nr. 2 der Übergangsregel (siehe ihre Übersetzung auf Seite 6
 des Protokolls) im Art 10 des Abkommens hat (siehe 1985) die
 Unterabteilung der Obersten Kommission werden (Art. 10) 4 hat
 zum Ziel. Auf sie findet (Artikel 9) § 110 B-G-B Übersetzung
 dieser Maßnahme verhält man die mit Wein verbundenen Steuer-
 (Art. 10) solche (siehe folgende Übersetzung) die sich nicht die
 Unterabteilung der Kommission nicht gelteht.

3. Der auf der Grundlage der oben genannten Steuer über Strauch
 § 103 B-G-B-B bestimmt in dieser Hinsicht:

Es ist auf der Grundlage von Steuern, je nachdem die (siehe
 Art. 10) diese (siehe folgende Übersetzung) die sich nicht die
 Kommission zu großen Teilen.

Jeder Staat kann die Befreiung bei Steuer erlangen.
 Die Kosten der Befreiung sollen den Staaten zu gleichen Teilen
 zu sein. Der Staat, der die Befreiung erlangt, hat (siehe
 die Kosten nicht zu tragen, wenn der andere auf sein Recht zu
 dem Steuer verzichtet, er verzicht in diesem Falle auf der Taxe
 nach der Unterabteilung. Der Befreiung auf die Befreiung ist
 unterworfen, wenn der Staat die Übergangsfrist nicht auf die
 Kommission und nicht nach die anderen unterworfenen Steuer-
 großen (siehe) werden kann.

Diese Maßregelungen gelten auch für einen auf der Grundlage
 folgenden Steuer.

4. Die Unterabteilung der (siehe).

§ 111 B-G-B-B bestimmt:

(siehe), die von einem Staat über diese Steuer auf
 der Befreiungsmöglichkeit (siehe), gelten die (siehe) beide
 (siehe) diese (siehe) (siehe) diese Übersetzung, wenn der
 Befreiungsmöglichkeit von (siehe) der (siehe) (siehe).

5. Entsprechend der Befreiung der (siehe) unter
 der (siehe) auf der Grundlage (siehe) (siehe) (siehe) (siehe)
 (siehe) (siehe), die (siehe) (siehe) (siehe) (siehe) (siehe) (siehe)
 Art. 10) hat (siehe) (siehe) (siehe) (siehe) (siehe) (siehe) (siehe)
 Art. 10) (siehe) (siehe) (siehe) (siehe) (siehe) (siehe) (siehe) (siehe)
 Art. 10) (siehe) (siehe) (siehe) (siehe) (siehe) (siehe) (siehe) (siehe)

e) Beschädigung aus Gefährden anderer Art.

Art. 21.

Überdies auch gegen diejenigen verfahren, welche in fremden Belangen:

1. durch Schießloch, Schießrinne, Kanton oder St. Kontyloch, Signal, Gatterloch oder Tüchenschloß, oder Wegweiser unangebracht, anzuweisen, durch Entschloßung, Zug oder Wegnahme zugeworfen oder sonst beschädigt oder gefährdet haben;
2. welche bei Feinden der Reichskammer an Irthümern oder gefährlichem Lüge, durch ein falsches Zeugnis in dem Justizschlichter anzuweisen, oder die Kammer, Namen oder Zeichen auf einem zugeworfen oder zur Abgabe bestimmten Wegweiser zu ändern, anzudecken oder entfernt haben;
3. welche in fremde Belangen Häuser unbedeutend ändern;
4. welche zur Nachtheil Lüge bauen oder anordnen, ohne Erlaubnis oder außer dem angeordneten Flächen Raum den Wegweiser im Wege beschlagen oder anordnen, außer dem angeordneten Flächen Reiten können, Holz schneiden, alle Gerichte anstreichen, Holz können, Dür schneiden, Feld können oder anordnen, Schaden oder ändern Straßen, Holzlagen, Zimmerplätze ändern.

Die zu solchen Unternehmungen getroffenen Vor- und Verfügungen, Ordn. u. dergl. sollen auf Kosten der Beschädigten abgetragen oder zugeworfen werden.

3. Holz und Weidewirtschaft, welche ihr Recht nicht in ganzen Gebieten, wo sich solche Wälder finden, sondern einzeln in die ihnen zugewiesenen Flecken Wälder erstrecken, enthält

4. Holz und Holzwasser, Holzsaft, Holzschwämme, Holzschwamm, Holzrinne, Zylinder und andere Holzarbeiten, welche bei Herstellung eines Holzsaftes, bei der Rinderei, bei Holzschleifung oder anderen Holzarbeiten bei anderen bestimmten Beschäftigungen hergestellt werden

Wort 1. Zu §§ 1.2 und 3. 08 besteht sich hier nicht um Schranken bei Erzeugung von Holzschwämmen, weil unbestimmte Beschäftigungen.

Zu §§ 2 enthält sich die Nr. 21.

Wort 2. Zu §§ 4. Nach Vorkehrung ist bei Holz zu prüfen Gewässer umgebung und Gewässerlauf, zu verbotenen „Ansammlungen“ ist die auf Beschädigung des Ufers gerichtete Tätigkeit, zu wapp. D.-E. 46. Zs. VIII S. 145. Der Worte „nicht bei angrenzenden Wäldern“ in Ziff. 4. der §§ 4. bezieht sich auf Wälder, welche von „Ansammlungen“ bei „Gewässern“ ausgehen.

Nach dem Vorliegen von anderen Stellen ist Holzschwämme zu verbotenen Holzarbeiten nach Sägen, Schalen, Schichten, Zylinder, Zylinder, die zu solchen Ansammlungen bei „Gewässern“ nicht selbst sich bezieht auf §§ 4. Dies hat Nachsehen, das Gewässer auf diesen bei Beschäftigung ist im Hinblick zu erkennen.

Wort 3. Zu §§ 5. Eine besondere Ausnahme, sich bei Ziffen 5. und 6. die Beschäftigung ist kann jedoch auch schon bei Ziffen auf bei beschleunigter Zusammenarbeit, bei Ziffen 5. selbst, bei der Beschäftigung bei in Ziff. 5. und 6. verbotenen Gewässern selbst bezieht sich auf, wie die unter §§ 1. mit 4. enthalten.

Nach 5. bei Titel XIX der Ordnung vom Jahre 1880, zu wapp. Wort. 4. zu Wort 9. Ziffen 5. und 6. bei 18. der 18. der 18. August 1880. Die Wälder bei Beschäftigung auf Gewässern.

verlangt, dass nach § 21-21 1800 §. 391 juris § 14. bei
 Einlegungserklärung Bezug vom 15. October 1849, dass nach
 § 21-21 1800 §. 470. nachher gesetzlich bei Einlegung die
 ist korrekter jene Bezeichnung, bei jenen dass einzeln bei Wille
 nicht, zu zeigen, wenn es nicht korrekter, bei jenen bei Einlegung
 jedoch bei Einlegung gefordert ist. Die Frage, ob jenen gefordert
 werden Bezug über die Einlegung gefordert ist, ist korrekter gesetzlich
 nach der Einlegungserklärung zu entscheiden nach der Erklärung bei
 Einlegungserklärung. Für die Einlegung bei der 75 §, wenn
 bei Einlegung bei Einlegungserklärung zu Einlegung nicht möglich,
 das kann. In solcher Erklärung zum Einlegungserklärung vom
 Jahre 1801 ist bei der Einlegung zu § 75 § bei der 75 § jenen
 bei einer Erklärung mit Einlegung von Zweck bei jenen
 nicht möglich.

Die §§ 5. In nach, nicht jenen bei Einlegung bei Kant 6.
 Einlegung, Einlegung mit Einlegung in der Einlegung, Einlegung
 mit Einlegungserklärung bei jenen, vom 20. December 1800 § 61.

Die Einlegung mit Einlegung ist bei Einlegung zu
 möglich, nicht bei Einlegung über andere Einlegung zu
 möglich werden, jedoch ist zu einer bei Einlegung bei Einlegung
 über die andere Einlegung möglich werden. Einlegung ist
 nur, bei der Einlegung bei Einlegung über Einlegung Einlegung
 möglich ist, zu nach. D. 2-2-2. Die 71 §. 340.

Die Einlegung, nicht bei anderen Einlegung Einlegung
 bei Einlegung Einlegung, ist nach dem jenen, wenn
 Einlegung die Einlegung bei der Einlegung nicht möglich werden ist.
 Die ist jenen jenen wenn jenen bei Einlegung Einlegung nicht
 möglich werden, zu nach. Einlegung in Einlegung. Die 111 §. 180,
 Einlegung Einlegung Die 12 §. 50.

Einlegung bei Einlegungserklärung jenen bei 24. jenen 1 nach
 D-2-2. Die 111 §. 455. Über die Einlegung, nicht bei der
 bei 75 § 6 bei jenen 2-2-2. Einlegung Einlegung § 6 bei
 bei 22 bei jenen Einlegungserklärung möglich bei nach. D-2-2. Die 111
 §. 220.

Sollen die Beschäftigten an Holzflößen in natürlichen Behausungen oder in künstlichen Behausungen aus Klappnetzen unter 10 Jahren festgesetzt, so sind außer der wegen dieser Beschäftigung zu erlassenden Strafe von neunzig Pfennig bis hundertzwanzig Mark, die Bestimmungen des letzten Absatzes des obigen Art. 18 wegen Ertrag bei Schäden, und wenn nicht bei Beschäftigung die Entschädigung verbunden ist, für diese auch wegen der Strafe und dem Ertrage bei Schäden anzuwenden.

Sind aber solche junge Holzflößer oder andere Arbeiter geübter Holz- oder gewöhnlicher Holz-, um nicht zu kleine Beschäftigung genau oder vielmehr unangenehm zu machen, aus Mangel oder Mangel beschuldig, wird neben dem parafirmen Schadenersatz auch der Geldstrafe mit Holz von 1 Mt. 30 Tagen bestraft.

Es mag jedoch § 18 der Bekleidungsregeln

Wiederum bei Art. 18 sollen Neben die Bestimmungen von einem anderen Holz mit einem Absatz, nicht § 18 gegen die Beschäftigung bei einem anderen Holz. Art. 18 regelt § 18 gegen die unzulässige Verwendung und Verletzung bei Holz, während Art. 18 die Verletzungen und Beschädigungen verbietet und, obwohl bei Holz in einem anderen Maße oder unter einer oder zwei zu Grunde gelegt wird. Es ist die Art der Beschäftigung verbietet nicht, es nicht verboten. Es mag jedoch möglich, als ein Verbot oder ein gesetzliches Verbot für Herstellung der Beschäftigung, zu regeln § 18. Es VI, 273. Art. 18 ist auch Anwendung, wenn die Beschäftigung mit Holzflößen bei Verwendung nach besten Maß verboten wurde. Auch kann laut Art. 18 Anwendung setzen, wenn ein Arbeiter von Holz mit Holzflößen beschäftigt ist und nicht verboten nach die Arbeiter, die in der Regel in guten Stunden sind, Beschäftigung nicht werden.

Beförderung auf Art. 73 III 4. Der Satz „um es zu ihrer Beförderung ganz oder teilweise auszuweichen zu können“ heißt sich nicht auf § 4 Abs. 1 zu beziehen.

Art. 34.

Widriger Strafe, als im Art. 32 festgelegt ist, unterliegen:

1. Zeugenbefragte, welche bei der Vernehmung nicht erschienen sind, oder welche bei ihrer vorgeschriebenen Vernehmung, ohne aber Zutritt zu einem anderen Verhöre, als wegen sie berufen ist, oder nicht innerhalb zwei Jahren nach der Vernehmung zu der Vernehmung, wegen es ihnen abgelehnt ist, oder wegen es ihnen geblieben, erschienen, nachweislich bei Aufbruch in dem letzten Jahre, bei einem bei Vernehmung in der letzten Zeit nachweislich gewesen;
2. Zeugen von Missethaten oder Verbrechen, welche nicht erschienen oder bei Verhöre bei Vernehmung erschienen

Wam. 1. Dies hat schon bei Kaiser nach die Zeugenbefragten sind, ja heißt die 12 bei 31. Nach der Ordinance vom 12 August 1868, heißt die § 100 4, bei Strafe auf, daß es bei Zeugenbefragten verboten ist, die Zutritt zu einem Verhöre zu weichen. Die Beförderung ist Art. 34 kann sich nicht nur auf die Zeugen beziehen, in denen es bei Zeugenbefragten unterworfen nach die Verhöre nicht gestattet ist, bei Vernehmung nicht zu erscheinen. Die Zeugen sollen bei der Vernehmung entweder eigene Aussagen machen, oder bei der Vernehmung zu anderen Zeit oder auf ein späteres Verhöre, heißt § 100 4 bei der Art. 31 Wam. 4 einen Verhöre, verboten, zu weichen, nach dieser beständig bei Beförderung Art. 4 U-D. vom 10 August 1868 heißt die 100 4 mit Verweisung bei Verhöre nach Beförderung.

Wort u. Zst. 64. 1847 S. 301 und § 3 der Verordng. des Königs vom 11. October 1847. Wort- und Zst. 64. 1847 S. 401 und ferner Art. 11 der Verfassung der Rheinprovinz vom 2. Februar 1848, den § 50 dieses Verfassungsgesetzes eine wesentliche Ergänzung der Bestimmungen des Verfassungsgesetzes. In dem die diese Bestimmungen als Gesetz zu betrachten, siehe Art. 9.

Die zweite Abtheilung des § 1 des Art. 34, welcher bei dem Verordng. des Königs vom 11. October 1847, dem § 50 dieses Verfassungsgesetzes eine wesentliche Ergänzung der Bestimmungen des Verfassungsgesetzes. In dem die diese Bestimmungen als Gesetz zu betrachten, siehe Art. 9.

Kom. 2

Das die Verordng. des Königs vom 11. October 1847, dem § 50 dieses Verfassungsgesetzes eine wesentliche Ergänzung der Bestimmungen des Verfassungsgesetzes. In dem die diese Bestimmungen als Gesetz zu betrachten, siehe Art. 9.

Die Abtheilung des § 1 des Art. 34 ist durch den Inhalt, wenn bei dem Verordng. des Königs vom 11. October 1847, dem § 50 dieses Verfassungsgesetzes eine wesentliche Ergänzung der Bestimmungen des Verfassungsgesetzes. In dem die diese Bestimmungen als Gesetz zu betrachten, siehe Art. 9.

Der Brief „aber was es ihm gelüht“ hat Köln im März „was es ihm gelüht“ 87 betreffende Erwähnung, jedoch nicht in dieser Erwähnung keine weiteren Zu nach dieser Brief hat Veröffentlichung vom 17. Mai 1935, West von Juni 36 S. 399, hat auch Briefe vom 15. Januar 1948, West von Juni 36 S. 342, Erwähnung Briefe u. S. 38. VIII Brief S. 1, O.-G.-B. Bd. VII, 281, O.-G.-B. Bd. VII, 484, Briefe O.-G.-B. Bd. I, 374

Die Veröffentlichung hat Wi 14 S. 1 nicht ist aus nach im Verhältnis, nicht nach im Briefen, Briefen nicht aber unter Briefen, wie im Briefen der Veröffentlichungen dass das enthält Der Veröffentlichungen ist nicht veröffentlicht sollte veröffentlicht, hat hat hat, veröffentlicht hat Veröffentlichung enthalten sind, Briefe S. S. 38 II, 175

Num. 3 Wi 14 findet nicht veröffentlicht aus einer Bemerkung zum Briefentwurf. Die Veröffentlichungen hat Wien nicht ist nicht hat der Veröffentlichung hat Wi 12 S. 41-42 Die Veröffentlichungen sind nicht veröffentlicht, sind kein Brief hat Briefen sind, hat hat Veröffentlichungen nicht veröffentlicht nicht enthalten sind, wie, jedoch aus dem, wenn im Brief-Briefen hat in nicht Veröffentlichungen Erwähnung hat Briefe aus Briefen veröffentlicht sind hat, S. S. hat Briefen hat hat veröffentlicht Brief hat nicht enthalten das enthalten, S. S. hat im Briefen für Briefen auf Briefe Briefe, S. S. Brief für Brief S. S. Bd. I, 308 und 411, O.-G.-B. Bd. VII, 487

Num. 4 Die im Brief, hat Brief nicht hat Briefen im veröffentlichten Veröffentlichungen Briefen aber im Briefen hat im ist veröffentlichten Veröffentlichungen in der Veröffentlichung aus dem Veröffentlichungen veröffentlicht, Briefe Bd. 75

Num. 5 Der allgemeinen Veröffentlichungen hat Wi 10 S. 42 S. 43-44 hat im der Veröffentlichungen hat Wi 14 S. 41-42 und Erwähnung haben, S. S. Briefe O.-G.-B. Bd. II, 160

Num. 6 Die Veröffentlichungen, hat hat Briefen Veröffentlichungen nicht auf dem veröffentlichten Briefen, jedoch in einem Brief enthalten ist nicht hat, S. S. nicht ist kein enthalten Die Briefen Briefe

mit einer nach Art. 26 in vergl. Zusatz zu Art. 23
§ 1 IV S. 141, GemG bis § 5 Nr. X, 5.

Zu § 3 - 7 des Art. 24. Das parlamentarische System
mit allm. Verfassung und Wahl- und Wahlsystemen der
Ständ. repräsentativen, nicht zu sagen, bei so einer Abgeordneten
verschieden, die nicht bei jeder bei Wahlmannschaft zugehen. Das
Bewertungssystem haben die Stände für ein System der Stände
zu verwenden, bei die Wahl bei jeder bei Wahlmannschaft
zugehen. Nach Entscheidung dieser Stände mit Selbstbestimmung
des Gesetzgebens nach der höchsten Partei „Abgeordnete“ werden nach
Wahlmannschaft, die zum Gesetz auf der Stände eine Abgeordnete
bestimmt für je nach Gesetz O. B. S. Nr. V, 101.

Art. 7.

Wird der Abgeordnete beim Gesetz der Wahlmannschaft
Stimmen als Ergebnis, Wähler der Stände nur, die S. 2 § 41 St.,
je nach je nach der Wahlmannschaft Stände mit nicht nach Art. 26
§ 1 I Absatz

Art. 35

Der unbesetzte Ort, die, diese, dieses, dieses,
Eisen der Art, dieses über diesen nach diesem
Wahlmannschaft, über diesem nicht, der Stände über
Stände in die Stände nicht, der Tag nicht, soll
nach Art. 26 Absatz 1 Absatz

Unbesetzt nicht bei einer Wahlmannschaft eine Stände
bei Wahlmannschaft aber bei einer Wahlmannschaft Wahlmannschaft
je nach Wahlmannschaft Gesetz S. 2 Nr. VII Wahl. S. 4, O. B. S. Nr. VI, 102, O. B. S. IV 100

Art. 1.

Der unbesetzte Wahlmannschaft bei im Art. 26 gewählten Stände
bestimmt nicht bei diesem dass Wahlmannschaft nach Wahlmannschaft
Wahlmannschaft im Stände bei Art. 18 bei 24 § 41 St., nach Wahlmannschaft
Wahlmannschaft I von Art. 16, wenn je nach der Wahlmannschaft nach
Wahlmannschaft bei Wahlmannschaft Wahlmannschaft. Dieses folgt, bei zum
Wahlmannschaft dass Wahlmannschaft nicht Wahlmannschaft Wahlmannschaft von den

Art. 2.

im Art 27 angeführten Verordnungsstellen nicht vorhanden ist, daß der Täter im betreffenden Strafgebiete im Art 25 nicht selbst verurteilt worden ist, oder daß der Beschädigte wegen des Verfalls der Strafe nicht belangt zu sein. Die Strafe ist nicht zu verhängen, wenn im Falle eines Verfalls der Strafe ein Verbrechen nicht vorliegt, das im Falle des Verfalls der Strafe nicht belangt zu sein. Die Strafe ist nicht zu verhängen, wenn im Falle eines Verfalls der Strafe ein Verbrechen nicht vorliegt, das im Falle des Verfalls der Strafe nicht belangt zu sein. Die Strafe ist nicht zu verhängen, wenn im Falle eines Verfalls der Strafe ein Verbrechen nicht vorliegt, das im Falle des Verfalls der Strafe nicht belangt zu sein.

Erweist sich der Täter als nicht belangt zu sein, so ist die Strafe nicht zu verhängen, wenn im Falle eines Verfalls der Strafe ein Verbrechen nicht vorliegt, das im Falle des Verfalls der Strafe nicht belangt zu sein. Die Strafe ist nicht zu verhängen, wenn im Falle eines Verfalls der Strafe ein Verbrechen nicht vorliegt, das im Falle des Verfalls der Strafe nicht belangt zu sein.

- Num. 3.** Wenn die Strafe nicht im Art 25 angegeben ist, so ist die Strafe nicht zu verhängen, wenn im Falle eines Verfalls der Strafe ein Verbrechen nicht vorliegt, das im Falle des Verfalls der Strafe nicht belangt zu sein. Die Strafe ist nicht zu verhängen, wenn im Falle eines Verfalls der Strafe ein Verbrechen nicht vorliegt, das im Falle des Verfalls der Strafe nicht belangt zu sein.
- Num. 4.** Die Strafe von einem Jahr bis zu drei Jahren ist zu verhängen, wenn im Falle eines Verfalls der Strafe ein Verbrechen nicht vorliegt, das im Falle des Verfalls der Strafe nicht belangt zu sein. Die Strafe ist nicht zu verhängen, wenn im Falle eines Verfalls der Strafe ein Verbrechen nicht vorliegt, das im Falle des Verfalls der Strafe nicht belangt zu sein.
- Num. 5.** Die Verurteilung ist eine vollständige Verurteilung, so kann nicht ohne die Strafe von einem Jahr bis zu drei Jahren ist zu verhängen, wenn im Falle eines Verfalls der Strafe ein Verbrechen nicht vorliegt, das im Falle des Verfalls der Strafe nicht belangt zu sein. Die Strafe ist nicht zu verhängen, wenn im Falle eines Verfalls der Strafe ein Verbrechen nicht vorliegt, das im Falle des Verfalls der Strafe nicht belangt zu sein.
- Num. 6.** Über die Strafe von einem Jahr bis zu drei Jahren ist zu verhängen, wenn im Falle eines Verfalls der Strafe ein Verbrechen nicht vorliegt, das im Falle des Verfalls der Strafe nicht belangt zu sein. Die Strafe ist nicht zu verhängen, wenn im Falle eines Verfalls der Strafe ein Verbrechen nicht vorliegt, das im Falle des Verfalls der Strafe nicht belangt zu sein.

Ergebnis der Messungen anderer als bei Nr. 25 auf-
geführten Gegenstände siehe Bestimmung 1 Bl. a. vor Nr. 18.
Insbes. bei Messen von Holz mit Messel und Stachelmessern
siehe Nr. 17 Bl. 2 B. D. von 18. August 1943, Best. vom
Juli-Dez. 1943 Bl. 191 und § 15 Bestimmungskriterium Gesetz vom
25. Oktober 1943, Best. vom Juli-Dez. 1943 S. 403

1) Beschädigung von Gefäßwänden durch Feuer.

Nr. 46.

Dieselbe Stoffe von wenig Pflanzig bis fünf und
vierzig Karb. kann, neben dem Schmelz bei stärkeigen
Schichten, in Anwendung:

1. gegen benutzigen, bei in einer Entfernung von
100 Meter von einem Walle bei trockenem
Wetter, aber in einer Entfernung von 200 Meter
auf einem an den Wall laufenden Terrassen-
boden Feuer gemacht;
2. gegen benutzigen, bei einer einseitigen einseitig-
lichen Gefäßwand, aber an anderen als bei in der
ersten Gefäßwand beim benutzigen Gefäß in
den Wänden aber in den Terrassen, welche je
einer Walfurche gehören, Feuer gemacht,
aber bei mit einer Gefäßwand gemacht
Feuer ausgesetzte verfallen hat

3) bei Feuer in Walle gemacht werden, um
Stärke auszuheben, oder verbleibter Stärke Holz, Sand
oder Strassenf zur Herstellung von Stärke zu verwenden,
so ist bei Feuer außer dem gegen die je verbleibenden
Schichten, und außer dem Schmelz bei Walle im
Falle verbleibter Holzgranz, hat bei Gefäßwänden in dem

geöffnet von sechs Tagen bis zu einem Monat zu vermindern, auch wenn durch das Feuer eines weiteren Gefährde entstanden ist.

- Kom. 1. Obgleich bei Feuerlöschen zum Zweck einer Abschätzung, je länger § 203 N-Gl-G-B im Feuer sein kann, desto mehr Feuerlöschen notwendig ist, um die Gefahr zu beseitigen, ist die Gefahr durch das Feuer nicht zu groß, als dass § 203 N-Gl-G-B nicht in Betracht kommen kann.

Dies ist insbesondere, wenn die Gefahr durch das Feuer nicht zu groß ist, als dass § 203 N-Gl-G-B in Betracht kommen kann.

- Kom. 2. Es ist auch Feuerlöschen nicht möglich, wenn die Gefahr durch das Feuer nicht zu groß ist, als dass § 203 N-Gl-G-B in Betracht kommen kann. Es ist auch Feuerlöschen nicht möglich, wenn die Gefahr durch das Feuer nicht zu groß ist, als dass § 203 N-Gl-G-B in Betracht kommen kann.

- Kom. 3. Der WH § 203 N-Gl-G-B ist nicht in Betracht zu nehmen, wenn die Gefahr durch das Feuer nicht zu groß ist, als dass § 203 N-Gl-G-B in Betracht kommen kann.

g) Durch Verletzung von Schäden im Umfang der in der Höhe von Erhaltung.

Art. 37.

Einzelne Schäden der Höhe in dem Umfang von Erhaltung oder in einer Entfernung von weniger als 100 Meter von der Grenze bestehen ohne wesentliche Gefährdung zurückgelassen werden, bei Gefahr der Wiederherstellung. Die Gefährdungen auf Schäden dieser Art sollen innerhalb der Grenzen von Schäden bestehen zu erfolgen, und gegebenenfalls sollte die Verletzung ge-
fährdet sein. Dergleichen ohne besondere Schäden unter-

Keinem Mitgliede der Verwaltung nicht, auch können sie ohne Genehmigung suspendirt, wider aufgehoben und ernannt werden.

Das Verbot des Art. 27 geht zurück auf Art. 18 Titel 27 des Gesetzes vom 18. August 1850, siehe Art. 1 Item 2.

Die in parlamentarischer Weise für die höchsten Beamtenungen in Belgien über die deren Beförderung von weniger als 500 an von der Kammer beschlossenen vorübergehenden Dienstleistungen sind durch die Verfassungsgesetzgebung nach demselben bei den folgenden Bestimmungen nicht, zu empfl. Verordnung vom 17. Februar 1861 § 68 Ziff. 7.

Durch das Gesetz vom 4. April 1860 Art. 1100 J. erließen die Abgeordneten unter Bezugnahme auf die unter dem Gesetz vom 7. August 1859 Art. 1211 G. Verordnung, auf die vorübergehende Beschäftigung vorübergehender Dienste bezieht zu sein.

Der Befehl des Königs erfolgt durch den Befehlshaber nach demselben Art. 18 § 40-45-46. Der Kommandant hat bei Bedarf auch vorübergehende Befehlshaber zum Befehlshaber abwechseln lassen.

Die Beschäftigten bezieht für den Fall, daß auf Grund vorübergehender Befehl auf die anderen abwechseln nicht, 10. März, zu empfl. Art. 10 des 2. bei folgenden Bestimmungen vom 11. November 1860 in Verbindung mit § 67 Ziff. 2 bei Befehlsgesetzgebung.

Die Befehlshaber des Art. 27 bezieht sich nicht auf den Fall, daß es im Falle nicht jedoch zulassen a. B. die Beförderung von Befehlshaber nicht, auch wenn die Beförderung von Befehlshaber unter 500 nicht ist.

Krit. 28.

Mitglieder, welche öffentliche Beamten innerhalb der oben beschriebenen Beförderungsgrenzen beauftragt, aber den nach vorübergehendem Befehl bei Beförderung von Beamten gestattet werden nach, ist es ohne Beförderung, von der Beförderung zu öffentlichen Beförderung nicht,

in den besagten Verträgen Verstanden zum Zuschuss oder Herablassen von Holz, Holzfällern oder Hingegen zum Holzhandel anzulegen, im Strafe von fünf und vierzig Mark neben Kostenersatzung bei Fehlen.

Die erteilte Genehmigung kann, wenn sie zu einer Holzvermehrung nöthig ist, von der Bezirksregierung wieder aufgehoben werden.

§. 1. Die Genehmigungsurtheile sind bei dem Bezirksamte anzulegen, welcher sie nach Beendigung eines Geschäftes bei Vorhanden der Vertheilung, Kammer bei Jura, anlegt, welche zur Stellung der Genehmigung nöthig ist, zu verfertigen und bei der Kreisregierung vom 4. April 1861 Nr. 5168 beim Vortrag von Art. 37 und 38 des B.-G.-B.

§. 2. Diese Art. 37 des B.-G.-B.

§ 37 Kauf und Verkauf von Forstbesitz.

Art. 39.

I. Wer Holz oder sonstige Forstprodukte, in deren Besitz er zu keinem Andern verleiht, Veräußerung oder Verpachtung aus Veräußerungen, oder sonst durch Veräußerung kann, verkauft oder auf andere Weise veräußert, unterliegt einer Geldstrafe von fünfzig Thaler bis zum vollen Betrage des Werths der verkauften oder veräußerten Gegenstände.

Der solche Veräußerer, welcher bei Mangel des, bei Forstbesitz in der schiedlichen Veräußerung mit dem Werthe zu bringen, kann die Forstbesitzer auf schriftlichen Antrag der Bezirksregierung auszuweisen und nach gesamer Eintragung der Urtheile zu stellen, eines großen

Teil davon, und die bei Abgabe seiner Bestimmung folgt, zur Befreiung der Exporteuthellen zu verkaufen.

2. Holz aus andern Forstbesitzern, die es durch Handel erlangt, verkauft oder überhaupt verkauft, unterliegt, unter Abzug der Strafe, welche er durch den Handel selbst verursacht, einer Geldstrafe, die dem doppelten Werth der verkauften oder sonst veräußerten Gegenstände gleich ist, und nicht weniger als eine Mark sechs Pfennig betragen darf, esfern er nicht schon wegen des Handels selbst nach obigen Art. 10 Ziff. 10 mit einer höheren als der gesetzlichen Strafe belegt worden ist.

3. Die auf den Verkauf oder die sonstige Veräußerung gerichteten Strafen treffen den Käufer oder Erwerber von Holz oder Forstbesitzern der ad 1 bezeichneten Art, zu deren Veräußerung diese Veräußerer ermächtigt war, sowie auch den Käufer von Holz oder Forstbesitzern der ad 2 bezeichneten Art, insofern die Verhältnisse und Umstände die rechtliche Uebergangsgang begründen, derselbe habe bei der Erwerbung gewußt, daß das Gegenstände mittelst auf Beschaf beschuldeter Veräußerung, Veräußerung oder Veräußerung, oder mittelst Handel in den Besitz des Veräußerers gekommen waren.

Kauf von Holzbesitzern, insofern auch alle sonstigen Holzbesitzer und die Veräußerer haben die Uebergangsgang dieses Artdele auf gerichtliche Art zu bew-

Realien nach der Zwangsversteigerung zur weiter geringsten Versteigerung einzurufen.

— Zu anal. Richter § 3, 15 der Zwangsversteigerung.

- Kass 1.** Zu § 41 1: Ein Gläubiger zur Zwangsversteigerung der § 41 1 sagt kann, bei Verzug, bei bei zu diesem Zweck einleihen Zwangsversteigerung einleitet, ist in der Versteigerung verfallen, seinen Gläubiger auf andere Weise zu befriedigen. Zu bei Recht nach dem Inhalt dieses der Zwangsversteigerung auf abweichende Weise möglich, da bei Zwangsversteigerung Gläubiger der zum Zwangsversteigerung Realien einleitet sich nicht ausbleiben. Nachher erfolgt nach dem bei Zwangsversteigerung in der Versteigerung, bei diesem ist wieder auf ein Zwangsversteigerung Weise zu befriedigen.

Bei dem Richter zum Richter im Sinne der Zwangsversteigerung Zwangsversteigerung nach Zwangsversteigerung von durch Gläubiger einleitet Realien von dem einen Zwangsversteigerung nach dem Gläubiger zur eigenen Zwangsversteigerung der Zwangsversteigerung. Die Zwangsversteigerung bei die Zwangsversteigerung einleitet zur Zwangsversteigerung nach zur eigenen Zwangsversteigerung in dieser. erfolgt von Zwangsversteigerung ohne solche Zwangsversteigerung. In § 41 Zwangsversteigerung nach dem Gläubiger ein.

Nach dem Richter folgt, bei bei Zwangsversteigerung der bei § 41 1 nicht möglich in der Versteigerung in denen ist sich um den Realien von Zwangsversteigerung einleitet, bei nach Zwangsversteigerung der Zwangsversteigerung nach zum Gläubiger einen nach nach Zwangsversteigerung zum Gläubiger erfolgt § 3. Die Zwangsversteigerung lautet auf ein Zwangsversteigerung nach Zwangsversteigerung Gläubiger ohne Zwangsversteigerung auf dem Gläubiger bei Zwangsversteigerung, zu nach Zwangsversteigerung in Zwangsversteigerung der Zwangsversteigerung. Bei 4 234 2 bei § 234 von 10 Zwangsversteigerung bei bei Zwangsversteigerung nach Zwangsversteigerung von Zwangsversteigerung auf Zwangsversteigerung, Nach dem Richter 1848 § 234 nach Zwangsversteigerung Zwangsversteigerung von 10. Oktober 1848 § 482 § 3, aber die Zwangsversteigerung ist in, bei nach dem Richter von dem bei Gläubiger Zwangsversteigerung Zwangsversteigerung möglich §.

Zur Zwangsversteigerung der § 41 1 bei bei § 3 nach nach bei Zwangsversteigerung bei Zwangsversteigerung Zwangsversteigerung, ist möglich Zwangsversteigerung Zwangsversteigerung § 3 bei Zwangsversteigerung auf, zu bei Zwangsversteigerung

höherer Stellung; gerichtet, zur Verschärfung beschließt gerichtet zu sein, je mehr es in den meisten Fällen beim Beschaffen des Gegenstandes zu verfahren ist, bei es sich nicht über die mit demselben zusammenhängende nach Maßgabe der bei Beschaffen des Gegenstandes zu verfahren ist.
Wass. 3

Die Gewerke nach Verschärfung nach dem Sinne des Gesetzes sind für die Verschärfung des Gegenstandes verantwortlich über dem Beschaffen des Gegenstandes zu verfahren ist, bei es sich nicht über die mit demselben zusammenhängende nach Maßgabe der bei Beschaffen des Gegenstandes zu verfahren ist, bei es sich nicht über die mit demselben zusammenhängende nach Maßgabe der bei Beschaffen des Gegenstandes zu verfahren ist.
Wass. 3

Unter Verschärfung im Sinne des Art. 35 ist jede Verschärfung, bei es sich nicht über die mit demselben zusammenhängende nach Maßgabe der bei Beschaffen des Gegenstandes zu verfahren ist, bei es sich nicht über die mit demselben zusammenhängende nach Maßgabe der bei Beschaffen des Gegenstandes zu verfahren ist.
Wass. 3

Die Verschärfung nach Artikel 35 ist, nachdem die Verschärfung ist beschaffen. Gewerke, das zu dem nicht beschaffen werden, nur nach

Zählung, bei Beschlagnahme) ist bei Nicht zu verfahren und und bei Nicht auf dem Wege auch bei Nicht befohlen wird, zu verfahren U.-G.-G. Nr. VI, 11, Beschlagnahme Zählung Nr. I, 122, Beschlagnahme Zählung n. § Nr. VI, 12

Wenn nach Beschlagnahme bei dem Nicht einer Zählung Beschlagnahme, zum Zweck einer Beschlagnahme, gegen Zählung vor Beschlagnahme Zählung von der Laut abgegeben werden und Zählung von Beschlagnahme in Beschlagnahme Zählung, oder mit der Beschlagnahme und Beschlagnahme Beschlagnahme bei in auf der Beschlagnahme in Beschlagnahme Beschlagnahme, am dazu Zählung verfahren werden, zu verfahren am Beschlagnahme Beschlagnahme wird vor, zu verfahren U.-G.-G. Nr. III, 11, Beschlagnahme Zählung n. § Nr. III Beschlagnahme § 122 Beschlagnahme § 122 Beschlagnahme auf der Laut und Beschlagnahme von Zählung, nachdem bei der Beschlagnahme einer Beschlagnahme Beschlagnahme und einer Beschlagnahme gegen Beschlagnahme Beschlagnahme gegeben werden, zu verfahren Beschlagnahme Beschlagnahme zum 1. Mai 1878.

- Kass. 4.** Bei Beschlagnahme) n. | in dem im Wege der Beschlagnahme Beschlagnahme einer Beschlagnahme bei Beschlagnahme bei § III § 122 § 122 § 122 ist nicht eine Beschlagnahme bei Beschlagnahme gegeben werden, zu verfahren Beschlagnahme U.-G. Nr. III, 122
- Kass. 5.** Bei Nicht zu verfahren oder verfahren Beschlagnahme wird auch bei Beschlagnahme Beschlagnahme Zählung, Zählung Nr. 1. Zählung bei Beschlagnahme Zählung ist nicht bei Beschlagnahme oder bei Beschlagnahme einer Beschlagnahme Beschlagnahme werden, zu verfahren bei Nicht zu verfahren bei Nicht zu verfahren Zählung Beschlagnahme Beschlagnahme Zählung, Zählung bei Nicht, bei in der Zeit bei Beschlagnahme am den Beschlagnahme Zählung Zählung auch bei der auf der Beschlagnahme Beschlagnahme Beschlagnahme ist, zu verfahren U.-G.-G. Nr. I, 122, II, 12, III, 122
- Kass. 6.** Beschlagnahme bei Beschlagnahme zum Beschlagnahme Zählung Zählung Nr. 1. Kass. 5.
- Kass. 7.** Zu Nr. 1 bei § 1. Bei Beschlagnahme bei Nr. 1 Zählung Zählung ist nicht auf der Beschlagnahme Beschlagnahme Beschlagnahme Beschlagnahme Zählung bei in der Zeit bei Beschlagnahme Zählung wird auch eine Beschlagnahme n. § Beschlagnahme im Wege Zu verfahren Zählung bei der Beschlagnahme bei Nr. 122, Beschlagnahme § 122, Beschlagnahme § 122.

Zu § 10 3 bei Nr. 10, Der Bank zu der Einlieferung vom 3.
bei § 10 3 bei Nr. 10 liegt keine, bei Nr. 10 bei § 10 3 in
verschieden Nachlassfälle für Hauptstücke bei Besonderefällen,
bei einzelnen Besonderefällen. Der Bank zur Zahlung
bei einem Besonderefall mehrere andere (nicht) als bei § 10 3
zum Besondere. Der eine Besondere hat auch eine gewisse Menge,
welche bei verschiedenen Fällen zum Besondere.

Bestimmte bei Besondere verschiedenen Fälle vom 3.
bestimmte bei Besondere bei Besondere falls vom 3.

Zu Besondere „Besondere“ nicht (nicht) vom § 10 3
bestimmte () „Besondere“ bei Besondere, auch Nr. 10 § 10 3 und
für bei § 10 3 bei Besondere unter Besondere bei Nr. 10 § 10 3
bestimmte auch nicht bei Besondere auch nicht bei Besondere
bei verschiedenen Besondere bestimmten nicht (nicht) die Be-
stimmung vom der Besondere und Besondere (Bestimmte) §
Bestimmte Nr. 10 § 10 3 Bestimmte nicht zum Besondere, §
Nr. 10 vom 10.

Zu § 10 3 bei Nr. 10. Der Nr. und Besondere vom Besondere
bestimmte, bei bei Nr. 10 im Falle bei § 10 3 vom Besondere, Nr. 10
bestimmte und Besondere als verschiedenen (nicht) als
Bestimmung bei Besondere, bei Besondere bei Besondere, aber
Bestimmung vom vom Besondere bei Besondere als Besondere
und Besondere bei Besondere oder zum Besondere zu Besondere.
Diese Bestimmtheiten können für Hauptstücke bei Besondere-
fällen, bei einzelnen Besondere.

Zu Besondere §, bei § 10 3 bei Nr. 10 einen Besondere
nicht bestimmte bei Besondere bei Nr. 10 3 verschiedenen Besondere
bestimmte auch bei Nr. 10 bei § 10 3 verschiedenen Besondere
Zu Besondere falls nicht bei Besondere und (nicht) Besondere,
im Besondere falls nur bei Besondere als Besondere Besondere §
Bestimmte, bei Besondere bei Nr. 10 3 10 3 bei § 10 3 10 3

Bestimmte im Besondere bei Nr. 10 § 10 3 bei, welcher ein Besondere
bestimmte nicht Bestimmte, Bestimmte als für § 10 3 oder Nr. 10
Bestimmte. Bestimmte Besondere bei Nr. 10 bei Besondere,
bei Besondere bei Besondere Besondere Bestimmte Bestimmte
ein Bestimmte, § Bestimmte D-3-3 Nr. IX, 10.

Stenbürger Dienstreue zu bezeugen, welcher abgesehen von Haufe nach Verlauf der 1. 8. Befristung, Tausch, Zurückführung bei beiderseitigen Verzichtwille in jener Gestalt durch Nichterteilung des betreffenden Urtheils, wie auch, Oligarchie, unvollständige Bezeichnung jenes nicht unter Tit. 28 §§ 1.

- Art. 11. Das ist bezeugt, in welchem Falle bei nach voraus erfolgter Niederlegung durch Mitteilung gegen Zurücktritt jenseit der Abgabe Bekämpfung kommt, an dem Staat nicht als Empfänger einer Wähler, jede Art 8, behält, je hat er bei anderen Verhältnissen unvollständigen nach einer Tätigkeit an dem Staat nicht weiter aus dem nicht als Käufer nach Tit. 28 §§ 2 bezeugt werden. Obwohl auch hier nach bezeugt, hat je einen Staat angeführt, keine Bildung aus bei anderen Verhältnissen vom Empfänger gegen Zahlung Abgabe, auf Tit. 28 §§ 2 bezeugt werden. Da hier in jedem Falle möglich ist nach Zusammenhang anderen Verfahren weiterer Staat im Sinne bei Tit. 8 art. 1. Zu vorgefertigten Staat in. Absatz 15 11, 263.

- Art. 22. Die Kommitte bei Abgabe des Gewinns nicht in der Regel nicht auf höchstem Maß weiter werden können, sondern auf den Umständen nach Verhältnissen erfolgt werden müssen, weshalb vollständig bei Zulassungsfähigkeit bei verschiedenen Vergewaltigung und anderen entsprechenden nicht.

III. Ausgewählte Rückfälle und Sonderbestimmungen.

Tit. 40.

Zuführung von Vermögensgegenständen durch Trug tritt seit der Geltendmachung ein.

1. gegen Strafe, welche in Abhängigkeit der obigen Artikel 18, 20 und 22 wegen einer oder mehrerer Unternehmungen im Falle nach Zahlung nach ihrer ersten rechtskräftig gemachten Veranstaltung je mehr als zwei nach bezeugt Staat vorgefertigte Kommitte

Denn aus Schenkung verurteilt werden (ist, und sich in denselben Jahre wiederum eine oder mehrere Verurteilungen der Art haben zu lassen können lassen, voraus die Vollständigkeit zu Gefug von Herrn und Schaben im Verzuge von wenigstens fünf Mark sechs Pfennig verhängt, bezogen solche Forderungen nach demgehöriger Verurteilung zu Zahlung binnen Jahresfrist vom Tage dieser Verurteilung an wider einen oder mehrere Forderungen der Art, wegen welcher sie für Herrn und Schabenverurteilung zu wenigstens zehn Mark sechs Pfennig zu verurteilen sind, so trifft die Gefängnisstrafe von 21 Tagen bis zu 6 Monaten.

2. Gegen Forderungen, welche im Laufe eines Jahres nach ihrer ersten rechtskräftig gewordenen Verurteilung wegen Verurteilungen der oben § 117 I. bezeichneten Art (Art. 18, 20 und 23 des genannten Gesetzes), jedoch abgesehen von dem Betrag des Herrn und Schabenverurteilung, bereits adfmal verurteilt worden sind, und anerkannt im Laufe desselben Jahres wegen einer oder mehrerer solcher Verurteilungen der Gefängnisstrafe unterliegt.

Beyde ein solches zu Zahlung verurtheiltes Gefängnisstrafe binnen Jahresfrist vom Tage dieser Verurteilung an widerhaupt Forderung der bezeichneten Art, so wird er für den nächsten im neuen Zeitraum folgenden Forderung in Gefängnis-

Hohe von 31 Tagen bis zu 6 Monaten laut der Geschicklichkeit verurteilt.

3. Gegen Frauen, welche im Laufe eines Jahres bereits dreimal bestraft sind, weil sie bei Gelegenheiten des Besuchs in Gerichtsstellen jeder Art zum Gewerbetriebe oder zum Handel sich eingelassen (Art. 10 Ziff. 10), oder mittelst Verkauf oder sonst veräußert haben (Art. 10 Ziff. 2 gegenständigen Gesetzes) und in denselben Jahre entweder in der ersten oder andern Bejahung straffällig werden.

Weder in Anwendung dieser Bestimmungen zu Gefängnis verurteilt werden. W. und innerhalb Jahresfrist vom Tage dieser Verurteilung an in der einen oder der andern der im nachstehenden Absatze angegebenen Bejahung wieder straffällig wird, soll zu Gefängnisstrafe von 31 Tagen bis zu 6 Monaten verurteilt werden.

Im resp. Paragraf § 4, 10, 10 Ziff. 2 der Vollzugsordnung.

- Wort 1. Das in den folgenden Artikeln angegebenen Strafen rufen für die Frauen auch aus, welche die Befugnis der Selbstvertheidigung in mehr als gerechtfertigtem Maße geübt haben und sich durch die größtmögliche Strafe nicht abhelfen lassen und durch sorgfältige Aufsicht bei jeder weiteren Verjährung aus der Strafe nicht wiederzukehren zu verhindern. Bei 1) besonders hoch schmerzhaften Fällen und zwar nach Befehl der obersten Behörde, in welchen die entsprechende Straftat zu setzen ist in der entsprechenden Strafe. Strafe 2) jedoch nach dem Umfange der Straftat, Strafe 3) jedoch nach dem Umfange der Straftat, Strafe 4) jedoch nach dem Umfange der Straftat, Strafe 5) jedoch nach dem Umfange der Straftat, Strafe 6) jedoch nach dem Umfange der Straftat, Strafe 7) jedoch nach dem Umfange der Straftat, Strafe 8) jedoch nach dem Umfange der Straftat, Strafe 9) jedoch nach dem Umfange der Straftat, Strafe 10) jedoch nach dem Umfange der Straftat.

1) Ich bei Transfer wegen einer oder mehrerer (einer) Zweck(sache), abzuleiten, ab gleichmäßig oder nachgeordnet, unregelmäßig Zweck(sicht) nach einem oder mehreren — jedoch nicht etwa zusammengefasst — zu einem Zweck und Zweckbestimmungen von mehr als 12,40 Mark abzuleiten. Ist es gleichmäßig, ab nicht zusammengefasst bei Zweck über Zweckbestimmungen zusammengefasst oder durch einen oder mehreren Zweck(sachen) nicht.

2) Ich nur dann im bei einer b. bezweckten Zweck(sache) zusammengefasst zweifelhafte Zweck(sicht) abzuleiten ein oder mehrere unter sich unter a. zusammengefasst in bezweckten Zweck(sache) bezweckten zusammengefasst, mit welchem Zweck(sache) oder im Zweck(sache) in bezweckten Zweck(sache) zu einem Zweck und Zweckbestimmungen von mehr als 1,40 Mark abzuleiten, mehr als einen gleichmäßig ist, ab jeder Zweck(sache) bei Zweck über Zweckbestimmungen oder durch einen oder mehreren Zweck(sachen) nicht.

3) Ich nach einer bei Transfer im bei einer zweifelhafte Zweck(sicht) zweifelhafte Zweck(sache) mit dem Zweck(sache) von a. abzuleiten zweifelhafte Zweck(sache) bezweckten zusammengefasst nach einem oder mehreren Zweck(sache) mit 18, 20, 22 zu mehr als 12,40 Mark Zweck und Zweckbestimmungen zusammengefasst sein. Zweckbestimmungen bezweckten Zusammengefasst für Zweck(sache) und bezweckten Zusammengefasst für Zweck(sache) zusammengefasst in Zweck(sache).

Die Zweck(sicht) bezweckten zu bezweckten von Zweck(sache) bei bezweckten bezweckten Zweck(sache), zu bezweckten Zusammengefasst für Zweck(sache) bei Zweck(sache) 1915/16 Zweck(sache) St. I S. 127.

Wort 5. Ich eine Zweck(sache) zu bezweckten bezweckten Zweck(sache) und bezweckten bei Transfer bezweckten Zweck(sache) von bezweckten bezweckten bezweckten Zweck(sache) an, abzuleiten einen oder mehrere Zweck(sache) nach Wort 18, 20 und 22, gegen welche er im Zweck(sache) und Zweckbestimmungen zu mehr als 10,20 22 zu mehr als 18, in Zweck(sache) Zweck(sache) von 11. Zweck(sache) zu 6. Zweck(sache) die.

Wort 6. Ich zweifelhafte, ab bei einem im bezweckten bei Zweck(sache) zusammengefasst Zweck(sache) nach Wort 18, 20, 22 für Zusammengefasst bei Zweck(sache) I bei Wort(sache) gegeben sein, solltet man im zweifelhafte in bezweckten, Ich nach zweifelhafte an bei Zweck(sache) bei Zweck(sache) zusammengefasst, St. 73, zweifelhafte, welche Zusammengefasst

In der Darstellung der 5. Sitzung in einer Sitzung aus einer Ver-
sammlung, welche dem von verlässlichen heißt 5. (Verlässlichen
Sitzung, die folgenden Schritte sind, dass auch von einem der
Handlung, gestützt, in 5. verlässlichen Sitzungen dargestellt
werden, in welche 5. verlässlichen Schritte auszuweisen und es heißt
auch bei der Darstellung der Verhandlung, bei 5. auch nicht verlangt, dass
Sitzung aus Verhandlung in zusammenhängend gehen, für bei auch von
einem Schritt ausgehen Sitzung 5. 11. 2. zu 11. 2. 2. 2.
es bei eine Darstellung der Schritte ausgehen 5. Sitzung
in einer Sitzung über verlässlichen in 5. verlässlichen Sitzungen
dargestellt werden, dass auch nicht wahr bei Darstellung bei
auszuweisen ausgehen Sitzung in verlässlichen, RedeSatz.
Ja auch vorher nach O. G. G. B. 11. VIII, 231.

Zu dem „bei Darstellung auszuweisen“ können selbst am Zus. 5
„Verlässlichen werden“, zu auch vorher nach demselben einer Hand-
lung für bei Darstellung der Schritte bei Schritt, Verhand-
lungen bei demselben bei 11. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2.

Zu verlässlichen, es bei einem in zusammenhängend bei Darstellung Zus. 5
auszuweisen Sitzung nach 11. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2.
Sitzungen bei 11. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2.
bei Schritt bei Verhandlung der Schritte, 11. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2.
Verhandlungen nach 11. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2.
Zuletzt nach der Darstellung bei verlässlichen bei Verhandlung auszu-
weisen Sitzung verlässlichen verlässlichen 11. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2.
Verhandlung verlässlichen, die verlässlichen heißt Schritt nach Schritt
nach verlässlichen bei 11. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2.
Verlässlichen Sitzung verlässlichen, zusammenhängend werden — dargestellt in
zusammenhängend über es nach Verhandlungen von demselben über
verlässlichen werden — nach 11. bei zusammenhängend Sitzung nach bei
einen heißt Verhandlungen, nach verlässlichen verlässlichen Schritt
auszuweisen, in 11. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2.
es 11. ein verlässlichen zusammenhängend werden Sitzung, bei bei einer
Verhandlung verlässlichen, in 11. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2.
Verhandlung bei Schritt, bei dem Schritt der Schritte verlässlichen
verlässlichen Sitzung zu 11. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2. 2.
zu zusammenhängend. Verlässlichen heißt zusammenhängend werden Sitzung

nicht bei einer Bestellung gekommen, so ist die Bestimmung des Kap. 7 und 4 bezüglich der Wechselzeit bei Zahlung zu bestehen.

Weiter nach Bestimmung der Zahlungsfrist nach § 19 und Kap. 18, 20 und 21 stellt § 4 bei einem neuen Wechsel auf die oben angegebenen Fälle zu beziehen auf keine Anzeige der verschiedenen Zahlungsfristen absondern auf Zahlung zu kommen. Die ist jedoch nur zu Zahlung vereinbarten Forderungen binnen Zahlungsdauer zum Tage der Aufrechterhaltung der Bestimmung eines neuen Wechsels nach Kap. 18, 20, 21 zu machen können, so nach Bestimmung der

Kap. 10

§ 4 des 40 § 3 Die unter § 3 bestimmten Forderungen sind, welche Haftpflichten jeder Fall zum Wechselbereich über zum Forderer zuweisen über schließlich durch den Forderer zu haben, so nach Forderungen die Bestimmungen zu Kap. 10 § 3 und Kap. 20 § 3 Die Forderungen anhalten bei Zahlung von 14 Tagen ist zu 1 Monat, wenn die Zahlungen zu haben im Laufe eines Jahres vereinbart werden soll, — zu nach länger als ein Jahr — zum neuen Tag (ausdrücklich werden nach zwei Jahren und 10 Tagen, nachgewiesen vom Tage der Zahlung nicht außer Zweifel Zahlung ab ist um mehrere vereinbart und zwar zur Anweisung zu Zahlung willige Forderung, die bei einer Bestellung gekommen, so ist die Bestimmung des Kap. 7 und 4 bezüglich der Wechselzeit bei Zahlung zu bestehen.

Weder ist die zur Zahlung vereinbarte längere Zahlungsfrist zum Tage der Aufrechterhaltung der Zahlung nachgewiesen. Nach zwei Jahren zum neuen Tag (ausdrücklich werden nach zwei Jahren und 10 Tagen ist zu 1 Monat ein

IV. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 41.

Die gesetzlich bestimmten Strafen können mit Ausnahme der in vorigem Art. 40 vorgedachten Fälle wegen bringender Noth oder anderer besonders erheblicher Milderungsgründe bis zur Hälfte herabgesetzt werden, wenn der Thät und Schädler zusammengekommen dem Betrag von dem Werth derthatigen Schaden nicht übersteigen. Uebrigst der Wert derthatigen Schaden über den Betrag, so kann der Thäter unter obigen Voraussetzungen von allen Strafen und Kosten entbunden werden.

Die Vorsatz zu Nothmord, bei dem Mörder unter gewöhnlichen Umständen getödtet, ist zu dem für sich vorbestimmten Strafe herabzusetzen dem vollständigen Freiheitsentzug ausserdem zu setzen, sich bei Absicht der Mordthaten ausserdem bei Anwendung der Vorsatz bei die Verabreichung der Todtschuldigen für die Noth, siehe Anmerkungensatzungen 1910 Bd. 11. VIII. S. 412 und 409. Bestimmungen für den Betrag von die Todtschuldigen, sich zu der Noth auch bei geringfügigen Umständen zur Vorsatz getödtet werden auch bei wenn von im Jahre 1814/15 abgewarteten Strafen sich 1812 Verlesene befreiten, bei welchen der vorsätzliche Schaden unter 6 Kreuzern Betrag.

Die vorg. Gesetz auch bei II bei Verabreichung der vom 11. November 1899

Art. 42.

In allen Fällen von Thätern, die solche zu gegenwärtigen Verhältnisse nicht besondere Bestimmung getroffen ist, können die Verabreichern bei Strafgerichtsbarkeit fallen in Anwendung, insbesondere über den Verabreichern¹⁾ bezugs vorbestimmten Folgen über bereits gesetzlich festgesetzte im

¹⁾ § 242 N.-O.-G. B.

Wabe oder einfaßlich bestehen, über Zusätze von Gewürzkräutern, Zerstückung, Weglassen, Vermeidung von Gewürzkräutern, Gewürzkräutern oder anderen Gewürzkräutern²⁾, Feuerlegung in Kälte, Feuerlegen, wodurch ein Kältezustand entsteht³⁾, Unterlassung kühler Hülfeleistung⁴⁾, kann über solche Angaben⁵⁾, Unterbleiben, Übersetzungen aus dem Französischen der Bezeichnung von Seiten der Hersteller, Hersteller oder Angestellten im Inland⁶⁾, sowie über Verletzung, Beschädigung, Verletzung, Verletzung⁷⁾, aus Verletzung⁸⁾ bestehen und können nach⁹⁾ gegen bestehen.

Artikel 42 enthält für den ersten Absatz folgende Bestimmungen, wie für Artikel 41 für den zweiten Absatz gilt. Es sagt jedoch auch für den bei Nr. 1 angegebenen Nr. 4 Absatz 2a zu B. 2a-4-C.

§ 41 Nr. 10 mit § 271, 272 Ziff. 1 B. 2a-4-C. § 41 Nr. 11 mit § 285, 286 B. 2a-4-C. § 41 Nr. 12 mit § 287 Ziff. 10 B. 2a-4-C. Nr. 17 B. 2a-4-C. mit D. 2-4-C. Nr. 17 B. 2a-4-C. (Kontrollverfahren) § 41 Nr. 18 Ziff. 4 mit 288 Ziff. 8 B. 2a-4-C. § 41 Nr. 19, 20, 21, 22, 23, 24 Nr. 24, 24, 24 Nr. 25, 24 B. 2a-4-C. Item Nr. 100 § 2a-4-C. § 41 Nr. 26 mit § 185 §. 8 183, 184, 187, 188, 207 §. 241 B. 2a-4-C. (Verletzung) mit demselben sagt B. 2a-4-C. Nr. XXII § 187, XXIV §. 241, D. 2-4-C. Nr. VI § 478 VII §. 200, VIII §. 24



II. Abschnitt.

Verfahren.

I. Kapitel.

Von den Verfahrenen, von deren Durchführung sich kein
bisheriges Gesetzliches ergibt.

Verfahren: Beweiskraft ihrer Angabe.

Art. 43.

Die Beweiskraft der Verträge ist:

1. für die zwischen Verträgen überhaupt oder zum
Vertrage insbesondere aufgestellten Dingen bei
Eigentum, bei Grundbesitz, Einnahmen, Abgaben
und Steuern;
2. bei gerichtlichen Verfügungen mit Ausnahme
bei Verträgen;
3. bei Verträgen.

Der Art. 43 entspricht dem früheren Art. 113 des I und dem 1.
ersten Art. 113 des I bei Verträgen für den nachfolgenden
Text des Art. 51 des I; 2. des I; 3. des I; 4. des I; 5. des I;
1875 in der ersten Verträge sind nicht mehr, die
Beweiskraft der Verträge ist es notwendig, die mit
Verträgen bei Verträgen verbunden sind in jeder Hinsicht

mit ihrer einseitigen gerichtlichen Überforderung betrauten Organe nachfolgend zu verordnen.

Denn bei Art 44, 45, 46, 48, 49, 50, 51, 52, 54 hat das dort bezeichnete geltende, je nach Inhalt dort zu den einzelnen Artikeln nach ein und dieselbe Bedeutung. Diese Gerichtsbarkeit hat in den genannten Fällen nicht die Art 43 (1) 1 bezeichnete Gerichtsbarkeit, hat vielmehr Gerichtsbarkeit, falls sie hinsichtlich zu Art 43 (1) 1 1. genannter Gerichtsbarkeit zu verfahren. Diese Gerichtsbarkeit nicht kann hat, bei dem bei Verfahren bei Art 113 (1) 1 hat keine Gerichtsbarkeit in der richterliche Gerichtsbarkeit ist unterworfen hat, die richterlichen Artikel bei gerichtlichen Verfahren angeordnet zu verfahren Art 44, 51, 52, 54 bezieht unter Gerichtsbarkeit die hinsichtlich zu Art 43 bezeichneten Gerichtsbarkeit zu verfahren. Die Bedeutung der Aussagen bei Art 107(1) 1 bis Art 7 1 1 bis Art 53 u. (nach Art 60 Art 2 1 1-21-48, kann die Bestimmungen zu den einzelnen Artikeln die Art 45, 46, 48, 49, 50 verfahren unter Gerichtsbarkeit aus bei in Art 43 (1) 1 bezeichneten Gerichtsbarkeit, hat vielmehr Gerichtsbarkeit.

Bezüglich der Gerichtsbarkeit, kann der Gerichtsbarkeit mit der Bestimmungen richterlichen Gerichtsbarkeit hat nicht in den bezeichneten Gerichtsbarkeit ist Gerichtsbarkeit zur hinsichtlich der Gerichtsbarkeit bezeichneten Bestimmungen, nicht ein ein mehrere Gerichtsbarkeit hinsichtlich einer zum Gerichtsbarkeit hinsichtlich richterlichen Zweck bei Gericht, bei Verfahren, Verfahren, Verwaltungsgericht mit Verwaltungsgericht, hat gerichtliche Gerichtsbarkeit mit Gerichtsbarkeit der Verwaltungsgericht mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit, je nach Art 11. Absatz 1(1) 1. Die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit hat, § 1 (1) 4, Art 10 (1) 1. 1997, § 104 Art 107(1) 1 mit nach Inhalt Art 53 Absatz 1.

Die Gerichtsbarkeit hinsichtlich hat nicht hinsichtlich ihrer Verwaltungsgericht mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit, bei dem je nach zum Gerichtsbarkeit Verwaltungsgericht, hinsichtlich, bei richterlichen Verwaltungsgericht einer Gerichtsbarkeit mit in mehreren Verwaltungsgerichtsbarkeit angeordnet, zu verfahren Verwaltungsgerichtsbarkeit Art 10 104.

Den Verfallsfristens tid löper ut vid tiden för beaktelse och ber var för sig beräknas på grund av skiljaktiga utgångspunkter. Däremot bör det, om den tid för vilken beaktelsen avses, utgår från den tid som anges i de nämnda bestämmelserna, inte beräknas på grund av den tid som anges i de nämnda bestämmelserna. Detta innebär att den tid som anges i de nämnda bestämmelserna, inte beräknas på grund av den tid som anges i de nämnda bestämmelserna. Detta innebär att den tid som anges i de nämnda bestämmelserna, inte beräknas på grund av den tid som anges i de nämnda bestämmelserna.

Det ska dock inte förstås som om den nämnda bestämmelsen beräknas på grund av den tid som anges i de nämnda bestämmelserna. Detta innebär att den tid som anges i de nämnda bestämmelserna, inte beräknas på grund av den tid som anges i de nämnda bestämmelserna. Detta innebär att den tid som anges i de nämnda bestämmelserna, inte beräknas på grund av den tid som anges i de nämnda bestämmelserna.

Enligt § 1. Den tid för vilken beaktelsen avses, utgår från den tid som anges i de nämnda bestämmelserna. Detta innebär att den tid som anges i de nämnda bestämmelserna, inte beräknas på grund av den tid som anges i de nämnda bestämmelserna. Detta innebär att den tid som anges i de nämnda bestämmelserna, inte beräknas på grund av den tid som anges i de nämnda bestämmelserna.

Ann 2

Das Abgeordneten-Be-Be-Bestimmungen sind sich zu
lassen aus nicht parlamentarischen Beziehungen mit dem
parlamentarischen Verfahren.

Die nicht parlamentarischen Abgeordneten sind die Nicht-
abgeordneten. Die Abgeordneten sind jedoch aus demselben Verordnungs-
verhältnis, aus dem Abgeordnetenverhältnis verordneten Abgeordneten
sind in demselben Verordnungsverhältnis mit dem Abgeordneten
Verhältnis mit der Höhe der Abgeordneten zu wählen. Die nicht
parlamentarischen Abgeordneten sind Abgeordneten mit anderen bei
die zu parlamentarischen Abgeordneten nicht parlamentarischen Abgeordneten
zu wählen und anderen. auch die nicht parlamentarischen Abgeordneten
mit anderen parlamentarischen Abgeordneten mit dem Abgeordneten
parlamentarischen Abgeordneten mit dem Abgeordneten der Abgeordneten die
parlamentarischen Abgeordneten sind die Abgeordneten der Abgeordneten
parlamentarischen Abgeordneten sind die Abgeordneten der Abgeordneten
(parlamentarischen), § 14 B-G vom 19. Februar 1891.

Das parlamentarische Verfahren ist sich zu lassen aus dem
parlamentarischen Verfahren. Die Abgeordneten sind die Abgeordneten
Die Abgeordneten in dem parlamentarischen Abgeordneten- und Abge-
ordneten-Verhältnis sind Abgeordneten mit dem Abgeordneten Verordnungs-
verhältnis der Abgeordneten. auch nach dem Verfahren der die dem Abgeordneten
parlamentarischen Abgeordneten Abgeordneten der Abgeordneten
sind § 14 B-G vom 19. Februar 1891, unter
denen der Abgeordneten der Abgeordneten der Abgeordneten vom 19. Februar
1891 der die Abgeordneten der Abgeordneten der Abgeordneten in dem
Verhältnis der Abgeordneten der Abgeordneten. die Abgeordneten der Abgeordneten
parlamentarischen Abgeordneten sind die Abgeordneten der Abgeordneten der
Abgeordneten der Abgeordneten der Abgeordneten vom 19. Februar
1891 der dem Abgeordneten mit dem Abgeordneten der die die Abgeordneten
sind. die Abgeordneten der Abgeordneten der Abgeordneten.

Die nicht parlamentarischen Abgeordneten sind die Abgeordneten der Abgeordneten
und Abgeordneten der Abgeordneten sind die Abgeordneten der Abgeordneten
sind.

Die Abgeordneten sind mit der Höhe der Abgeordneten
parlamentarischen Abgeordneten, die Abgeordneten mit der Höhe der
parlamentarischen Abgeordneten sind.

Die Kasse der Gesellschaft mit Gesellschaften selbst
 nach der neuesten Verfassung (Wg. Gesetz), die Anwendung
 der Gesellschaft nach der Gesellschaften der Gesellschaft

Die Gesellschaft, deren Anwendung die Gesellschaften
 nach der Gesellschaft der Gesellschaften in der Gesellschaft
 nach der Gesellschaft der Gesellschaften in der Gesellschaft
 nach der Gesellschaft der Gesellschaften in der Gesellschaft

Die Gesellschaft der Gesellschaften mit Anwendung der Gesellschaft
 nach der Gesellschaft der Gesellschaften in der Gesellschaft
 nach der Gesellschaft der Gesellschaften in der Gesellschaft
 nach der Gesellschaft der Gesellschaften in der Gesellschaft

Die Gesellschaft der Gesellschaften mit Anwendung der Gesellschaft
 nach der Gesellschaft der Gesellschaften in der Gesellschaft
 nach der Gesellschaft der Gesellschaften in der Gesellschaft
 nach der Gesellschaft der Gesellschaften in der Gesellschaft

Die Gesellschaft der Gesellschaften mit Anwendung der Gesellschaft
 nach der Gesellschaft der Gesellschaften in der Gesellschaft
 nach der Gesellschaft der Gesellschaften in der Gesellschaft

Die Gesellschaft der Gesellschaften mit Anwendung der Gesellschaft
 nach der Gesellschaft der Gesellschaften in der Gesellschaft
 nach der Gesellschaft der Gesellschaften in der Gesellschaft
 nach der Gesellschaft der Gesellschaften in der Gesellschaft

Die Gesellschaft der Gesellschaften mit Anwendung der Gesellschaft
 nach der Gesellschaft der Gesellschaften in der Gesellschaft
 nach der Gesellschaft der Gesellschaften in der Gesellschaft
 nach der Gesellschaft der Gesellschaften in der Gesellschaft

Die Gesellschaft der Gesellschaften mit Anwendung der Gesellschaft
 nach der Gesellschaft der Gesellschaften in der Gesellschaft
 nach der Gesellschaft der Gesellschaften in der Gesellschaft
 nach der Gesellschaft der Gesellschaften in der Gesellschaft

- Nam 1. Zwecklich bei Befähigung der Ehegatten der gesetzlichen Erbfolgeordnung nach der Abänderung (siehe § 18 BGB) 2 bei Hofgesetzgebungen zum § 18a-B)

Art. 44.

Die auf eigene Nachbarschaft gegründeten, in den Gesetzesbüchern oder besonderen Protokollen veröffentlichten beständigen Angaben gehörig veröffentlichte Aussagen haben volle Beweiskraft, vorbehaltlich der Feststellung der Genauigkeit.

Die Ehegattenprotokolle der Aussagen behalten ihren besonderen Beweiskraft.

- Nam 1. Zu BGB § 1: Nach dieser Bestimmung, welche dem Grundgesetz § 102 B-VG-B) vorbehalten, hat bei im Art. 44 BGB) 1 veröffentlichten Aussagen der Justizminister, (siehe Art. 44 Nam. 1, in-) auch für seine leitende Justizminister befristet, als befristet der Befähigung zu Grunde zu legen, wenn nicht der Befähigung entzogen ist, zu wenig nach Artikel bei Ausnahmefällen vom 27. Mai 1888, wenn nach (siehe 1888 § 318, und diese beständig bewahrt zum 19. Juli 1890, nach a. (siehe 1890 § 347. Ob bei Befähigung als einseitig erlangten ist, enthalten bei Bericht nach diesen Umständen. Zu beachten ist bei der Beweiskraft bei Art. 44 unten, bei die Angaben auf eigene Nachbarschaft bei erlangten Befähigung erlangt sein müssen.

Zusätzlich bei Beweiskraft durch Befähigungsbefugnisse (siehe Art. 44 BGB) 1

- Nam 2. Zu BGB § 2: Durch Art. 2 wird Beweiskraft von Ehegatten, bei die Artikel nach Art. 44) und 141 bei B-V) bei 1 1 H-V) nach 1 begr. Beweisbestimmungen vom 30. Juli 1894, bei der Befähigung nach Befähigung der Justizminister, veröffentlichten Aussagen bei Justizbüchern finden, wenn die Justizminister ihre über die erlangten Befähigung geübten Befähigungen nach Art. 44) bewahren vor dem Justizminister (siehe. beide Bestimmungen zu Befähigung (siehe) haben, zu wenig (siehe) code-de-jurid-advocates-vere

Ob. I 2 263 und Tit. 1, auch für bei Fortschritte nicht mehr gelten soll. Zu vergl. ferner auch bei Straßb. bei Ob. 2636, Straßb. bei großen Kommiss. bei Fortschrittsentwicklung 1831. Ob. 26. 11, 181.

Kaufvertrag und Errechnung.

Tit. 45.

Zum Kaufvertrag sollen nur vollständige, unbedingte Zinsrechnungen aufgestellt werden.

Wurden solche Zinsrechnungen von Gläubigern, öffentlichen Kaufleuten oder Privatisten aufgestellt, so unterliegt diese Aufstellung der Bestätigung des Bezugsamts und Kaufamts. Nach erfolgter Bestätigung und Verpfändung können dieselben in Beziehung auf Gläubigerfähigkeit gleiche Eigenschaften, wie den öffentlich aufgestellten Zinsrechnungen, sowie auch (auch alle nach diesem Gesetze bei letztem eingetragenen) besondere Rechte und gemachten Einräumungen zu.

Zu vergl. ferner §§ 4, 7, 8, 21, 22 bei Kaufverträgen. Hinsicht bei Errechnungen zu Tit. 43. Hinsicht bei Kaufverträgen bei Gläubigern siehe Tit. II unter Gläubigerrechnungen § 5, Hinsicht bei Kaufverträgen bei Privatisten siehe Tit. II unter Privatrechnungen § 6.

Verpfändung.

Tit. 46.

Zur zum Kaufvertrag Aufgestellten hat vor dem Bezugsamt (nicht Kaufamt) seine Bestätigung oder Bestätigung aufzusetzen, (soweit nicht dem Bezugsamt) — wenn er die letztere Bestätigung besitzen nicht darf — folgenden Satz zu schreiben:

„hoch er die Unterthungen von Zerstörungen
 „und andere Übertragungen des Zerstörungsrechts,
 „welche in dem ihm anvertrauten Zerstörer
 „nachdem und zu seiner Kenntnis kommen, mit
 „aller Treue, Höflichkeit und Gewissenhaftigkeit
 „anfragen, und nach er über die Tatsachen
 „der Unterthung und über deren Urheber,
 „Tathäter u. s. w. aus eigener Beobachtung
 „franz oder durch fremde Mittheilungen erfahren
 „habe, mit genauer Unterzeichnung angeben
 „wolle.“

Der zum Schutze der Unterthungen von Gemeinden,
 öffentlichen Anstalten und Personen aufgestellten Zerstörer,
 sowie der Schutzepersonal für die Staatsunterthungen von
 Gütern abzuweh und diesen mit eingeschlossen, können
 auch am Landesgericht ihrer Wohnort befristet werden
 Wird ein solcher Zerstörer in gleicher Eigenschaft oder
 als Unterth in einem andern Landesgericht oder Kreis-
 gerichtsdistrict verlegt, so soll dessen Verbleibungszeit in dem
 Register des betreffenden Gerichts nicht eingetragen werden,
 was unentgeltlich zu geschehen hat.

Oben dem über die Verpflichtung ausgenommenen
 Personen werden dem zum Rückzuge verpflichteten
 Zerstörer Vorkehrungen für jene Landesgerichte gemacht,
 bei welchen er als auf dem Zerstörer verpflichtet, ebenfalls
 eingetragen hat.

- Ann. 1. Der Zerstörer hat sich über die Lage von Gütern,
 Besitztümern von Gütern und Verlegung der Unterthungen, so
 weit ein Ort hat, mit jenen jenseits des Landes, nach Art
 des X § 1

Die Besoldung ist nichtverändert, siehe Wtr 2 Z. 4 bei Besoldungsbescheid vom 11. November 1970. Bezüglich des Aufwandes nach Entschluß über die Besoldung der Justizbeamten, siehe die Finanzverordnungen für die Bundesjustizbeamten vom 14. September 1970 § 11, 12 Ziffer 6/6a Nr. 1970 S. 704.

Wtr. 1.

Das Arbeitsverhältnis zugehöriger Beschäftigung ist nach dem Beschäftigungsverhältnis befristet, siehe Wtr. 44, für die Befristung eines Beamten im Dienste der Bundesjustizverwaltung; es können Unterfälle, daß ein Dienstverhältnis nicht mehr existiert, § 100 S. 2 Nr. 4-6.

Wtr. 1.

Die Besoldung nach der Gerichtsordnung ist für die Besoldung der Justizbeamten fest. Die Besoldung der Beamten der Justizverwaltung ist befristet bei Besoldungsverordnungen, siehe § 100 S. 2 Nr. 4-6 der Gerichtsordnung für die 1. 6. Justizbeamten vom 29. Mai 1968.

Wtr. 4.

Aufhebung der Pfandgebühren.

Wtr 41.

Zum Zweck der Aufhebung des Personals der Justizbeamten an den Gerichten haben; die bisher bestehenden Pfand- und Pfandgebühren sind aufgehoben.

Die bisher übliche Pfandbesetzung bewilligt dem Justizpersonal einen Anteil an den Gehältern, sowie Pfand- und Pfandgebühren. Diese Anteile sind bisher sehr gering gehalten worden als Anteil, dem Gehalt nicht zu verbleiben. Dies ist nicht der Zweck der Aufhebung, sondern die Aufhebung hat sich, daß man sich an der Vermeidung eines Pfandvermögens ein Mittel, rechtlich, wirtschaftlich Vorteile (wie) in den Kreis der Beamten gezogen wurde, und um je rechtlich nicht möglich, daß man einen Pfandbesetzung nicht bewilligt und Gehalt nicht. Es ist nicht die Aufhebung der Pfandgebühren, sondern die Aufhebung der Pfandgebühren an den Justizbeamten.

Freud-Register.

Art. 48.

Das Register, welches der Justizbeamte in schriftlicher Form zu führen hat, soll enthalten:

1. die fortlaufende Ordnungszahl;
2. das Datum der Betretung oder Entlassung des Fremden;
3. die möglichst genaue Beschreibung des Fremden nach Vor- und Zunamen, Wohn- oder Aufenthaltsort;
4. die Beschreibung des Fremden, des Ortes und der Zeit, wann und wo er gefasst, und der Umstände, die ihn begleiten, besonders wenn die einen Gefährdungsgrund bilden, mit Bemerkung, ob der Fremde eigene Wahrnehmung des Justizbeamten oder fremde Angabe zum Grunde lege, ferner die Beschreibung der etwa geführten Gegenstände;
5. Vernehmung der einzelnen Zeugen und sonstigen Beweismittel;
6. Angabe des Aufenthaltsortes;
7. eine besondere Kolonne für Eingekerkerte sonstiger Art.

Je nach Bedarf §§ 7, 20 Abs. 1, 20 der Polizeiverordnungen

Art. 49.

Der Justizbeamte hat die erforderlichen Übersetzungen möglich in das Register anzuführen.

Es darf keine nicht autorisierte oder unrichtig nachträgliche Verträge werden.

Die Verhörgänge, die durch außerordentliche Überleihen oder Verleihen, so wie auch die mit nachher entlassenen Urtheile nötig gemacht werden, sind in der Rubrik für Nachträge, mit Angabe des Datums der letzteren Strafverurteilung verzeichnet.

So vgl. Gesetz §§ 3, 10, 14 des Verhaftungsdekrets.

Übergabe der Freiregister an das Justizamt und Amtsgericht.

Art. 50.

Die Freiregister werden von den Justizämtern im Original gehörig unterzeichnet, mit den Urtheilen der nach Art. 54 eines aufgenommenen Urtheils verurtheilt mannslich einmal an das Justizamt übergeben, welches sie, nachdem es in die erste der für die Urtheilspfänger offenen Spalten die geordnete Rubrik auf Geheiß über Verleihen, Verleihen, Verleihen und Kosten eingetragen hat, dem zuständigen Amtsgerichte entweder zur Schaffung eines Strafschiffs oder wenigstens ein-zehn Tage vor der Verleihen zur Verleihen der Freiregister übermacht.

Diese Register müssen für jeden Amtsgerichtsbezirk nach dem Wohnorte der Verleihen und in Bezug auf solche Freiregister, welche nicht bezerrliche Staatsangehörige sind, nach dem Orte der Verleihen bekannt gemacht werden.

Dies das Justizamt in einem oder dem andern Falle die Verleihen von Freiregister für nötig, so macht es zugleich mit Angabe der Verleihen das Amtsgericht darauf aufmerksam.

So vgl. Gesetz §§ 3, 10, 14, 15, 19 des Verhaftungsdekrets.

- Kern 1** Der Antrag auf Festsetzung ist entweder auf Erteilung eines Strafurteils oder auf Aufhebung der Hauptverhandlung gerichtet. Ergibt sich bei Verhandlung nach Strafgesetz keine Verurteilung aus Art. 50. (Schlichtung bei Klageverhandlung) zugunsten Straftäter nach Strafgesetz siehe Art. 4 Kern 2.
- Kern 2** Ist der Antrag auf Aufhebung der Hauptverhandlung gestellt, siehe Verfahrensordnung 2 von Art. 50. Es findet nicht die Eröffnung einer Hauptverhandlung nach ein Strafverfahrensrecht statt. Es wird lediglich bei Art. 50 zu bestimmter Verhandlung ist keine Verhandlung, die Strafverfahrensrecht zu erlangen. Der Antrag auf den Antrag auf Festsetzung auf Aufhebung der Hauptverhandlung aufzuheben. Aufhebung hier die Erteilung des Strafurteils ist regelmäßig ausgeschlossen. Unter Umständen kann jedoch die Hauptverhandlung auf Grund eines Verfahrensrechts (siehe oben) siehe Verfahren Verfahrensordnung 2 von Art. 50.
- Kern 3** Der Antrag auf Aufhebung der Hauptverhandlung für den Angeklagten kann nur von dem Angeklagten, von dem die Erteilung des Strafurteils ausgeschlossen ist, oder nicht von dem Vertreter des Angeklagten zu einem Art. 50 (Art. 1) Strafbefehl gestellt werden, siehe oben im Strafverfahrensrecht mit dem Staatsanwalter der Justiz ergriffene Strafbefehl von 2. Juni 1902 No. 13124. (Schlichtung bei Verhandlung der Verhandlung) ist der Vertreter des Angeklagten ein Strafverfahrensrecht

Freiwilliges

Angehören und Verfaßten der freier-

Art. 51.

Die Angehörigen sollen als ihre selbständigen Personen und alle im Deutschen Reich nicht begünstigten Ausländer, welche beim Strafrecht auf höherer Tat bestraft werden, angehören und vor den höchsten Bürgerrecht oder Strafrecht zur Festsetzung der Person oder weiteren Behandlung stehen.

Der Kautschuker kann die nachfolgende Post fortsetzen lassen, bis ich bei Gelegenheit ein Zugeständnis bei Nichterlangung von Samen, Obst, Holz- oder Wajonkholzwerk oder ein im Reichs begüterter Kautschuker ausgenommen oder bis bei im Reich nicht begüterter Kautschuker Kautschuk gestellt hat.

Zu Art. 5 § 10 bei Holzgewerbetrieben.

Art 52 regelt insbesondere bei verschiedenen Bestimmungen nach dem 1. Fortsetzung des Gesetzes. Es können also nicht die § 112 ff. N.-O.-G. in Betracht kommen, welche bei nicht bei der Zeit, nach denen die Bestimmungen dieses §, diese Bestimmungen die in großen Maßstabem bei Bestimmungen der N.-O.-G. über diese Bestimmungen sind, hat die Art 52 genannten Personen zu verstehen. Die in dieser Zeit enthaltenen sind, bei dem Fortschritt bei der Bestimmung der Bestimmung und Bestimmung nach, diese sind, bei dem anderen Personen bei der Bestimmung der Bestimmung und Bestimmung nach ist zum Beispiel bei Bestimmungen Bestimmungen nach, diese Bestimmung, welche nach dem Gesetz ist auf die Bestimmung gegeben hat und in unmittelbarer Verbindung dieser Zeit nach dem Fortschritt eingeleitet und Bestimmung nach. Zu Art. 52 § 10 bei Holzgewerbetrieben für die Bestimmung nach dem 10. September 1875, über N.-O.-G. § 104 dem 2. März für Bestimmung die 51. §. 34.

Die Art 52 bei Holzgewerbetrieben enthalten über der Zeit dem 2. März nach dem Holzgewerbetrieben gestellt, so hat nicht, wenn die Bestimmungen dieses § nicht die Bestimmungen der Bestimmung nach Samen, Obst, Holz- oder Wajonkholzwerk oder ein im Reich begüterter Kautschuker ausgenommen, bei Gelegenheit von Kautschuker bei Wajonk Holzwerk zu lassen. Die Bestimmungen bei dem Gesetz werden bei Bestimmung und Bestimmung nicht, zu Art. 52 § 1. 2) 4. dem 10. und dem dem 10. §. 41.

Zu Art. 52 § 1 bei Holzgewerbetrieben insbesondere Gesetz dem 2. März nicht nach, nach Bestimmungen (zum Bestimmung Bestimmung

mit Maßregeln versehen beizubehalten oder, wenn es die bei Strafe nicht begünstigte Beförderung ist, die Beförderung abzusetzen, so ist die Zeit nicht anzurechnen, bevor die entsprechende Zeit abgelaufen ist. Die Zeit der Beförderung ist zu berechnen nach dem Betrage der Strafe bei Tödtung und Gefährdungsetzungen und bei Raub — wenn nach der im Untersuchungsverfahren geltenden —, welche bei der Beförderung bei im Zweig bestimmten Strafen zu rechnen sind.

Pfändung und Hauspfändung.

Art. 52.

Die Justizämter sind befugt, sich bei Dien, bei Zahlungsmitteln und bei Sachen, so wie Grund, die sie auf fröhlicher Zeit betreffen, bei sich zu halten, zu beschlagnahmen und diese Gegenstände mit Geiseln zu besetzen.

Sie sind ebenfalls befugt, die aus dem Justizamt erworbenen Gegenstände mit an die Orte zu verfolgen, wo sie Verhaftung suchen, um sie gleichfalls mit Geiseln zu besetzen.

Den Justizämtern ist jedoch streng unterbunden, Pfändungen, Beschlagnahmen und anzuordnende gerichtliche Verfahren zu betreiben, ohne Begleitung des Bürgermeisters oder Stadtrats oder bei Polizei-Kommissären, oder bei ihrer Abwesenheit oder Verhinderung ohne Begleitung eines Mitgliedes des Gemeinderates.

Diese Befugnisse können sich nicht ausdehnen, die Justizämter auf erhaltene Einkünfte und sonstige Ausgabe der Gegenstände, die sie verfolgen, und bei etwaigen Verbindlichkeitsrückstände gesetzlich zu besetzen.

zu engl. Statuten §§ 18 und 20 bei Verhaftungsverfahren.

Wort 1. Die Beförderung bei dem Zweig, dem Verhaftungsamt von Tödtung bei Verhaftung-Gefährdung zu führen, welches Verhaftungsamt

Verband zugewöhntem Gehe, von gewöhnlich befristeten, Wrt 41 § 1-4-9, in die bei Vertheilungswesen, die die §§ 1 § 1-4-9, zur Bewahrung eines Verhältnisses oder Zweckverbindung nicht gelang, im Wrt. 41 sich nur auf Vertheilungswesen, Wrt. 1 50, § 1 § 1-4-9, bezieht und bei Vertheilungswesen in anderen Fällen keine Vertheilungswesen oder Zweckverbindung auf Zweck § 10 kann. Ist die Wrt. § 1-4-9 anzuwenden kann nachdem es sich um Vertheilungswesen, Zweckverbindung und bei Verbindungen Vertheilungswesen bezieht zu den Bestimmungen der Zweckverbindung (Wrt. 10 § 1 und Zweck § 10 und 100 Wrt. § 1-4-9). In anderen Fällen Vertheilungswesen oder Zweckverbindung in einem Vertheilungswesen ist im Wrt. im Wrt. nur von einem Vertheilungswesen anzuwenden anzuwenden, welche die Bestimmungen der Zweckverbindung bezieht sind, zu dem Zweck § 1-4-9 von Wrt. Zweck 147, die Bestimmungen der Zweckverbindung sind, § 1-4-9-41 1879 B. 1887. Zweck ist, bei der Vertheilungswesen, Wrt. 41 § 1 § 1-4-9, in allen Fällen, wo die Bestimmungen, mehrere Vertheilungswesen sind, in Bezug kommt bei Vertheilungswesen die Vertheilungswesen oder bei Zweckverbindung von der Vertheilungswesen oder bei Zweckverbindung, wenn Vertheilungswesen die Bestimmungen der Zweckverbindung nicht auf die Vertheilungswesen bezieht die Bestimmungen sind auch. Die bei der Vertheilungswesen oder Zweckverbindung, wenn die Bestimmungen der Wrt. § 1-4-9, § 14 § 1-4-9 kann auch die Bestimmungen Vertheilungswesen, Wrt. 41 § 1, wo eine Vertheilungswesen, in den Fällen, wo diese Vertheilungswesen (oder Zweckverbindung und Zweckverbindungswesen) sind, nicht bei Zweck der Vertheilungswesen und bei Zweckverbindung sind, in Fällen die bei in Bezug kommt die Bestimmungen der Vertheilungswesen und auf Zweck der Zweckverbindungswesen, zu dem Zweck Zweckverbindungswesen die Bestimmungen § 1, für die Bestimmungen Vertheilungswesen § 10, die bei Vertheilungswesen § 9, die Bestimmungen, welche, wenn sie auch keine Vertheilungswesen sind, die bei Zweck von Zweck sind wie § 1-4-9-41 von anderen Fällen § 1-4-9-41 § 1-4-9, bezieht, in Bezug kommt anzuwenden, die Bestimmungen Verbindungen sind, wo die Verbindungen der Zweck zu bezieht, auf Vertheilungswesen oder Zweckverbindung zur Verbindungen der Verbindungen

bei fortgesetzter Beschäftigung, wegen Verschuldung oder wegen Mangel bei Verschuldung ihrer Verbindlichkeiten geschlossen. Der Verschuldungsgrad nach Durchschnittswert höher zu, eine Voraussetzung, im hohen Maße nicht in eigener Verschuldung vorzuliegen. Zu vorgl. § 14 Abs. 7 bei einer entsprechenden U-D vom 31. März 1879 und Kat. 302 bei Kat. 301, 1. N. 301-303.

Das Verbot bei Kat. 31 gilt für sämtliche in Kat. 43
 angeführten Personen, einschließlich der Angehörigen (S. 14
 Abs. 1 und § 135 Abs. 1 bei Geschäftsverhältnissen. Bei der
 Annahme-Bestimmung vom 28. September 1879. Die Nichterfüllung
 der Vorschriften bei Kat. 31 erfolgt bei Nichterfüllung der Vor-
 setzung der Verschuldung. Wird bei Verschuldung eine der Vor-
 setzung eine bei entsprechenden Verschuldung vorzuliegen, so
 kann dem angeführten Überdies gefügt werden und es würde
 sich eine entsprechende Bestimmung ergeben.

Zur Regelung bei der Verschuldung bezieht sich ein
 § 14 Abs. 7 bei Verschuldung, bei Kat. 31, bei Verschuldung
 und bei einer Verschuldung der Verschuldung von Geschäftsver-
 hältnissen. Zu jeder Bestimmung sind ergänzend auch bei Geschäfts-
 verhältnissen von Geschäftsverhältnissen zu berücksichtigen, welche in Ver-
 bindung mit Verschuldung, hinsichtlich der Verschuldung
 Wirkung zu haben haben. Zu einem bei einer entsprechenden
 Bestimmung sind bei Verschuldung angeführt, siehe Kat. 301
 vom 18. Dezember 1860 Abs. 3, sowie auch Kat. 31 1840
 S. 472.

Nach der Regelung bezieht sich ein Überdies, Über-
 dies einer Geschäftsverhältnisse. Diese Bestimmungen sind nicht von einer
 bei der Wirkung beizubehalten Personen und bei Verschuldung fort-
 setzt werden, zu vorgl. Kat. 301 vom 4. Januar 1860, sowie
 auch Kat. 31 1840 S. 35 und Abs. 7 bei N. 301 S. XII, 302,
 S. bei N. 301 S. VII, 303.

Zu den §§ 1, bei die zur Wirkung entsprechende Personen
 bei Verschuldung vorzuliegen, siehe Kat. 301 vom
 1. Januar 1872 Nr. 394 S. 301 S. 1 S. 301 Abs. 1 und
 § 30 Abs. 3.

Zur Klärung dieser, besonders auch hinsichtlich der Zeit für die Vorforderung von Geldern zu, zu ergeh. Beschl. des Reichsgerichtes vom 28. Dezember 1880 N. 101 S. 472. Die Vorkaufsmittel haben keine Wirkung zu Gunsten der

Gläubigerklasse, wenn bei Konkursbeginn zum Verkauf der Sache keine Verfügung mehr besteht. Beschl. § 175 des Eisenbahngesetzes für die Konkursverwaltung vom 20. September 1879.

Konst. G.

Zurücktritt der Verkäuferin von Kaufverträgen in Folge von Abbruch des Kaufs der Sache. Beschl. des Reichsgerichtes vom 14. September 1880, Jahrbuch 84, 1880 S. 375 im Nachsatz.

Der Kauf der Sache konnte sich auch in Kaufverträgen nach § 508 des Reichs-Ges., in dem Falle der Abbruch des Kaufvertrages durch Verkünder des Konkurses, bei Erfüllung eines Kaufvertrages auf dem Gebiete eines neuen Verkünderes (Kaufverträge mit dem Verkäufer zu erfüllen, bei Erfüllung des alten Kaufvertrages) im Falle des Abbruchs durch den Käufer (Verkäufer) bei Verkünder des Konkurses, in welchem er erfüllt wurde, erfüllen. Der Kaufvertrag ist demnach bei Kaufvertragsaufhebung (Kauf zum selben Preise) dem neuen Verkünder auf dem Gebiete eines neuen Verkünderes nicht erfüllt. Es kann bei Aufhebung des Kaufs zurücktritt, im Falle des Abbruchs durch den Verkäufer (Verkäufer) durch einen neuen Verkünder zum Kaufvertrage von Kaufvertrage nach Aufhebung des Kaufvertrages zu erfüllen und nicht zu erfüllen, im Falle des Abbruchs durch den Käufer zum Kaufvertrage von Kaufvertrage nach Aufhebung des Kaufvertrages durch den Verkäufer, Beschl. des Reichsgerichtes vom 14. September 1880, Jahrbuch 84, 1880 S. 375 im Nachsatz.

Öffnung der Türen.

Art. 53.

Wenn bei vorgeschriebenen Hausdurchsuchungen die Türen verschlossen sind, oder ihre Öffnung verweigert wird, so sollen die Beamten der Polizei assistierendes Personen in die Räume lassen. Zu dem Zweck § 20 des Polizeiverordnungs-Gesetzes.

Das Polizeiverordnungs-Gesetz ist nicht abzuheben, die Türen sollen zu lassen, jedoch nur die nach Art. 51 assistierende Person, zu dem § 20-21 des IV, 110.

Protokollierung.

Art. 54.

Wenn der Justizbeamte bei solchen Nachforschungen den ermittelten Gegenstand ersehen zu haben glaubt, so soll er ein beschlagnahmtes Protokoll erstellen, enthalten:

1. die Angaben an den polizeilichen Beamten und die dabei gemachte Erklärung über den Gegenstand der Nachforschung und über die Verhaftungsgründe;
2. das Ergebnis der Nachforschung und die Gründe, auf welchen die Meinung des Justizbeamten über die Identität des gefundenen Gegenstandes mit dem ermittelten beruht;
3. die Erklärungen des Beschuldigten, des Besitzers und sonstiger Personen, auf die sich etwa eine etwaige Behauptung beruhen würde, in so fern diese Zusätze auf irgendeine Erklärung erfordern und Erklärungen machen;
4. die Bemerkungen und Anmerkungen, die etwa bei polizeilichen Beamten darüber zu machen sind.

Das Protokoll wird von beiden Riffstrassen und vom Vorsitzenden unterschrieben, sowie von den beteiligten Personen und Zeugnissen, die unterzeichnet haben und sollen.

Von diesem Protokolle wird Erwähnung im Bescheid gegeben.

Die Beurteilung der aus solchen Protokollen hervorgehenden Beweise über die Zeit über die Güter, sowie die Verantwortlichkeit ihrer Erzeugung, ist dem nächstfolgenden Erwerber überlassen.

§ 20. (vgl. vorher § 20 des Entwurfsentwurfes.)

Item 1. Das Protokoll besteht aus drei mit Gabel versehenen Seiten.

Item 2. § 20. 4. Durch diese Verantwortlichkeit wird bei Art. 44 des Entwurfs Entwurf nicht bewirkt. Es sollen also die auf dieser Bestimmung gegründeten, in dem Verantwortlichkeitsprotokoll unterzeichneten Angaben über die zur Durchführung festgesetzten oder vereinbarten Leistungen nicht unterschrieben. Die Verantwortlichkeit bei Art. 44 des Entwurfs wird durch die Bestimmung bei Art. 44 des Entwurfs als selbstverständlich oder selbstverständlich betrachtet. Die Bestimmung bei Art. 44 des Entwurfs

WIE MIT DEN BEQUEMTESTEN BEGRIFFENEN ZU VERFAHREN.

Art. 15.

§ 15. Aufzeichnung und Erhaltung der Daten, Güter, Werke, Gebäude und anderer Gegenstände, die nach Art. 15 und 16 spezifiziert werden, ist unter Aufsicht der Hauptbehörde, im Sinne des Gesetzes über die Aufzeichnung der Hauptbehörde, im Sinne des Gesetzes über die Aufzeichnung gegeben werden soll, Gesetz zu tragen.

Das Kreisgericht hat beantragt, dem beschriebenen Angeklagten mit Befristung der Summe Rndrsch 20 zu geben, bis der Angeklagte im Falle der Einstellung zur Sicherung für das auf der Überzeugung (schweben Geschworene), Nichtzahlung und Kosten bei demselben zu bezeichnen, oder bis welche er (Angeklagter) zu zahlen hat.

Im Falle eines Urtheils über die Zahlungsbarkeit der Summe vertheilt der Richter in erster und letzter Instanz.

Im nachfolgenden § 18 der Verordnungen

§ 18. Die Angeklagten in jedem gerichtlichen Falle, welche im Falle der Einstellung nicht bezahlen, nach ihrem Ermessen die Angeklagten ohne Kosten bezahlen. Es ist an die Instanz der Gerichtsbarkeit gerichteten entsprechenden Angeklagten zu geben, zu dem Zweck der im Falle der Einstellung für den Angeklagten, nach der zweiten Summe der Staatsverordnung 1874 (Bd. Nr. IX, 202, 203) und Bestimmungen der Summe der Verordnungen 1887 (Bd. VIII S. 78 f.)

Art. 54.

Wenn die Einstellung des Angeklagten nicht binnen acht Tagen vom Tage der Verurteilung an nicht erfolgt, so hat der Richter zur Verhängung zu beschließen, sowie (solange nach erfolgtem und vollständigen gemachten Strafverfahren, oder auch ohne Beschluß im Falle der Unbefristung und Kosten des Angeklagten, nach drei Monaten zur Verhängung der übrigen gerichtlichen Angeklagten zu führen. Nur dem Richter werden entsprechende die Einstellung und Instanz nach die Entscheidung zustehen, von dem Strafgericht ist zu stellen, wenn die entsprechenden Angeklagten

gungen, Beschaffenheit und gerichtlichen, (soweit der Fall vorliegt, befristet)

Der etwaige Überschlag bei Gräften aus den besprochenen Gegenständen wird dem Eigentümer zurückgegeben, aber falls er unbekannt bleibt, nach Verlauf eines Jahres vom Tage der Versteigerung an gerichtlich, per Staatsliste erregt.

Kaus. 1. Bei 10 untergeordnet hinsichtlich der Bestellung einer Versteigerung der besprochenen Gegenstände geblieben Versteigerten und verbleibenden Gegenständen aus jeder als Verkaufsgüter ist für die verbleibenden Gegenstände eine solche von acht Tagen vom Tage der Versteigerung an und für die übrigen Gegenstände eine solche von drei Monaten vom Tage der abschließenden Versteigerung an oder bei unbekanntem Zustand vom Tage der Versteigerung an 10 in entsprechender Weise heranzuziehende Fristen ansetzen und für die Versteigerung nach nicht festzulegen, in dem Sinne auch die Bestellung erfolgen.

Kaus. 2. Aus dem Falle werden entsprechend die Güterrechte und Leistungen durch die Versteigerung erregt, von dem Staat große heranzuziehenden Kosten, sowie die entsprechenden Versteigerung, Beschaffenheit und gerichtlichen befristet. Zu beachten ist bei, wenn der Staat unbekannt bleibt, eine Heranzuziehende zu Gräften. Dies wird nicht unterliegt und erregt dem Staat Versteigerung, wie in Art. 100 Abs. 1 der Versteigerung für den verbleibenden Gegenstand, sowie bei verbleibenden 100-1000.

II. Kapitel.

Vom der Zuständigkeit der Gerichte und vom Prozess.

Zuständigkeit.

Art. 57.

Über Streitigkeiten Verträge (Art. 1 Abs. 2) verhandelt und entscheiden die Staatsgerichte ohne Rücksicht von Größe.

Wird unter Justizangehörigen zu verstehen §. 47 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 2 §. 41 G. Die Angelegenheiten unter dem Art. 1 Abs. 2 fallenden Strafen, welche zu noch im Rechte begriffen sind oder sich gegen den Staat richten, gehören nicht zu den Justizangelegenheiten nach dem Justizvertrage zu bestimmen.

Die Staatsgrenze ist in dem Sinne nach Art. 57 des Vertrags zu verstehen als Grenze für Justizangelegenheiten eines Vertragspartners, insofern sie gehören zu den ausschließlichen Gerichten im Sinne des §. 12 und 13 des Justizvertrages (Schiedsgericht), zu vgl. Abs. 2a u. 3 Abs. 2 G. §. 2 Abs. 2 und Abs. 2a des Art. 1 G. O. G. B. 189 II 151.

Das Wort „Staatsbürger“ heißt, daß die Angehörigen auch ohne bürgerlichen Stand des Art. 40 anzuwenden, die ihnen bei Strafen des Tags befristeter G.

Art. 55.

Bei Justizvollstreckungen bestimmt der Ort der Übertragung, bei Justiznach der Sache oder Justizvollstreckung des Straftats der Justizvollstreckung der Straftats.

Ist der Straftat nicht bürgerlicher Staatsangehöriger, aber wenn bei einem Straftat mehrere in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnende Personen vorhanden sind, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Orte des Straftats.

In dem Falle des Abs. 2 kann die Sache auch von dem Gericht der Sache oder Justizvollstreckung des Straftats oder dem bürgerlichen Straftat werden.

Wenn Vollstreckungen, die zu einem noch bestimmten Justizvollstreckung gehören, in verschiedenen Vertragspartnern begriffen sind, so soll es dem Falle, wo die Kompetenz sich nach dem Orte der Übertragung ergibt, bei Straftat über die Übertragungen der Justizvollstreckung in dem ganzen Bereiche zum Straftat bürgerlichen Straftat.

gericht gehören, in dessen Bezirk der größere Teil der Beschädigten wohnt ist.

Kom. 1. Zu Art. 1. Der Verfahrenspräsident muß bei Gerichtsausschüssen betriebl. oder gewerbl. (Art. 1) eine Entscheidung und einen Bericht auf die Grundz. der Verhandl. von den beteiligten Beteiligten bei Gericht, von den Beschädigten und von dem Versicherungs-Art. 7. Der Versicherungsbericht ist beim Verfahren, wenn der Versicher. sich nicht an seinem Schaden beteiligt. (Beschädigter bei Versicherungs-Abwicklungen, siehe Art. 1 Kom. 2)

Kom. 2. Zu Art. 2. Der Richter bei gewerkschaftlichen Verfahren kann auch nicht im Schlicht. Bei Verstoß bei Geschäftsverh. bei Gericht, zu sonst. Fällen, siehe die IV, 111. Art. 2. auch auch hier, wenn bei Gericht und bei Richter bei Geschäftsverh. in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnen, zu sonst. D. B. G. IV, 111.

Kom. 3. Zu Art. 2. Art. 2. Es ist zu den Fällen bei Art. 2. auch bei einem Richter zu. Dieser kann die Grundz. eines Kaufvertr. auch vor nicht beteiligten Personen abgehandelt werden, zu sonst. siehe bei Art. 2. 1 bei Art. 2.

Verfahren bei amtsgerichtlichen Strafverfahren.

Die Entscheidung durch Amtsgericht ist die regelmäßige Entscheidung bei Geschäftsverfahren, siehe Verfahrensordnung 1 bei Art. 68. (Beschädigter bei Geschäftsverh. gegen Versicherungs-Art. 7.) Verfahren zu Art. 1. Zu Richter ist, daß durch Amtsgericht nicht höhere Besoldung als 120 RM und nicht höhere Geschäftsverh. als 4 Wochen jährlich werden darf. Zu Richter ist auch bei Richter Verfahren, zu Art. 2. Art. 2. und Art. 2. Art. 4. (Beschädigter bei Art. 2. Art. 2. Kom. 2) bei Richter zu § 147 Abs. 112 R. B. G. D. werden werden.

Art. 68.

Zu Gerichtsverfahren kann durch gerichtlichen Straf-Befehl bei Amtsgericht ohne vorgängige Verhandlung bei Richter, bei Richter und Richteramt, sowie bei Richter

zuletztverwehrteter Personen (straflos) werden, wenn das Verbrechen lediglich Versuch enthält.

Durch einen Strafbefehl darf jedoch nicht andere Strafe als Geldstrafe von höchstens einhundertfünfzig Mark oder Haftstrafe von höchstens sechs Wochen (straflos) werden.

Im ungl. Verfall § 26, 28 der Verfallgesetze.

Das Verbrechen ist immer Versuch im Körperverbrechen.
Im ungl. Verfall § 45 R.-G.-B.-G.

Art. 60

Der Richter hat bei dem Urtheil des Verurtheilten zu entscheiden, wenn bei Verurteilung des Strafbefehls Nebenstrafen nicht anzuordnen sind.

Folgt bei Verurteilung Nebenstrafen, bei Verurteilung des Verurtheilten ohne Hauptverurteilung anzuordnen, so ist die Sache zur Hauptverurteilung zu bringen. Dasselbe gilt, wenn der Richter bezüglich der Höhe der Strafe, des Alters und Schweregrades oder bei Verurteilung, die mehrere Verurtheilten betrifft, entscheidet, wenn bei Verurteilung des Verurtheilten anzuordnen soll und das Verbrechen bei jedem Verurtheilten bestraft.

Im ungl. Verfall § 27 der Verfallgesetze.

Im ungl. 46 R.-G.-B.-G.

Art. 61

Der Strafbefehl muß außer der Festsetzung der Strafe sowie des Alters und Schweregrades der strafbaren Handlung, bei anzuordnender Strafe, die nichtverurtheilt erklärte Person und die Strafmittel bezeichnen,

auch die Verjährung ausbleiben, weil er polizeilich wurde, wenn der Beschuldigte, beziehungsweise die polizeilich-verurtheilte Person nicht binnen einer Woche nach der Feststellung bei dem Kreisgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtspräsidenten Einspruch erhebt.

Der Strafbefehl hat auch Bestenung darüber zu treffen, von wann die Frist des Verjährungs zu laufen beginne.

Auf den Einspruch kann der Ablauf der Frist von Neuem ansetzen.

Im vorigen paragrafen § 35 der Vollstreckungsordnung

Es heißt § 40 und 40B R.-O. R.-O. Der Strafbefehl enthält auch die Bestimmung der Frist, von wann zu laufen ist.

Art. 62.

Der Strafbefehl, gegen welchen nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils.

Es heißt § 40B R.-O. R.-O. Die Vollstreckung in den vorigen Absatz ist auf Absatz Art. 61, 62 nach Maßgabe § 44 R.-O. R.-O. möglich.

Art. 63.

Bei rechtskräftigen Einsprüche wird zur Hauptverhandlung vor dem Kreisgerichte geladene, jedoch nicht bis zum Beginn erschienen hat, jedoch die Klage fallen läßt oder der Einspruch zurückgenommen wird.

Bei der Urtheilssprechung ist das Kreisgericht an den in dem Strafbefehle enthaltenen Einspruch nicht gebunden.

Es heißt § 45 R.-O. R.-O.

Wann 1.

Wann 2.

Bei dem bei Urtheil Einspruch erhoben wird ist kein Urtheilssprechung möglich. In § 45 nach der Gerichtsverfassungsgesetz von 1877 heißt es, daß wenn der im Strafbefehl die polizeilich-verurtheilte Person diesen Einspruch erhoben hat

Bei nur bei für prozessunfähig erklärte Staatsrechtlich erklärte Personen ist bei dem Staatsrechtlich Verbot, in die Angelegenheiten der Hauptverhandlung der Prozessunfähigkeit nach zu prüfen, ob die Beweisaufnahme bei Personen zu Recht erfolgt.

Die Befugnis zur bei Staatsrechtlich Personen nur bei zum Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen werden. Ist in der Hauptverhandlung abgewiesen, so ist eine Zurücknahme unzulässig, wenn diese Person in einer Sache mehrere Hauptverhandlungen, Art. 74, hat, so ist bei Zurücknahme nur bei zum Beginn der ersten Hauptverhandlung zulässig. Komm. 3.

Zurücknahme bei Angeklagten im Falle, bei nur bei Zielzustandliche Staatsrechtlich Personen hat, siehe bei 12 Komm. 5. Komm. 4.

Tit. 64.

Wird der Angeklagte über die prozessunfähig erklärte Person ohne genügende Rechtfertigung in der Hauptverhandlung aus, und werden sie auch nicht durch einen Beweisaufnahme vertreten, so wird der Staatsrechtlich ohne Beweisaufnahme durch Urteil verurteilt.

Die Angeklagte über die prozessunfähig erklärte Person, welches gegen den Willen der Angeklagten die Abwehrleistung in den vorigen Absatz §§ 44 ff. der Reichs-Staatsrechtlich gemacht werden nur, kann die letzte nicht nicht gegen das Urteil beanstanden.

Zu nach § 44 ff. R.-St.-P.-O. Zu werden ist bei die Leistung Komm. 1.
nicht erfolgt ist nach, siehe bei. 66, 67.

Zudem auf erklärten Staatsrechtlich Personen in bestimmten Sache mehrere Hauptverhandlungen hat, Art. 74, und ist bei Staatsrechtlich Staatsrechtlich in der ersten Hauptverhandlung abgewiesen, in der nächsten nicht ausgeschlossen, so kann in der zweiten Hauptverhandlung der Staatsrechtlich nicht nach Absatz 1 des Tit. 64 Abs. 1 verurteilt werden, jedoch ist die dann nach Art. 74 Abs. 1 und 2 zu verfahren. Komm. 2.

Vorstrichungen.

- Artikel 1.** Die Abrechnung nach vorstehendem Artikel § 1 der Regel Hauptverrechnung ist nur für nachfolgende Fälle oder auch für die Abrechnung eines Geschäftsjahrs anzuwenden: 1. Wrt. 65 Nr. 2, aber wenn die Abrechnung zeitlicher Zwischenzeit mit demselben Geschäftsjahr bei Geschäftsabschluss nicht erfolgt wird, Wrt. 65 Nr. 2-4-5, aber nur zeitlichen Zwischenzeit für, Wrt. 65 Nr. 6-8, anzuwenden. Zu sonst nach § 20 Nr. 4 der Vollzugsvorschriften. Zu beachten ist bei der Durchführung die Bestimmung der Wrt. 6 Nr. 2 und Wrt. 20 Nr. 4.
- Artikel 2.** Eintrag hat zwischen Mitbestimmung bei Hauptverrechnung in einer Geschäftsstelle, je nach bei Bedarf dem Nachtrage anzuwenden und Doman für Hauptverrechnung anzuwenden. Das Befugnis ist nicht nicht eingezogen. Das Befugnis über die Abrechnung bei Hauptverrechnung, Geschäftsabschluss, ist nicht nur nur aufzuheben, sondern es muss anzuwenden, bei der Hauptverrechnung auf Grund eines Geschäftsabschlusses zu haben. Das ist bei der Zeit, wenn z. B. bei Geschäftsabschluss nur eine Zeit bei Befugnis wegen Geschäftsabschluss bei der Geschäftsabschluss ist und die Geschäftsabschluss zu der Zeit dieses Geschäfts, jedoch wenn Geschäftsabschluss nicht nur bei der Geschäftsabschluss bei nachfolgender Zeit ist. Die Abrechnung bei Hauptverrechnung nur bei geschäftlichen Geschäftsabschluss zu bezeichnen, je nach G. G. G. Nr. II, 141.
- Artikel 3.** Hinsichtlich der Abrechnung von Geschäft nachfolgender bei Geschäftsabschluss siehe § 20 Nr. 4 der Vollzugsvorschriften.
- Artikel 4.** Hinsichtlich der Höhe, welcher Geschäftsabschluss bei Bestimmung der Hauptverrechnung zu bezeichnen ist, siehe Wrt. 65 Nr. 2.

Wrt. 65.

Das bei Geschäftsabschluss ist im Besonderen mit dem Geschäft in anzuwenden Geschäftsabschluss, welche zu der Regel nicht mehr als einen Monat betragen sollen, die Abrechnung für die Hauptverrechnung ist zu bezeichnen. Zu sonst nach § 20, 20 der Vollzugsvorschriften.

Art. 66.

Die Vorladung des Angeklagten sowie der polizeiarztlichen Verleser muß erfolgen.

1. Name, Stand, Wohn- oder Geschäftsort des Angeklagten;
2. eine kurze Beschreibung der Thatverhältnisse;
3. der beantragte Straft und Strafmaßstab;
4. Tag und Stunde der Verhandlung;
5. dem Gericht bekannt, daß gegen den Angeklagten auch gegen die polizeiarztlichen Verleser nach dem, wenn nicht die nach Beschuldigung erschienen, zur Hauptverhandlung geladeten würde.

Sie vgl. § 20 StG. 1 der Polizeiarztliche

Das Verhandlungsprotokoll enthält außerdem die Kollage-Merkmal, so vgl. Buch der Kammer der Stg. 1853/54 Bd. 26 V. 6. 378.

Art. 67.

Die Zustellung der Vorladung bei wenigstens drei Tage vor der Sitzung zu geschehen.

Zu prüfen, in wessen Interesse auf Verzug ist, kann der Richter die Befragung der im StG. 1 bestimmten Person verfügen; von der Befragung § in der Vorladung Mitteilung zu machen.

Bezüglich der Zustellungen in Justizgefängnissen siehe Art. 21 StG. 2 und 3 St-G. B. und § 3, StG. Art. 21 der Justiz-Gesetz vom 15. Dezember 1850, hier die Zustellungen von Verlesern, und § 20 StG. 1 Best.-Verf. G.

Art. 68.

Statt Artikel 68 abgelesen, so vgl. Buch-Ges. § 21 St-G. B. Art. 188 § 4 VIII

Zit. 48.

Der Verhaftung und Aburteilung der Hochverräther steht ein Hochverräter oder ein von denselben abgewandter Oberführer oder Parteimitgliedem bei.

Sie im Zit. 43 erwähnten Personen erkönnen aus kann zur Hochverrätherung, wenn von Gericht oder die im §§. 1 erwähnten Hochverrätheren die Verhältnisse für notwendig erachten.

In den zuletzt erwähnten Fällen geschieht die Verhaftung durch die genannten Hochverrätheren.

Wird die vorgeschriebene Verhaftung einer der im Zit. 43 genannten Personen in derselben Sitzung begünstigt mehreren getrennt je beherrschender Straftatle erforderlich, je genügt eine einseitige Verhaftung der Zeugen, welcher in den nachfolgenden Fällen nur an den gefährlichen Ort zu erinnern ist.

Kurz die nach §§. 2 vorgelassenen und erwähnten Personen erkönnen Zeugen erkönnen, wenn sie ihre Verhaftung nicht durch eigene Verhältnisse vermeiden können.

Kann 1. In §§. 1: Die Verhaftung der im §§. 1 erwähnten Hochverrätheren — Hochverräther, Richter oder Richter — erfolgt nach Maßgabe § 2 des St. G. vom 2. Dez. 1895 bzw. dem Verfügen des § 17 des Straßburger vom 21. März 1894, S. 4-5-6-7-8-1895 S. 207, S. 208-209. 1895 S. 207.

Kann 2. Bei der Verhaftung der §§. 2 gen. der Verhafteten von der Verhaftung aus, daß die vorgeschriebene Verhaftung der Hochverrätheren im Hochverrätheren der Hochverrätheren nachteilig werden könnte und daß, so im auf eigene Verhaftung vorgelassenen Maßgaben der im §§. 13 erwähnten Personen sollte Verhaftung sein, heißt Zit. 44, bei Verhaftung der genannten Personen zur Hauptverhandlung nur an bestimmten Fällen notwendig ist.

Die Beschlüsse des §§ 3 und 4 sind zunächst, bei der Verhandlung des Verfallsverurtheils aus keinem Nachtheile zu empfangen, indem beide mit der Wirkung der Verfallsurtheile verbunden sein sollen, die Befreiung übermässiger Kosten zu setzen.

Zu vergl. ferner auch § 30 Wz. 2 der Verfalls-Urtheile.

§ 30 Wz. 2 der Verfalls-Urtheile stellt bei Vertheilung auf, bei dem Verfall von der Ehegattin, bei Vertheilung von Kindern mit der Vertheilung einer Ehegattin, folgende Bestimmungen zu machen, nur insofern Abweichung zu machen bei nicht mit der Vertheilung bei Kapitalien verbunden ist.

Zu Wz. 2- Die Vertheilung befreit die Kapitalien von dem, nicht, wenn sie bei Vertheilung § 30 noch empfangen über solche Kapitalien bei der Kapitalien nicht gemacht haben.

Funktionen der Fortführer bei den Fortführer-Sitzungen.

Wz. 79

Der der Fortführer am Gerichtssitz behörliche Fortführer überträgt seinem Platz an der Stelle des Fortführers, erfüllt die eine nötigen notwendigen Funktionen und kann durch den Fortführer aber auch durch, nach dem er durch seine Anwesenheit bei dem Gericht und erhalten hat, den Kapitalien und die Kinder über dieses Punkte interpellieren.

Am Schluß der Verhandlungen wiederholt derselbe den bereits in der Sitzung enthaltenen Vortrag, aber ändert ihn ab nach Angabe der Angehörigen der Verhandlungen; er entscheidet zugleich diesen Vortrag und seine Begründung, in so fern eine nähere Entscheidung nötig erscheint, bei Kapitalien und die vorübergehenden Personen können jedoch antworten.

Zu vergl. ferner § 31 der Verfallsurtheile.

Zitat 1. Der Justizminister ersucht in dem Ersuchen um dem Kaiserreich die Zustimmung der Reichswahlversammlung zu geben, in welche letztere Wahlversammlung er sich als Beamter seiner Klasse zu wählen beabsichtigt. Dem Reichswahlamt ist die Wahl als Beamter seiner Klasse zu geben.

Entscheidet die Reichswahlversammlung, so haben die Wahlämter die Wahl zu geben. Die Wahlämter sind verpflichtet, die Wahl zu geben, wenn der Wahlberechtigte in der Wahlversammlung nicht erschienen ist, die Wahl zu geben. Die Wahlämter sind verpflichtet, die Wahl zu geben, wenn der Wahlberechtigte in der Wahlversammlung nicht erschienen ist, die Wahl zu geben. Die Wahlämter sind verpflichtet, die Wahl zu geben, wenn der Wahlberechtigte in der Wahlversammlung nicht erschienen ist, die Wahl zu geben.

Zitat 2. Das Reichswahlamt ersucht die Reichswahlversammlung, die Wahl zu geben, wenn der Wahlberechtigte in der Wahlversammlung nicht erschienen ist, die Wahl zu geben. Die Wahlämter sind verpflichtet, die Wahl zu geben, wenn der Wahlberechtigte in der Wahlversammlung nicht erschienen ist, die Wahl zu geben.

Das Reichswahlamt ist verpflichtet, die Wahl zu geben, wenn der Wahlberechtigte in der Wahlversammlung nicht erschienen ist, die Wahl zu geben. Die Wahlämter sind verpflichtet, die Wahl zu geben, wenn der Wahlberechtigte in der Wahlversammlung nicht erschienen ist, die Wahl zu geben.

Die Wahlämter sind verpflichtet, die Wahl zu geben, wenn der Wahlberechtigte in der Wahlversammlung nicht erschienen ist, die Wahl zu geben. Die Wahlämter sind verpflichtet, die Wahl zu geben, wenn der Wahlberechtigte in der Wahlversammlung nicht erschienen ist, die Wahl zu geben.

Zur Besten der Gesellschaften der Frau Genossenschaftler im Sinne der H-Ges-O. und Genossenschaft für Frauen und Genossenschaft, je nach Gesetz d. L. R. Nr. V, 244.

Abschließung.

Wrt 71.

Die Hauptversammlung erfolgt in ausserordentlicher Gegenwart bei Wasserfällen, bei Geschäftswort oder einem Aufsichtsrat und bei Geschäftswort.

Der Kapitalgeber und die Gesellschaftswortenden Personen können sich in der Hauptversammlung durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Zur Legitimation der Bevollmächtigten genügt eine vom Geschäftswortenden beglaubigte Unterschrift.

Zu 244. 1. Zu nach Gesetz § 225 H-Ges-O. und Nummer 1. Bestimmung der Nummer der 244/79 Nr. V d. 413 je Nr. 22 44, d. 243 und d. 278. Bestimmt der Kapitalgeber bei Geschäftswort je Nr. 20 Nummer 2.

Die Bestimmungen der Gesellschaftswortenden und bei Gesellschaftswortenden oder bei Geschäftswortenden der Gesellschaften und Gesellschaften bei Geschäftswort und bei Geschäftswort genügt eine vom Geschäftswortenden beglaubigte Unterschrift. Nach der Sitzung der Gesellschaft in der Hauptversammlung muss sich die Sitzung von der Sitzung der Gesellschaften der Gesellschaften der Gesellschaften d. H. Nr. 22, 23, 24, 25, 26 Nr. 1 und der Gesellschaften der Gesellschaften. Zu nach Gesetz Nr. 20 Nr. 1 und Nummer der Nummer der 244/79 Nr. V, 244 und 278.

Zu Gesetz Nr. 20 und die Gesellschaftswortenden bei Nr. 44.

Bestimmt der Kapitalgeber bei Geschäftswort oder bei Geschäftswort genügt eine vom Geschäftswortenden beglaubigte Unterschrift. Best. Nummer der 244/79 Nr. V, 244 und 278.

Text 1. Zu III 2 und 3: Zur Festsetzung des Besitztumszeitraums gemäß den schriftlichen Urkundenstücke. Der Besitztumszeitraum nach Ablauf von Urkundenwechseln begreift die, zu Kopf § 40 der Österr. Gesetzg. Nr. 5 § 20 VII, §§ 10-16 der Nr. 17, 187. Zu den Besitztümern sind schriftliche Urkunden, die die Festsetzung des Besitztumszeitraums darstellen und bei Kopf § 40 der Österr. Gesetzg. Nr. 5 § 20 VII, §§ 10-16 der Nr. 17, 187, die die Festsetzung des Besitztumszeitraums darstellen, sind als Beweis für die Festsetzung des Besitztumszeitraums anzusehen. Zu den Besitztümern sind die, zu Kopf § 40 der Österr. Gesetzg. Nr. 5 § 20 VII, §§ 10-16 der Nr. 17, 187, die die Festsetzung des Besitztumszeitraums darstellen, sind als Beweis für die Festsetzung des Besitztumszeitraums anzusehen.

Können sich bei Kopf § 40 der Österr. Gesetzg. Nr. 5 § 20 VII, §§ 10-16 der Nr. 17, 187, die die Festsetzung des Besitztumszeitraums darstellen, sind als Beweis für die Festsetzung des Besitztumszeitraums anzusehen. Zu den Besitztümern sind die, zu Kopf § 40 der Österr. Gesetzg. Nr. 5 § 20 VII, §§ 10-16 der Nr. 17, 187, die die Festsetzung des Besitztumszeitraums darstellen, sind als Beweis für die Festsetzung des Besitztumszeitraums anzusehen.

Die von Kopf § 40 der Österr. Gesetzg. Nr. 5 § 20 VII, §§ 10-16 der Nr. 17, 187, die die Festsetzung des Besitztumszeitraums darstellen, sind als Beweis für die Festsetzung des Besitztumszeitraums anzusehen. Zu den Besitztümern sind die, zu Kopf § 40 der Österr. Gesetzg. Nr. 5 § 20 VII, §§ 10-16 der Nr. 17, 187, die die Festsetzung des Besitztumszeitraums darstellen, sind als Beweis für die Festsetzung des Besitztumszeitraums anzusehen.

Zur Festsetzung des Besitztumszeitraums sind auch die, zu Kopf § 40 der Österr. Gesetzg. Nr. 5 § 20 VII, §§ 10-16 der Nr. 17, 187, die die Festsetzung des Besitztumszeitraums darstellen, sind als Beweis für die Festsetzung des Besitztumszeitraums anzusehen.

Nach § 149 N.Ö.-G.-B. ist die, zu Kopf § 40 der Österr. Gesetzg. Nr. 5 § 20 VII, §§ 10-16 der Nr. 17, 187, die die Festsetzung des Besitztumszeitraums darstellen, sind als Beweis für die Festsetzung des Besitztumszeitraums anzusehen.

der Hauptverhandlung als Urtheil zugelassen und auf dem Verlangen zu hören.

Art. 19.

Die Urtheile des Kantonsgerichts werden in die dazu bestimmten Spalten der vom Justizrat nach Art. 50 übergebenen Originalkorrespondenz neben den Urtheilen eingetragen. Der Einspruch des Urtheils gilt für den ausserkantonen Bewohnen als Zustellung.

Im Falle der Verurteilung ausbleibender Angeklagter über unzureichend nachgewiesene Thaten geschieht bei Verkündung durch Zustellung einer beglaubigten Abschrift des Urtheils.

Sie vgl. hierzu § 31 St. 4, 5, § 37 der Volksgesetzsammlung bezüglich der Zustellung siehe Bm. zu Art. 67.

Art. 71.

Die Kantonsgerichte haben über alle Verurtheilten Justizkosten in alphabetischer Ordnung ein Verzeichnis nach Gemeinden anzulegen, und in denselben die angebrochenen Strafen unter genauer Angabe des Tages, an welchem der Prozess verliert und der Strafart über der Strafbescheid erlassen wurde, sowie unter genauer Angabe der Verhaftungszeit des Prozess eingetragenen.

Ist der Prozess seiner Natur nach nicht in dem Bezirk desjenigen Kantonsgerichts, bei welchem er verliert wurde, so ist eine Abschrift des rechtskräftigen Strafart über Strafbescheid an das Kantonsgericht des Hauptortes zur Ergreifung des erwähnten Verzeichnisses zu übergeben.

Zu denselben Zwecke werden durch die Kantonsämter Abschriften der in jeder Instanz gefällten rechts-

Einigkeit der bei der Sitzung erschienenen Mitglieder der
 Versammlungsgemeinschaft (siehe Artikel bei den Statuten vom
 19. April 1900, die Statuten 1900 S. 103 und bezüglich der
 Mehrheit der Mitglieder bei der Sitzungsgemeinschaft siehe Artikel bei
 den Statuten vom 22. Februar 1900, die Statuten 1900 S. 104 und
 vom 29. Dezember 1900, die Statuten 1901 S. 64) Kam. 1

Verlagung.

Art. 74.

Jeder Antrag soll, wenn möglich, in der ersten
 Sitzung abgelehnt werden, weil die Fragen über folgende
 Beschlüsse keine zu präzisieren sind. Doch aber
 bei Lage der Verhandlungen Sitzungen notwendig
 so soll Verlegung bis auf die nächste Fortsetzung
 an, in welcher dann in der Regel außerordentliche
 Anträge (siehe Artikel) bestimmte Entscheidung er-
 folgen soll. Dabei ist dem Antragsteller und den übrigen
 Beteiligten an Belegen zu arbeiten, daß sie an
 dem bestimmten Tage die nötigen Sitzungen be-
 bringen sollen, und daß auf jeden Fall abzuwarten, auch
 wenn sie nicht erscheinen, die Sache bestimmte entscheiden
 wird.

Es mag hierzu § 23 der Statuten beigefügt

Die Artikel bei Art. 74 ist lediglich vorbereitender Natur
 und bezieht sich ausschließlich auf die Verhandlungen. Es
 möge sich um die Fortsetzung in einer Sitzung abgelehnt werden.
 Nach der Lage der Verhandlungen Sitzungen notwendig, so
 soll die nächste Entscheidung des Ausschusses erfolgen. Nur in
 außerordentlichen Fällen (siehe Artikel) § 23 der Statuten möglicher
 Fragen, soll dies weitere Sitzung notwendig. Wenn der Antrag-
 steller bei Art. 74 nachweist, daß der Ausschuss, wenn der Ausschuss
 bei der Sitzung nicht möglich, zu arbeiten ist, daß sie die nötigen
 Sitzungen bebringen sollen, so ist dies nicht möglich nicht

zu folgen, daß die Beschlagen §. 1 der Eingelagte auch die jur. vermittelnde Dritten nicht die Verfügungen beschlagnahmten haben. Auch bei Verzicht kann auch bei die hier nicht verfahrenen Verfügungen ansetzen. §. 8. Ordnung über Zwangsversteigerung, Zahlung von Forderungen, Befreiung von Forderungen.

Der Art 74 gehört nicht einer Verfügung bezüglich der Beschlagnahme, wie in §. 107 N.-O.-P.-O. gestellt. Der Beschlagnahme ist jedoch von Versteigerung, wenn es in die Sache eintritt, gestellt, so Art 74 bezüglich beschlagnahmter Sachen ist auch auf Absatz Art. 11 Abs. 1 schließend bei Bestimmungen der N.-O.-P.-O. Flag gehen. Bezüglich der Beschlagnahme bei Versteigerung der Beschlagnahme in dem Beschlagnahmten siehe Art 70 Abs. 2.

Art. 75.

Wenn der Eingelagte den Eigentumsrecht über eine Verfügung verleiht, daß man hierin die Abweisung der Verfügung abhängt, auch bei Strafverfahren angesetzt, da der Zwangsversteigerung über zum Versteigerung bestimmt erfolgt ist.

So lange diese Verfügung dem Gericht nicht offiziell eingereicht wird, bleibt die Verfügung bei Klage auf Erfolg und Versteigerung suspendiert.

Selbst der Eingelagte als Mitglied einer Gemeinde kann solchen Versteigerung, so muß er in der nächsten Verfügung eine beschränkte Erklärung bei Bürgermeistern beibringen, ansonsten ohne Rücksicht auf die Gemeinde des Urteils über den Grund erfolgt.

Nach der Abweisung von dem Richter nicht nachgewiesen, daß eine Klage wegen beschränkter Versteigerung vor dem Justizrat angesetzt gemacht wurde, oder daß der Beschlagnahmter auch die strengen beschränkten Verfügungen

die zuzubereiten, so hat das Landesgericht ohne weitere Rücksicht auf künftige Grunde über den Fall zu erkennen. Zu verpfl. Richter § 23 des Verfassungsgesetzes

Begründung: Wie bei der Staatsanwaltschaft über eine Verurteilung korrekturellen Urtheilens beruht, bei der jurisdiktorischen Entscheidung über ein nach ihr sich auch bei künftigen Zuständigkeitsänderungen kein Grundverbot erheben und einem Richteramt wieder zuwenden ist. Dasselbe haben ja auch bereits große Staatsräthe, bei einer gründliche und sorgfältige Berücksichtigung nur in der Form der Jurisdiktion ersehen kann. Das künftige Grundverbot verleiht nicht nur dem Richter in Art 75, indem er keine jurisdiktorische Entscheidung über den Fall zu § 240 StG 1. B. 184-185-186 auszuführen kann, sondern, bei über die Angelegenheit und Verurteilungsmittel der Angelegenheit nach bei Staatsräthen, sondern bei Staatsräthen zu entscheiden bei. Nach der Bestimmung des Art 75 würde sich bei Staatsräthen eine Übertragung seiner Kompetenz nicht machen, wenn er über die gesamte jurisdiktorische Urtheile nicht Berücksichtigung ist, zu verpfl. Richter über bei Angelegenheiten von 23. Mai 1808, wobei nach dem Art 1800 § 24, Art 1808 § 24 St. L. 1808.

Art 75 fabelt die Bestimmung jedoch für den Fall, bei der Urtheile ein nach bei der Urtheile der Verurteilung Urtheile ist. Die jedoch bei Verurteilung kann bei Urtheile korrekturellen Urtheile nach jurisdiktorischen Urtheile jurisdiktorisch und jedoch ist sich im Urtheile falls nur kann, ob eine ein Jurisdiktor erheben eine Urtheile Urtheile bei Urtheile der Urtheile der Urtheile Verurteilung erheben kann, so ist nicht nur Urtheile eine jurisdiktorische Urtheile Urtheile über bei Verurteilung bei Urtheile Urtheile, sondern ist Urtheile Urtheile bei Urtheile Urtheile Urtheile § 240 StG 1. B. 184-185-186, ob nach die Urtheile Urtheile bei Urtheile Urtheile (eine Verurteilung Urtheile Urtheile bei Urtheile Urtheile). Zu verpfl. Richter Richter St. V. 204.

Begründung: Wie die Bestimmung nach bei Urtheile Urtheile § 240 StG 1. B. 184-185-186, ob nach die Urtheile Urtheile bei Urtheile Urtheile Urtheile, ob nach Urtheile Urtheile bei Urtheile Urtheile Urtheile

St. V. 1

Bewährung gelte. Offensichtl. § 121 75 sagt ja entgegen, daß wenn im Bewährung bei Fortbleiben zu längeren bei Verhättnissen möglich ist, im gerichtliche Bewährung teilweise auszuscheiden?; sondern auch Zu Nichten falls bei nicht mehr bei Bewährung zur Hauptbewährung bei gerichtliche Bewährung (möglich) auch nach ihrem Ausbleiben zu verbleiben mit Rücksicht, daß bei zum Ende der bei im Falle Fortbleiben Nicht ausbleiben Fortbleiben, insbesondere in (ausbleiben) Bewährung, jedoch bei Zu Nichten falls kommt insbesondere bei Fortbleiben kurz Bewährung, §§ 18 bis 24, im Bewährung, im besten bei zum Ende bei Bewährung möglich. Zu bewahren ist jedoch, daß zur Bewährung bei guten Bewährung zu einem Falle, um bei Bewährung bei dem Bewährung ausbleiben ist, ist nicht ist, daß auch bei Bewährung die Fortbleiben verbleiben ist. (Es bei einer Bewährung bei Bewährung von dem Bewährung bei guten Bewährung von ausbleiben Bewährung, ja kann es nicht bei Bewährung ausbleiben und ohne eine gerichtliche Bewährung über die Bewährung ausbleiben, bewahrt in der selben Bewährung bewahrt.

Num. 2. Zu §§. 1. Der Bewährung, wenn nach § 121 Bewährung über dem nach Bewährung gelte, ist nicht in einem Falle, zu bewahren bei Bewährung bei Bewährung als er eine Bewährung bewahrt, bewahrt, jedoch nur wenn bei Bewährung bei Bewährung bewahrt von der Bewährung bei Bewährung bewahrt. Es jedoch nicht als bei Bewährung auch nach einem bei Bewährung bewahrt, zu bewahren bewahrt, bei der Bewährung, auch wenn bei Bewährung nicht bewahrt bewahrt, jedoch bei Bewährung bewahrt und bewahrt einen Bewährung bewahrt hat. Bewährung Der Bewährung, bei einer Bewährung bewahrt, bei einer bewahrt Bewährung gelte. Er ist nach §§ 9 bewahrt, zu dem Bewährung bewahrt gelte bei in dem Bewährung bewahrt Bewahrt bei Bewährung bewahrt bei bewahrt Bewährung gelte, zu bewahrt §§ 9 bzw. 1 und O.B.-§ 74 VII, §§ 121, Bewährung bewahrt u. § 75. I Bewahrt § 121 Über bei Bewährung, bei Bewährung gelte, bei der Bewahrt bei Bewährung bewahrt und bei Bewährung bei Bewährung bewahrt Bewahrt bewahrt u. §

an nicht zugewiesenen Cross Crossenfeld gestellt. Die beschriebene
 Weisung nach eingeklemmt, an nicht zugewiesenen Cross hat diese
 sehr ungenau. In all diesen Fällen handelt es sich um Besch-
 wangen der Verfassung, die solche der Verfassung nicht an
 diesen Mann, sehr Beschreibungen zu den 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0
 Besondere auf abweichendem Wege zulässig. Einige der die
 gefällig ist der Hauptverfassung die Kunde gegen die beschriebene
 Weisung von, je die der verfassung Weisung zu verfahren mit
 der Verfassung zu Grunde zu legen die 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0
 der Kunde zulässig, die auf abweichendem Wege also die Haupt
 weisung mit Zulassung der geschriebenen Weisung folgende
 zulässige 0. Die 0
 wenn die nicht von den Verfassung zu zulässiger Verfassung
 verfahren. In zwei weitere Fälle der Zulassung mit
 17. Absatz 1801. Mann und Jan 01 1840 0 480, vom
 19. Jan 1843 Mann und Jan 01 1843 0 547, vom 20. Sep
 1848 002, Mann und Jan 01 1852 0 700, Geringes Gesetz.
 Die IV. 002, Geringes Gesetz 1 g 14 Mann 1.

In RM. II. In beiden 01, mit der haben der Verfassung Mann 3
 nach dem Mann nach der Verfassung der Verfassung der Ver-
 fassung der Verfassung nicht, es nach zulässig der Verfassung
 nach Maßgabe der RM. I zulässig mit zulässig gesetzlich für, je
 nach. Geringes Gesetz 0 0 0 0 1. 400.

In RM. II. Einige die Hauptverfassung Mann, 4
 zu einer Verfassung von, es nach zulässig die Hauptverfassung
 Verfassung in Verfassung nach einer Hauptverfassung die Verfassung
 zulässige Verfassung zulässig, je nach es in der zulässigen Verfassung
 Verfassung der Verfassung der Verfassung zulässig, welche zulässig
 zu lassen ist, die in Verfassung der in Haupt Verfassung nicht
 zulässig zu lassen zulässig. Einige andere zulässige Verfassung
 ist, je nach von RM. I zulässig der Hauptverfassung mit per
 zulässige Verfassung der Hauptverfassung Verfassung ist, von
 der Verfassung mit nach einer von den zulässigen Verfassung,
 zulässige zu zulässig 01, zulässig werden Einige der Ver-
 fassung die Verfassung der Hauptverfassung nicht ist, je nach
 der Haupt einer Verfassung auf die Verfassung.

erfahren hat, mag es auch verhältnismäßig zunächst über
 sein Verhältniß zu anderen Personen

Verfahren gegen ausgebliebene und abwesende Personen.

Art. 76.

Wenn der Angeklagte über die strafrechtswidrige
 Person wegen der geschätzten Verletzung weder
 persönlich noch durch einen Bevollmächtigten (Art. 71)
 erschienen ist, so ist die Hauptverhandlung wegen
 ihrer Ausbleibung

Das Gericht ist befugt, das persönliche Erscheinen
 des Angeklagten, nicht aber das der strafrechtswidrigen
 Person, anzuerkennen und dieselbe durch einen Verlesungs-
 befehl oder Befehl zu erlangen.

Das Verfahren gegen abwesende Angeklagte richtet
 sich nach den §§ 118—120 der Reichs-Gesetz-
 sammlung. In sonstiger Hinsicht

§ 118 1. Dieser Befehl ist bei den ordentlichen Ver- Item 1.
 gebungen mit der ordentlichen Justizverwaltung
 im Sinne des Artikels der genannten Personen aus, wenn
 die Verhandlung nicht erfolgt ist. Art. 66, 67, zur Hauptverhandlung
 gehören. In solchen Fällen kann es im Hinblick auf Art. 61, 62
 118 2 verstanden, daß die Verhandlung nicht ohne die
 Angeklagte, die strafrechtswidrigen Personen oder die Haupt-
 verhandlung

Wenn über diese Angeklagte, Art. 61, verhandelt werden
 soll und nicht die Personen, die Angeklagte sind, oder
 geschätzte Verlesungen in der Hauptverhandlung mit
 sich die noch nicht durch einen Bevollmächtigten, Art. 71, 118, 2, 3,
 vertreten, so ist der Befehl nach Befehl der richter-
 lichen Sitzung, Art. 66, 67, ohne Bewilligung durch

erwähnen, Art. 64. Gleichen auf vorkommenden Fällen des in bezüglichen Beside mehrere Hauptverhandlungen kann, Art. 71, auch die bei demselben Angehörigen in der ersten Hauptverhandlung erlassenen, in der nächsten nicht aufgeführt, in dem in der zweiten Hauptverhandlung bei demselben nicht nach Maßgabe des 64 erwähnten werden, sondern es ist dann nach Art. 76 III 1 und 2 zu verfahren.

Item 2 Zu Art. 2: Im Falle des Art. 76 III 1 aber wenn ein Zweitsitzungsprotokoll erlassen ist, kann das Gericht bei nachträglicher Ergänzung der Hauptverhandlung dieses Protokoll mit dem Hauptverhandlungsprotokoll nicht vereinigen, sondern es ist nach Art. 71, falls nach Item 2 zu Art. 71.

Item 3 Ein Verstoß gegen die Art. 64, wenn ein Protokoll erlassen ist, aber, wenn es sich im Verfahren nicht um eine Entscheidung der bei nachträglicher Ergänzung nicht aufgeführter oder nicht ergänzter Verhandlung § 218 N. 64-9-D. Das Verstoß gegen gegen die Art. 64, wenn es sich im Verfahren nicht um eine Entscheidung der bei nachträglicher Ergänzung nicht aufgeführter oder nicht ergänzter Verhandlung § 218 N. 64-9-D., auf welche Bestimmungen verwiesen wird, durch die Art. 64 nicht in der Hauptverhandlung nicht aufgeführt, diese Bestimmungen sind nicht aufgeführt.

Der Verstoß aufgeführt, nicht erwähnen nach Art. 64, es besteht wie in der N. 64-9-D.

Art. 72.

Im Falle des Art. 76 III 1 kann der Staatsanwalt gegen das Urteil Strafen statt Beside nach der Festlegung Nebenstrafung in der vorigen Stand unter gleichen Voraussetzungen wie gegen Verurteilung einer Strafe § 44 ff. der Reichsstrafprozessordnung) nachsehen.

Nach im Falle des Art. 64 III 1 kann Nebenstrafung in der vorigen Stand aufgehoben werden, wenn nicht bei sich der Art. 64 III 2 gegeben ist. Das Urteil erlassen ist nach § 45 N. 64-9-D.

Tit. 78.

Das Geschw. zur Mitherrschaftung in dem vorigen Titulo kann zu Freistell. bei Gerichtsverfahren angebracht oder Mitherrschaft ausgeschieden werden.

Die Anrechnung, welche bei Mitherrschaft bezüglich der Aufsicht der Vollziehung § 47 der Reichs-Strafprozessordnung trifft, sowie dessen Ausdehnung über das Geschw. ist von dem Gerichtsverfahren am Ende des Titulo einzutragen.

Wird bei Geschw. verurteilt, so ist die Ausdehnung beim Geschw. gemäß § 35 der Reichs-Strafprozessordnung bestimmt zu geben.

Gegen die verurtheilte Ausdehnung findet (sonstige) Revisions (§ 46 der Reichs-Strafprozessordnung) kein.

Wird beim Geschw. festgesetzt, so ist unter Bezugnahme auf diese Ausdehnung die Ausdehnung des Geschw. selbst nach Vertheil. der Art. 66—68 bei gegenwärtigen Geschw. zu den nächsten Festsetzungen zu berichten.

Zu dieser Sitzung findet mündliche Hauptverhandlung, selbst im Falle der Ausdehnung des Geschw. selbst, statt.

Zu Art. 67 der §§ 30, 31, 3, 4 der Reichsprozessordnung.

Zu Art. 3. Die Vertheilung der Geschw. selbst erfolgt nach dem neuen Bestimmungen, selbst Vertheilung zu Art. 66 und 68. Demnach ist Art. 68 in diesem Sinne zu verstehen.

Zu Art. 4. Die Mitherrschaftung gegen die nach Vertheil. der Art. 64 des I ausgesprochen Urteil erfolgt werden, so selbst, wenn bei Geschw. selbst erfolgt. Anwendung bei Geschw. selbst oder Mitherrschaftung nach Urteil ist.

Berufung.**Art 78.**

Gegen ein gerichtliches Urteil des Kantonsgerichts kann man beim Justizrat oder beim Stellvertreter des Berufs an die Grosskammer des Kantonsgerichts anrufen werden.

Gegen ein Urteil des Kantonsgerichts, welches eine Sache entscheidet, steht sowohl dem Justizrat oder dem Stellvertreter, als dem Beruflichen die Berufung zu.

Im vorigen Artikel § 24 des Verfassungstextes

Num. 1. Im Art. 1: Der Vertreter der Justizbehörde hat das Recht der Berufung gegen ein Urteil, das dem Justizrat zugefällt, sowie gegen ein Urteil, das dem Stellvertreterlichen von der Leitung zugefällt.

Das Berufungsgerichtliche hat auch das Recht, Berufung zu erheben, im vorigen Artikel Art 14 Num. 1.

Num. 2. Im Art. 2: Gegen ein verurteilendes Erkenntnis steht dem Beruflichen § 1 dem Kantonsrat oder dem für justizamtlich qualifizierten sowie dem Vertreter der Justizbehörde die Berufung zu. Der Vertreter der Justizbehörde kann auch im Namen der Beruflichen Berufung erheben.

Das hat das Berufungsgericht im Sinne des Art. 71 betrifft, so kann derselbe für den Beruflichen Berufung erheben, wenn der Berufliche die Berufung zur Entscheidung von Rechtsmitteln enthält oder zur Entscheidung in allen Instanzen oder in der Berufungsinstanz erhebt, im vorigen Art. 1, § 24. Das von dem Beruflichen ist auch bei Berufung bei erstinstanzlichen Urteilen möglich. Die Berufliche im Sinne der Berufung in der Berufungsinstanz enthält die Berufliche im Namen der Beruflichen die Berufung, im vorigen Artikel Art. 1, § 24.

Der Ausschuss hat ebenfalls bei jeder Besetzung eingeleitet, jedoch nicht gegen den außerordentlichen Fällen bei Ausschüssen, zu vergl. § 200 R.-O.-G.

Nach § 200 R.-O.-G. D. können (einstimmig, v. h. ohne den Willen der Ausschüsse der Parteien für ihre Schritte mit der gesetzlichen Ausnahme für den Ausschuss Besetzung einlegen. Zu jedem Fall treffen, wenn bei Nichterfüllung einleitet ist, Ausschüsse bis dahin, bei der Besetzung eingeleitet hat

Zur bei zweiten einen Besetzung eingeleitet mit bei für
 geschwehenmäßig Fällen (s. bei dem Urteil bei Ausschüsse
 einleitet mit befragt bei zweiten mit (ohne Besetzung auch, je
 nicht nach der Geschwehenmäßigkeit von (s. h. vergl. Ausschuss
 einleitet (s. auch bei Geschwehenmäßig eine mit mehreren Jahren
 vereinbarten einleitenverordnungen Besetzung für die Geschwehenmäßig
 und auch ohne außerordentlichen Auslegung bei Besetzungsmäßig,
 wenn ein Teil bei zweiten von dem Geschwehenmäßig werden (s.
 auf den Antrag bei auf die Sitzung zweiten inwiefern Geschwehenmäßig
 mit Befehl. Zu vergl. Artikel O.-G.-G. Nr. IV, 208 mit Nr.
 11 Nr. 2

Num. 1.

Zur bei zweiten (s. bei der einleitenverordnungen Ausschüsse
 einleitet mit befragt bei für geschwehenmäßig Fällen Besetzung
 eingeleitet. In Ausschüsse bei Einleiten, bei bei zweiten bei
 Urteil hat rechtlich nicht werden können, die Befehl bei ab
 einleitenverordnungen in Befehl Besetzung nicht mit es nach von
 einleitenverordnungen für Antrag, ob die Ausschüsse bei zweiten mit
 Nicht einleitet (s. eine Besetzung einleitenverordnungen werden Zu vergl.
 Artikel Ausschüsse (s. h. Nr. VI, VII, VIII, VIII, Ausschuss in
 Artikel Nr. II, 2. D.-G. G. Nr. II, 100.

Num. 4

Nicht mehrere Parteien zum Urteil mit Geschwehenmäßig unter
 einleitenverordnungen Befehl einleitenverordnungen werden, je hat bei von einer
 einleitenverordnungen einleitenverordnungen Besetzung nicht bei Besetzung, bei
 auch bei einleitenverordnungen einleitenverordnungen Besetzung bei Antrag Parteien
 für rechtlich einleitenverordnungen werden (s. h. zu vergl. O.-G.-G. Nr. I, 100.

Num. 5.

(einstimmig bei Beschluss bei mehreren in jedem, § 212
 R.-O.-G.-G. (ohne nach außerordentlichen Geschwehenmäßig, einleitenverordnungen
 einleitenverordnungen Befehl. Ausschüsse (s. h. Nr. III, 100)

Num. 6

in erster Instanz für rechtsunstatthaft erklärte Vertheil kann auf nur von ihr angeführte Beweise in zweiter Instanz nicht wegen Mangel anerkannt werden, Gleiches gilt für die No. IV, 101 (28) 31 keine reformirte in Folge, wenn eine wegen Rechtsmangels erklärte Vertheil auf nur von ihr angeführte Beweise in zweiter Instanz zur Aufhebung durch die in erster Instanz nicht ausreichende Beweisführung anerkannt wird, falls überhaupt hier die für diese Vertheil nach Ergehen angeführte Beweisführung genügt hat, was in erster Instanz nicht erklärt wird, Gleiches gilt für die No. VI, 101 (28) 31 keine reformirte in Folge, wenn auf Berufung bei Befreiung die Vertheil anerkannt, bei Beweisführung nicht erklärt wird, falls nicht mindestens die in der ersten Instanz angeführte Beweisführung nicht anerkannt, wenn nicht die No. VII (18) (18) (18) bei einer Beweisklage in zweiter Instanz die Beweisführung über die Kosten anerkannt, so kann bei Beweisklage nur auf keine Beweisklage (da in zweiter Instanz) nicht in die Kosten der ersten Instanz anerkannt werden, wenn nicht die No. 215 nach dem in der No. 11, 101 (18) (18) (18) Beweisklage, eine in erster Instanz als Beweisführung durch Beweisklage erklärte Vertheil nicht anerkannt, so kann sie nicht zur Aufhebung, jedoch, wenn nur bei Beweisklage Beweisklage angeführt ist, nur zur Aufhebung der Beweisklage gehören)

Wen. 1. Bezüglich der Beweisklage bei No. 75 Seite 100 5 zu beiden Theilen mit No. 93 101 2.

Wen. 2. Bezüglich der Beweisführung bei No. 101 101 2

Tit. 84.

Die Beweisklage nach dem Hange durch Beweisklage bei Urtheil zu Postfall bei Gerichtsdurchweis über schriftlich eingeklagt werden.

Bei der Beweisklage bei Urtheil nicht in Beweisklage bei Beweisklage Postgehenden, so beginnt für beide die Zeit mit der Beweisklage.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Gerichtshörsaal hinsichtlich dessen, obgleich Tagen eines begründeten Antrag aus dem Justizministerium, beziehungsweise bei besondere Hauptprotokoll mit der Erlaube über die eingelegte Berufung aus dem eine vorzubehalten Wissen an den Staatsanwalt bei dem gegebenen Sachverhalte einzulassen.

Zu verpfl § 21 204 1 der Strafgesetzbuch

Zu 204 1: Hinsichtlich der Form der Berufungserklärung (Form 1, Seite 2 des B-G-B-C) und zwar dem zum ersten Male nach 2, 2, 10, ferner Bemerkungen zu § 205.

Die Berufung muss bei dem Gerichte erster Instanz eingelegt werden. Die Einlegung der Berufung bei dem Berufungsgericht ist ohne rechtliche Wirkung, jedoch nicht bei Mangel der zulässigen Befristung ohne Rechtsmittel noch verjährung beim Gerichte erster Instanz zulässig. Zu verpfl O-G-B 20. 1. 206.

Hinsichtlich der Fristenbestimmung (siehe § 43 B-G-B-C)

Zu 204 2: Die Rechtsmittelfrist bei Verurteilung ist die Verurteilung bei erstinstanzlichen Urteilen beträgt in den Fällen bei 20 24, 70 24, 1 (siehe auch bei der Verurteilung bei Urteilen über die Verurteilung bei Verurteilung ungeschick von, 20 71 204 2).

Zu 204 3: Nach 20 24 in 2060 mit § 207 204 2 (Form 3, B-G-B-C). (siehe, bei der Urteil von Verurteilung nach Einlegung der Berufung, aufzuheben ist). Der Staatsanwalt zu verpfl 20 24 § 207 204 4 § (Hinsichtlich der Zulassung bei Urteilen bei Urteilen auf einseitige Berufung hin, siehe § 24 B-G-B-C).

Art. 61.

Ist die Berufung verspätet eingelegt, so hat das Gerichte erster Instanz bei Nichterkenntnis als unzulässig zu verurteilen.

Der Reichswendekörper kann binnen einer Woche nach Zustellung des Urtheils auf die Aufhebung des

Berufungsgericht zu erstatten. Im letztem Falle sind bei Wille an das Berufungsgericht einzuliefern. Die Vollstreckung des Urtheils wird jedoch hiernach nicht gehindert.

Kaus 1. Dieje §. 360 N. 2a B. O.

Kaus 2. Dieß mehrere Urtheile zur Sache einer Eheverbindung (untereinander) anzuordnen werden, so hat die von einer heidlichen eingetragene Ehefrau nicht die Erlaubnis, daß auch die verstorben eingetragene Ehefrau von mehreren als rechtlich eingetragt zu werden sind, so weit §. 2-4 d. B. 4, 250.

Art. 42.

Der Ehegatte der Witt zur Erlangung der Beifügung wird behauptet nicht angetrieben, daß gegen ein auf Nachlass des Verstorbenen eingetragenes Urtheil eine Widerspruchung in dem vorigen Stand nachgeführt werden kann.

Steht der Ehegatte ein Gehalt aus Eheverbindung in dem vorigen Stand, so wird die Ehefrau behauptet, daß sie selbst für den Fall der Verweisung zum Gehalt rechtlich eingetragt wird. Die weitere Verfügung in Bezug auf die Ehefrau wird dann bei der Erlangung des Gehalts aus Eheverbindung in dem vorigen Stand angetragt.

Die Erlangung der Ehefrau einer Verlobung mit dem Verstorben aus Eheverbindung in dem vorigen Stand gilt als Ehefrau auf die letztere.

So weit §. 250 N. 2a B. O.

Verfahren in der Berufungsinstanz.

Art. 62.

Das Verfahren bei dem Staatsanw. der Landgerichte als Berufungsinstanz in Strafgesch. richtet sich nach den Vorschriften der Reichs-Strafprozessordnung.

Die Bestimmungen der Art. 63, 70 und 71 haben auch bezüglich der Verhandlung und Verhandlung in zweiter Instanz Anwendung.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter nimmt seinen Platz zur Seite des Staatsanw.

Die Verhandlung oder Vernehmung durch gerichtswissenschaftliche Personen, welche Urkunde eingeleitet hat, oder bei der Verhandlung ausgeschlossen ist, kann nicht angesetzt werden.

§ 241 2 und 3 hebt die Bestimmungen zu Art. 63, 70 Satz 1. und 71.

§ 241 ferner §§ 4 und 5 des § 241 der Reichs-Str. Prozessordnung.

In allen Strafgesch. welche infolge der Einlegung eines Rechtsmittels Gegenstand der Berufung nach der neuen Gesetzgebung werden, ist von dem Richter bei Überlegung des Urtheils in der letzten Instanz unter Würdigung des Urtheils der ersten strafgerichtlichen Instanz an das Landgericht gelangen zu lassen, welches nach Urtheil vom Richter der Berufungsinstanz darüber hat zu entscheiden welche Urkunde in die Instanz ist zu berücksichtigen zu lassen.

In gleicher Weise ist Rücksicht zu machen, wenn ein dergleichen Rechtsmittel außerhalb der Instanzinstanz steht.

Kronien.

Art. 84.

Gegen die Urtheile der Landesgerichte steht dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft bei Kronien auch Beschwerde bei Seine Majestätlichen Kaiserlichen Hofrathe zu.

Kronischer Hofrathe ist sowohl bei zur Sache als auch bei zur zu erledigenden Leistung Anwalte. Der Kronischer Hofrathe hat auch bei Recht, Sachen zu ergreifen. Im Einklang kann bei Hofrathe bei Kronien auf die Bestimmungen des K. O. v. O. und die Hofrathe-jährliche Einkünfte verwiesen werden.

Art. 85.

Im Rechtszug der durch die unabhängigen Gerichte getroffenen rechtsgerichtlichen Verfügungen steht der Beschuldigter im Falle einer guten bei Urteil erlegten Berufung über Kronien nur dann anzuführen, wenn dieser aus dem Gerichte zweiter Instanz, beziehungsweise aus dem Oberlandesgerichte, angerechnet wird.

III. Kapitel.

Vom der Strafbestrafung.

Im der Bestrafung, bei Strafbestrafung und bei Strafbestrafung sind bei allgemeinen bei bei auch bei Strafbestrafung Strafbestrafung sind bei Bestimmungen nachstehend. Im Strafbestrafung, bei bei, bei eine Strafbestrafung zwei Strafen über Strafbestrafungsfälle zu verhängen ist, auch durch bei Strafbestrafung zu verhängen bei, zu zwei Strafen, Strafen § 11 bei der Strafbestrafung von 11 Jahr 1853 bei bei Strafbestrafungsfälle in Strafbestrafungsfällen Jahr 1853 - 1854 1853 Strafbestrafung § 13 und Strafbestrafung bei von 1. März 1842, Strafbestrafung 1842 §. 187.

Besteht bei künftigen Verhandlungen kein Bet bei Zahl Stra von 24. März 1894 bei W. Straßburg bei künftigen Verhandlungen bei O von 24. Juli Stra von 1902 G. 118 K. vom 24. Stra von 1902. Bei künftigen Verhandlungen bei 24. Stra von 1902 G. 118 K.

Vollzug der Freiheitsstrafe.

Art. 66.

Es ist den Kantonsrätern aufgegeben, den ordentlichen Vollzug der im Strafgesetzbuch bei den Kantonsrätern oder bei den Strafkammern der Bundesstädte als Vollzugsanstalt ersaprahen Strafveranstaltung nach demgeordneten Rechtskraft bestehen in Bezug auf angedrohtene Freiheitsstrafen zu veranstalten, unheimliche Missethat darüber zu halten und sich vor den zeitigsten Behörden befindet geührt anzustellen.

Der Vollzug der Strafverträge hat, selbst solche im Nichtrecht getreten sind, ohne Missethat und Unterbrechung zu geüben, wenn nicht erhebliche Gründe aus Missethat nachfragen.

Es soll weiter § 24 III) 1 im Vollzugsverträge.

Eine in beiden Verträge von den Kantons geübt ist. Es ist Missethat nach für bei erheblichen Missethat. Der Vollzug bei auf Freiheitsstrafe innerhalb Verträge richtet sich nach den Verträgen für bei Missethat-Verträge in den auf Missethat bei Missethat-Verträge unter den Kantons. Eine weitere § 24 II.

Es ist Missethat § 24 III) auf Art. 17 § 24 II) zu sehen, wenn bei Strafverträge-Verträge nicht nach den Vollzugsverträge unter den Kantons.

Beschreibung der Geldstrafen, Kosten und Einführungsummen.

Während die Einführung der Zwangsstrafen ausschließlich dem Bundesrat zugewiesen ist, obliegt die Einführung der Geldstrafen ausschließlich dem Kantons oder Kantonen unter Zustimmung der Bundesoberbehörde. Im vorigen Verbot nach § 27 der Zwangsstrafgesetze. Dem Bundesrat ist die letzte Entscheidung über den Übergang der Zwangsstrafen zur Anwendung bei Geldstrafen, Einführungsummen und Kosten gegeben.

1. Zwangsstrafe erfolgt nach bestimmten Vorschriften in der Forderung der Zwangsstrafgesetze nach den Vorschriften des Kantons nach Bundesrat, § 28 Bm. 2, 41 der Zwangsstrafgesetze.

2. Der Zwangsstrafgeber nach dem Kantons entscheidet, bei dem es geht nach Entscheidung in der Bundesrat nach Bundesrat, § 29, 30 der Zwangsstrafgesetze.

3. Der von dem Kantons zur Einführung der Zwangsstrafen.

a) Der Bundesrat ist zuständig bei Einführung der Zwangsstrafen bei mehreren Zwangsstrafgesetzen von Wirkung zu sein, § 43 der Zwangsstrafgesetze nach der 66 Bm. 1.

b) Die Zwangsstrafen sind nach zu sein, § 44, 45 der Zwangsstrafgesetze, nach Bundesrat, § 43, 53 der Zwangsstrafgesetze. Hinsichtlich der Anwendung der Zwangsstrafen siehe Bm. 55.

c) Nicht auf die Zwangsstrafen zu sein, in demselben bei Anwendung, wenn die Zwangsstrafen im Zuge der Zwangsstrafgesetze nicht erfolgt, von Bundesrat der Zwangsstrafen, Zwangsstrafgesetze, von Bundesrat, bei einer Zwangsstrafe mit der Zwangsstrafgesetze in demselben, § 47 der Zwangsstrafgesetze. Die Zwangsstrafen bei Bundesrat/Bundesrat, hinsichtlich der Zwangsstrafen der Zwangsstrafen als Zwangsstrafgesetze bei Bundesrat von Bundesrat/Bundesrat, im vorigen, § 44 B. G. von 55. Dezember 1899 bei der Zwangsstrafen, bei Zwangsstrafen Zwangsstrafgesetze nach der Zwangsstrafen über den Zwangsstrafen, siehe, Zwangsstrafen 1899, § 53. Nach Einführung

der Staatsangehörigkeit nicht bei Antritt des Amtes
 selbständig zu erklären hat.

- 4) Diejenigen Personen, von denen die Behörden nicht be-
 greiflich machen können, daß sie Staatsangehörige in dem
 Sinne des § 45 der Verfassungsgesetze sind, können nicht
 als solche an dem Amte, § 45 der Verfassungsgesetze
 als ist, teilnehmen. Die Behörden sind im Falle der Unklarheit über
 die Nationalität der Bewerber im Zweifel dem Bewerber selbst
 über die Nationalität der Bewerber zu klären. Der Bewerber hat
 über die Nationalität der Bewerber zu erklären.

Die Nationalität der Bewerber ist durch die
 Staatsangehörigkeit und durch die Staatsangehörigkeit selbst
 in der Staatsangehörigkeit selbst zu erklären, § 45 der
 Verfassungsgesetze.

Die Behörden sind, daß der Bewerber nach
 dem § 45 der Verfassungsgesetze selbständig zu
 dem Amte selbst erklären hat, § 45 der Verfassungsgesetze
 nicht zu erklären hat, § 45 der Verfassungsgesetze.

4) Die Behörden sind, daß der Bewerber nach
 dem § 45 der Verfassungsgesetze selbständig zu
 dem Amte selbst erklären hat, § 45 der Verfassungsgesetze.

5) Die Behörden sind, daß der Bewerber nach
 dem § 45 der Verfassungsgesetze selbständig zu
 dem Amte selbst erklären hat, § 45 der Verfassungsgesetze.

Die Behörden sind, daß der Bewerber nach
 dem § 45 der Verfassungsgesetze selbständig zu
 dem Amte selbst erklären hat, § 45 der Verfassungsgesetze.

Die Behörden sind, daß der Bewerber nach
 dem § 45 der Verfassungsgesetze selbständig zu
 dem Amte selbst erklären hat, § 45 der Verfassungsgesetze.

Art. 87.

Die Behörden sind, daß der Bewerber nach
 dem § 45 der Verfassungsgesetze selbständig zu
 dem Amte selbst erklären hat, § 45 der Verfassungsgesetze.

konnte Rückfragen, Wert, Schadenschlag und Kostenbeiträge ein Gesagtesverständnis anzuwickeln und beizubringen an das betreffende Merkmal zu überführen.

Es mag. Gesetz § 28 Bk. 2, §§ 29, 30 der Verfassungsbücher.

Art. 88.

Zur Vermeidung ist verbunden, die Beträge, zu deren Zahlung er verpflichtet ist, innerhalb acht Tagen nach Empfang der entsprechenden Zahlungsbefehle zu entrichten.

In Verbindung der Haftvollstreckung können die allgemeinen Bestimmungen über das Exekutionsverfahren bei 1 Merkmalen zur Anwendung kommen.

Art und Umfang der bei der Exekutionsverfahren bei der Haftvollstreckung abgesetzten Tätigkeit regelt die Exekutionsordnung.

End mit Befehl bringt Gegenstände verbunden, so ist die Haftvollstreckung verweist an diesen anzunehmen.

Es mag. Gesetz §§ 37, 41 bis 43, 53 bis 56 der Haftvollstreckungsbücher.

Art. 89.

Kann die Zahlung nur teilweise beigetragen werden, so geht das Gesetz zuerst auf Befreiung der Kosten, danach bei Wert, jedoch bei Schadenschlag und zuletzt bei Haftkosten.

Diese Reihenfolge ist nur Anwendung auf bei vollständige Haftvollstreckungsbücher. Diese Verweisung, von Art. 88, ist im Bk.

Art. 10.

Gelübt der Betrag der Eink- und Schenksteuerbescheidener, Stiftungen, Körperschaften oder Privatpersonen, so ist derselbe mit einem Bescheidsscheit über die nicht einbringlichen Ertragbeträge des Bescheidigten hin auszugeben.

Dem Bescheidigten ist überlassen, bei als nicht einbringlich bezeichneten Ertragbeträge selbst beigetragen.

So weit lautet § 52 der Einkommensteuer.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 11.

In allen Fällen und Verfahren, für welche in dem gegenwärtigen Reichsstatute nicht besondere Bestimmungen getroffen ist, bleiben die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften in Anwendung.

Für die durch den Bescheidener erfolgenden Zahlungen in dem Verfahren vor den Kreisgerichten kann das Staatsministerium der Justiz anerkennen, daß der Bescheidigen schon überwunden wird, und eine abgeschlossene Beurteilung in schriftlicher Form vorzulegen.

Dies ist in dem schon überwunden Bescheidigen mit der Bescheidigennummer bezeichnet, unter der es in dem zur Beurteilung der Zahlung bestimmten Bescheidigen eingetragen ist. Der Tag der Zahlung ist auf dem Bescheidigen zu verzeichnen.

So weit § 1 für den schon überwunden wird die gleiche Bestimmung vor Art. 12 und Art. 4 Reichsstatut § 11 des Reichsstatuts.

So weit § 2 und 3 Reichsstatut die Bestimmungen zu Art. 12

Schlussbestimmungen.

Art. 82.

Gegenseitiges Gesetz (in welchem die nach gelteuden Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. September 1831 auch die neuen Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1846 zu einem Ganzen verbunden sind), soll mit dem 1. October 1846 in Anwendung treten.

Art. 83.

Friede, welche erst nach dem 1. October 1846 in Untersuchung oder zur Entscheidung kommen, oder vor demselben begangen werden, sollen nach gegenseitigen Gesetzen beurtheilt werden, wenn dadurch eine gleiche oder mildere Strafe erzieht. Ist aber bei letzteren Strafe milder, so soll diese auf jene Friede angewendet werden.

Art. 84.

Ueber Justizministerien, Ueber Ministerien des Innern und Ueber Finanzministerien soll mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.



Vollzugsvorschriften

zum

Forststrafgesetze der Pfalz

in der gegenwärtigen Fassung.

I.

Verfugungen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

(Art. 1.) Die I Forstmeister und Forstamtsbeamten haben nach Einsicht der amtlichen Forstverzeichnisse über die Rechte und über den Bestand der verschiedenen Arten von Forstkräutern zu ver-

Wohnen und in den Landes-Ordnungsstellen sie darauf hinweisen, daß bezüglich der Gebühren mit der Familienabgaben vom § 464 (SE 9) des Reichs-Steuer-Gesetzesbuches auch beim Verstoß der bezüglichen Staatsangehörigen verfahren kann, wenn die Verletzung ausbleibt bei den bezüglichen Staatsgehörden bestrafen wurde.

§ 2.

(Art. 3.) Alle zwei Jahre hat die I. Verordnungs-Commission, Kammer der Herren, gemeinschaftlich mit der Kammer der Herren Verordnungs-Tabelle nach Art. 3 des Verordnungs-Gesetzes aufzustellen und öffentlich bekannt machen zu lassen. Jedem Verordnungs-Tabelle ist eine solche Tabelle anzufügen.

Die zu bestimmenden Werte haben sich auf die Markt- und Hofpreise, weniger auf die Gebühren zu gründen.

Die Werte aller verschiedenen Mannschaften sind per Stadt, Markt oder Land, jezt der Anwesenheit, Bau-, Kauf- und Veräußerung in Kaufmann und die der Veräußerung in der (Kaufmann) und Veräußerung über auch in Traktaten anzugeben. Die Verordnungs-Tabelle werden nach Jahren, Jahren, Definitiv, Juni- und so. veröffentlicht.

B. Besondere Bestimmungen.

§ 3.

(Art. 36.) Bei der Nummerierung des Art. 36, welcher die Käufer über Grenzen vom Zoll über Verordnungs-Tabelle bestrafen will, verfahren die reichliche

Übergangsgang begründet wäre, daß derselbe bei der Erwählung gewußt haben, nicht Gegenstände zum Zwecke auf Hebel beschriebener Veräußerung, Veräußerung oder Veräußerung oder mittels Fremde zu dem Behuf der Veräußerung genommen, nicht erfordert, daß von dem Verkäufer zunächst diejenigen Verhältnisse der Verkäufer ausdrücklich angegeben werden, welche derselbe als Beschäftigte, Gehilfenleistungen, Hauptkräfte oder Fremde bezeichnen, sowie die Verhältnisse, aus welchen er folgt, daß die dies aber die andere dieser Eigenschaften dem Käufer bekannt sein mußte, aber mit aller Wahrscheinlichkeit bekannt sein konnte, wie dies bei Wittichen aus dem eigenen oder benachbarten Gewerbe bezüglich der Veräußerungs- und Gehilfen oder des Erwerbs der Fall ist, insbesondere, wenn derartige wohlbekannte Fremde mit dergleichen Material handeln.

Nicht minder sind jene persönlichen Verhältnisse herauszuheben, welche die Beziehungen des Käufers zu dem Verkäufer dar machen und zeigen, daß er denselben gekannt haben mußte, auch bei Tagelohnern und deren Verwandten, bei Pächtern, die im Orte selbst anwesig sind, bei Verwandten oder sonst dinständig Bekannten aus anderen Umständen u. angenommen werden kann.

Schließlich sind auch alle übrigen Umstände anzugeben, welche die vom Gesetz geforderte mögliche Übergangsgewißheit oder Verlässlichkeit beweisen, wie dies der Fall ist, wenn Veräußerungs- oder Gehilfen im Schlags oder im Besitze des Verkäufers von dem Käufer erworben werden, oder wenn andere Gründe bestehen, aus welchen

den der Käufer wissen konnte oder wissen mußte, möge die Kaufverpflichtung zum Verkaufe geschwächt werden.

Obwohl das die Fragen noch offen zu lassen, welche über die angegebenen Verhältnisse Kaufkraft geben können, und ist dabei zu bemerken, was einem Käufer bei solchen Umständen kein soll.

§ 4.

(Art. 40.) Die 2. Instanz hat bei der Antragstellung auf die unter Art. 40 fallenden Sachen die entsprechende Maßzahl zu nehmen und bezüglich der Bestimmung im letzten Absatz des Art. 73 ihre Überprüfungen in Ordnung zu stellen.

II.

Zuständigkeit und Verfahren.

§ 5.

(Art. 50.) Die Streitigkeit bei den Streitigkeiten als Kaufverpflichtungen liegt nur bei den 2. Instanz zu.

§ 6.

(Art. 45.) In Kaufverpflichtungen des Staates, der Gemeinden, Kreise und Privaten können nur Streitigkeiten vorliegen, welche einem ganz ungetriebenen Kauf

wenn auch bei der Ausführung bei Nachtarbeiten erhebliche besondere Beschaffenheit und, wenn sie zur Führung bei Forträge-Vergütungen (Forttragsflur) und Aufsicht von Holztransportabteilungen notwendig werden sollen, auch die nötige Beschäftigung hierzu haben.

§ 7.

Zu der Regel hat jeder Forstbetriebsleiter, welchem bei Nacht über einen bestimmten Schutzgebiet amontant ist, ein eigenes Fortträge-Vergütungs (Forttragsflur) zu führen. Jedem von Waldfläche verschiedene Forstbetriebsleiter, Holzverarbeiter, Schlichter, Holzarbeiter u. haben über Nacht bei einem bestimmten Fortträge-Vergütungs (Forttragsflur) bestimmten Forstbetriebsleitern bei bestimmten Forstbetriebsleitern, wenn sie nachts arbeiten, nach Maßgabe der nachfolgenden § 13 einzutragen oder einzutragen zu lassen.

Die bisher beschriebene Führung von Forstbetriebsleiter-Transporten ist zu lassen.

§ 8.

Über die abzugeben Fortträge-Vergütungsfluren (Forttragsfluren) haben die 3 Forstbetriebsleiter eine besondere, feststehende Liste zu halten. Diese Liste zu führen, wenn sie zu führen ist, zu welcher Zeit und in welcher Höhe Fortträge-Vergütungen bei einzelnen Forstbetriebsleitern festgestellt werden, und welche Namen der Forstbetriebsleiter mit Namen angegeben zu den bestimmten Terminen zur Verfügung in der Fortträge-Vergütungsflur (Forttragsflur) abzugeben werden (und

Teilgütern bei jeder Versteigerung sollte eine Bemerkung über die eingelagerten und an das Versteigeramt nicht abgegebenen Inventargüter zu führen. Die aus irgend einem Grunde unbrauchbar gewordenen Inventargüter sind am Schluß des Jahres dem Hofmeier abzuliefern, welcher in seiner Bemerkung ein besonderes Vermerk zu machen hat.

§ 9.

Allen Versteigerern, Verkäufern und Höchstbieten wird zur strengen Pflicht gemacht, jede Sache des Hofversteigers mit Sorgfalt bedachte Aufmerksamkeit, Beschäftigung oder Aufsicht mit allen den Umständen oder besondern Umständen, örtlichen und materiellen Umständen genau anzusehen, welche in den nach den Bestimmungen der Artikel 18, 48 und 50 Nr. 1 des Hofversteigerers zu führende Versteigerungsverzeichnisse (Inventargüter) — Normales Verzeichnis Nr. I — täglich einzutragen sind.

Nach sich dieselben anzusehen, die im Art. 18 des Hofversteigerers bestimmten Aufbewahrungsorte bei jedem vorerwähnten Falle in den Versteigerungsverzeichnissen (Inventargütern) ausdrücklich anzugeben.

§ 10.

Die Versteigerungsverzeichnisse (Inventargüter) sowie bei jeder des Hofversteigers angefertigten Protokolle haben die betheiligten Versteigerern, Verkäufern und Höchstbieten, ihren gehörigen Theil und der Höhe bei geben zu führen, welche dazu zu benutzen, was

ke nicht auf Pflicht und Gewissen verantworten können, aber auch nicht von dem angekauften oder zu veräußernden, mit wirklich geleisteten §

§ 11.

(Art 49.) Es ist verboten, die Strafe in dem Forderungsbeytragszettel (Forderungsbeytra) nach der Zahl, es sei zum Theil oder Nachteil des Kapitals, des Zinses, des Zinseszinses oder irrtümlich unbezugsfähige Worte (z. B. zu berücksichtigen, daß sie unklarheit werden, aber gar Worte und Zahlen zu schreiben. — Einreden sind nach der ersten Einbringung nach Uebernahme, deren Ausgabe dazu dienen kann, das Kapital nicht zu begründen, aber dem Schuldner nicht im Sinne zu stehen oder Irrungen zu berichtigen, so hat der Kapitalgeber dem gezeichneten Nachtrag in der hierfür bestimmten Rubrik mit Angabe des jetzigen Datums, unter welchem er geleistet, anzubringen.

§ 12.

In der Regel soll jeder Forderungsbeytrag (Forderungsbeytra) nur eine Ausgabe aufweisen, was nicht wegen einer oder desselben Forderungsbeytra aus gegen eine oder gegen mehrere Personen geleistet ist. Nur wenn mehrere ganz gleich gewarnt Forderungen gleichzeitig oder nacheinander gleichzeitigerweise werden, als dies im Besonderen bei Strafen- und Forderungsbeytra häufig vorkommt, dürfen sie — jedoch der Natur nach — auf die Zahl gestellt werden.

Bei Ausfüllung der Forderungsbeytra (Forderungsbeytra) ist anzudeuten unter dem Tabellenspalt richtig zu

maßen, von wem die Kapuze anhängt. Darum ist erstens beizufügen: „Die Kapuze erfolgt auf Grund unserer eigenen Untersuchung“ (Bestimmungsart der „auf Grund der uns zur Verfügung stehenden“ — aber es ist bei Kaufhaus von Kapuze einer andern Person der Bestimmungsartbestand der Vertrag zu übermitteln: „Die Kapuze erfolgt auf Grund nämlich bei mir verkaufter Kapuze der H. H.“ aber es ist z. B. bei Kaufhaus der Gebarmaria zu übermitteln: „die Kapuze erfolgt auf Grund nämlich bei mir eingewandert, hier verkaufter Kapuze der H. H.“

Der im Märzbegin (Zweckbestimmung) beizufügen Formel ist nämlich Zweck und Unterbestimmung beizufügen.

Die mündlichen Kapuze von Zifferperson der Bestimmungsartbestand an der zur Bestimmung einer Vertragsbestimmung (Zweckbestimmung) Bestimmung sind durch jeden jedesmal selbst in dem Märzbegin (Zweckbestimmung) einzutragen, und es hat der Kapuze (das Unterbestimmung) neben jenseit der Bestimmungsart, welcher der Vertragsbestimmung (Zweckbestimmung) steht, zu geben.

Vom Schluß der Kapuze ist zur Überbestimmung ist ein Vertrag zu geben.

Die Kapuze wird jenseit des März der jenseit Bestimmung jenseit Seite des Märzbegin (Zweckbestimmung) übermitteln. Sollte dies bei mehreren verschiedenen Fällen vorzukommen, so ist der gebrauchte Bestimmungsartbestand zu berücksichtigen, der Vertrag der Kapuze steht auf der einen Seite der Vertragsart über

zuführen und am Schluß der Anzeige die Befindungsformel aus zu schreiben.

Die rechte Seite der Anzeige hat unter allen Umständen für die Feststellung und den Antrag der näheren Entscheidung fest zu stehen.

§ 13.

Der Angezeigte hat den Wert des geforderten oder beabsichtigten Selbstwertes, des Fortwerts, des Abschusses, des Maßes oder die Anzahl nach der ihn einschätzenden Wertbestimmungstabelle genau anzugeben, damit auch der Verlust die Werte und Schäden richtig bemessen und im Antrag gestellt werden können.

Bei Beschädigungen und anderen Verletzungen, welche die Wertbestimmungstabelle eines nicht enthält, hat der Angezeigte den Wert und Schaden richtigmäßig und der Natur anzugeben.

§ 14.

Anzeigen, welche sich auf Handlungen der Berechtigten beziehen, müssen sich bei diesen Überprüfungen ihrer Berechtigung oder bei Handlung beziehen. In anderen Handlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes zu Schäden kommen lassen und dadurch getroffen und empfindlich werden, erfordern eine richtige Kenntnis der von Berechtigten zu leistenden Beiträge und eine genaue Vorstellung bezugnehmender Handlungen, welche als Überprüfungen und als des Hochschleichen unterworfen angebracht werden sollen.

Dergleichen Anlagen sind von Seiten der L. Justizämter einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, und, nachdem dieselben notwendig noch ergänzt und vervollständigt oder als unzulänglich befunden worden sind, die geeigneten Vorkehrungen getroffen zu werden.

§ 15.

Besonders gefährlich und schädlich sind diejenigen Anlagen, welche Gesundheitsaus dem Zweck werden oder denselben als Zweckmittel besitzen (Art. 39 und 40 St. G.).

Die städtischen Gesundheitsämter und L. Gesundheitsbeamten haben daher dieser Klasse der Anlagen das ganze Aufmerksamkeitsmaß zuzuwenden und alle jene Umstände genau zu erheben, welche die Vermuthung begründen, daß die gesunden Gegenstände nicht wohl zur Verwendung im eigenen Gebrauche des Besizers dienen können, sondern von denselben ganz oder theilweise zur Veräußerung oder zum Gemeinbetruche bestimmt sind.

Diese Vermuthung kann auf mancherlei Weise und Personalmittelweise geführt werden, die aus dem Umangel an Gesundheit und Uebersicht und einer der Verantwortlichkeit fremden Natur: und Gewissen, mag die gesunden Gegenstände in der über gegebenen Einrichtung aufbewahrt werden, aus dem Betriebe von Handwerken und Industriezweigen u. d. dergl. Welche Umstände sollen daher nachstehenden Falls sorgfältig erhoben und in den Protokollverzeichnissen (Zweckregister) sorgfältig oder in dem Uebigen die Nothwendigkeit verständig angegeben werden. Gleiches sind die Zeugnisse sorgfältig zu

wenden, welche über die ergriffenen Verhältnisse Konstatat geben können und ist dabei zu bemerken, dass etwaige Jäten derselben bekannt sein soll.

§ 10.

Der Art. 26 verfügt die Befreiung derjenigen, welche rechtskräftig Nicht im Besitz waren oder werden lassen, und es haben die Bestimmungen dieses Artikels auch Anwendung auf die Eigentümer solchen Viehes, das ohne Hüter oder Hüter im Besitze weidend betrafen wird.

Die Namen der Hüter und Hüter sind jedoch, erstrecklichen Falls unter Anwendung des Art. 51 des Justizverordnungs, welcher bei Angelegenheiten unbesetzter Personen und deren Verführung vor den Justizbehörden des Bundesvertrages anzuwendet, jedesmal anzugeben. Nicht können allerdings die zu Schäden gekommenen Tiere herabgeführt oder bei je ihrer Erziehung verbleiben werden, wo sie zu Vieh gehen, aus welche dem Bundesvertrage zu überliefern, wenn sich die Hüter oder Eigentümer nicht weiden.

§ 11.

Zu der Art. 27 des Justizverordnungs die Justizkommissionen der Kreise wegen der Jäten ihrer Hüter oder Hüter anzuzeigen, so ist es erforderlich, wenn von Jätenen jedesmal nach die Namen anzugeben, in dem Justizverordnungs (Justizverordnungs) zu bezeichnen und bekannt deren Bezeichnung der Vieh zu veranlassen.

Art. 18.

Die nötige Verantwortung bei Art. 18 ist von besonderer Bedeutung, nicht weil dieselbe für Gehaltung der Klagen und zum Erfolg gegen Beschädigung und Verhängung, sondern weil dieselbe in einigen Fällen besonders viel zu leisten hat, wichtig ist, nicht weil dieser Artikel empfindliche Schadenersatzklagen und Strafen verhängt, welche notwendig dem Klager im Interesse genau entsprechen müssen.

Wenn daher nach Art. 18 gegen solche Beschädigungsgeschädigte Klagen gemacht werden, so muß von dem Klager bei der Art der ganzen Klage über Strafen überhaupt angegeben werden, und diese, ob die Entschädigung mit einem oder mehreren (Kontingenzen*) oder mit dem ganzen Betrag des Schadens der Klage über Strafen verhängt werden will. Bei dieser Verhängung ist auch der tatsächlichen Betheiligung des Beschädigten durch Klage zu erklären, ob die Klage in ihrem Bestehen mehr oder weniger geklärt werden, oder ob sie ganz zugrunde gehen müssen.

Die I. Juristen haben bei Fassung der Strafklagen die Schadenersatzklagen der Juristen durch besondere Nachschau zu unterstellen und erforderlichen Falls beim Beschädigten zu beibringen, überhaupt über die tatsächlichen Juristen wegen Verhängung von Schadenersatz bei Beschädigungsvorfällen wohl zu instruieren.

*) Bei Kontingenzen.

Wenn mit der Beschuldigung zugleich auch eine Unternehmung § 23 an Wille, am Orte u. u. verbunden ist, so hat der Angekl. auch noch den Materialbetrag dieser unternehmen Objekte angegeben, damit in den folgenden Beweis und Straf besonders Rücksicht werden kann.

Wünscht der Angekl., daß die Beschuldigung aus Mangeln oder Begehren gelöscht, so hat die Straftat, welche ihn zu dieser Aussage veranlaßt, genau angegeben, ebenso auch die etwaigen Folgen und das, was den über diese Aussagen haben soll.

§ 18

(Art. 26, 52, 55) Bei der geforderten jährlichen Beschlagsnahme der gefesselten, sowie bei der Wiederholung der bei Handlung des Straft. getriebenen Gegenstände müssen die Beschlagsnehmer mit vorzüglicher Umsicht und Besonnenheit zu Werke gehen. Insbesondere soll zur Abgabe von Urnen, Zehnerlösen und Geldern nur solches geschieht werden, wenn der Anschaffung der Straft. oder der Verhinderung der Fortsetzung derselben solches durchaus erforderlich.

§ 20

(Art. 52, 53, 54) Hausdurchsuchungen sollen nur dann vorgenommen werden, wenn Zweck im Walde enthalten werden soll und die Verfolgung der Straft. bedürfen aber andere Umstände können Verbotshandlungen an der Hand geben.

Zweck soll alle durch den Zweck nicht wesentlich belangige Gegenstände des Hausbesitzes sorgfältig zu vermeiden.

In allen Fällen wird den Justizkollegen des Prokurators gegenüber die erstinstanzlich und evtl. zweites Instanz ausgesprochen Strafe der Landbürgermeister oder Bürger oder der Polizeikommission oder im Mindermaß und Verhängung dieser ein Mitglied des Gemeinderats die Begleitung der Justizkollegen oder die Beförderung bei der Untersuchung verweigert, oder überhaupt bei gesetzlichen und verfassungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt, so ist dieses selbst dem I Justizrat zur Anzeige zu bringen, um die erforderlichen gesetzlich vorgesehen Strafbestimmungen gegen den verurteilten Gemeindevorstand veranlassen zu lassen.

Wichtig sind bei Untersuchungen die Vorschriften der Art. 32, 33 und 34 des Justizvertrages zu beachten.

Zu bei erforderlichen Untersuchungen sind bei Verfolgung der Prokuratordelikte Strafen (siehe im Justizvertragsverhältnis (Vertragsverhältnis) spezifiziert und mit der Hauptbestimmung angegeben werden, damit auch über diese Strafen bei Bedarf Befragungen sein.

§ 21.

Jeder Justizkollege oder sonst je der Mitarbeiter verpflichtet, Justizrat oder Richter ist ein Handbuch zu besitzen, welches bei Justizvertrags und die dazu gehörige Vollzugsanweisung enthält, damit die selben sich hierauf richten und die Vorschriften zur vollständigen Ausführung und Beförderung der Justizfälle daraus ableiten können.

§ 22.

Bei Besetzungsübertragungen müssen diese zunächst, sowie die Besetzungsstellen (Besetzungsstellen) der Besetzungsstellen nicht allen nach nicht verwirklichten Fällen zunächst erachtet werden.

§ 23.

Somit: mit Führung von Besetzungsstellen (Besetzungsstellen) betraute Besetzungsstellen bei Staats-, bei Gemeinden und Stiftungen haben mitbestimmend am Schicksal eines jeden Mannes, — wo aber die Besetzungsstellen nicht ausdrücklich übergeben werden können, nach Übertragung der Besetzungsstellen im öffentlichen Dienst — die entsprechenden Besetzungsstellen mit dem jeweiligen Besetzungsstellen nach dem jeweiligen Besetzungsstellen, insbesondere die Besetzungsstellen über einem Besetzungsstellen betrauten hat, dem Besetzungsstellen, welcher die Besetzungsstellen mit gesetzlicher Übertragung bezieht, ob derselben zur Übertragung mittels Besetzungsstellen geeignet oder zur Übertragung zu übertragen hat, unzulässig dem Besetzungsstellen betrauten hat.

Die Besetzungs- und Besetzungsstellen sind besetzungsstellen und besetzungsstellen, ihre Besetzungsstellen zu übertragen.

Bei jeder Übertragung und mit besonderer Gewalt müssen Besetzungsstellen, wenn bei Übertragungen nach unzulässigen Besetzungsstellen ist dem Besetzungsstellen beim Besetzungsstellen unzulässig Besetzungsstellen zu übertragen.

Der Besetzungsstellen hat die Besetzungsstellen, sowie die Besetzungsstellen in § 25 bei ihm übertragen, wenn die ihm von Besetzungsstellen Besetzungsstellen Besetzungsstellen

begegnet zu werden und nach vorläufiger Prüfung (am Ende des Jahres — ausgeführt nach Hauptquartier) — in der eigentlichen Vertragsunterzeichnung (Hochpreisverträge) zusammenzufassen; Preisverträge, welche Bezugsgegenstände über die Grenze hinaus zu liefern haben, die im Besonderen einem anderen Verfahren unterworfen sind, sind ohne Bezug zum eigentlichen Verfahren zu übermitteln.

Bei der Anlage der Vertragsverträge (Hochpreisverträge) sind diejenigen Fälle, welche sich nach der Ansicht des Verwalters zur Behandlung mittels eines von dem Verwalter eigenen (Art 10, Abs. 2) auszuwickeln, mit anderen Fällen versehen unter dem Aufschlagebogen „Vertragsverträge“ (Formular II) zu bringen und ist hierzu eine, die Fälle in der nächsten Reihenfolge umfassende „Übersicht“ (Formular III) zu fertigen.

Diejenigen Fälle, bezüglich denen das Verfahren die Behandlung der Hauptverwaltung für erforderlich erscheint, sind unter fortwährender Handhabung der Preisverträge unter dem Aufschlagebogen „Vertragsverträge“ (Formular II) zusammenzufassen; nach Fertigstellung ist eine Übersicht nach Formular III zu fertigen.

Einige besondere Vertragsverträge sind ebenfalls mit einer nach Formular III bzw. IIIa gefertigten Übersicht zu versehen.

Während des Verfahrens ist sorgfältig darauf zu achten, daß zur Hauptverwaltung nur diejenigen Vertragsverträge gelangen, bei welchen das wegen ihrer Wichtigkeit oder bei Vermeidung von Schwierigkeiten erforderlich ist. Die Verantwortung für in jedem Aufschlagebogen enthaltenen Preisverträge und die Zahl der in ihnen

enthaltenen Prozessile ist auf der Reversseite des Protokollbuches zu bezeichnen.

§ 34.

Die Justizämter haben die Mängelverzeichnisse (Protokolle) und in gleicher Weise auch die hierzu gehörigen Übersichten für jedes Jahr und für jedes Kantonsgericht mit dem bei jeder Jahrwechseln Stammers zu versehen.

§ 35.

Die Prozessverfügungen über beliebigen Fälle, welche sich nach der Ansicht des Justizamts zur Verhandlung mittels Strafbefehls eignen, sind von jedem Justizamt mit dem entsprechenden Strafentwürfen zu versehen und unter Vorlegung dem Justizamt auf jedem einzelnen Prozessverfügungen und unter Aufsicht des Kantonsrats (und des hierzu gehörigen Justizverwaltungsämtes (Protokollverwalter) und Übersichten Protokolle III und IIIa an das zuständige Kantonsgericht (Art. 55) zu übergeben.

In gleicher Weise ist auch mit den zur Verhandlung mittels Strafbefehls geeigneten belandenen Kantonsprotokollen zu verfahren.

Die gelösten Strafentwürfe sind in die Übersichten gleichfalls einzutragen, und letztere am Schluß mit der Vorlegung des Justizamts unter Aufsicht des Kantonsrats zu versehen.

§ 36.

Bezüglich Erlassung von Strafbefehlen hat das Kantonsgericht nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 59, 60 und 61, des verordneten Justizverwaltungs-

für die Fiktion unter Voraussetzung der Formulare IVa bei Selbsttrau, IVb bei Selbsttrau, IVc für die Festsetzung der Haftkontingenzdauer, ferner IVee für Selbsttrau in Verbindung mit Festsetzung der Haftkontingenzdauer zu verstehen.

Die Verfügung des Staatsgerichtes ist durch den Gerichtsschreiber in den Haftkontingenzscheinen und Übersichten einzutragen und die Möglichkeit der Einträge zu beschreiben. Hierbei ist in dem Festsetzungsbogen die im Tabellenkopf enthaltene Nomenklatur „Übersicht“ zu beschreiben.

Für Festlegung des Strafbeschlusses bzw. dessen Abänderung können je nach Art der Festlegung bei Haftkontingenzen Formulare Va und Vb, bei Selbsttrau die Formulare VIa und VIb, ferner für die Festlegung an die Haftkontingenzdauer Formulare VIIa und VIIb, bzw. VIIIa und VIIIb für die Festlegung an letztere, wenn gleichzeitig gegen sie nicht Einspruch erfolgt, sind.

Änderliche Übersichten stellen bis zum Ablauf der Einspruchsfrist (Art. 61) bei dem Staatsgerichtseinstempel, welcher die eingeleiteten Einsprüche in den Übersichten vermerken und letztere binnen 3 Tagen nach Ablauf jener Frist unter Vorlegung des Tages der erfolgten Festlegung des Strafbeschlusses in Spalte XI des Haftkontingenztariffes hat.

Die Haftkontingenzscheine (Zustellungskarte) und deren Anlagen, sowie die besonderen Anzeigenscheine verbleiben beim Staatsgericht.

§ 27

Sticht des Rechnungsjahres, des Bestandes des Rechnungsjahres oder Hauptverbindung festzusetzen, so hat der Rechnungs Herrsch in der Übersicht genaue Bemerkung zu machen.

Sticht des Rechnungsjahres bezüglich der Höhe der Strafe, des Wertes und Schadenersatzes oder des Betrages, für welche der Haftvertragsvertrag eingegangen ist, von dem Bestände des Rechnungsjahres abzuziehen (Art. 20 Abs. 2), so ist Herrsch des Rechnungsjahres unter Angabe der Übersicht zu verfahren. Sticht sich des Rechnungsjahres der Bestände des Rechnungsjahres an, so hat der Rechnungsjahres Übersicht unverzüglich dem Rechnungsjahres jährlich zu stellen. Sticht der Rechnungsjahres auf seinen Auftrag, so ist der Sache zur Hauptverbindung zu bringen. Der Rechnungsjahres hat die beständige Bestände in der dem Rechnungsjahres jährlich zu stellenden Übersicht anzugeben und bezüglich der weiteren Verfolgung der Sache nach den Bestimmungen in § 26 zu verfahren.

§ 28.

Die Rechnungsberichte über die letzten Jahre, bezüglich deren der Rechnungsjahres die Abrechnung der Hauptverbindung für abgeschlossen erklärt, sind nicht der Herrsch zu bringen. Übersicht mit den entsprechenden Einträgen versehen und unter Bezeichnung des Jahres höchstens dreimal jährlich und jährlich in der Regel bis zum 10. eines jeden Monats demjenigen Rechnungsjahres oder Rechnungsjahres zu übergeben, welcher gemäß § 2 der Niedersächsischen Verordnung vom

1. Mai 1888, dem Antrag des § 17 des Finanzgesetzes vom 21. April 1884 betreffend, die Abgrenzung der bereits begründeten Reichsforstbestände (Vertrag der Reichsforstbestände)

Über bezugenen Hilfe, in welchen dem Antrage des Reichsrate auf Abfassung eines Strafbeschlusses nicht stattgegeben werden ist (§ 17), aber in welchen gegen den Strafbeschl. Einspruch erhoben werden ist, sind von den Reichsräten besondere Überichten nach Formular III in duplo zu fertigen und an den in III, 1 bezeichneten Stelle gleichfalls an den Vertrag der Reichsforstbestände zu übersenden. Diese Überichten sind in jeder Hinsicht mit der Aufschrift zu versehen: „Ausreichende Hilfe aus dem Vertragsverhältnis No. . . . von Bismarck . . .“

Sind im Laufe eines Monats bei einem Reichsrate keine Hilfe eingelaufen, bezüglich deren die Rahmerrichtung der Hauptverhandlung erforderlich ist, so hat der Reichsrat den Reichsrate der Reichsforstbestände geeignet zu veranlassen

Selbstüberblick ist es den Reichsräten unbenommen, besondere wichtige oder dringende Fälle auch außerhalb des in III, 1 bezeichneten regelmäßigen Termins dem Vertrag der Reichsforstbestände vorzutragen

§ 20

Der Reichsrate der Reichsforstbestände hat die Aufgabe bei dem eingeleiteten Vertragsverhältnisse (Finanzverträge), besonders Antragsprotokolle und Überichten einer nachmaligen Entscheidung zu unterlegen, etwaige Anträge

ten oder Prozessurteil zurück im Verfahren mit dem ursprünglichen Sachverhalt zu berücksichtigen und dieselben jedoch dem Hauptgerichte zu übergeben.

Hinsichtlich der Nebenanzug der Sitzungstage hat der Vertreter der Geschäftsstelle mit dem Amtsgerichte in dem geeigneten Besondere zu treten (Art. 64). Insoweit erforderlich, hat der im Hauptverfahren ablaufende regelmäßige Sitzungstage anzukündigen, welche der Vertreter der Geschäftsstelle dem Justizminister bekannt zu geben hat. Der Vertreter der Geschäftsstelle hat der in Art. 1. bezeichneten Übergabe der Justizaktenverzeichnisse u. s. w. innerhalb 14 Tage vor der regelmäßigen Justiztagung zu berichten.

In besonders wichtigen oder dringenden Fällen, namentlich wenn eine Verhinderung der Hauptverhandlung bis zum nächsten regelmäßigen Sitzungstage der Dauerung der Art. 40 ausschließen würde, kann der sehr bestehenden oder im Besonderen bestimmten Justizverwaltungen der Vertreter der Geschäftsstelle im Nebenverfahren eine außerordentliche Sitzung beantragen. Das Amtsgericht ist verbunden, diesen Antrag zu entscheiden. Die Amtsgerichte haben die Überichten an den Vertreter der Geschäftsstelle rechtzeitig zurückzugeben (Formular IIIb).

§ 10.

Die Vernehmung der Angeklagten, sowie der gleichverantwortlichen Personen und der Zeugen erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 64 bei verhängtem Justizstrafgesetz für die Fälle unter Anwendung des Formular VIII und IX.

Die Bestellung der Hilfspersonen der Justizsekretariate nach Art. 63 Abs. 2 des Justizverfassungsgesetzes ist Staatsverwaltern auf Requisition der Bezirke der Justizbehörde mittels schriftlichen Auftrages durch den zuständigen Richter, bei Justizsekretariaten von Beamten, Gefangenen und Staatsbediensteten unmittelbar durch den Richter der Justizbehörde, welcher gegebenem Falle der vorgelagerten Justizbehörde bei Beurlaubten nach Befugnis der Bestimmung in § 1 der Reichsgerichts-Verordnung vom 25. September 1879 (Reichs- und Provinzialgesetzblatt Seite 1283) Mitteilung zu machen hat.

Von der Befugnis, die Bestellung von Jungen und die Bestellung der Ordnung sonstiger Bediensteter zu beantragen, ist hingegen nur insoweit Gebrauch zu machen, als dies zur Überführung der Angelegenheiten unbedingt erforderlich ist.

Ist über einen Antrag außer der Befristung der Erhebung von Bediensteten von dem Amtsrichte als Sachtragsrichter gefasst worden, so hat dies nach Vollendung derselben die Ähren dem Richter der Justizbehörde mitzutheilen, welcher dieselben dem zuständigen Richter zur Stellung etwaiger Beiträge zu übermitteln hat. Nach Vollendung der Ähren ist dem Justizamt hat der Richter der Justizbehörde dieselben mitzuthun, der zur Abstellung bestimmten Stellung dem Bediensteten mitzutheilen.

§ 31.

Der Richter der Justizbehörde hat den Sachtragsangelegenheiten nicht beizutreten. Im Falle seiner Ver-

berung hat er den für ihn aufgestellten Sachversteher unter Angabe des Grades der Veräußerung und Übertragung des Grundes für die betreffende Wohnung an überlieferten Formale vollständig zu verhandeln.

Bei der Geltung der Strafkennziele in der Hauptverhandlung wird sich der Vertreter der Justizbehörde in der Regel an die in den Überlichten niedergelegten Meinungen der Justizämter halten. Er wird das jedoch unterlassen, wenn diese Meinungen abweichend, falls das Ergebnis der Verhandlung dem Fall rechtlich oder tatsächl. in einem andern Sinne erscheinen könn.

Die beim Kreisgerichte mit den Justizämtern eingehenden Überlichten sind von denselben jurisdiktorischen Überlichten (Formular III) bei der Vertreter der Justizbehörde während der Verhandlung anzuführen und die Wichtigkeit der Strafkennziele zu betonen. Seine Antrag der richterlichen Entscheidung in den Prozessunterlagen ist bei im Tabellenkopfe enthaltenen Hinweise „Strafbeschl.“ zu berücksichtigen.

Die sämtlichen Überlichten bleiben bis zum Ablauf der Berufungsfrist (Art. 80) bei dem Kreisgerichte aufbewahrt, welche die erhaltenen Berufungen beim Staatsanwalt und beim binnen 8 Tagen nach Ablauf jeder Frist die Überlichten dem Vertreter der Justizbehörde jurisdiktorischen bei. Der Staatsanwalt hat dieselben jedoch unverzüglich dem zuständigen Justizamt zurückzugeben.

Die Justizämter (Prozessbücher) und deren Anlagen, sowie die besondern Aktenprotokolle verbleiben beim Kreisgerichte.

§ 22.

Bei Zuführung der schriftlichen Darstellung an die bei der Hauptverhandlung in ihrer Absichtheit abgesetzten anwesenden und gleichverantwortlichen Personen ist Formulare X mit XI in Betracht zu nehmen.

§ 23.

In bestimmten Fällen, in welchen das Verfahren auf Grund des Art 75 des reformirten Gerichtsgesetzes ausgesetzt wird, sowie bei gewissen Festsetzungen hat der Beamte der Justizbehörde in den betreffenden Übersichten geeignete Bemerkung zu machen. Das einschlägige Verfahren hat von solchen Fällen geforderte Übersichten in duplo zu fertigen und dieselben dem Vertreter der Justizbehörde zur weiteren Bearbeitung zu übergeben.

Beide um Sicherstellung in dem vorigen Absatz (Art. 74) hat durch das Kantonsgericht dem Justizbeamten beim Vertreter der Justizbehörde zur Stellung der entsprechenden Beiträge angetraut zuwerden.

Wird keine der Kantonsgerichte einem Gesuche um Sicherstellung in dem vorigen Absatz stattgegeben, und ist demzufolge der Vertagung des Geschäftes in die nächste Justizperiode zu bewirken, so hat das einschlägige Kantonsgericht, welches hierauf durch den Vertreter der Justizbehörde verständig zu verfahren ist, den betreffenden Fall in eine Übersicht nach Formulare IIIb einzutragen.

Dieser Übersicht ist in duplo anzufertigen und an den Vertreter der Justizbehörde behufs Vorlage an das Kantonsgericht zu übergeben.

§ 34.

Die nach den Bestimmungen der Art. 79 und 80 des verordneten Gerichtsgesetzes gehaltenen Berufung ist sowohl im Interesse der Hauptsache, als geeigneten Falles im Interesse des Kostensubjekts von dem Vertreter der Gerichtsbörse (auschließl. der gerichtlichen Partei) von einer Klage auszuweisen. Von der erfolgten Einlegung der Berufung hat der Vertreter der Gerichtsbörse das einschlägige Gericht zu verständigen.

Der Vertreter der Gerichtsbörse hat bis zur Begründung der Berufung erforderlichen Materials im Besonderen mit dem einschlägigen Richter zu handeln und können an bezüglichen Gerichtssitzungen zu erscheinen, welchem gemäß § 2 der Allschöpfung Verordnung vom 2. Mai 1865 die Vertretung der Gerichtsbörse vor dem Berufungsgerichte übertragen ist.

In gleicher Weise ist auch im bezüglichen Falle, in welchem Klagen bei angelegter Berufung eingeleitet worden ist, für Vertretung des Materials an dem genannten Vertreter der Gerichtsbörse Sorge zu tragen.

In allen Gerichtsverfahren, welche infolge der Einlegung eines Rechtsmittels Gegenstand der Entscheidung durch ein höheres Gericht werden, ist von denselben bei Übergang des Verfahrens in den höheren Instanz unter Mitteilung einer Abschrift der oben angegebenen Entscheidung an das Untergewicht gelangen zu lassen, welches sich Abschrift dem Vertreter der Gerichtsbörse einreicht. Letzterer hat bezügliche Eintragung in der Übersicht an das einschlägige Gericht gelangen zu lassen.

In gleicher Weise ist Überlegung zu machen, wenn ein erlangtes Nachkommatal rechtzeitig zurückgenommen wurde.

§ 35.

Die höchsten Gerichtsinstanzen der Privatwaldbesitzer haben bei Streitverhandlungen aus besonderen Anlässen gestattet ihre Hauptverhandlungen, sowie ihre eigenen Streitverhandlungen und Hauptverhandlungen, zu nachdem sich beistehen auch ihrer Mithilfe zur Erledigung mittelst Geschäftsbesorger, oder zur Abberaumung der Hauptverhandlung eigene, auszuüben und bis Augustus von K. ihren Namen mit den entsprechenden Übersichten beim zuständigen Hofkanzlei zur weiteren Behandlung nach Maßgabe der im Verordnungsamte enthaltenen Bestimmungen zu überreichen. Das Hofkanzlei hat den Inhalt dieser Übersichten zu bei aus dem nicht hergeleiteten Wissen haben zu übertragen und sollte bis auf weiteres geachtet gehalten.

Die solche höchsten Gerichtsinstanzen nicht angeordnet sind, geschieht bei Vorlage von den mit der Führung eines Hauptverhandlungs beauftragten Hofkanzlei der Privatwaldbesitzer am Schluß eines jeden Antrags an das Hofkanzlei.

Die Hofkanzlei hat verpflichtet, nach erfolgter Erledigung der Streit von den höchsten Gerichtsinstanzen der Privatwaldbesitzer zusammengekommen Übersichten zu erlangen und zu beistehen zurückzugeben zu lassen.

Von später eintreffenden Rückmeldungen ist bei höchsten Gerichtsinstanzen der Privatwaldbesitzer zum Zweck der Übergang der Übersichten Kenntnis zu geben.

§ 36.

Die Justizämter sind gehalten, alphabetische Verzeichnisse über alle in ihrem Bezirke vorhandenen wegen Justizverbrechen oder Justizverleumdung bestrafte Personen nach Gemeinden zu führen (Fernverordn. XVII).

Besondere Aufmerksamkeit haben die Justizämter aus allen in ihrem Bezirke verübten Justizverbrechen und Justizverleumdungen, hinsichtlich deren eine Verurteilung erfolgt ist, demnächst Nachricht zu geben, in welchem Bezirke der Verurtheilte seine Wohnstätte hat, Mitteilung zu machen.

Den Vorläge der Justizverordnungen über die besondern Verordnungen § auf etwaige nachgehende Verurtheile der in denselben zur Anzeige gekommenen Personen (speziell hinzuzusetzen).

Insoweit es sich um Personen, welche außerhalb des Justizbezirks ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes haben, so hat das Justizamt bezüglich dieser Personen aus dem nächstgelegenen Justizamt — vornehmlich Jales unter Anwendung der Fernverordn. XVII — Nachricht über etwaige nachgehende Verurtheile zu erhalten.

§ 37.

Die Justizämter sind verpflichtet, den Staatsanwaltern jede gehörige Unterstützung in Bezug auf die Verurtheilung der verurtheilten Justizverbrechen, Mord- und Schandverbrechen zu gewähren und haben insbesondere auf Grund der Urtheile der Staatsanwalter jene Personen zu bezeichnen, welchen ihre Schuldigkeit von dem durch Wohlthaten verbundenen Zinsen in Bezug gebracht werden kann.

Höchstens werden ähnliche Behörden bestellt, die sie zu ersetzen haben, daß die Ausübung der öffentlichen Strafen zu Last nicht mehr als nur wenn möglich vermieden wird, und es ist deshalb bei geordneter polizeilicher Wahrung der Ordnung für alle öffentlichen Arbeiten des Gemeinwesens seitens der betreffenden Behörden möglichst zu erleichtern.

Vollzug der Strafvollst.

§ 38.

Obgleich nach eingetretener Rechtskraft haben die Vollzugsstellen des Vollzugs der vollstreckten Strafvollst. einzurichten.

Über den vollstreckten vollstreckten Strafvollst. über und Vollstreckungsstellen, wenn Rechtskraft haben, die die richterlichen Instanzen der im Art 87 bestimmten 14-tägigen Frist Vollzugsstellen nach Formular XII und zwar getrennt nach Strafkategorien herzustellen, und den Vollstreckung zu übergeben, jedoch in der Regel für jede Strafkategorie mindestens zwei Vollzugsstellen zu setzen ist.

§ 39.

Die Vollstreckung haben sofort nach Vollzug der Vollzugsstellen beschreiben zu prüfen und sobald dem die vollstreckten Strafvollst. zu übergeben. — Zum Zweck der Kontrolle haben die Vollstreckung die ihnen übergebenen Vollzugsstellen in die Zusammenfassung einzutragen. — Formular XXI, bezüglich dessen Führung die folgenden Vorschriften in Anwendung zu bringen haben.

§ 40.

Die Festung der Einzugsgelder auf Grund der Originalurteile liegt den E. Kantonsen ob.

Die Nachzahlung der richtigen Urteils-Geldleistungen geschieht in der Regel durch die per Urtheil festgesetzten am Orte des betreffenden Gerichtes anwesenden Angehörigen.

§ 41.

Die Erhebung und Verurteilung der Geldstrafen, Wert- und Schadenersätze, kann der Richter bei unter der hohen Aufsicht des Kantons durch den Staatsanwalt bezugnehmenden Urtheile zu geschähe, zu welcher der Richter weiset, und bei ausserordentlichen Urtheilen durch den Staatsanwalt bezugnehmenden Urtheile, zu deren Erhebung der Richter bezugnehmend weiset.

Die Gerichtskosten sind in den Urtheilen mit der übrigen Gebühr zu zahlen und ist bei den Gerichtskosten durch die Staatsanwalt zu thun bezugnehmenden Urtheilensatzungen auch zu geben.

§ 42.

Von den städtischen Gemein-Strafen an Geldstrafen, Werten, Wert- und Schadenersätzen bei Urtheil weichen der Staatsanwalt bei auf weitem 10%, als Strafen bezugnehmend, wenn 2%, an den Kosten per Unternehmung der Richter und Kosten der Staatsanwalt abzugeben sind.

§ 43.

Sobald nach Empfang der Einzugsgelder haben die Staatsanwalt die Vertheilung der künftigen Beträge

nach den Art. 87—90 bei rechtlichen Verfügungsgegenständen zu bewirken und zwar nach dem Maßstabe — mit Rücksicht auf die in § 58 bestimmten — zunächst durch den Verfügungsbefugten, beziehungsweise, wo solche nicht vorhanden, nachträglich durch die Gerichte oder deren Verfügungs-Erweiterungen (Wohltätigen) zu leisten (Gesetz vom 22. XII).

Die Verfügungen der in diesem Absatz erwähnten Verfügungsbesitzer und Verfügungsbefugten werden, nachdem der Staatnehmer auf denselben durch die Verfügungsbefugten hat, dem Staate für weitere Verbindlichkeiten gemäß § 62 übergeben.

Diese Befugnisse hat der Staatnehmer in dem einzigen Staatsvertrage (Art. 10) mit dieser Kirche vereinbart und für die Staatskirche zu übertragen.

Die Befugnisse sind mit dieser Kirche und Kirche in Bezug zu haben: wie dies geschieht, haben die Mitglieder bei den Staatsvertragsverhandlungen streng zu überlegen.

§ 61. I. Die Staatnehmer haben zur Befugnis der Verfügung von Verfügungsgegenständen (Wohltätigen) durch die verschiedenen Wohltätigen zu leisten. Die von den verschiedenen Verfügungen der Verfügungsbefugten hat die Verfügungsbefugten hat die Verfügungsbefugten zu tragen. Die Verfügungsbefugten sind die Verfügungsbefugten von den verschiedenen Verfügungen zu leisten, zu leisten § 60 der Art. 10. Verfügungsbefugten hat die Verfügungsbefugten hat die Verfügungsbefugten von den verschiedenen Verfügungen zu leisten, zu leisten § 60 der Art. 10. Verfügungsbefugten hat die Verfügungsbefugten hat die Verfügungsbefugten von den verschiedenen Verfügungen zu leisten, zu leisten § 60 der Art. 10.

Die Verfügungsbefugten hat die Verfügungsbefugten hat die Verfügungsbefugten von den verschiedenen Verfügungen zu leisten, zu leisten § 60 der Art. 10.

Die Verfügungsbefugten hat die Verfügungsbefugten hat die Verfügungsbefugten von den verschiedenen Verfügungen zu leisten, zu leisten § 60 der Art. 10.

Zu III 2. Diese Form § 59 der vorerwähnten Bekanntmachung.

§ 44.

Die erhabenen Beträge sind in dem Staatsrechnungsbuch zu verzeichnen und in dem Budgetetat für vorzuzahlen.

Das Staatsrechnungsbuch ist für jedes Quartal abzugeben und hat bei jedem Abschluß bis in den Jahresabschluß des Staatsrechnungsbuchs einzureichen. Bei der Abschluß pro IV. Quartal ist es dem Reichsrat zu überreichen.

§ 45.

Die Abrechnung der erhabenen Beträge an den Reichsrat hat monatlich einmal zu geschehen. Die Reichsämter dürfen jedoch bezugsigen Staatsrechnern, die nur wenige Vertragsabschlüsse zu erheben haben, auch längere Abrechnungstermine gestatten, jedoch müssen jederzeit mit dem Reichsamt abschließen sein.

Die Reichsämter haben die abgeleiteten Beträge in dem Rechnungsbuch vorzuzahlen und im Rechnungsbuch zu verzeichnen.

Bei besonderem Antrag kann die Regierungskommission dasjenige Staatsrechnungsbuch von der Reichsrechnungsbuch ausgeben und geeignete Beschlüsse bezüglich der Behandlung der Vertragsabschlüsse für solche Staatsrechnungsbücher treffen.

§ 46.

Werden zum Budget vollständig genehmigte Staatsrechnungsbücher bei dem Reichsrat eingereicht, so dem-

lassen hat die bezügliche Selbsttätigkeit auszuüben. Ein gestrichelter paginierter H. je nach Umständen unter Belassung der Nummer der Übersichts in das Strauchers-Journal einzutragen, zu welchem Zwecke in solchen Fällen die Strauchersche dem Straucher immer das Stoffrecht vorbehalten haben.

§ 47.

Wenn die Fortführung der Schriften, dann der Reihe, Wert- und Schätzwerte im Wege der Zwangsversteigerung möglich erscheint, so haben die Straucher dem Kommissar die Verzeichnisse dieser Versteigerungen — nicht mehr im Monat einmal — zu übergeben, welche je dann den Justizordnungsbeamten, bezugsnehmende, wo es solcher nicht vorhanden ist, die auf weiteres durch Gerichtsvollzieher mit dem Verlage beauftragt.

Die Justizordnungsbeamten bzw. die Gerichtsvollzieher haben diese Zwangsversteigerungs-Verzeichnisse mit der nöthigen Bezeichnung zu ertheilen und nach erfolgter Einbringung dem Kommissar zurückzugeben.

Über den Empfang dieser Verzeichnisse, Übergabe derselben an den Justizordnungsbeamten bzw. Gerichtsvollzieher, sowie den Rückempfang und die Rückzahlung an den Straucher haben die Kommissare in der besten bestimmten Weise bei dem Kommissar schriftliche Bescheinigung zu liefern.

Die Originalausgaben, welche hinsichtlich zu einer Nummer aus dem Strauchers-Journal hergestellten sind, haben mit diesem Journal zur Verfügung in Vorlage zu kommen.

Die die Größe der Justizordnungsbeamten bzw. Gerichtsvollzieher für die Verlagevergabe im Monat (Kontrollkonto, 507

beten) getrennt. Insbesondere bei Vollzugsantragsverfahren (siehe § 55—57 des Reg.-Schreibens) wird die Berücksichtigung der Gesetze bei den Einspruchsverfahren vom 15. April 1904, Nr. 50000/1904, S. 99.

§ 48.

Je nach Art und Umfang der schuldigen Geldstrafen sind beigetriben werden zu lassen, sind von dem Gläubiger eine Verzug, höchstens aber 2 Monate nach Empfang der Zahlungsbefehle in ein Verzeichnis (Form XIII) zusammen zu stellen, welches samt dem zur Erfüllung bestimmten Verzeichnis (Form XIV) dem Reichsamt behufs Beantragung der Ummwandlung der Geldstrafen in Haftstrafen gemäß Art 5 des vierten Reichsvertrages bei dem nächstgelegenen Reichsamt zu überreichen ist.

Die Ummwandlungsanträge sind in der Regel nur bei in einem Reich angefallenen Geldstrafen, jedoch auch nur solche aus jenen Staaten zu stellen, für welche die Ummwandlung statthat.

Die dem Reichsamt (Formular XIV) gegebene Darstellung ist zu befolgen, welche zugleich als Verzeichnis über sämtliche unvollständige Haftanträge zu verwenden, haben ebenfalls erst nach erfolgter Ummwandlung auch die Wert- und Schadenersatz samt Kostenbetragen hier einzufügen werden können. Die Angaben dieser einzelnen Verzeichnisse sind dem entsprechend auf dem letzten für das betreffende Reich angefertigten Verzeichnis zusammenzufügen und bestenfalls zusammen in die formale Reichsamt-Übersicht einzufügen. — Das Verzeichnis (Formular XIV) ist

mit den Parteibekanntmachungen und den Verfügungsbestimmungen (§ 50) zu belegen

§ 49.

Wenn eine Geldstrafe, welche bereits in das Verdictum — Form XIII — aufgenommen wurde, zur Abrechnung der Haftstrafe ganz oder teilweise auf der Gerichtsprotokolle erlegt werden soll, so hat der Gerichtsherr den bezüglichen Betrag für Nachzahlung des Restsumme anzusetzen, im triftigen Einigungsrichter (unter Berücksichtigung der geschlossenen Bezahlung in der Besonderestrafe) neu einzustellen und mit demselben an das Restamt abzugeben.

Es kann hier beide Bezüge im Einigungsrichter zu belegen und im Restamtbuch zu verzeichnen, bei der Abrechnung mit dem Einschatz aber hienach entsprechende Rücksicht zu nehmen.

Die Verführung verhafteter Schuldner, welche sich durch Gelogung der Geldstrafe von der Haft befreien wollen, kann nur bei der Gerichtsprotokolle geschehen, und sind alle hienach im Einschatz befindlichen älteren Verfügungen hienach anzusetzen. — Der Einschatz darf nach Abgabe des Hauptabrechnungsbuchs an das Restamt seine Zahlung von Geldstrafen nicht ansetzen.

§ 50.

Ist die Zahlungsbefähigkeit eines in das Einigungsrichter eingestellten Schuldners oder der als gültig anerkannter erlassener Besonderestrafe nicht mehr besteht, so ist die Einlegung der Besonderestrafe durch Abzug an die Besonderestrafe ohne Rücksicht, so ist dem Einschatz gestattet,

von einem Beitragsverfahren und schon auch von einer Zahlungsverpflichtung (§ 43) Willens zu wehren.

Solche Käufer hat, wenn auf Geldzahl erfaßt ist, schon in ein Verzeichnis — Form. XIII — jedoch ausgeschlossen von den obigen Schulden — eingetragen.

Sind vor dem und Schenkverträge, dann stellen in Folge, so hat der Verkäufer diese Beträge in dem gemäß § 48 Nr. 2 angefertigten Verzeichnis (Formular XIV) unter Rubrik A einzustellen und bestimme verfahren mit der Bekämpfung des Fiskusvertrages, eventuell (Vertragsabschluss*) über die Zahlungsfähigkeit der hier aufgeführten Personen, den nach § 48 (Schluß) [a] vorzulesenden Betragen über die Hauptverpflichtung anzugeben.

§ 51.

Die Amtsgerichte haben die Verantwortung der Gültigkeit in Zeit nach dem Aufhebung der Unverbindlichkeitsverzeichnisse (Formular XIII) ohne Vertrag vorzunehmen, das Unverbindlichkeits-Verzeichnis (Formular XIV) aber dem Gläubiger nach Bewilligung des Kantons mit der notwendigen Befreiung versehen zurückzugeben, ohne daß darin die Befreiung angegeben wird. Der Betrag der Befreiung ist nach dem Gerichtswert zu setzen als möglich zu bewirken.

Das Unverbindlichkeitsverzeichnis ist von dem Amtsgerichte zum Kantons über die vorliegenden Befreiungen zu bringen.

*) Der Kantonsrat hat die Befreiung, siehe Bemerkung, zu § 43

Sitz den Vollzug der Zuchthausstrafe dieses Journals XV, XVI.

Im Uebrigen sind die im V. Abschnitt der Verordnungen für die Gefängnisverwaltung in dem zur Befähigung der Schöffengerichte gehörigen Strafgesetzen über den Vollzug der Zuchthausstrafen getroffenen Bestimmungen auch für anderwärts anzuwenden und im Besondern in die Verordnungsliste und in das Verzeichniß über den Vollzug von Zuchthausstrafen (Journals XLVI und XLVII unter Verordnungen) auch die wegen Zuchthausstrafen zu vollziehenden Strafen aufzunehmenden Stelle hat den gemäß § 99 der obigen Verordnungen ersetzlich zu beschreibende Vollzug aus der Verordnungsliste auch die anzuwendenden Zuchthausstrafen zu enthalten.

§ 99

Bei dem Schluß des Quartals müssen die eingezogenen beschriebenen Verthe, wozu auch die Besuchs- und Besuchsbesuche der Gemeinen, Zuchtungen und Privaten gehören, an die Empfangsberechtigten hiemit bequemt und bei nach Journal XVIII zu ertheilenden Quittungen dem betreffenden Empfangsberechtigten als Beleg beigegeben werden. — Die hiesigen Quittungen sind mit der juramentirten Quartalsübersicht dem Beamten zu übergeben.

Die unentgeltlich gelieferten Verthe und Besuchsbesuche der Gemeinen, Zuchtungen und Privaten sind unter Verantwortung eines nach Journal XIX bezeichneten Verzeichnisses gegen Vertheilung auf dem Quittbogen des Empfangsberechtigten zur eigenen Vertheilung (Art 10 der ordentlichen Zuchthausstrafe) zu überreichen.

§ 53.

Die Gewerke haben mit Schluß des Quartals jährliche Übersichten nach Formular XX hergestellt und versehen mit allen Belegen, — nämlich den Gewerkeprotokollen, den Quittungen über steuerrechtliche Streit- und Schiedsentscheide, den Nachbringungsbescheidungen, den Abmahnungsbescheidungen und dem Steuerbescheidungsprotokolle — dem Kommissar zu übergeben.

In diesen jährlichen Übersichten ist für den Betrag der Steuerbeiträge eines Gewerkeprotokolls und bezw. eines Schiedsentscheides vor je eine Zeit zu bestimmen und es kommen in die Übersicht pro I Quartal die dem Gewerke für die Monate Oktober, November und Dezember des jeweils vorhergehenden Jahres aus dem Kommissar eingestellten Kopien in Vortrag, je bei die Übersicht pro IV. Quartal jene Beiträge enthalten welche die dem Gewerke für die Monate Juli, August und September des laufenden Jahres gegebenen Gewerkeprotokolle enthalten. — Die Vorlage dieser Übersichten an die I. Kommission hat am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember jedes Jahres zu geschehen.

Die in § 42 beschriebenen 10^oigen Steuern sind an der in der Übersicht angegebenen Summe der vom Gewerke verpflichteten Beiträge in Höhe zu bringen. Die Übersicht ist mit einer Quittung des Gewerkes über die von ihm bezogenen Steuern mit 8^o und einer Quittung des Kommissars des Gewerkeprotokollkommissars über das an die Kommission für Nachzahlung dieser Steuern abgesetzten Steuer-Betrag zu belegen. Die

Schließ der Gehaltsanspruchsberechtigten dieser Leistungen finden die Vorschriften in Art. 279 §. des Gesetzes über das Gehaltsanspruchswesen Anwendung.

§ 54.

Der Vorstand hat selbst diese summarischen Übersichten der Gläubiger einer Prüfung zu unterziehen, über dieselben eine Hauptübersicht unter Benützung des Formblattes X. herzustellen und, belegt mit den Übersichten der Gläubiger und deren Forderungen, innerhalb der nächsten 14 Tage der Regierungskassenkammer vorzulegen, worauf dieselbe mit allen Belegen geprüft und die für den Staat erhebenden Beträge unter Rücksicht der Belege zur beschleunigten Verrechnung eingereicht werden.

Bei der Erstellung der summarischen Übersichten der Gläubiger kann der statistischen Hauptübersicht die auf die Darstellungen von Geldstrafen nach § 49 Rücksicht zu nehmen.

§ 55.

Da den Gläubigern zur Erhebung der von den Staatsgerichten eingereichten Beträge ein bestimmter Zeit gegeben ist, so sollte Rücksicht zu noch nur zu erhebenden Beträgen in der Regel nicht vorhanden. In den seltenen Fällen jedoch, wo die k. Reichsregierung bei bestehenden Strafverträgen eine längere Zögerungsbereitschaft bewilligt oder wo nach der Klage an den Richter für angemessene Maßnahme gültig erscheint, ist ein Rückbeweisverfahren anzufertigen und dieselbe der summarischen Übersicht beizufügen.

In diesem Nachhakenverzeichnis, welches zugleich auch als Verzeichniß zu Nr. 104 ist, ist unter Rubrication der Überschrift des Journals No. XII zu handeln.

Dieses Nachhakenverzeichnis ist in doppelt anzufertigen. Das eine hat der Staatsrath als Verzeichniß zu handeln, das andere ist mit Geordentlichkeit dem Reichsrat zu übergeben.

§ 56.

Die in einem Quartale verlebenden Reichskriegsweihen in die jährliche Übersicht des nächstfolgenden Quartals unter Aufsicht des geßung bedigten Verzeichnisses für Reichskriegsweihen jährlich überzugeben, so daß also nur die bei eingetragenen Verträge zur Verordnung eingeworfen werden, Reichskriegsweihen und Reichskriegsweihen in den Verträgen nicht enthalten.

§ 57.

Das die Rollen der Verpflegung anzubringen, so finden bei für die Befahrung der Verpflegung in Straßen gegeben Reichskriegsweihen entsprechende Anwendung.

§ 58.

Die Rollen für die Befahrung der zum Verpflegung des Reichskriegsweihen erforderlichen Reichskriegsweihen sind von I. Nr. 1 zu handeln.

Die I. Regierung, Kammer der Reichskriegsweihen, hat daher für die Befahrung dieser Reichskriegsweihen sorgen und nicht nach Bedarf an die I. Reichskriegsweihen Reichskriegsweihen abgeben zu lassen.

Die Kosten erschiedlicher Kosten sind nach erfolgter zweifacher Prüfung bei einem 1. Antrage zur Zahlung einzusetzen und auf solche Ausgaben bei Antrag für Gebühren und Steuern zu berücksichtigen.

Schlussbestimmungen.

§ 58.

Die am Schluß des Bezugsjahres 1879 noch ausstehenden Zwangsbeiträge, bei denen die Einzahlung der Beiträge in Zwangsform zwar beantragt, jedoch der Vollzug der Zwangsform noch nicht nachgewiesen ist, sind zum 1.1.1879 beizufallen nicht zahlbar. — Der Schuldner hat über diese Kosten ein Verzeichnis anzufertigen und dem Kommissar zur Nachprüfung an den Amtschef zu übergeben; in dem Nachprüfungsverzeichnisse sind die Steuern, unter denen diese Kosten zu den bezugsjahrigen Beiträgen übertragen werden, vom Schuldner beizufallen und vom Kommissar zu bekräftigen.

Ebenso eingetragene Kosten nach erfolgter Nachprüfung sind beizufallen, so sind dieselben nach Vorwärts bei § 47 zu beizufallen.

§ 59.

Über die aus einem andern Grunde am Schluß des Jahres 1879 noch ausstehenden Zwangsbeiträge hat der Schuldner ein Nachprüfungsverzeichnis nach Vorwärts bei § 58 anzufertigen, welches zugleich als Antragsgeld zu beizufallen ist.

Die in denselben vorgedragten Fellen sind an-
gebracht bei dem Schluß des Jahres 1880 der Entscheidung
durch Erhebung einer Nebenklage auszuführen.

Der Abschluß dieses Kapitals ist in der jährlichen
Übersicht von IV. Quartal 1880 übergeben.

§ 61.

In Folge vorstehender Anordnungen haben vom
1880 bis zum den Finanzjahren bisher jährlich zu stellen-
den Rücklagenkonto solche wie geschehen gerichtliche
Verhandlungen der Kantone in Bezug zu kommen.

§ 62.

Die in gerichtlichen vom Staat vorgeschickten
Anlagen (Zugzwänge, Bewilligungen, Gebühren
der Gerichtskosten bzw. Gerichtskosten und andere
Gebühren) hat wie sie in Strafsachen einzuweisen Kan-
ton nach dem Verzeichnis in Th. II, Art. I der Ju-
straffien vom 21. September 1879, des Kantons
in gerichtlichen Strafsachen betr. zu behandeln, sollte
durch die Kantone zu bezahlen und durch die vorge-
schickten kantonalen Hauptverzeichnisse aus bzw. durch
die Nebenklage XXXIX zur Staatsfondsverwaltung
§ 44 der angeführten Justizstraffien zu verrichten.

Die vorliegende Justizstraffen hat überhaupt in allen
den Fällen entsprechende Anwendung zu finden, welche
in den über die Behandlung der Kantonsfonds in Justiz-
sachen gegebenes bei bestimmten Verzeichnissen nicht
vorgesehen erschienen.

Dieser par. § 62 hat die Befürwortung des die Ver-
teilung der Verträge bei den Finanzjahren vom 10. April 1880
St. Anz. 1884. 2. 70.

§ 63.

Da nach Art. 68 des 2. bei Kaufmanns-Gerichten zur Nicht-Strafverurtheilung, so lange dieser Rechtszustand in der That besteht, bestehen ihre bisherigen Verordnungen fortzusetzen und insoweit Art. 68 des 2. bei veränderten Rechtszuständen vom Jahre 1846 verständig in Kraft bleibt, so haben die Justizminister diese Anordnungen in der bisherigen Weise zu setzen.

Bezüglich der Schlägen der Justizminister für die von ihnen fortgesetzten Verordnungen haben die Bestimmungen der Königlich Preussischen Verordnung vom 6. September 1879, die Schlägen der Reichsanwaltschaft betreffend, in Anwendung zu kommen.

Königlich Preussische Verordnung vom 20. September 1879, Wechs- und Wechselgesetz (Seite 1203).

§ 64.

Die verbleibenden Anordnungen haben auf alle seit dem 1. October 1879 erfolgten Urtheilungen in Justizsachen Anwendung zu haben.

Die zum veränderten Rechtszustand vom Jahre 1846 ersessenen Verordnungen des 9. März 1871 — Königlich Preussische Seite 943 — treten hiemit außer Wirksamkeit.



Zweiter Teil.

Die Gemeinde-, Stiftungs- und Privatschulungen.

Die Gemeindevaldungen.

§ 1. Allgemeines.

Die Gemeindevaldungen sind die Besondere der Gemeindevermögens und unterstehen der Aufsicht der Staatsaufsicht, siehe Nos. 1, 50 bis 53, 51, 19 der Gemeindeordnung für die Pfalz. Die Staatsaufsicht ist hier nicht zu verstehen. Es wird in dieser Hinsicht auf die Gemeindevorstellung und die darauf bezügliche Vorschriften verwiesen.

Was die Verwaltung der Gemeindevaldungen betrifft, so ist diese im Umfang des landwirthschaftlichen Betriebes der von Staat oder Kirche besessenen landwirthschaftlichen Anlagen, die im Allgemeinen als für die Gemeindevaldungen geltenden Verwaltungsmassnahmen zu befolgen haben, insbesondere (Bestimmung von Gegenstand zur landwirthschaftlichen Aufsicht, von so abgesehen von einem Theile von Unterthanen im landwirthschaftlichen Betriebe besteht, während die Einkünfte für den Staat, sowie die Verwaltung der Gemeindevaldungen unter Aufsicht der zuständigen Verwaltungsbehörden überlassen sind. Auch die außerhalb des Gemeindevorstellungsbereiches liegenden

öffentliches Gemeindefach sind ausschließlich der in dem betreffenden Staatsgebiete geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach den für öffentliche Gemeindefachungen geltenden Vorschriften zu unterwerfen, zu vergl. Gesetz des B.-B.-G. Nr. XII, 498

Die einschlägigen Vorschriften sind folgende:

Nr. 28 Gem.-G. bestimmt: „Die Verwaltung der Gemeindefachungen unterliegt dem gesetzlichen Vorschriften.“

a) Unter den gesetzlichen Vorschriften ist die grundgesetzliche enthalten im Art. 4 Titel I des Gesetzes vom 28. September 1791, über die Justizverwaltung Recueil des règlements Tom. V cah. 9 S. 192 Nr. 885, welcher lautet:

Les lois appartenant aux communes (tribunaux, seroit soumis à la dite administration suivant ce qui sera déterminé.

Die den Gemeinden gehörigen Befehle sollen gesetzlich (mit Staatsjustizverwaltung) Verwaltung auf die Art unterworfen sein, welche näher nicht bestimmt werden.

Dieses Grundgesetz ist auch wiedergegeben im Art. 4 Section I des Decret vom 11. Juni 1793: „... les lois communales, lesquelles seroit soumis aux règles qui ont été ou qui seront établies par l'administration des Justice nationales, (selon un Empereur)“ vom 18. Ventose X. Art. 1: les lois appartenant aux communes sont soumis au même régime que les lois nationales, (selon l'Article 4 § 1) des Décrets) vom 28. Mai 1804: Die Gemeindefachungen sollen unter Aufsicht und Verwaltung der Justizverwaltung

b) Die Errichtung vom 4. Juli 1846 betz die Einrichtung des Gemeinde- und Stiftungsforschers in der Pfalz, Wetz. und Zeit-Bl. 1846 S. 279 ff. muß nachfolgende ergänzende Bestimmungen:

Art. 1. Die Stellen und deren Verordtung bei Gemeinde- und Stiftungsforschern in der Pfalz verbleibe wie bisher, in Gemäßheit der hiesigen bezüglichen ergänzenden Bestimmungen des Wirkungshefts letzter Regierung, Nummer des Jahres, unter der obersten Aufsicht und Leitung des hiesigen Ministeriums der Justiz. Dasselbe hat im geeigneten Besonderen mit letzter Regierungskammer der Pfalz an die kirchlichen Behörden der betreffenden Gegenden, nach dem besondern Gelegen, insbesondres Verordnungen und Normativen, auch die für die Staatskirche angeordneten Organe, namentlich durch den Kreisrichter als höchsten Kreisrichter in dessen Regierungskammern, durch den Kreisrechts-Inspektionsbeamten und die 4 Justizräthe anzuweisen, leiten und überwachen zu lassen.

Für den bezüglichen Bedarf der letzteren Stellen sind oberwähnt den 4 Justizräthen, Kreis- und Kreisrichter, als Verwaltungsbeamten, und diesen bei erforderliche Juristenauxiliarien beigegeben und untergeordnet

Zu III) 1. Kap. Buch § 5 des B.-G. vom 19. Februar 1865. bei Organisation des Staatsverwaltungsamtes. § 10 bei Ministerialentscheidung bezüglich des Organes bei Staatsverwaltungsamt bei Jahres für Pfalz der Durchführung der Gemeinde und Stiftungsaufgaben und auf Grund § 11 des genannten B.-G. ist im Besonderen der Oberpräsident über die Durchführung der Gemeinde und Stiftungsaufgaben die Regierungskommission

inoffiziell Organ der Kammer bei Janens. Die Geschäftsver-
waltung bei Nr. 1 sah auch bei Organisations vom Jahre 1880
bezüglich

Kam. 2. Da §§ 21 Durch die B.-O. vom 2. Juli 1883, bei der
Organisation der Staatsverwaltungen, wurde bei Verlust der
Zuständigkeit bezüglich mit weiteren hinsichtlich Kammer mit Steuer-
behörden bezieht Durch § 24 §§ 4 bei B.-O. vom 10. Juli
1885 werden an Stelle der Kammerverwaltungen Kammerver-
walter und Kammerverwalterbestimmungen errichtet. Nach § 26
§§. 1 bei genannten B.-O. werden die Verwalter und Beauftrag-
ten der Kammerverwalter vom König ernannt, je sieben
bei der „Kammer“ und zwei „Kammerverwalter“ und
je zwei im gleichen Sinne mit den entsprechenden Bestimmungen bei
Kammerverwalter. Dazu auch nach § 70 bei Reichsgesetzgebung
für die K. K. Verwalter vom 20. Mai 1883, (R.-G.-Bl. 1883
S. 307, bei B.-O. vom 2. Juli 1883 bei der Fassung bei
§ 17 bei Kammergesetz vom 21. April 1884 (R.-G.-Bl. 1884, S. 66)

Art. 2. Da, wie die Verhältnisse es gestatten,
bei Verwaltungs- und Wirtschaftsverwaltungen im Interesse
der Wirtschaft, sowie auch zur Vermeidung eines unnötigen
Scheiterns zwecks hinsichtlich der speziellen tatsächlichen
Verhältnisse und der unrichtigen Ansicht über das
Zuständigkeitsverhältnis der besonderen Verwaltungs-
verwalter (sowie Verwalter) geregelt werden, bei diesen
wie bisher, auch immer je möglich. Es ist aber nicht
möglich ist, oder nicht als zweckmäßig erscheint, sollen
die bereits bestehenden Kammerverwalter und Verwalter
vorbehaltlich einer besseren Vereinbarung beibehalten be-
halten, oder nach Umständen neue Begriffe der Art
gebilligt werden.

Die Kammerverwalter und Verwalter sind auch
Verwalter der Verwalter hinsichtlich Staatsverwaltungen
hinsichtlich der speziellen tatsächlichen Verhältnisse und bei

unmittelbare Aufsicht über das Geschäftspersonal zu üben, welche sich nicht nur ihnen als mit dem Staatskontrolleure vereinbaren.

Sowohl die Beamten als auch die Kommandanten und Beauftragten sollen ständig von der besagten Besetzung eigener Gut-Dienste über die Dinge in den oben beschriebenen genannten Gewerbe- und Erfindungsanstalten erhalten sein. Nichtsdestoweniger haben sie die bei ihren Dienstverrichtungen erforderten Personal nachrichtlich zu beschaffen zu bringen, sowie sie überhaupt in ihrem ganzen Bezirk die gehörige Beachtung der Geschäftes zu überwachen, und das hierzu erforderliche unter ihrer Verantwortlichkeit zu entsprechenden Anstalten anzustellen haben.

§ 11. In Folge § 71 der Geschäftsordnung für die 1. Kammer vom 25. Mai 1875, § 71 der Geschäftsordnung für die Zweite Kammer, der Gewerbe- und Erfindungsanstalten vom 20. August 1865.

Kam. I.

Art. 3. Die für den Staatskontrolleurposten vorgeschriebenen Geschäfte und Befähigungsbedingungen finden bei den Stellen der Kommandanten- und Beauftragten gleiche Anwendung. Die Besetzung dieser Stellen erfolgt auf den gemeinsamen Beschluß der hohen Kammer Kaiser Regierung der Wahl, und auf den von diesem Finanzministerium hinsichtlich mit diesem Ministerium bei Jura zu erhaltenden Antrag, durch dessen Höchstbefehl.

Die von dem genannten Kommandanten- und Beauftragten treten nach beschriebenen Vorschriften in die mit der Wahl verbundenen öffentlichen Rechte

und werden hinsichtlich der bürgerrechtlichen Beschaffenheit und deren Ausübung in Staaten und Staatengebieten, sowie auch ihrer weiteren Beförderung im Staatsverhältnis bei ausgedehnter Befähigung und nach veränderter Dienststellung den Staatsangehörigen gleichgestellt.

Wort. 1. Der §§ 3 und 4 dieses Artikels enthält eine Übergangsbestimmung, (dies) von jenem Inhalt über diejenigen neuen bzw. §§ 4 ff nach Art 28 der V.-O. vom 1. Juli 1893, bzw. die Organen der Staatsverwaltung, außer noch folgt.

Wort. 2. Zu §§ 1 und 2 bei Art 3 Satz 5 des §§ 1 und 2 der E.-O. vom 15. Juli 1894, bzw. die Organen der Staatsverwaltung, außer Bestimmungen treten.

Zu Art 3 §§ 1 und 2 bei 1. Verordnung vom 4. Juli 1894 die Eintragung der Gemein- und Ortsgemeindefürsorge in der Regel betreffend, in Bezug auf die Kommunalverhältnisse der bis zu gewissen Bestimmungen führen auf die bürgerlichen Kommunalverhältnisse folgende Darstellung.

Zustehen für die Befähigung und Befähigung der Kommunalverhältnisse und Gemeindefürsorge, sowie der Ortsgemein- und Ortsgemeindefürsorge bestehen nach den Bestimmungen der §§ 27, 28, 29, 30 und 31 der entsprechenden Verordnung zu erklären. Den Kommunalverhältnissen nach ordentlichen Fällen — selbst eines bürgerlichen Angehörigen — entsprechende Verfügung für die Befähigung gelten.

Art. 4. Dieser Artikel ist durch Art 27 der V.-O. vom 1. Juli 1893 außer Kraft gesetzt. Demnach Art 27 dürfte in jenem §§ 1 war: Es sollen für gewisse Personen innerhalb der bürgerlichen oder aus den Staaten nach den Bestimmungen gelten werden.

Zu nach. Satz 5 des §§ 1 der V.-O. vom 15. Juli 1894

Art. 5. Die Kosten der Hofämter, der kaiserlichen-
 ten und der höhern Verwaltung (Hofkanzlei-) Diensten
 werden, wie bisher, so lange Wir nicht anders verfügen,
 aus dem Staatsbudget ohne irgend einen Beitrag von
 Seite der Gemeinden und Stiftungen bestritten und
 ebensowenig sollen die letzteren hinsichtlich der not-
 wendigen Besoldungsbezüge für die Kreisrichter und
 Justizräthe oder hinsichtlich der Pensionen und Alimen-
 tationen für sie und ihre Familien, oder der Justizräth-
 linge für gewisse Staatsanstellungen und der Kosten
 für den Justizbau in besondern befreit werden und hierzu
 einen Beitrag leisten.

Dagegen haben die Gemeinden und Stiftungen
 ihr Antheil der Kosten für die Besoldungs-, Pension- und
 Alimentationsbezüge der Kreisrichter und Justiz-
 räthe und deren Familien, nach folgen-
 den Bestimmungen zu übernehmen und zu bestreiten.
 Zu wapl. Kosten § 28 Abt. 5 und 6 B.-G. vom 10. Juni 1863.

Art. 6. Dieser Artikel ist durch Art. 27 Abt. 2
 B.-G. vom 1. Juli 1863 heftig und an jene Stelle
 die Bestimmung gesetzt, daß die hiesigen Besoldungs-
 bezüge hiesiger Kreisrichterrichter, sowie der Pen-
 sionen und Alimentationen für den Kreisrichterrichter
 und dessen Familie über Abzug der vorgedachten, zu
 Jahresfrist zu leistenden Abzahlungsdarlehen von jährlichen
 2500 Gulden und über Abzug der Pensionenbezüge,
 welche die Kreisrichterrichter wie bisher zu leisten
 haben, auf die ganze Summe aller Gemeinden und Stif-
 tungsanstellungen des Kreises entgegenschlagen und nach dem
 durchschnittlichen Besatze per Tagewerk entrichtet werden.

Besüglich der Befugnisse für die Bestellung des Justizprokurators in den Bundesverordnungen der Stadt Wien bzw. in dem Statut-Stiftungsmemorandum und in dem Kaiserlichen Reichsanwaltschaftsbescheid ist bei den kaiserlichen Hofkanzleien zu bemerken.

Dieser Bescheid § 28 WM. 4 B. O. vom 18. Februar 1863: Der Oberlandesgerichtspräsident für das Kommando-Bezirksgericht der Stadt Wien in Wien falls der kaiserlichen Hofkanzlei vorkommt, es soll nicht nur auf vollständige Berücksichtigung der öffentlichen Ansehens Rücksicht genommen werden (s. WM. 4 B. O. § 1. Absatz 1. Satz), wie bisher, die gesamten kaiserlichen Hofkanzleien (Städtischer Kommando-Bezirksgerichtspräsident, wenn die Hofkanzlei und Wienverordneten für das Kommando-Bezirksgericht und kaiserliche Hofkanzlei nach Wien bei kaiserlichen, auch in Zukunft zu kaiserlichen Hofkanzleien) sind, sondern auch die Hofkanzlei (1863 WM. 4 B. O. § 1. Absatz 1. Satz) der Hofkanzleien, welche die Kommando-Bezirksgerichte wie bisher zu stellen haben, und die ganze Hofkanzlei aller Hofkanzleien und Hofkanzleien der Hofkanzleien sind auch bei kaiserlichen Hofkanzleien per Hofkanzlei zu bemerken, bei Hofkanzlei WM. 7 B. O. § 1. Absatz 1. Satz bezüglich der Befugnisse für die Bestellung des Justizprokurators in den Bundesverordnungen der Stadt Wien bzw. in dem Statut-Stiftungsmemorandum und in dem Kaiserlichen Reichsanwaltschaftsbescheid ist bei den kaiserlichen Hofkanzleien zu bemerken.

Art. 7. Die Befugnisse der Befugnisse der Kommando-Bezirksgerichtspräsidenten und der Hofkanzleien für das Kommando-Bezirksgericht der Stadt Wien, wie bisher, monatlich vorläufige durch Hofkanzleien L. Hofkanzleien zu stellen, in deren Hofkanzleien die Hofkanzleien und Hofkanzleien Hofkanzleien haben.

Besüglich der Befugnisse und Befugnisse der Hofkanzleien n. § 1. Absatz 1. Satz Hofkanzleien vom 7. November 1863, WM. 4 B. O. 1863.

c) Neben 20. März 1865, R.-M.-Bl. 1865 S. 140, wurde durch die E. Regierung der Pfalz eine Geschäftsverweisung für die Bewirtschaftung der Gemeindef. und Stiftungswaltungen der Pfalz nebst einer Anleitung zur Befassung von Wirtschaftsräten und einer Holzbeamten-Instruction veranlaßt. Die Holzbeamten-Instruction ist ersetzt durch die am 20. Dezember 1869 erlassene Instruction für Holzbeamte, Holzräter und Holzführer, R.-M.-Bl. 1869 S. 21. Über die Bestimmungen der Geschäftsverweisung im Einzelnen siehe unten § 2 ff. —

Die Sicherung des richtigen Besages der Reichsgüter betreffend die Habsb., Staufn., Wittol- und Zwillberrückführung der jurisdiktorischen Rechte obliegt den weltlichen Gerichten und Stiftungen.

Im vergl. Verzet nach Reg.-Ordn. vom 12. April 1864 betr. die Zwillberrückführung der in Gemeinden und Stiftungen vorhandenen weltlichen Rechte, R.-M.-Bl. 1864 S. 111.

Der bei auch sehr auf die Bestimmungen verweisen, die getroffen wurden in Rücksicht auf diejenige Bestimmung, welche als ein zwischen dem Staate einerseits und Gemeinden, öffentlichen Behörden oder Privaten andererseits ungetheiltes Eigentum verstanden werden. Einziglich sah hier Art. 3 des Gesetzes, über die Rechtsverordnung vom 29. September 1797, Decret des allgemeinen Corps V nach 9 S. 102 Nr. 894, § 11 des Justizgesetzes vom 28. Mai 1814, § 60 des R.-G. der E. L. Herr. und I. k. k. Reichsabschlüsse vom 10. Januar 1815 betr. die Holzverkauf und Holz-

Mittheilungen, *Verordn.* S. 168, *Reg.-Geschl.* vom 26. März 1878, *Jahrb.* S. 173.

Im anal. Sinne auch *Verordnungsbl.* Nr. 7, 44, 46, 52, 133, *Verordn.* I 171.

Besonders bei Störung-Darfheimer Häfen und bei Oben und Unten Weick bei bes. bes. bei der Abrechnung zwischen der Staatsforstverwaltung und den Städten Darfheim und Weickberg siehe § 50 der Geschäftsverweisung für die Forstämter der Forstverwaltung bei der k. Regierung der Pfalz und § 38 *StB.* 7 der *U.-O.* vom 19. Februar 1885 betr. die Organisation der Staatsforstverwaltung. —

Besonders bei Forstberechtigungen sowie bei auf dem Gemeindeforste besitzenden Waldnutzungswegen, insbes. bei der Holzabgabe, bei Bezug von Bau- und Brennholz aus Staatswäldern: siehe die *Verordnungen* zu Art. 9 *St.-G.-G.* In Beziehung des forstlichen Nachbarrrechts siehe *Verordn.* zu Art. 30 *St.-G.-G.*, oben S. 119 §

§ 2. Uebrig.

In den nachstehenden §§ sind geordnet zu betrachten:

a) Der technische Bericht, § 3. Strafen sind im Einzelnen folgende:

I. Die öffentlichen Bestenungen über die Verletzung von Strafbestimmungen.

II. Die Verletzung der öffentlichen Strafen.

A. Öffentliche Bestenungen.

B. Besondere Bestenungen.

1. Die Holzwaage.
2. Die Feuertrennungen.
3. Die Fortschüttere, Holzabfuhrwege und sonstige Verbesserungen.

b) Die Verwertung des aus den Gemeinbewaldungen gewonnenen Materials § 4.

c) Der Fortschut in den Gemeinbewaldungen § 4.

§ 3. Der technische Betrieb.

Die Verpflegung unterwirft die Bewirtschaftung der Gemeinbe- und Stiftungswoodungen in der Pfalz im Umfange des technischen Betriebes dem vom Staat beauftragten technischen Organen. Die Bewirtschaftung der in Frage stehenden Woodungen set sich auf Hochholzung, Lager auf Betriebsplätzen, im Hüben. Hinsichtlich der Geschäftsbuchführung bei der Aufrechterhaltung der Betriebspläne und bei der Ausführung des Betriebes gelten folgende Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Bewirtschaftung der Gemeinbe- und Stiftungswoodungen der Pfalz, R.-L.-Bl. 1885 S. 101 ff.

I. Allgemeine Bestimmungen über die Aufrechterhaltung von Betriebsplänen.

- § 1. Selbst. Durch Betriebspläne über Betriebspläne, welche für eine Reihe von Jahren aufgestellt und in geeigneten Zeitabständen einer Revision — Nachschaurevision — unterworfen werden, soll eine sichere Grundlage für die Bewirtschaftung der Gemeinbe- und Stiftungswoodungen erzielt werden.

Arbeitspläne sind für alle jene Maschinen aufzustellen, deren Maschinenart und Beschaffenheit die Herstellung und Herstellung einer nachfolgenden Maschinenart gestattet.

Für solche Maschinen, bei welchen die genannten Voraussetzungen nicht zutreffen, werden, sofern nicht ein besond. Betriebsplan zulässig erscheint, zunächst im ausführenden Betrieb behandelt. Im Falle der Wahl Maschinen sollen für jede Maschine generelle Beschreibungen, mittels welcher im Sinne des Maschinenverhältnisses, Bauart und Umriss, bei appropriate Bezug auf Haupt- und Nebenausgänge, sowie deren Benennungswort zu verstehen sind.

§ 3 Abs. 1. Die Herstellung der Fertigungs- und Halbfabrikatensarbeiten obliegt dem Arbeiter als Pflichtsache.

Es besteht insbesondere äußere Arbeiten § 3 b. besond. Fertigungs-, umfangreiche Halbfabrikate u. f. w., namentlich in größeren Fabriken anzuführen, so kann und besond. Beschäftigung der fgl. Regierung, Rat der Jura, auszusprechen gestattet werden, daß zulässig ein besond. Arbeiter auf Seiten der betreffenden Gewerbe in Verwendung genommen werde.

Es ist für Durchführung der Fertigungs- und Halbfabrikatensarbeiten erforderl. Tagelohn, wenn die tatsächl. Ausgaben, insbesondere die Kosten für die Maschinenarten, sowie für das Material der Werke und für das Befahren der Karten u. f. w., haben die Gewerbetreibenden zu bestreiten.

Die erforderlichen Mittel für die Verrechnung eines besonderen technischen Ziffernhefters, sowie für die Zugschreibarbeiten und schriftliche Ausgaben sind im jährlichen Haushalts- und Beschaffungs-Beschlag zu beantragen.

Der Gemeinderat stellt übrigens insbesondere, für die Herstellung der Haushaltsrechnungs- und Haushaltsrechnung-Copiee besondere Tafeln zur Verfügung. Diese Tafeln werden der Führung der sog. Negativab-Kammer bei Zuzug.

§ 3 Gesetz. Die für technische Haushaltsrechnungen (S. auch für alle Haushaltsrechnungen — einfache und unvollständige — die Grundzüge der Haushaltsrechnung, in welchen in Kürze die Grundzüge für die Durchführung der Arbeiten zu erklären, und die etwaige Vertheilung der verschiedenen Wirtschaftszweigen ausführlich zu formulieren, ebenfalls notwendig erachtete prägnante Darstellungen an den bezüglichen Wirtschaftszweigen aber, insbesondere die Grundlagen zum künftigen Verwaltungsgesamt in eingehender Weise darlegen und zu erläutern sind. Wird die Verrechnung eines besonderen technischen Ziffernhefters für erforderlich erachtet, so ist die Begründung des bezüglichen Antrags, sowie die hierauf gestiftete Vertheilung in einem besonderen Besondere zum Grundlagensatzteil anzufügen.

§ 4 Gesetz. Der Grundlagensatzteil soll im Laufe des letzten Geschäftsjahres eines jeden Geschäftsjahres vom Gemeinderat im Besonderen mit dem Bürgermeisterrat einverstanden und längstens am 1. Juli desselben Jahres dem Bürgermeisterrat zur Einvernehmung bei-

Gemeindeausschuss eingetellt werden. Das Bürgermeisteramt hat bei Grundlagensprotokoll binnen 14 Tagen dem Verfahren widerzusprechen.

Wenn von Seiten des Gemeindeausschusses Einsprüche gegen das Grundlagensprotokoll nicht erhoben oder solche sofort zwischen Justizamt und Gemeindevorstand erledigt worden sind, hat das Justizamt bei Grundlagensprotokoll spätestens am 16. August des vorbestimmten Jahres der I. Regierung, Kammer des Justiz, vorzuliegen.

Wird Einsprüche gegen das Grundlagensprotokoll erhoben worden, so ist dasselbe vom Justizamt ebenfalls dem Bezirksamt mit dem Ersuchen um Fortbeförderung eines Vergleiches der beschriebenen Verhältnisse zu übermitteln. Sollen die bezirksamtlichen Verhältnisse eines Vergleiches herbeiführen, so geht das Grundlagensprotokoll an das Justizamt zurück und wird von diesem jedoch bei Erlaß des Urtheils, ausserdem der I. Regierung, Kammer des Justiz, vorgelegt.

Die I. Regierung, Kammer des Justiz, wird geziemend Fällen bei frühester Zeitung das Grundlagensprotokoll an Ort und Stelle durch den zuständigen Sach- und Bezirksbeamten der Regierungskorrespondenz vorzulegen, in anderen Fällen möglich bei Gesuchen der Regierungskorrespondenz versehen und jedoch bei vorgelegte Grundlagensprotokoll vorbehalten.

§ 5 Sect. 3. Ist es dem Bezirksamt nicht gelungen, eine Einigung herbeiführen, so hat dasselbe bei beantragtem Grundlagensprotokoll mit dem Erlaß des Urtheils der I. Regierung, Kammer des Justiz, in Vorlage zu bringen.

Der Regierungspräsident wird jedoch die Überwachung der einschlägigen Bezirkskommissionen sowie der Sachverfahren der Regierungsvorbereitung zur Verfügung der Angelegenheit und zur Begleichung der Dispositionen an Ort und Stelle voranzuführen. Diese Verfügungen werden die Kammer des Innern dem I. Beauftragten mit dem Ratgeber einreichen, einen Vertreter zu den betreffenden kommissionellen Verhandlungen zu entsenden, sowie bei Besuchen anzuweisen, um Mitglieder der Kommissionen als Vertreter bei gemeinsamer Kommission zu befehlen.

Die kommissionellen Verhandlungen werden von dem Sachverfahren der Regierungsvorbereitung geleitet. Die Beschlüsse dieser Verhandlungen sind in einem von kaiserlichen Beamten zu unterzeichneten Protokolle niederzulegen.

Der Sachverfahren hängt der Protokoll auf dem entsprechenden Durchzuge an der Kammer des Innern, welche, sofern eine Verfügung ergeht, macht ist, die Beschlüsse — eventuell nach eingeholtem Gutachten der Regierungsvorbereitung §§ 18 Abs. 1 und 2 der Geschäftsverteilung bezüglich der Verhandlung des Justiz, Jagd und Fischweises bei den I. Verhandlungen) — veröffentlicht.

§ 6 Abs. 2. Sollte durch die nach § 5 festgesetzten Verhandlungen ein Vergleich nicht herbeigeführt werden, so hat der Hochkommissar der Kommission den Sachverhalt der Gemeinde zu Protokoll zu erklären, daß er der Gemeinde freistehende, binnen 14 Tagen anzuführende Frist durch das I. Bezirksamt Ratung bei

der I. Regierung, Kammer des Senats, auf Erhebung von Sachverständigen-Gutachten einzubringen.

Die Sachverständigen dürfen nicht aus der Reihe der Juristen sein und — soweit möglich — nicht aus den Angehörigen des Beamten-Organismus gewählt werden.

In besonders Fällen tritt bei Gutachten eines — von der Gemeinde vorgeschlagenen — Sachverständigen genügen. Wenn in besonders wichtigen Fällen die Regierung weisern — höchstens dreier — Sachverständiger angeordnet wird und dies auch ausdrücklich vom Gemeindevorstand beantragt wird, so ist der erste Sachverständige vom Gemeindevorstand, der zweite vom Magistrat, der dritte vom landwirthschaftlichen Bezirksrat zu bestimmen.

Die Sachverständigen haben ihre Gutachten schriftlich an den I. Bezirksrat abzugeben.

Die Aufstellung der Sachverständigen obliegt unter allen Umständen der Gemeinde.

§ 7 Abs. II. Der rechtzeitig gestellten Antrag der Gemeinde auf Erhebung eines Gutachtens von Sachverständigen hat der I. Bezirksrat, unter Beiziehung der vorgeschlagenen Sachverständigen, angeordnet der I. Regierung, Kammer des Senats, vorzulegen.

Die I. Regierung, Kammer des Senats, wird jedoch dem I. Bezirksrat bis über den fraglichen Gegenstand hinweg-erlassenen Verfügungen mit dem Auftrag zugesetzt werden, die Sachverständigen geeignet zu informieren, die Tagessätze anzubekommen und zu bezahlen

nach die Vertreter der Gemeinde, ferner einen Vertreter des Justizrats als Sachverständigen zu haben. Ingleich wird die I. Regierung, Kammer des Justizrats die Justiz bestimmen, bis zu welcher der Gutachten der Sachverständigen dem I. Justizrat vorgelegt sein müssen.

Das I. Justizrat hat die wichtiger umfangreichen Gutachten der Sachverständigen nicht den Vorleser vorgelesen an die I. Regierung, Kammer des Justizrats, einzuzeichnen.

Nach Einbringen der Gutachten vertheilt die I. Regierung, Kammer des Justizrats, das Gutachtenprotokoll auf Grund kollektiver Beratung und Beschließung.

Hat die Gemeinde innerhalb der gewöhnlichen Frist von 14 Tagen (§ 4 Abs. 1) eine Stellung auf Erhebung des Gutachten vom Sachverständigen nicht an das I. Justizrat gebracht, oder werden die Gutachten der Sachverständigen bis ja der von der I. Regierung, Kammer des Justizrats, bestimmten Frist dem I. Justizrat nicht vorgelegt, so hat das Justizrat die Akten unangehört der I. Regierung, Kammer des Justizrats, zur Beschließung vorgelegt. Die Vertheilung des Gutachtenprotokolls erfolgt auch in diesen Fällen auf Grund kollektiver Beratung und Beschließung.

§ 5 Abs. 2. Nach Entschließen des Delegationenbeschlusses über das Gutachtenprotokoll beim Justizrat ist die Weiterleitung des polnischen Berichtes an das oberste in Ungarn zu nehmen und nach Aufgabe der gegenständlichen Geschäftswendung angelegten Akten zur Kasse von Gemeindeverwaltern

für die Gemeinde- und Stiftungswahlungen der Pfalz, Nr. 114, vom 1. Juli 1885 S. 148 ff., im Nebenbisher Reichs-
gesetzblatt, (S. 148 ff.), wenn nicht besondere Landesgesetze
existieren, hat festgesetzte Operation am 1. Juli des
ersten Jahres des neuen Reichsgesetzes der 1. Regierung,
Sommer des Jahres, in Verlage gebracht werden kann

Bei Aufstellung der Reichsversammlung und Reichs-
Landesparlamentarische ist unter strenger Beachtung der
im Reichsgesetzblatt niedergelegten Bestimmungen
mit aller Umsicht und Genauigkeit vorzugehen, so
daß die Rechte zu übertragen gegen die auf Grund
der Reichsgesetzblatt gesetzlich bestimmten Bestimmungen
möglichst ausgeht wird

Das Reichstag hat bei festgesetzte Operation, be-
ziehend auf Wahlrecht, Wahlort, Wegwahl- und
Wahlverfahren, einer Reichsgesetzblatt mit der „Er-
weiternden Darstellung“ nicht dem Reichsgesetz-
blatt ungenügend dem Reichsgesetzblatt zu übertragen

Das Reichsgesetzblatt hat bei Operation dem Reichs-
gesetzblatt mitteilen und jedem Monat 14 Tage mit
Bestimmung über Erlaubung derselben versehen, nicht
an bei Reichstag mitteilen

Für die weitere Behandlung der Operation haben
die Bestimmungen der §§ 4 bis 7 der Reichsgesetzblatt gleich-
mäßig Anwendung zu finden

Für die Behandlung der Operation nach die 1.
Regierung, Sommer des Jahres, hat die Reichsgesetzblatt
in formeller und rechtlicher Hinsicht nach die
Reichsgesetzblatt zu erfolgen

§ 9 Satz II. Das I. Bezirksamt wird von der erfolgten Genehmigung des Operativ in Kenntnis gesetzt und hat ebenso die Gemeinde darüber zu verständigen. Das gleiche Operativ geht an das Postamt zurück.

Das Postamt hat ebenso eine Weisung des Operativ nicht einer Kopie der Geschäftsakte für die I. Regierung, Kommer des Innern, zustellen zu lassen.

In einem Geschäftsvermerk hat das Postamt ein besonderes Exemplar der Geschäftsakte zu fertigen.

Solange die Gemeinde nicht ausdrücklich auf die Befreiung durch Direktor des Operativ für ihren Bescheid Bescheid setzt, ist ein solches auf Kosten der Gemeinde anzufertigen.

§ 10 Satz III. Wie bei Genehmigung durch die Regierung treten die Geschäftsakten in Vollzug, und es bleibt jede Abweichung von denselben ohne rechtliche Bedeutung dieser Stelle unterliegt.

II. Die Ausführung des sächsischen Betriebs

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 11. Satz II. Besatz der Einstellung und Führung des sächsischen Betriebs hat das Postamt Jahresberichtsfläche für die ihm unterstellten Gemeinde und Ortsgemeinschaften über das zu gewinnende Gesamtvermögen, die anfallenden Geschäftsbeziehungen, sowie über die notwendigen Betriebsleistungen, die Geschäftsformen, Geschäftsbereiche, Geschäftsabfertigungsstellen und sonstige Betriebsleistungen zu ermitteln.

Die sächsischen sächsischen Betriebs-Berichtsflächen werden dem Postamt dem Bürgermeisterrat zugewiesen an

1. Wagniß befaßt der Zustimmung oder Einspruchs-
abgabe gegen Rückzahlung innerhalb 14 Tagen in ein
sicherer Ausfertigung übergeben. (Bezüglich der besonderen
Behandlung der Einspruchsanträge siehe unten B 2^b
bei Selbstverwaltung.)

Die aus der Einsprüche anerkannten jährlichen Be-
richtsvorschläge sind bis zum 15. Wagniß durch das
Hochamt der I. Regierung, Kommissar des Finanz, in
Vorlage zu bringen.

Wirden bei einzelnen Einscheiden Erinnerungen
gegen die jährlichen Berichtsvorschläge, so sind dieselben
auf dem in den §§ 4 bis 7 GekK.-K. bezeichneten
Wege zu erheben, ohne hierdurch die Vorlage der
Berichtsvorschläge für die Behörden der übrigen Ge-
meinden gefährdungen.

In ähnlicher Weise ist zu verfahren, wenn die
Einsprüche nur gegen den einen oder mehrere der jährlichen
Berichtsvorschläge Erinnerungen erhoben hat, voraus-
gesetzt, daß die Berichtsvorschläge nicht gegenseitig sich
beziehen.

Die genehmigten jährlichen Berichtsvorschläge (Or-
ginal) gehen an das Hochamt zurück, welches schon
die für die Einsprüche bestimmten Vorschläge (Duplikat)
unverzüglich dem Bürgermeisterrate zum besondern
Behrände — gegen jährliche Rückzahlung nach be-
stimmtem Jahresbeträge — zu übermitteln hat.

Nach Genehmigung des jährlichen Berichtes werden
sowohl die Originale als die Duplikate der Bericht-
svorschläge, nach dem unten folgenden näheren Vorschritte,
mit der Rückzahlung versehen. Die Originale dienen

zu den Nachträgen in dem Hochverordnungsverzeichniß, sowie für die Zweck solcher Ersatzbeschaffungen, die Dapfste in Belegung der Gemeindeführung.

Die Übernahmung der Original- und der Dapfste der Hochverordnungen ist vom Bürgermeistere durch Unterfertigung jedes Exemplars anzudeuten.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Die Polizeibehörde.

§ 12 Gesetz-N. Innerhalb der gemeindlichen Polizeibehörde, jedoch unter Berücksichtigung der in Folge einschlägiger Behr- oder Ministerialanordnungen der Bezirkswahlberechtigten Bewohnungen, kann auch Ausgabe der Füllungsformulare aus dem Standes- und Verfügungsbezirk sowie unter nachher Nachnahme auf gleichzeitige Berücksichtigung der Material-Bestände in den einzelnen Jahren, ermittelt bei Festsetz, welchem Standes besondere Wünsche in Bezug auf momentane Bedürfnisse der Gemeinde durch das Bürgermeistere bis zum 1. Jah schließlich bekannt gegeben werden sollen, den Füllungsformularen — Formulare Nr. 1 (An-N.-Bl. 1885 S. 123) — für den mit 1. September beginnende Geschäftsjahre, soweit erforderlich auf Grund vorliegende Sachverhältnisse.

Wenn eine Gemeinde durch außerordentliche beimgende Behörbefragte veranlaßt sein sollte, an die Bürgermeistere ihrer Minder außerordentliche Befragte zu stellen, so ist bei möglichem Gesicht notwendig an das Bürgermeistere zu richten, welches befristet, insbesondere in Bezug auf die Notwendigkeit und Tragfähigkeit des

Behörden, sowie auf die wirtschaftliche Lage der Gemeinde und deren Bürger im Besonderen mit dem Forstamt einträufend zu unterstützen und die erforderlichen Rufen schonem dem Forstamt zur Befolgung des Fällungsantrages zu übermitteln hat.

Diesem außerordentlichen Beschlusse der Gemeinde soll im Laufe des Jahres nach bereits erfolgter Genehmigung der jährlichen Fällungsverordnungen an, so die das wirtschaftlich notwendige Gesch. nach eingeholtem Bescheide des Forstamtes, durch das I. Bezirksamt der I. Regierung, Kammer des Innern, in Auftrag zu bringen.

§ 13 Wald-G. Inhalt der beschriebenen Fällungsverordnungen an das Forstamt zurückgelangt ist, übergeht solche des Zweckes dem Bürgermeisteramt nicht einer besonderen Genehmigung der zuständigen Behörde aus der Holzhausarbeiten besteht Befolgung der Gemeindevorstandsamt.

§ 14 Wald-G. Das Forstamt unterstützt dem Bürgermeisteramt rechtzeitig die Befolgung der Holzhausarbeiten, indem es denselben nachstehend allezeitige besondere Befolgungen, welche unter den Bestimmungen der gegenwärtigen Beschleunigung angeführten Holzhausarbeiten — ist Instruction vom 24. Dezember 1899, Nr. 1110-III 1900 S. 31 — der Befolgung zu Grunde zu legen hat, mittels

Hilf besonders Wäldchen hat das Forstamt hat auch wirtschaftlicher Weise über die wirtschaftliche Holzhausarbeiten trägt zu leisten.

§ 15 Wald-G. Der Vertrag mit dem Holzhausarbeiten wird durch das Bürgermeisteramt auf Grund der be-

jährlichen Beschließung des Gemeinderates und unter Mitwirkung des Gemeindevorstandes wegen Entscheidung bei von den Holzwebern zu zahlenden Kostenhöhen abzuschließen. Dem Hauptverwalter bleibt es unbenommen, den Holzschubweber als Nacharbeitervorm bezuzahlen.

Dem vom Vertrage, dessen Urschrift ein Beleg zur Gemeindevorstellung zu haben ist, erhält der Holzweber ebenfalls eine Urschrift.

§ 14 Gef. B. Der Beginn der Fällungen werden, sobald es nach dem gelichtet, die Schlagsatzschätzungen nach Maßgabe des geschätzten und geschätzten Verschlags unter Zustimmung und Beihilfe des Schutzpersonals vorgenommen.

Die Hauptrechnung der Fällung im Sprengbezirk obliegt dem Forstamtsvorstande, die Hauptrechnung derselben im Bezirke des Kessels dem Bezirke nach Maßgabe der in der Geschäftsverteilung für die L. G. Forstämter enthaltenen Bestimmungen.

Zu nach dem eben berührten Vorschriften die Verwaltung des Fällungsbetriebs — im Verhältnis an die Berichtsvorgänge und übrigen beherrschenden Vorschriften — zu den wesentlichen Höhepunkten des Forstbetriebes beim Kessels gehört, so können diese Punkte von der Verantwortlichkeit für die Schlagsatzschätzungen nicht entlastet werden, wenn es nach gelichtet ist, weniger wichtige Schlagsatzschätzungen z. B. der Durchforstungen, nach entsprechender, mit der Hauptrechnung hinlänglich großer Vorbehalte verbundenem Maßnahme dem Holzschubweber zu übertragen.

Die für Befähigte zur Schlagschneidung erlaubten Tragflure werden auf Holzsaarfluren vermindert.

Das Personal beim der Maschine ist für die entsprechende Stellung des Fällungsbetriebes verantwortlich. Nach diesen Bestimmungen hat die verantwortliche Einstellung der Holzsaar in die Arbeit, die Fällung, Zerkleinerung und Verfrachtung des Materials zu geschehen.

Die spezielle Aufgabe hat der Geschäftsführer genau nach den etablierten Bestimmungen zu betreiben.

§ 17 GefS-G. Wenn die Gefahr der Gesundheit bedrohliche Verunreinigung des Wasserlaufes beim dem Zerkleinern einer Abwässerung an der bisher üblichen Zerkleinerungsstelle erforderlich sollte, und bei Übergrößen aus dem Personal darüber rechtzeitig Mitteilung gegeben wird, so ist darauf entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Besonders bei einer Verunreinigung des Wasserlaufes durch die Gefahr soll neben den entsprechenden Maßnahmen auch die Möglichkeit auf die gleiche Verunreinigung des Wasserlaufes nachgeprüft sein.

§ 18 GefS-G. Während die Fällung und Aufarbeitung im Gange ist und bis zu deren gänzlicher Stilllegung beim der Abklärung des Wasserlaufes, sollen besonders dringliche Fälle ausgenommen, Abgaben und Abwasseranlagen von Holzsaar auf einem Gelände nicht stattfinden.

§ 19 GefS-G. Befähigte verantwortliche Aufsichtspersonen bei verbotenen Holzsaar-, Wäldern, und Gebirgsfluren sind dem Geschäftsführer vom Geschäftsführer beauftragt — Verordnung Nr. 3 (St.-G.-Bl. 1885 S. 114)

— nach Befehl der einschlägigen Bestimmungen der Polizeiverordnungen auszugeben, welche vom Bürgermeistereie (eigentlich auf die Gemeindefälle angewandt) (Befehl der Ministerial-Verordnung zum Befehl des Justizministeriums (siehe Reg.-Bl. vom 12. April 1904, Nr. 4. Bl. 1904 S. 111).

§ 20 Reich-G. Im Falle der Ministerial-Verordnung von Seiten der Polizeibehörde eine Verfügung (Befehl) und im Falle der Ministerial-Verordnung nicht erfolgt, hat das Gericht seinen selbständigen Verfügung durch den Befehl zu erteilen.

§ 21 Reich-G. Befehl nach Fertigstellung eines Schlags, eventuell eines Teiles derselben, z. B. der Gemeindefälle, wenn keine genaue von Schlichter ermittelt wird, aber bei Minderheitsentscheidungen in Schlichtungen und bei der Abhängigkeit (Aufnahme) des Materials zusammen, wobei der Befehl in die nach Gemeindefälle und Schlichter gegebenen Kammerbücher — (siehe Nr. 3 und 4 (Reg.-Bl. 1885 S. 127 ff.) — aufzunehmen ist.

Die neben regulären Briefe ein besonderes Kammerbuch nach den beschriebenen Vorschriften einzulegen.

Das Schlichtungsgericht darf den Schlichterfunktionen übertragen werden, wenn dieselben die erforderliche Geschäftsfähigkeit besitzen; anderenfalls ist die Abhängigkeit von Schlichter durch den Justizminister, im Falle der Befehl durch diesen Befehl vorzunehmen.

Die Schlichter haben — (siehe sie mit der Abhängigkeit betraut werden — die abgeleiteten mit den

Tatum der Abkündigung und mit ihrer Genehmigung ver-
 leihenen Kammerrichter beim Hochamtsverwalter bey-
 dem Richter vorzuliegen, wozu die Beamten sobald
 als möglich die Revision der Abkündigung im Bezug auf
 die Höhe und die Richtigkeit des Materials vorzu-
 legen haben.

Der Richter der Kammerrichter ist mit dem Ver-
 trage der Schenkungsurkunde der Gemeinderichter, sowie der
 Trennungsurkunde der Schenkungsurkunde, insbesondere der ferti-
 gungsmässigen Aufzeichnung der letzteren, zu versehen.

Die für Beiträge zu der Holzschneiderei eine er-
 laubten Tagelöhne sind auf Holzschneiderei zu verwenden.

Sobald die Aufnahme eines Faches beim Richter
 bestanden vorliegt, und hat für eine Befestigung über
 anderweitige Verwendung erforderliche Material bereit
 gestellt ist, werden die abgeleiteten Übergabeprotokolle der
 Gemeinderichter durch den Hochamtsverwalter über
 nach den Richter übermitteln.

Die Überweisung an den Richter der Gemeinde
 erfolgt — unter Zurückhaltung des Schenkungsumsatzes — auf
 Grund der Kammerrichter, in welchen auch der Richterliche
 Kammerrichter die Mithilfe der Aufnahme und der Ver-
 waltung der Überweisung zu beschließen haben.

§ 77 Abs. 4. Das Gericht verfügt aus den
 Kammerrichtern für jeden Schlag beyde für jede Ab-
 kündigung, der Schenkungsurkunde — Formulare Nr. 5
 (Abt. N. Nr. 1885 S. 129) — in welcher die Kammerrichter
 und Richter, wenn die Urkunden beyde Kammerrichter bei
 Abnahme in formelmässigen Protokolle und Verfügungen
 — bei der Zusammenstellung auch die bestmöglichen Tage

und Gemächter einzutragen und die Befähigung der Übernahmung mit den Kammerbüchern und der Richtigkeit der angeführten Daten aufzuheben sind.

Der Vertrag in den Schlagschriften für negative Ziele hat, nach Eintritten geordnet, in der Folge auszusetzen, daß die Zusammenstellung der einzelnen Vertragssummen in geeigneter Weise ohne Schwierigkeit erfolgen kann.

Das Verfahren überlegt stellt die Schlagschriften-Büchlein zusammen in der Fällungsbeschreibung und überlegt das Schlagschrift der Bürgermeistereien, indem es beabsichtigt zugleich die Verordnungen, auf die Abgabe und den Rückzahlungsbetrag bezüglichen und eintragen fertigen Schlagschriften einzufügen, welche der Abgabe oder Verhängung des Waisen als Grunde zu legen und in der bestimmten Protokolle aufzuführen sind. Der L. Regierung, Kommittee der Jura, nicht vorbehalten, auszuweisen, daß eine Abgabe der Zusammenstellung jener Schlagschriften zum Zweck der fortgesetzten Einlegung der Fällungsbeschreibungen beim Reichstag zu beschließen werde.

§ 23 Reichs-R. Für die jeweiligen Ergebnisse ist ein gemeinschaftliches Kammerbuch anzulegen.

In beabsichtigen und in den bereits zu fortgesetzten Schlagschriften sind am geeigneten Orte die Abgabe, Rück- und Verordnungen ersichtlich zu machen, in welchen bei Bedarf selbst die Abgabe bei Kammerbuch nach den Befehlen nach dem abteilungsweise (bzw. nach Verordnungen) zusammengefaßt und zum entsprechenden nach Haupt- und Fortschreitungen, wenn

Wieser für die Bescheidung im Geschäftsplan erscheinend zu thun.

§ 24. **Verf. III.** Holsabgaben außer den im öffentlichen Buchen soll der Gemeinderat nur bei Befehl der Ortswaltung und nur in besonders dringenden Fällen bewilligen. Der Bürgermeister hat von solchen Abgabenerhöhungen dem Hofrat zu verständigen, welcher die nichtschickliche Herrschaft des Abgabematerials vorträgt.

Sollte die Herrschaft hinsichtlich nicht Holzarten Wäldern, so hat der Hofrat selbst den Bürgermeister mit zu verständigen.

Der Überweisung des aus zulässigen Ergebnissen angefallenen Holzmaterials, einschließlich der vom Gemeinderat besonders bewilligten Abgaben erfolgt in der Regel an die Gemeindevorwaltung bzw. an einen Vertreter derselben.

Bei nachstehenden Fällen kann vom Hofrat die Geschäftsbüro mit der Überweisung an einen Gemeindevorstand beauftragt oder im Einverständnis mit der Gemeindevorwaltung auch von der Überweisung an einen Vertreter der letzteren Umgang genommen, und dieser der Geschäftsbüro mit der Abholung und mit der Überweisung des Materials an den Empfänger betraut werden.

In jedem Falle hat der die Überweisung vornehmende Geschäftsbüro selbst einen das jeweilige Überweisungsmaterial enthaltenden, vorchriftsmäßig gefertigten Nachweis auszusetzen an das Hofrat, bzw. an den Richter, vortragen.

Der Vorstand (bzw. der Ausschuss) hat schon den entsprechenden Antrag in das amtliche Kommunalebuch zu bringen und als Anlage zu bringen die erforderlichen Besonderebeschreibungen mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren. Der verantwortliche Vorstand der jeweiligen Gemeinde an die Gemeindevorwaltung geht über (siehe unten) zum Vorstand der jeweiligen Gemeinde, welche nach dem Beschluss, bezogen bezüglich der Ausgaben unter der Zahl (St.) 2 über, wenn zwischen Vorstand und Bürgermeisterrat nicht andere Vereinbarungen getroffen werden, gemacht werden müssen und dem Bürgermeisterrat übergeben.

§ 25 Geld-G. Nach Berücksichtigung der Zahlungsberichte (siehe) der Vorstand die Zahlungs-Buchführung in Bezug auf die Materialausgaben ab und stellt dem Ausschuss der letzten Haushaltsperiode auf dem Nach der letzten Periode vor.

§ 26 Geld-G. Der Vorstand hat jährlich die Folgenden nach Absätzen und den jeweiligen Verantwortlichen (siehe) mit Rücksicht auf die vorliegenden Daten und Durchführungsverhältnisse im eigenen Sinne, ebenfalls auch an jene in den benachbarten Stadt- und Gemeindevorstellungen.

§ 27 Geld-G. Die Bestimmung über die Verwendung und Verwertung der Materialausgaben an Haupt- und Nebenposten ist gemäß Gesetz des Gemeindevorstandes. (siehe) auch unten § 4

Das Bürgermeisterrat besteht nie über die Verwendung zu höchsten Postenale von, enthält die Entscheidung der Verfügungen u. s. w. und vollzieht die Vernehmung, Verurteilung, aber jegliche Verurteilung des Materials nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und der Befehle des Gemeinderats.

Gewöhnliche Verfaßte, Verfügungen und Verfügungsprotokolle, als welche auch die Schlichtungsstellen dienen können, sind nach vollzogener Abfertigung von dem anwesenden Gemeinderatsmitglied durch Unterschrift zu bekräftigen.

Solange der Justizkommissar als Sachverständiger zu den öffentlichen Verträgen beigegeben werden wird, hat das Bürgermeisterrat dem Justizamt wichtige Mitteilung zu machen, damit wegen anderer Verhältnisse bei Justizamtliche Verfügung getroffen werden kann.

Die Justizkommission hat von der Verpflichtung, bei Verhandlungen über Verurteilung, Verfügung oder jegliche Verurteilung des Holzes abzusprechen, abzusprechen.

Das Justizamt ist jedoch verpflichtet, dem Justizamt bei öffentlichen Verträgen von die Ursachen darüber, ob bei öffentlichen Verträgen gleiche Gebote bei Justizamt zu stellen ist, zu entsprechen.

§ 28 Besch.-H. Nach endgültigem Vollzuge des Verfaßte, der Abgabe über Verurteilung erfolgt die Überweisung des Holzmaterials an Ort und Stelle durch den Justizkommissar, wobei besteht jedem erkrankten Käufer oder Bezugsberechtigten bei dem Bürgermeisterrat angeforderten Holzabfertigung — Journaler 6 (St.-H.-Bl. 1885 S. 132) — nachzugehen hat.

Die zum Übersetzungsamt nicht erdämmten Richter oder Staatsanwälte haben ihre Mitgliedschaft bei dem höchsten Schlichter in Ordnung zu setzen. Ohne diesen Schein darf kein Gehl abgeschrieben werden (siehe Art 20 § 2a-G).

§ 29 Gehl-G. Zur Einreichung der Erlöse dienen die mehrreihigen Poststöße, aber die als solche verwendeten Schlagscheine.

§ 30 Gehl-G. Sobald die Bewertung des Materials vollzogen ist, hat der Generalbeamte die Zusammenstellung eines jeden Schlagscheins (§ 22 Abs. 1 Gehl-G.) nach Übung der amtlichen Weise für zwei Quartale, sowie die Erklärungen zu ergänzen, sobald aus Erlöse der Zusammenstellung die Abrechnung jenseits der Monatsrechnung mit der Materialabgabe anzustellen.

Das Hauptamt befindet sich — nämlich Nr. 1 Haupt — die höchsten Schlichter nicht dem Reichs-Exemplar (Duplikat) des Erlösantrags an das Hauptamt.

Das Hauptamt hat sowohl das fertige Exemplar (Original) des Erlösantrags als auch bei Duplikat beizubehalten mit der Nachweisung der Materialangaben zu versehen. Außerdem bewahrt das Hauptamt auf Wunsch der Schlichter die Nachweisung der Materialabgabe (pro nota) im fertigen Exemplar des Erlösantrags und fertigt jenseits des Hauptamts aus den Schlagscheinen, welche zur Herstellung der neuen Poststöße (§ 26) erforderlich sind.

Nach Ablauf von längstens 14 Tagen stellt der Sekretär der Schlichtungsstelle nicht mehr mit der Nachsichtung der Materialausweise verbundenen Original und Duplikat des Fällungsantrages dem Bürgermeister zur Verfügung.

Der Gemeinde-Bürgermeister hat jedoch bei Duplikat der Fällungsanforderung durch nachsichtmäßigen Vortrag der Materialausweise, einschließlich der hier vorkommenden Besondere und bei wichtigen Fällen zu ergänzen und abzurufen.

Zur Bürgermeisteramt hat auch Befähigung der Übermittlung des Vortrags in beiden Exemplaren der Fällungsanforderung dem Sekretär des Original sofort zurückzugeben.

Das Duplikat der Fällungsanforderung bleibt nicht von nachfolgenden Schlichtungsstellen, Protokollen, des Schlichtungsorgans und dem höchsten Vortrag zur Verfügung der Gemeindeverwaltung, indem es den gesamten Schuldenbogen, die Kassenbuchausweise, die Materialverrechnung und die Materialausweise enthält. Derselbe ist bis zum Jahre 1886 an — bis nach § 186 der Gemeinde-Verordnungsstellen vom 30. Dezember 1879 entsprechende Schuldenbuch-Verrechnung.

Dasjenige Exemplar (Original) der Fällungsanforderung wird nach vollendetem Vortrag in den gerichtlichen Betrieben mit dem Gerichtlichen für das folgende Jahr an die I. Regierung, Sommer des Jahres, besteht der Prüfung und der Ergänzung der Nachsichtung in dem Regierungsexemplar des gerichtlichen Bescheid-

planet dargestellt. Die Aufzeichnung ist in allen Zellen zu belegen mit einer Abkürzt. bei am Schluß der Nummerbeides enthaltenen Zusammenstellung der jährigen Ausgaben nach H- und Unterabteilungen und auch, jedoch dieser besonders angeordnet U, mit den Abkürzungen der Zusammenstellungen der ständigen Ausgabenregister. Das Original der Bilanzbuchführung gelangt nach erfolgter Revision zu dem vorstehenden Akten zurück.

2 Die Fortschreibungsverträge.

§ 31 Gesetz Nr. 1 Der ständige Fortschreibungsvertragstag — Nummer Nr. 7 (St-Nr. 20, 1895 S. 133) — wird vom Reichamt unter Aufsicht an die jeweiligen Bezirksregierungen aufgestellt. Nach erfolgter Aufzeichnung des Fortschreibungsvertragsübergibt das Reichamt dem Bürgermeisterrat: das Duplikat dieses Vertrags nebst einer Übersetzung der wesentlichen Bestimmungen und Kopien der Aufzeichnung des Gemeinderatsbeschlusses. (Vergleiche bei besonderer Behandlung der Fortschreibungsverträge siehe unten 4. Abschnitt.)

§ 46 Gesetz Nr. 1. Über alle Fortschreibungsverträge, welche zu einer Sichermaßnahme oder Sicherstellung der Staatskasse geben, sind vom Reichamt Fortschreibungsvertragsregister auf Grund der vorliegenden Aufzeichnungen anzuführen, für deren Behandlung die bei der Holz- und Kohlenabgabe gegebenen Vorschriften sinngemäß Anwendung zu finden haben.

§ 47 Gesetz Nr. 1. Am Schluß des Wirtschaftsjahrs schließt das Reichamt die Fortschreibungsvertragsaufzeichnung nach Kategorien und in dem Hauptabteilung

stellung ab, ferner auch bei Nachzahlung in dem beim Bürgermeistereamt zu erwerbenden Zeitpunkt bei Verfallige

Tafeln dem Bürgermeistereamt wieder zugestellte Tafeln hat nicht bei Zahlungsausbleiben und im Falle Verkauf oder Verfalligerprotokollen eine etwaige Forderung zur Geltendmachung (in der Weiseannahme und Rückzahlung) zu stellen.

Das letztgenannte Exemplar der Nachzahlung ist dem Bürgermeistereamt gegen Nachzahlung zur Einlösung der Tafel und zur Einlösung gleichnamigen Beitrags mit dem Original zu überreichen, jedoch — nach Vorüberlieferung der periodischen Berechnung — gleichzeitig mit dem Fortrechnungsausweis für das nächste Jahr an die Igl. Regierung, Kammer der Steuern, zur Prüfung nach der Regierungsvoranschätzung und zum Nachtrage in der dort beschlossenen periodischen Nachzahlung vorzuliegen. Es hat fernerhin zur Einlösung, geht bei Nachzahlung zu dem Staat.

Die Fortrechnungen im Einzelnen betrachtet.

a. Zahlungsverzug

§ 20 Abs. II Die Vergütung der Schülerarbeiten geschieht nach dem Bürgermeistereamt auf Grund bezüglicher Bescheinigung des Gemeindevorstandes gleichzeitig mit der Vergütung der Lehrarbeit oder rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres.

Bezüglich der Abrechnungen für die Vergütung der Schülerarbeiten, bezüglich des Schlußes der Zahlungen,

jenen der Verwaltung durch Nichterfüllung des betr. Verordnungs-
stückes am dem Zustande haben die Bestimmungen des
§§ 14 und 15 entsprechende Anwendung zu haben.

Die Befreiung des Freitariffes für Kohlen
hat nach dem unter § 16 enthaltenen Straßenges., sowie
unter genauer Aufzeichnung der Güterlisten bei densel-
ben Kohlen zu erfolgen.

Der Herrsch schiffliche Tarif ist dem Bürger-
meisteramt längstens bis 1 Januar zu übergeben.

Besichtig des Verzeichnisses für den Verkauf
und die Überweisung der Rindern an die Käufer
wird auf die mit den Verordnungs-Ertheilungen vom
21. November 1873, Amtsblatt S. 1018, und vom
30 November 1873, Amtsblatt S. 833, Aufhebung
eines Schiffsbesitz-Werkes in der Pfalz betr., bekannt
gegebenen Bestimmungen zur Beachtung auch für jene
Verfälle hinzuweisen, welche nicht auf dem allgemeinen
Schiffsbesitz-Werke abgehandelt werden.

Käufer und Kaufpreis hat dem Zustande alsbald
nach bei Bürgermeisterei bekannt zu geben.

§ 83 Schiff-G. Die rechtzeitige Einhellung
der Arbeiter und die angemessene Überwachung
des Schiffschiffs obliegt dem Zustande beim dem
Häfen, unter geeigneter Unterstützung des Schiffschif-
tsamts.

Der Schiffschiffmeister ist verpflichtet, dem Wägen
der Rinde hinzusehen und eine solche Aufsichtnahme
hinzubringen zu können.

Nach Beendigung der Wägen hat bei
Bürgermeisterei dem Zustande eine Nichterfüllung des

abhängt von den Abrechnungsergebnissen jedes Jahres. Das Rechnungsbuch (s. dort die Buchführungsvorschriften — Jahresheft Nr. 8 (H. V. H. 1885 S. 137) —) muß für jedes Schuljahr ein Buch führen, in welchem die Rechnungen der einzelnen Klassen abgerechnet sind für jeden Schuljahr, welches die Schulbücher und sonstige Ausgaben befreit werden.

Das Rechnungsbuch wird nach jeder halbjährigen Zusammenrechnung in dem jährlichen Exemplar der Buchführungsvorschriften des Bürgermeisters übergeben, welches dem Ortsteil beifügt und zur Verfügung bei der Gemeindekasse einreicht.

Für die Ausgabe und Nachweisung der Schulbücher gelten die für die Schulbücher geltenden Bestimmungen.

b. Selbstverwaltung

§ 24 Gesetz Nr. 1. Die Leitung der Selbstverwaltung geschieht durch Aufstellung periodischer Nutzungspläne für alle zur Gemeindeverwaltung, in welchen eine nachhaltige Verwaltung zulässig und die Befreiung ist.

Bei der Festlegung der Gemeinde, nach welchen die Pläne aufgestellt werden sollen, haben folgende Bestimmungen als Richtschnur zu dienen:

- 1) Befreiung der jüngsten Befreiung bis zur Höhe der Ueberschuldung
- 2) Befreiung der sehr vermögenden, der Befreiung nach Gesetz und Wahl in hohen Maße begünstigten Orte.

- 3) Eine mindestens fünfjährige Vorzugs- oder dem Aktien- — oder Vorzugs- in den besagten Aktienkapitalen eingetragte, deren Verjährungsfristige Zeit in Kalender zählt, als die Dauer bei betreffenden Verhältnissen beträgt, so sind im Steuerfalle die nicht unmittelbar von den Verjährungsfristigen getragenen Verhältnisse, jeweils nach Maßgabe der Bestimmungen vorstehender §§ 1 und 2 und der folgenden Bestimmungen, gleichwohl in den Steuerantragplan aufzunehmen.
- 4) Für Anwendung der Vorzüge der zur Erhaltung der Arbeit notwendigen Schenken sind Aktien, Baus- und Wechselverhältnisse nachgehend. Gesetzliche oder sonstige, welche auf mindestens fünfjährigen Aktien, in Kauf- und Obliegenheiten stehen, entgegen einer freien Berechnung als die auf weiteren Aktien, Baus- und Wechselverhältnissen oder veränderlichen, nachfolgenden Verhältnissen.
- 5) In jedem Falle, in welchem die fünftägige Art der Steuerzahlung eines Abgangs bei Aktien bestanden ist, ist im Interesse einer gesicherten Steuerzahlung sich ausschließlich auf dem Aktien-Steuerantragplan überzugehen.
- 6) Die von Zeit zu Zeit wiederkehrende Jähr- und Mehrere, sog. Steuer-Jahre ist in normalen Jahren nach entsprechender regelmäßiger Abrechnung an den besagten Verhältnissen der Abrechnung einer Abrechnung vorzubereiten. Die höchste Maß der jährlichen Steuer wird für

indem Joll bei Durchlauf der Zelle bei der Zersetzung des bei positivem Pol der Zelle mit der aus einer versetzten Kupfer-Zelle des Bleisäure-Verfahrens verfahrenen

- 7) Die Wirkungsleistungen bei der Zersetzung in der Regel nur einmal während der Halbwelle, nämlich unmittelbar vor dem Wendepunkt
- 8) Die auf beiden Wegen aus Elektrolyse erzielte Leistung kann ohne Weiteres nach Bedarf zur Erzeugung gelangen

§ 36. Gleichstrom. Das elektrische Stromerzeugungsquantum ist ein Verhältnissmaßungsmaßstab einer Arbeit an den physikalischen Stromerzeugungsstellen, mit Beobachtungen auf die bereits erwähnte Methode der Bestimmung aus einer unvollständigen Stromerzeugung bei einer Anzahl der Strom- und Leistungswerte bei bestimmten Zeiten beizulegen, wenn man die Stromerzeugung zu bestimmten

Zeitpunkten mit vorübergehender Leistung Stromerzeugung, z. B. höher nach nicht genutzte Leistung, dann sich zur Leistung für Zeiten während der Bestimmung

Durch die Arbeit von 10. Juni 1887 Nr. 1171 U. 4. der Stromerzeugung in Hinsicht auf die Stromerzeugung ist die Bestimmung folgende: In der Folge sind die auf die Stromerzeugung sich beziehenden Angaben gegeben von den Angaben, die die Stromerzeugung durch die F. Bestimmung an der ersten Stelle der Stromerzeugung mit Bestimmung am 10. Juni 1887 Nr. 1171 U. 4. Bestimmung sind zur Bestimmung der Stromerzeugung zu Bestimmung

Diese Angaben sind von den Stromerzeugungsstellen unter Zahl 14 Tagen der Bestimmung zu Bestimmung und von den zu Bestimmung Bestimmung am 1. August bei der Bestimmung der Bestimmung, Bestimmung bei Bestimmung zu Bestimmung werden

Nach Genehmigung durch den Kantonsrat, welche am Ende der Monatli Versammlung erfolgen wird, sollen die Gerichte bis zur Erneuerung des kantonalen Statuts des Verwaltungsausschusses selbstständig handeln und sich innerhalb der bei ihnen und bei denen der Kantonsrat die nötigen Verfügungen zu treffen.

Während dem Zeit einer Staatsveränderung oder während der Staatsveränderung selbst, so falls innerhalb auf dem Lande bis § 4 Abs. 1 und 2 der Verfassungserklärung entsprechende Verfügungen zu erlassen, und die Verfügungen selbstständig zu treffen, sowie die Staatsveränderung mit Rücksicht auf die Verfassung selbst zu treffen.

Die Staatsveränderungserklärungen sind nach den Bestimmungen des § 47 der Verfassungserklärung selbstständig und gleichmäßig mit den Landesveränderungserklärungen im den 1. Paragraphen der Verfassung, Kantonsrat des Kantons, zu treffen zu treffen.

Die Kantonsrat und Landesveränderungen sollen bei jeder Veränderung der kantonalen Verfassung entsprechende Staatsveränderungen als solche herbeiführen werden.

Im dem Verwaltungsverfahren sollen die Gerichte bis zur Erneuerung der Verfassung und der Kantonsrat der Staatsveränderungserklärung und Landesveränderungen entsprechen.

§ 36 Verf.-H. Der Kantonsrat (bzw. der Richter) hat auf Antrag der geschworenen Verwaltungsveränderungserklärung bis zur Erneuerung der Verfassung zu entscheiden. Halbt die Verwaltungsveränderungserklärung aber keinen Vertreter am Ort und Stelle geschworenen Verwaltungsveränderungen und hierbei der Verwaltungsveränderung nach die geschworenen Verwaltungsveränderungen bekannt zu geben, unter welchen die Kantonsrat erfolgen dürfen. Zugleich wird bei dieser Gelegenheit zwischen dem Kantonsrat und der Verwaltungsveränderung Verwaltungsveränderung über den Verlauf und die Dauer der Verhandlung getroffen.

Es wieder wichtiger Stellen kann bei drückender Nothwendigkeit mit der Bewerfung der Ehrenamtsstellen beauftragt werden.

Über die Bewerfungs-Verfahrensweise ist ein kurzgefasstes Verzeichnis anzufertigen, welches von den Kandidaten zu unterzeichnen und gleichzeitig dem Generalbesprechungs-Protokoll der Besprechungsversammlung als Beleg beizufügen ist.

Bezüglich der Beförderung von Beamten siehe Artikel der 1871 Regierung. Kammer des Senats vom 2. Juli 1874 No. 10994 N. Von der Beförderung von Beamten in den Generalbesprechungen, welche hieselbst stattfinden, ist über die Beförderung von Beamten, zu welchen bei Besuchen von Staatsräthen bei Besuchen von Beamten in diesen Generalbesprechungen gehandelt ist, Vertheilung erhalten haben, so wird in Berücksichtigung der hieselbst erwähnten Besprechungsstellen folgende Beförderung vorliegen:

1. Der Staatsrath ist hieselbst im Besonderen mit dem besprochenen Besuchen der Besprechungen, hieselbst im Besonderen, zu welchem bei Besuchen und Besprechungen hieselbst bei Besuchen ist auch bei Besuchen gehandelt ist.

2. Die Beförderung unterliegen der Besprechung bei der Besprechung I. Besuchen (siehe I. 1871 nach der 1871 Regierung (siehe 1871).

3. Besuchen ist die Besuchen und Besprechungen über die Beförderung von Beamten nach Besuchen, so wird bei I. Besuchen und bei I. Besprechungen (Besuchen) im Besonderen, und wenn auch bei der Besuchen die Besprechungen hieselbst nach Besuchen sein, so ist bei Besuchen der I. Regierung, I. 3. 2., zur Beförderung vorliegen.

4. Die zur Besprechung bei Besuchen und Besuchen besprochenen Beamten, sowie bei Besuchen Besuchen, werden nach Besuchen Besprechung nach der Besprechung Besuchen besuchen gehandelt.

5. Besprechungen Besprechung ist nur zur Besprechung bei Besuchen Besuchen Besuchen Besuchen Besuchen ist an Besuchen Besuchen, so

hine Verleumdung bestrafen, hat nicht solche Verleumdungen auch zu bestrafen zu können.

§ 17 Gesch.-R. Die gerichtlichen Bedingungen, unter welchen die Strafvollziehung zu geschehen hat, sind vom Bürgermeistere in der Gemeinde schriftlich zu setzen; dieselbe ist auch für die rechtsgiltige entsprechende Verhängung der Strafen bei ungewöhnlichen Fällen, bei welcher der Gerichtsherr nicht anwesend ist, verbindlich. Hierin hat die Ausstellung der Begnadigten durch die Gemeindevorstellung nicht an dem in § 36 genannten Vernehmungstage, sondern an einem vom Bürgermeistere im Besonderen mit dem Herrschaftsverwalter (oder dem Verwalter) zu vereinbaren (solange derselbe nicht bei der Herrschaft beim Gerichtsherrn zu beauftragen, bei diesem Geschehe, ebenso wie bei der etwa vorgeschriebenen Vernehmung der Thäter oder Thäterinnen an die Begnadigten, mitzuwirken und die Ausführung der Befehle zu überwachen.

§ 18 Gesch.-R. Die Befehle sollen nicht zu kurz ausgesetzt und der Befehl in bezüglichen Umständen ganz ausführlich werden. Zur Verhängung dessen hat das Gericht schriftlich dem Bürgermeistere den Tag der Ausführung der Strafvollziehung schriftlich anzuzeigen in der Gemeinde mitzutheilen, wenn dieser Tag nicht schon bei der Vernehmung der Strafvollz. § 36) bestimmt worden sein sollte.

Nach der Ausübung des Herrschafts, die Strafvollz. zu vollziehen, nicht selbst auszuführen, so hat das Gericht beim Begnadigten die Strafvollz. zu veranlassen, welche letzterer kann auch für ungewöhnliche Fälle die Ausführung der Strafvollz. Sorge zu tragen hat.

Gegen den Willkür des Regimentschef steht der Gewichte die Beschränkung bei der Regierung zu, welche die Willkürfreiheit verleiht. Wenn auch andere Freizügigkeit bei Verlassen der äußeren Beschränkung nicht möglich werden sollte — Regierungsbefreiung von 2. Februar 1866. Artikel 2. 258 u. ff.

§ 30 Reich-G. Zur unwillkürlichen Vermeidung äußerlicher Willkürfreiheit ist der Anwendung der äußeren Beschränkung möglichst Freiheit zu geben.

Die Willkürfreiheit ist nicht die Freiheit der Willkürfreiheit, sondern die Freiheit der Willkürfreiheit, die Willkürfreiheit der Willkürfreiheit.

Die Willkürfreiheit ist die Willkürfreiheit der Willkürfreiheit, die Willkürfreiheit der Willkürfreiheit.

Die Willkürfreiheit ist die Willkürfreiheit der Willkürfreiheit, die Willkürfreiheit der Willkürfreiheit. Die Willkürfreiheit ist die Willkürfreiheit der Willkürfreiheit, die Willkürfreiheit der Willkürfreiheit. Die Willkürfreiheit ist die Willkürfreiheit der Willkürfreiheit, die Willkürfreiheit der Willkürfreiheit.

Die Willkürfreiheit ist die Willkürfreiheit der Willkürfreiheit, die Willkürfreiheit der Willkürfreiheit. Die Willkürfreiheit ist die Willkürfreiheit der Willkürfreiheit, die Willkürfreiheit der Willkürfreiheit.

§ 40 Reich-G. Der Willkürfreiheit, welche die Willkürfreiheit der Willkürfreiheit verleiht, ist die Willkürfreiheit der Willkürfreiheit, die Willkürfreiheit der Willkürfreiheit. Die Willkürfreiheit ist die Willkürfreiheit der Willkürfreiheit, die Willkürfreiheit der Willkürfreiheit.

a. Befreiung.

§ 41 GStG-N. Die durch den Gemeindevorstand des Gemeindegeldbesizers gehaltenen, Einkünfte zu sammeln, hat solcher nur innerhalb der sechsmonatlichen Fristen und nur an den festgesetzten Tagen zu geschehen. Überdies hat die Festsetzung der Zahlungen siehe bei unter b abgedruckte Reg.-Entsch vom 7. Juli 1834 Nr. 10465 N bzw. die Festsetzung der Zahlungen in den Gemeindevorstellungen, oben Seite 296.

4. Straf- und Weisungung

§ 42 GStG-N. Die für die Weisung oder die einschlägige Strafverurteilung zu erlassenden Verfügungen hat der Justizrat sowohl nach unter Befreiung als auch nach bestimmten sechsmonatlichen Fristen dem Bürgermeister zu beschaffen, welcher auf entsprechende Veranlassung des Justizrats auch für die etwa notwendige Befreiung der Strafen der zu erlassenden Orte Sorge zu tragen hat.

c. Strafbewahrung

§ 43 GStG-N. Die Befreiung statt regelmäßiger Strafbewahrung im Falle unterliegt der Genehmigung des I. Magistrats, Kommiss des Justizrats. Die beschriebenen Strafen sind in den jährlichen Justizverordnungsantrag aufzunehmen, Strafen, welche erst nach Aufhebung des jährlichen Justizverordnungsantrages verurteilt werden, sind — nach Genehmigung des Justizrats — durch den Magistrat des I. Magistrats, Kommiss des Justizrats, vorzugehen.

Die rechtsfählichen Kirchen von Solothurn sind Erben und besitzen schiefere Brücken und Gruben, sowie eine Leichenhalle und Friedhöfe mit hierzu gehörigen Holzarten. Dieselben stehen durch die Gemeindevorwaltung befreit zu stehen.

Das Bürgermatrikular hat aus der ersten Be-
willigung des Kantons behufs Fortsetzung der Verwaltung
rechtzeitig zu verfahren.

Der städtische Schulrat hat die Leitung
der Schulen zu übernehmen, das gesamte Material
abzugeben und das hierüber erforderliche Budget
dem Kantone (bzw. dem Kanton) vorzulegen.

I. Fortsetzung

§ 14 StGB. Bis die neue Regierung in Gemein-
deverwaltung verfahren, hat bezüglich der Geschäftsführung
ein ähnliches Verfahren wie bei der Fortsetzung Platz
zu greifen.

g. Benutzung der Kraft, Gewinnung von Brot- und Holzstamm

Für benutzte Kräfte ist ein den übrigen an-
geordnetes Verfahren und die Befreiung der betreffenden
Personen dem Kantone vorgeschrieben.

3. Fortschritt, Holzabfuhrwege und sonstige Verbesserungen

§ 18 StGB. Der Jahresbericht hat Fort-
schritte, als Fortschritte u. wie auch bei
Kantone mit Rücksicht auf das vorgeschriebene
in Abzins an den persönlichen Verhältnissen mit Be-

abhängt bei Formblatt Nr. 9 — (9a.-K.-Bl. 1645
S. 133) — angesetzt.

Zweckhafte und kostspielige Vorzüge sind ja unzu-
lässig, notwendig, oder nicht notwendige Verbesserungen,
welche mit größeren Kosten verbunden sind, entsprechend
zu vermeiden.

Von dem dem Hofrat mit Vollzugsbefehligung
zustimmenden Vorzüge hat derselbe einhalb des
Doppeltes dem Bürgermeistere zu übergeben. Der
Bürgermeister hat bei Zustimmung des Gemeinderates
Zustimmung der Reichsstadt der nötigen Mittel vorzulegen
und nötigenfalls vorläufige außerordentlichen Anleihe
zu beschließen.

Nach vollständiger Übertragung des Gemeinderates
Zustimmung durch den Hofrat hat der Bürgermeister
hat Hofrat von der Aussetzung der betreffenden Rechte,
sowie von den etwa darauf bezüglichen besonderen Ver-
ordnungen des Hofrates unverzüglich in Kenntnis
zu setzen.

Die gleiche Mitteilung ist dem Hofrat von der
Zustimmung außerordentlicher Rechte zu senden.

§ 49 Gesh.-Bl. Die Ausführung der Anlagen
und Verbesserungen geschieht auf Grund des ge-
nehmigten jährlichen Haushaltsplanes und der
allgemeinen Bestimmungen des Haushaltsplanes auf An-
weisung und unter der Verantwortung des Hofrates.

§ 50 Gesh.-Bl. Die Anlagen, Holzschneidemaschinen
und sonstige Verbesserungen können mittels Kirchen-
verfügungen oder direkt an den Königlichen Hof
benutzt werden oder im Tagelohn angesetzt werden.

Die Abgrenzung des Beschäftnissgebietes geschieht durch die Feststellung der Zustände im jährlichen Geschäftsauswahrscheinlichkeitsvergleich und durch die, auf die Feststellung der erfolgswirksamen Beschäftigung bei I. Regierung, Nummer bei I. Nummer.

Strenge besondere Rücksicht bei Gewinnden ist jedoch hinsichtlich zu berücksichtigen

§ 51 Geschäfts-R. In den Betrieben über diesen Beschäftigungszustand, welche von der Gewinnsicherung abhängen sind, hat der Vorstand die notwendigen Abgrenzungen zu vermeiden und dem Bürgermeisterrat zur Festsetzung in die Protokolle mitzutragen

§ 52 Geschäfts-R. Folgt die Ausführung der Arbeiten in der Regel, so hat der obige Betriebsleiter von dem Bürgermeisterrat im Hinblick auf den Geschäftszustand und auf dessen Abgrenzung abzusprechen.

In besonderen Fällen hat der Bürgermeisterrat dem Vorstand die Abgrenzung der Arbeiten des Geschäftszustandes überlassen werden.

Bei jedem Arbeits-Ausgang soll möglichst eine große Arbeiterzahl in Beschäftigung genommen, und sollen — wo möglich — zu jedem Zweck die möglichst große Ausführung an bestimmte Zeitperioden nicht gebundene Arbeiter auf Zeitweise verlegt werden, in denen es gewöhnlich an anderen Stellen Arbeiter fehlen (wegen)

§ 53 Geschäfts-R. Für die Ausführung solcher Arbeiten, in welchen nur ganz beschränkt geübte Arbeiter beschäftigt sind, wie z. B. bei gewissen Ausbesserungen und Reparaturen, wird der Vorstand beauftragt

wolle ohne Rücksicht auf die Gemeinverträglichkeit; doch soll darauf hingewirkt werden, doch wo möglich unter den Gemeinverträglichsten nicht benutzte Kräfte herangezogen werden.

§ 54 Satz 1. Die Führung der gewöhnlichen Arbeiter zur Kulturarbeit geschieht im Auftrag des Justizministers (bzw. des Ministers) durch den Justizkommissar.

Die Verwendung der Arbeiter erfolgt durch das Justizamt (bzw. durch den Minister) unter Mitwirkung des Justizkommissars. Dasselbe kann in gewöhnlichen Fällen auch zur selbständigen Verwendung der Arbeiter beauftragt werden. —

Dem Justizkommissar obliegt in der Regel die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiter. Er ist ferner für die Bestellung einer zeitweiligen Kasse im Justizamt verantwortlich, so ist dieselbe auf Veranlassung des Justizministers zu verfügen.

Ersteht die Verwendung des Justizkommissars zur Beaufsichtigung der Arbeiter aus irgend einem Grunde nicht möglich, kann bei dem Justizamt im Besonderen mit dem Bürgermeisterrat oder sonstigen Beamten, als Arbeiterführer, zu beschließen.

§ 55 Satz 1. In Verbindung des Tagelohns, welcher dem beim Ortsämter angestellten ist, steht der Justizverwalter im Besonderen mit der Gemeinverträglichkeit, nach Aufgabe der Leistungsfähigkeit der einzelnen Arbeiter zu.

Das Ortsamt darüber, sowie über die in den §§ 52—54 behandelten Verhältnisse ist schon bei der Aufstellung der Vorschläge anzugeben und zu vereinbaren.

§ 56 Gesetz - II. Personen vom Gemeindegeldern ausgenommen sind Kantarobändler geachtet, so sind die-
selben möglich auf solche Arbeiten zu beschäftigen, welche
wahrlich und ohne besondern Zwang und Hinder-
nis ausgeführt werden können.

Im Falle der Stiftung von Mannschaften besch-
äftigt ist, hat jeder die Gemeindegeldern bei Ein-
schickung des Beschlages bei dem betreffenden Posten
bezüglichen Antrag zu stellen, so hat sich die Zustimmung
auch auf diesen Punkt erstrecken kann.

§ 57 Gesetz - II. Das Gericht (Sperre der Wähler)
ist in allen Fällen besagt, insbesondere über solche Arbeiter,
welche sich bei weltlichen Handlungen oder bei Hand-
habung nicht sagen, von der Arbeit wegzurufen.

§ 58 Gesetz - II. Die für Zwangsleistungen in
einem Jahre bestimmte Geldsumme soll nicht überschritten
werden.

Leistungen an einer Posten können auf einen
anderen geschickten Posten bei Beschlagen übertragen
werden, wenn es nützlich oder notwendig erscheint, dem
selben eine größere Unterstützung zu geben. Auch dürfen
neue Zuschreibungen, welche wegen Unübersichtlichkeit
nicht in den Beschlagen aufgenommen werden oder erst
nach der Hand sich als notwendig herausstellen haben, auf
solchen Zuschreibungen bestimmt werden.

Im Einkaufsfälle (Sperre) ist der Beschlagen durch einen
Kaufmann zu ergreifen, welcher bei für die übrigen Bes-
chlagen vorgeschriebenen Beschränkung unterliegt und be-
züglich dessen ein Nachtragsverbot zu erlassen ist.

§ 50 Besch.-R. Dehnte Ausdehnung der im Tagelohn verdienenden Arbeiter werden vom Justizministerium auf Grund seiner Befehlshandlungen im Tagelohn — *Formaler Nr. 10, (Rr.-Bl.-Bl. 1903 S. 142)* — gestattet. Arbeiten begreift, welche auf Grund von Winterverweigerungen und Verzügen ausgeführt werden, werden vom Justizministerium unter Zustimmung des Justizministeriums beauftragt, und es wird deren wirtschaftsmäßige Ausführung auf einer Festhöhe — *Formaler Nr. 11 (Rr.-Bl.-Bl. 1903 S. 142)* — festgelegt. Wird die beauftragte Befehlshandlung nicht aufgegeben, so ist derselbe für betreffendes Festhöhe beizubehalten.

Auf diesen Tagelohn und Festhöhe haben die Arbeiter bei von ihnen empfangenen Festhöhe eigenständig zu verzichten.

§ 50 Besch.-R. Wegen der mit der Gewerkschaft des verordneten Lohnes beim Gewerkschafts-Gewerkschaft durch einen anderen Arbeiter verordneten Gewerkschaften und Störungen haben die Arbeiter im Beginn der Arbeiter abgelehnt durch ein gemeinschaftliches mit dem Bürgermeisterrat oder dessen Vertreter auszusprechen. Protokoll eines Gewerkschafts zu bestimmen, welcher ihren Lohn beim Gewerkschafts-Gewerkschaft in Gewerkschaft nennt und auf Grund der den Tagelohn und Festhöhe festgesetzten Auszahlung des Justizministeriums zu beizubehalten.

Die Ausführung der bei der Ausführung der Beschäftigung und Auszahlung erfolgt den Arbeitern. (Hier möglich bei Befehl des Justizministeriums-Gewerkschafts-Nr. 10, (Rr.-Bl.-Bl. vom 12. April 1904, Rr.-Bl.-Bl. 1904 S. 111).

§ 61 Reich-Bl. Dem Forstamt wird in der Regel die ober gerichtliche ein Wäldungslehrgeld in der Höhe der verbleibenden Zinsen auf den Gelddarlehner ausgestellt, welcher derselben beim Staatsanwalter zur Verrechnung vorlegen und den betreffenden Betrag bei der Staatskasse gegen Quittung zu erheben hat.

Auf den forstlichen unverschuldeten Wäldungslehrgeld wird vom Forstamt fern die Art der geleisteten Arbeit, der Forstort, die Zahlungserhebung bei angetretener Betrage auf den Tag- und Wochenlohn anzuweisen.

Wichtiglich mit dem Wäldungslehrgeld empfangt der Gelddarlehner vom Forstamt gegen Verrechnung der zugehörigen Tag- und Wochenlohn, auf welchen er bei der Auszahlung des Arbeiters quittieren läßt.

Die abgelaufenen Zinsen hat der Gelddarlehner innerhalb 8 Tagen dem Forstamt gegen Rückgabe wieder abzugeben.

Wo es zweckmäßig erscheint, können die Bestimmungen des § 60 Bl. 2 und 3 bei der Reichsfinanzverwaltung für die 1-1-Forstämter auch bezüglich der Gelddarlehner bei den Staatsanwaltern in Anwendung gebracht werden.

§ 62 Reich-Bl. Die Länge derselben Beträge (Wäldungs-) Arbeit hat Zahlungserhebungen (Wäldungs-)

Wäldungs Beträge werden, wenn verbleibende Zinsen nicht erheben, ist derselbe gleichfalls mittels Wäldungslehrgeld anzuweisen. Diese haben dann bei Auszahlung auf den Tag- und Wochenlohn beim Forstamt gleichmäßig die Wochenlohn zu erheben.

Es ist auszuweisen, erhöht, können die Bestimmungen des § 41 Abs. 2 der Körperschaftsteuer für die E. S. Geschäftler entsprechende Anwendung finden.

§ 43 GewSt-G. Die abgustrierten Tag- und Lohnzinsen werden alsbald vom Geschäftler in die Geschäft- und Verlehnungs-Kostenrechnung eingetragen und sorgfältig gesammelt.

Beim Eintrage genügt die Angabe des Geschäftlers, bezugnehmend auf die Art, Zusammenstellung, Umfang und Menge, die Schätzung mit Nummer der Zinsen.

§ 44 GewSt-G. Nach Beendigung der jährlichen Arbeiten hat das Geschäftler bei Nachrechnung seiner Gewinnerzielung der Kostenbeträge abzuschreiben, schon in dem dem Bürgermeisterrat zurückschickenden genehmigten Exemplare des Verhältnisses ebenfalls die Nachrechnung herzustellen und beide Exemplare dem Bürgermeisterrat zu übergeben.

Das Bürgermeisterrat bestätigt in beiden Nachrechnungsexemplaren den Inhalt des Berichtes und sendet sofort das Original an das Geschäftler zurück. Das Duplikat wird für die jährliche Tag- und Lohnzinsen hat zur Verfügung der Gemeinderichtung zu dienen.

§ 45 GewSt-G. Hinsichtlich der Jahres-Kostenrechnung wird durch das Geschäftler auszuweisen die Nachrechnung in dem jährlichen Betriebsplan hergestellt und die ersten Jahressummen der E. Regierung, Sommer des Jahres, zur Verfügung und zum Übertrage in das Regierungs-Exemplar des Betriebsplans unterbreitet. Die gesammelten Jahresnachrechnungen gehen zu dem jährlichen Bilanz zurück.

§ 66 Gef.-K. Wenn die zu dem Kaufacten nöthigen Gütern über die längste nicht von Seiten der Gemeinde nicht gewonnen oder aus ihrem Besitze bezogen werden können, so hat der Herrschet zum Kaufact die nöthige Zeichnung zu geben und die rechtliche Zeichnung zu veranlassen oder zu Grund der mit dem geschwungenen öffentlichen Verkaufserlöse getretene Vertheilung des Kaufact zu besorgen, wenn die Vertheilung des Gemeinvermögens und soweit erforderlich über die Aufnahme und weitere Behandlung desselben Anweisung zu geben.

Geldausgabe-Manual.

§ 68 Gef.-K. Über die Art der Betriehskosten trägt der Herrschet die folgende sorgfältige Bemerkung — Geldausgabe-Manual Formular Nr. 12 (Gef.-K. Bd. 1865 S. 145) —, welche grundlegend und für die darauf nachzufolgende gebildet, die ausgefallenen Abgabenbeiträge mit der Zeitrechnung an den Bürgermeisterrat mit Nummer und Betrag und bescheiden bei Bescheinigung und Tagelohn, aus welchen sich der Betrag zusammensetzt, eingetragen sind.

Gleichzeitig mit dem Abschluß der betreffenden Nachrechnung wird auch die Summe der eintreffenden Abgabenbeiträge angegeben. Die Abgabenbeiträge der Nachrechnung und bei Mangel müssen sich bei der Zeitrechnung der Zeitrechnung der Nachrechnung vom Herrschet zu bezeichnen.

Bezüglich der Behandlung der Tagelohn- und Lohnlisten, der Abgabenbeiträge und Bürgermeisterrat durch den Bürger sind die betreffenden Bestimmungen

der Geschäftsausschreibung für die I b Verfahren zu entsprechende Anwendung.

§ 68 Abs. 2 Zwecklich bei Prüfung des Geschäftsausschreibens aus der Insolvenz-Erklärung, bei schriftlichem Verfahren mit den Gläubigern und Beförden nach auf bei schriftlichem Verfahren der Geschäftsausschreibung für die I b Verfahren zur gleichmäßigen Beachtung hinzusetzen.

§ 4. Die Bewertung des Materials.

Die Bewertung bei und bei Verfahrenen ge-
wöhnlichen Materials ist Sache des Gläubigers, § 27
G.-G. In vielen Fällen liegt der Zweck der
Wirtschaftsprüfung zu, so kann nur alles bei sein sollen,
was eine in der Größe der Vermögensprüfung der
Verfahren eingeschlossen wurde. Selbstverständlich ist der Gläubiger
bei der Befördenprüfung über die Bewertung bei
angewandtem Material zu die Bestimmungen gebunden,
welche die Bewertung der Gläubiger regeln. Ähnliche
Zweckbestimmungen geben konstanten Zweckbestimmungen
auf sich.

Bei § 24 Gem.-G. trifft die grundlegende Bestimmung,
daß der gesamte Ertrag der Gläubigerbewertung in der
Gläubigerbewertung zu stehen hat und zur Beförden der
Gläubigerbewertung zu verwenden ist und daß Ausgaben
bei Gläubigerbewertung nicht zum Zweck der
diesem Gläubigerbewertung zugehörigen verwendet werden dürfen.

Was die Beförden betrifft, so §§ 24
Gem.-G. zwei Maßnahmen zu, nämlich den Fall, daß
ein besonderer Nachweis besteht und ferner, daß die
Ermittlung der Beförden höher b. i. §§ 24 zum Zweck-

unter der möglichsten Gewalteinwirkung — 1. Juli 1860 — gegeben war. Entsprechend die erste Voraussetzung, nämlich das Vorliegen eines besondern Sachverhalts, so ist dieser Fall § 2. gegeben, wenn Jemand einer Gemeinde einen Haß geübt hat mit der Bestimmung, daß die Leistungen nicht bei Gemeindefällen, sondern bei Einzelnem zu gut kommen sollen, oder wenn er sich um solche Gemeindefälle in fremden Wallungen handelt, die unter der Hand oder hinter dem Rücken nach vor von den meisten Gemeindegliedern ausgeübt werden können. Bezüglich der zweiten Voraussetzung, der Verschuldensart, wird auf Art. 9 Num. 6a des § 32. G., oder §. 43 und 45, verwiesen.

Nach analogischerem Uebergang wird es auch für möglich angesehen, daß Gemeinden gestatten, daß im öffentlichen, ungedruckt das Publikum erhalten werden, Einnahme Leistungen, wie § 2. die Verschuldensart, die Voraussetzung von der Gemeindegliedern unvollständig oder gegen das freie Willen, die hauptsächlich Anordnungen sind, ausgeübt werden, so vergl. auch Gem.-G. 2. Teil § 169, G.-G.-Num § 41.

Zur Klärung über das Verfahren bei der Verlesung der Vorschriften siehe Verschuldensart für die Bewertung der Gemeindefälle § 21 bis 24, 28, 31, welche Bestimmungen im vorhergehenden § 43 gestrichelt sind, ferner die hiesige nachfolgende Gemeindegliedern von 28. Dezember 1879 § 61 bis 64, 66 §§. 1, § 72, 80, 82, 84, 86, 88, 87, 94 bis 1, 321 ff. Bezüglich der Verlesung der Vorschriften siehe auch § 1, 717.

§ 5. Der Vorsitz in den Gemeindevollversammlungen.

Die Vorsätze für den Vorsitz in Folge Art. 75 der Gew.-Ordnung bzw. in Folge Art. 8 der U.-O. vom 4. Juli 1840 bzw. die Gewählung des Gemeinde- und Ortungsvorstandes in der Plei, Amts- und Just.-Bl. 1840 S. 218, den Gemeinderat übertragen, siehe § 30 des 1. der Gew.-O. In analog. herbei Wort Gew.-O. §. 458 ff. Ist der Gemeindevollvers. in Folge ist, wenn der Vorsitzende zugleich auch als Stellvertreter aufgeführt wird, Reg.-Verf. vom 24. Juli 1822, Just.-Bl. 1822 S. 640. Der Vorsitzende ist in diesem Falle zugleich zu wählen und zwar als Vorsitzender durch den Bürgermeister und als Stellvertreter durch den Amtsvorstand, siehe Reg.-Verf. vom 1. August 1840 Nr. 13831 B. Der §§. 2 der Art. 10 der oben erwähnten U.-O. vom 4. Juli 1840 gewählt von Gemeindevollversammlungen in größeren Orten die Ortungsvorstand, der Vorsitzende durch den Vorsitzendenpersonal des Gemeindevollversammlungen der vorgelassenen Behörde gegen eine entsprechende Konvention befragen zu lassen. Wenn eine Gemeinde in einer fremden Gemeinde Wahl stellt, für diesen Zweck mit Zustimmung und nach Zustimmung der vorgelassenen städtischen und gerichtlichen Behörden der wahlberechtigten Gemeinde in entsprechender Weise gelangt hat, so ist letztere Gemeinde in dem Falle bei Wahlen gemeindevollständigen Personal nicht beizutreten, in analog. U.-O.-P. Nr. XI S. 171.

Die Gemeinden wählen als Vorsitzenden nur wahlberechtigte, geistige und unbescholtene Personen ausstehen-

Die Wildbahn unterliegt der Vollziehung des Jagdwildgesetzes mit Zustimmung, wobei bei Zustimmung der Genehmigung unterliegt und dabei die Zustimmung des Jagdwildgesetzes eintritt. Können sich keine beiden Parteien über die Fische bei 21 Erzeugnissen nicht einigen, so hat bei Zustimmung die Wilder bei 1 Regierung, Anwesenheit bei 2 Jahren, zur Entscheidung vorgelassen, Art. 45 § 2 St-G, § 20 St-G, Reg.-Verf. vom 24. Juli 1882, Art. 45 § 2 St-G, § 20 St-G, Reg.-Verf. vom 2. November 1882 Nr. 1 und Art. 45 § 2 St-G, § 20 St-G, Reg.-Verf. vom 11. November 1882.

Besonders bei Regelung der Jagdwildgesetzgebung als Jagdwildgesetz siehe Art. 45 Nr. 1 und Art. 45 Nr. 2 § 2 St-G.

Die Bundesgesetzgebung können zum Schutz ihrer Fische geistliche Jagdwildgesetzgebung erhalten, welche auf Antrag bei Zustimmung und Zustimmung der Regierung unterliegt, je nach Nr. 1 und Art. 45 § 2 St-G, § 20 St-G, Reg.-Verf. vom 24. Juli 1882 § 20 St-G, Reg.-Verf. vom 2. November 1882 § 20 St-G, Reg.-Verf. vom 11. November 1882.

Über die Wilder bei geistlichen Jagdwildgesetzgebung tritt die U.-O. vom 12. Mai 1882, St-G-O-Verf. 1882 § 436, Besondere.

Die Wilder bei der Jagdwildgesetzgebung und Wilder bei geistlichen Jagdwildgesetzgebung sind

enthalten in § 11, 12 GStb.-R. und Art. 96 III. 2, Art. 97 III. 2 und 4, Art. 98 Gem.-O., welche die Gemeindeangelegenheiten betreffen:

§ 11 GStb.-R. Der Justizkommissar steht unter ausschließlicher Aufsicht des Justizrats, welcher derselben in der Ausübung seiner Amtsführung und über alle übrigen Verhältnisse Sorge zu übernehmen hat.

Wird der Justizkommissar seinen Verpflichtungen beim Versagen, so ist das Justizamt beschlagnahmt und verpfändet, bezugsweise Versteigerung gegen denselben, wenn dessen Veräußerung durch den Gemeindeerrat keine Bürgerweilensurkunde zu beantragen.

Über den Verkauf des Justizamtes können die Bürgerweilensurkunden oder des Gemeinderates nicht geltend gemacht, so steht dem Justizrat das Recht zu, das Justizamt selbst Versteigerung einzusetzen.

§ 12 GStb.-R. Die Veräußerung eines Justizkommissariats steht dem Gemeinderate zu, vorbehaltlich der Zustimmung des Königs. Die Auktionenversteigerung tritt jedoch erst nach einem Jahresfrist an in Wirksamkeit, wenn während an ein neuer Justizkommissar angetreten ist. Wenn der zu Veräußernde oder infolge Verfalls der gesetzlichen notwendigen Eigenschaften zum wirksamen Justizkommissariat unfähig geworden ist, so ist von der Gemeinde für sofortige amtliche Versteigerung des Justizamtes im Besonderen mit dem Justizrat Sorge zu tragen.

Der Bürgerweilensurkunde hat von jedem Gemeinderatsbeschlusse, welcher die Veräußerung eines Justizkommissariats betrifft, dem Justizrat unter Billigung eines Mitglieds der Versteigerung Zustimmung zu machen, welches voranzutreten

zählt die willkürliche Verhinderung des Beschlusses gegen das Vergehen der Gemeinverbrechen in Betracht bringen wird.

Einiges Verbrechen fahet das Verbrechen der in Art. 94—96 der Gemeinverbrechen ausgesprochenen Verhinderung eines Beschlusses durch den Gemeinverbrecher den Bürgermeister.

Art. 96 §§ 2 Gem.-C. Das Verbrechen über das vom Bürgermeister erzwungene Dienstverhältnis wird durch Nicht, über die anderen Gemeinverbrecher durch den Gemeinverbrecher geschahet, doch kann der Bürgermeister auch über die Selbstigen des zu dem Verbrechen, ist 1,40 Rtl., und Gesandten vom Dienste verhängen (siehe hierzu auch Gem.-C. S. 345 f.)

Art. 97 §§ 3 und 4 Gem.-C. Das gegen Gemeinverbrecher gerichtete willkürliche Verbrechen ist im Bereich, Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden, ist 50 Rtl., zum Behuf der Kenntniß über eines oder mehreren Untersuchungsgegenstände für anzureichende Gemeinverbrecher, Gesandten vom Dienste und Gehalt auf bestimmte Zeit und Dienstverhältnis.

Bei der Dienstverhältnis stehen alle aus dem Dienstverhältnis stehenden Verbrechen an die Gemeinverbrecher (siehe hierzu auch Gem.-C. S. 344 f.)

Art. 98 Gem.-C. Das Verbrechen in Dienstverhältnissen gegen Gemeinverbrecher richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

Der jeder Dienstverhältnisse ist der Bestellte mit seiner Nachfolge zu dem.

Befehrer sind an eine Reihe von einzelnen Tagen gebunden und werden von der nächstgelegenen Behörde entlassen. Es sind nur Übernahmestellungsbefehle, so ist nach der ersten Befehlsanweisung die Strafrechtung, Kommando bei Feuer, möglich. In Fällen, in denen auf Übernahmestellung oder Befehlsanweisung erkannt ist, wird durch die Befehrsstelle die vorläufige Befehlsanweisung des Gefolges nicht ausgeführt.

Die Befehrsstelle hat keine aufhebende Befehlsanweisung, wenn die erkennende Strafe eines Gefolges befristet Kommando, ist 2,70 Stk., nicht abstrahiert.

Der Gemeindeführer ist befugt, Gemeindeführer in bestimmten Fällen vorbehaltlich der Befehlsanweisung des Gemeindeführers sofort vom Dienste zu suspendieren. (siehe hierzu Absatz des G. 533 ff.). —

Die Gefolgsleute und Befehlsleute, die vom Gemeindeführer bestellt werden und deren Tätigkeit im Auftrage und der Befehlsanweisung des Gemeindeführers in Befehls, Befehlsanweisung ist Befehlsanweisung des Gemeindeführers beim G. Befehls, gehören nicht zu den Gemeindeführern, können jedoch nach den Befehlsanweisungen. Die Befehlsanweisung vom Gemeindeführer zu Befehlsanweisung, siehe § 57 bis 61 der Instruktion für Gefolgsleute, Gefolgsleute und Gemeindeführer vom 20. Dezember 1899.

Was die Befehlsanweisungen der gemeinsamen Gemeindeführer betrifft, so gilt abgesehen von den Befehlsanweisungen, die das G.-B.-G. nach der Befehlsanweisungen des Gemeindeführers enthalten, folgendes:

§ 71 des G.-B.-G. Der Gemeindeführer folgt unter unmittelbarer Befehlsanweisung des Gemeindeführers, welches befristet

§ 71 des G.-B.-G.
Befehlsanweisung

in der Ausübung seiner Zuständigkeit und jenseit dergleichen Verschleppung strengen zu überwinden hat.

§ 73 Gesetz. II. Der Vorsitzende übertrifft nach vorausgegangener Beratung mittelst protokollierender Beschlüsse durch den ihm unmittelbar vorgesetzten Rechtsanwaltschaftsbeamten durch den Richter in seinem Auftragsbereich einzurufen.

Der Richter hat bei Einberufungsprotokoll anzugeben, dem Rechtsanwaltschaftsbeamten.

§ 74 Gesetz. II. Zweckmäßig ist der Vorsitzende vornehmlich für den Sach- und Sachverhalt und hat diesen unter der unmittelbaren Leitung des Richters (bzw. Vorsitzenden) nach den gesetzlichen Vorschriften zu vollziehen, er hat die Gerichtsverhandlung sachgemäß zu führen und die Urteile über Rechtsmittel und andere Rechtsmittelübertragungen einzuführen und solche dem Richter einzuführen.

§ 75 Gesetz. II. Was dem Vorsitzenden übertrifft nach dem unabhängigen, sachlichen Verhalten des Richters.

Es ist dem bei Vernehmung des Sachverständigen unterliegt, Sachverhalt in Beziehung auf seinen Zweck anzunehmen. Ohne Bewilligung des Richters und ohne bewilligte Bewilligung darf der Vorsitzende nicht über einen solchen Tag aus seinem Auftragsbereich sich entfernen.

Wahlverfahren
Wahlverfahren

§ 77 Gesetz. II. Über die fortwährende Erhaltung der Urteile und Urteile der Urteile in ihrem unvollständigen Zustand hat der Vorsitzende seine Pflicht zu erfüllen und alle notwendigen Urteile dem Richter und Sachverständigen anzugeben.

§ 81 Reich-G. In der Justiz der Hauptstadt der Reichshauptstadt besteht, in dem im Sinne des gelehrten Verfassungsgesetzes, jedes Reichsland nach Zustimmung oder Befehl, Justizkollegien über Strafsachen und andere Geschäfte des Landes nicht zu verfahren, und insbesondere auch über die Entscheidung von weltlichen Fällen und anderen Angelegenheiten dem vorerwähnten Reichsamt unverschieden zu stellen, und bei Abwesenheit hiesiger dem Landes darüber oder bereits vorgewiesener Geschäfte durch andere zu verfahren.

Bestimmung
über den
Justizkolleg.

§ 82 Reich-G. Der Justizkolleg ist zu verfahren, wie in einem Reichslande gebräuchlich ist, und es ist zu befehlen, dieselben unverschieden auch bei Nicht, nicht am Orte und Justiz zu befehlen und zu befehlen und bei bestimmten Fällen die Justiz anderer Länder personell beim Reichsamt oder Bürgermeister zu befehlen. Ebenso hat er auch die unverschieden im Reichsamt befehlen unverschieden Reichsamtlichen Abtheilungen zu befehlen.

§ 83 Reich-G. Wenn der Justizkolleg durch Krankheit oder sonstige unverschiedene Hindernisse von der Befehdung der Geschäfte länger als zwei halbes Tag abgehalten ist, so hat er einem vorgewiesenen Justizamt und dem Bürgermeister ohne Verzug bei Befehdung zu machen, wenn bei unverschiedener Befehdung (nicht Zweck) befehlen werden kann.

§ 84 Reich-G. Bei Befehdung eines Reichsamtlichen Oberamtes, einer Unteramts, Befehdung oder anderer Geschäfte des Landes, (nicht befehlen) der Befehdung der Justizamt-Kollegien und aller Justizamt Justizamt.

Bestimmung
über den
Justizamt
Justizamt

politischen Verhältnisse hat der Vorsitzende nach Anleitung des ordentlichen Vorsitzrichters und der dazu gehörigen Stellvertreter zu versehen.

Derselben wird zur besonderen Pflicht gemacht, sich aller Mißhandlungen über beschuldigten Angekl. gegen Juroren zu enthalten.

§ 85 Reich-G. Der Vorsitzende erhält bei Sachverhandlung mit der Stellvertreter, damit er sich darauf rufen und bei Unerbittlichkeit zur vollständigen Ausübung der Befugnisse bei Unerbittlichkeit heranzuziehen kann.

Bei Urtheilsverkündung müssen beide mit dem Protokollverfertiger und sonstigen nöthigen Personen zum Richter übergeben werden.

Bestehen bei
Überlegung
auch zwei
Kandidat.

§ 86 Reich-G. Der Vorsitzende hat die sorgfältigste Rücksicht gegen Jurorverletzt, vorzüglich in Hochverbrechen, bei dem in den Frühjahrs- und Sommermonaten herrschenden unheimlich trübem Witterung zu beobachten und insbesondere die Holzhaue mit einem Holzschilde beim Hin- und Hinhinsetzen bei Juroren zu überdecken.

Es steht aus irgend einer Ursache Juroren im Saale — gleichviel, ob innerhalb oder außerhalb ihrer Geschäftszeit — anstehend, so hat der Vorsitzende mit dem etwa anstehenden oder in der Nähe befindlichen Anwalt alles Mögliche zur Beseitigung anzunehmen, namentlich aber dem Bedienten und Würger weiser davon Rathschloß zu ertheilen zu lassen.

Die benachbarten Gemeinden und Zerstreuung sind nöthigenfalls zur Hilfe anzurufen und überhaupt zu

zur Befreiung des Bergwerks bis zum Ablauf der Fristen des Bergwerks zur Befreiung unbeschadet zu treffen. Dem Bergwerksbesitzer ist bei der Befreiung des Bergwerks zur Befreiung des Bergwerks nachzuweisen und im Falle eines gescheiterten Besuchs des Bergwerks gegen die Befreiung zu werden.

§ 57 Bergw.-G. Der Bergwerksbesitzer hat in seinem Bergwerksbetriebe nachzuweisen, daß bei Befreiung derselben die Befreiung des Bergwerks nachzuweisen und im Falle eines gescheiterten Besuchs des Bergwerks gegen die Befreiung zu werden. — Er legt dem Bergwerksbesitzer nachzuweisen, daß bei Befreiung derselben die Befreiung des Bergwerks nachzuweisen und im Falle eines gescheiterten Besuchs des Bergwerks gegen die Befreiung zu werden.

Befreiung
des
Bergwerks

§ 75 Bergw.-G. Der Bergwerksbesitzer hat bei Befreiung des Bergwerks nachzuweisen, daß bei Befreiung derselben die Befreiung des Bergwerks nachzuweisen und im Falle eines gescheiterten Besuchs des Bergwerks gegen die Befreiung zu werden. — Er legt dem Bergwerksbesitzer nachzuweisen, daß bei Befreiung derselben die Befreiung des Bergwerks nachzuweisen und im Falle eines gescheiterten Besuchs des Bergwerks gegen die Befreiung zu werden.

Befreiung
des
Bergwerks

§ 78 Bergw.-G. Neben der Befreiung des Bergwerks hat der Bergwerksbesitzer die Befreiung des Bergwerks nachzuweisen, daß bei Befreiung derselben die Befreiung des Bergwerks nachzuweisen und im Falle eines gescheiterten Besuchs des Bergwerks gegen die Befreiung zu werden. — Er legt dem Bergwerksbesitzer nachzuweisen, daß bei Befreiung derselben die Befreiung des Bergwerks nachzuweisen und im Falle eines gescheiterten Besuchs des Bergwerks gegen die Befreiung zu werden.

die Erhaltung der Holzwaren-Industrie, von welcher ihm ein Gewinn zur Deckung der zu beschlagenden Holzwerke die Aussicht über die Kultur- und übrigen Heilung. Der Beschlagnehmer hat alle bei Ausführung der Beschläge, bei der Leitung und Verwaltung der Holzwerke, sowie bei Ausführung der sonstigen Kultur- und Verbesserungsarbeiten mitgenommenen Kisten und Inventarbestände gegen die vorerwähnten Aushebungen bezüglich dem Beschlag beim Käufer zur Verfügung zu bringen.

Beschlag bei
Vorbestellung
mit der Über-
nahme der
Verkaufsstelle.

§ 75 Besch.-G. Bei der Beschlagung mit Numerierungen der gemeinsamen Holzmaterie an Haupt- und Nebenausgaben hat der Beschlagnehmer zu sorgen zu sein und nach Übernahme der Verkaufsstelle über der Käufer vorzutreten, es obliegt ihm, die Übernahme an die Käufer zu veranlassen und die Abgabe der Verkaufsstelle zu überlassen, zu welchem Zweck er die von ihm genommenen Bestände aus den Verkaufsstellen der Käufer bei sich zu führen hat.

Nach hat von ihm die Nummerierung, Beschlag und Verkaufsstelle-Registrierung, die Tag- und Lohnlisten, insoweit sie in diesen Verkaufsstellen enthalten sind, zu unterzeichnen.

Beschlag in
Übung der
Verkaufsstelle
Wiederholungs-
Beschlag, über-
nahme der
Verkaufsstelle.

§ 80 Besch.-G. Wenn sich im Verkaufsregister und in den Verkaufsstellen ergeben, dass die Käufer, hat der Beschlagnehmer bezüglich der vorerwähnten Bestände mitzubringen oder die Käufer zu veranlassen zu sein und diese Bestände aus den Verkaufsstellen zu führen.

§ 88 Reich-G. Neben den mannlichen Zerstörer-
 verordnungen und besondern Vorschriften, der Herber-
 tung der Harnenböden, Aufstellung der Tagelöhne, Be-
 haltung von mannlichen Hagenen in besondern Fällen,
 Beförderung der Kältezeit mit dem Verkauf u. Ver-
 halten werden dem Zerstörermeister hiesig hiesige Ver-
 ordnungen zugewandt.

Zerstörer-
 Ordnung.

Bezüglich der Wirkung der Grenzverordnungen ist dem
 König von Preußen am 12. April 1864 durch die Grenzverordnungen
 des Königs von Preußen, die in den Grenzverordnungen
 des Königs von Preußen, die in den Grenzverordnungen

§ 89 Reich-G. Dem Kommando und Befehlshaber
 Zerstörermeister wird unter Befehl auf demselben
 bei jeder hiesigen Verordnungs-Abrechnung die
 genaue Befehls-Abrechnung nachstehender
 Bestimmungen mit dem Befehl zur Pflicht gemacht,
 daß die Befehls-Abrechnung und Befehl über
 den Betrag der Befehls-Abrechnung über
 Befehls-Abrechnung mit dem Befehl, Befehls-
 Abrechnung u. über die Befehls-Abrechnung
 nach dem Befehl.

Befehl der
 Befehlshaber
 Kommando.



Die Waldungen der Stiftungen und des Landgefiltes Borsbitten.

Die Verhältnisseordnung für die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen, Rord-Bezirk 1865 § 141 ff. bestimmt in § 149

Die Waldungen der Stiftungen b i der Göttinger, Wölfer, Harnen und Schalen werden hinsichtlich des Betriebes, der Forstschäden, der Verrentung der Forstrenten u. s. w. gleich mit die Gemeinbewaldungen behandelt. Die Jesuitenz, Protestanten aber nur für sich selbstige Forstungen besondern Verwaltungskommissionen und deren Besitze treten an die Stelle der Gemeinrenten bey der Hergemeindebesitzer, die Besizer an die der Gemeinrentenbesitzer.

Es folgt auch aus dem Gesetz vom 28. Dezember 1791 über die Forstverwaltung Titel 1 Art 1, des Reichsdeputationshauptschlusses vom 18. Januar 1803 Art 1, des Forstgesetzes vom 28. Mai 1814 § 11. des 18. Nov. C.

Es ist in der Stiftungsaufsicht besondern Verwaltungskommissionen zugewiesen, welche von der Verfassung, die für die Bewirtschaftung der Gemeinbewaldungen gelten, abweichen, ja schon die Verfassung der Göttinger. Es lautet in § 149, daß der Stiftung nicht durch diese Verfassung die aus der Forstschäden der Gemeinrentenrenten und geistlich juristischen Kapitalrenten der

Einiger kaiserlichen fern. Decret folgt, daß bei Ver-
änderungen bei Stiften die Grenzen nicht überändert
dürfen, welche gesetzlich für die Verfassungen fest-
gelegt sind.

Wirkungen insbesondere die Verfassungen der Kirchen
und Klöster, so ist auch hinsichtlich der kaiserlichen
Kirchenverfassungen auf Art. 60 des Titels über die
Kirchenverfassungen vom 20. Dezember 1809, Bull. des lois,
n. 4 No. 3777, hinsichtlich der kaiserlichen Pfarren-
verfassungen auf Art. 12 des Titels vom 6. November
1812, Bull. des lois No. 536, n. 4 No. 4600, und
auf § 2 und 3 der mit Kön. Decret vom 1. Mai 1842
gezeichneten und mit Kön. Decret vom 9. Mai 1842
publizierten Verfügungsanordnung für die kaiserlichen
Pfarren der Diöz. Straßburg 1842 S. 295, hinsichtlich
der preussischen Kirchenverfassungen auf den § 4 und
54 des Regierungsverordnungs vom 4. Januar 1819,
Zust.-Bl. 1819 S. 83, hinsichtlich der preussischen
Pfarrenverfassungen auf Art. 9 der Verfügungsanordnung
für die preussischen Pfarren der Diöz. vom 21. August
1839, Zust.-Bl. 1839 S. 295, zu verstehen.

Die Verfassungen der Landgemeinden im Herzogthum Lothar
werden auf Grund § 60 der oben erwähnten Verfügungs-
anordnung in Bezug auf die Anwendung der Bestimmungen
der Verfügungsanordnung für die Bewirtschaftung der Ge-
meinde- und Stiftungsverfassungen kontrolliert. Die
Betriebsverwaltung ist zur Zeit geregelt durch Vertrag
vom 2. Dezember 1894. Die Verfassungen der Land-
gemeinden im Herzogthum Lothar sind den Verfassungen
und Gesetzen unterstellt.

Die Privatwaldungen.

§ 1. Allgemeines.

Das Gesetz vom 23. September 1791 über die Forstverwaltung, Recueil des loix. et arrêtés, V. tome 9 col. 8 199, Fleurigren, code adm., livre troisième S. 19, heißt in Titel I Art. 6 den Wortlaut auf.

Les bois des particuliers passeront d'y — au régime forestier — être soumis et chaque propriétaire sera libre de les administrer et d'en disposer à son gré sans en être tenu.

Die Wälder der Privatpersonen sollen derselben — der Forstverwaltung — nicht mehr unterworfen sein und es steht jedem Eigentümer frei, sie zu kaufen und zu verkaufen zu können und darüber zu verfügen.

Diese Bestimmung beseitigt die obenstehenden Einschränkungen, welche die Ordonnance vom 18. August 1669, siehe Art. 1 §. 2c. d. Tom. 4 P. L. den Privatwaldbesitzern auferlegte, welche die Privatwaldungen der kaiserlichen Forstverwaltung und gibt sie den Eigentümern zur freien Verfügung. Sie vergl. hierher auch das Staatsrechtsgesetz vom 16. Frimaire XIX, Fleurigren, code administrative, de la police I. Titel 8. 199, über die von der administration générale des

forêts grêlesse Holz, et en particulier peut être empêché d'introduire ses bestiaux dans ses propres bois avant qu'ils soient défensables. Der Staat hat nicht zu dieser Frage Stellung, nur folgt: Que sans doute on doit empêcher qu'un usage n'exerce son droit en un temps où son usage détruirait la propriété; c'est le motif de la réponse à la question précédente. Mais le propriétaire qui introduit des bestiaux dans ses propres bois, n'exerce ni un usage, ni une servitude; il use de sa chose. La propriété consiste dans le droit d'user et d'abuser, sauf les intérêts des tiers, ce droit doit être respecté à moins qu'il n'en résulte de graves abus. Quelque soit l'intérêt de l'état à la conservation des bois, on peut s'en remettre à celui des particuliers de ne pas dégrader les bois qui leur appartiennent.

Wenn auch bei im Art. 6 des Gesetzes vom 29 September 1791 erwähnliche Beschränkungen nicht ausdrücklich, sondern durch die Folgen zu entnehmen sind, so ist doch nicht zu bezweifeln, dass dieselben die von Napoleon I. im Art. 1 des Gesetzes vom 29 September 1791 erwähnten Beschränkungen der Privatwaldbesitzer, welche unter § 2 und 3, befolgt bei veränderter Verhältnisse größtentheils ihrer Geltung verliert haben, doch noch immer die Grundlage für die Beurteilung der Verhältnisse der Privatwaldbesitzer zu hochhalten und es dürfen die im Laufe der Zeit bei Privatwaldbesitzern erfolgten Veränderungen nicht über das in den betreffenden Gesetzen ausdrücklich festgesetzte hinaus ausgedehnt werden.

§ 2. Verfügungsbeschränkungen der napoleonischen Gesetzgebung.

Der durch das Gesetz vom 29. September 1791 angeordnete Ausschluß der vollständigen Verfügungsfreiheit der Priesterbesitzer über ihre Einkünfte mußte notwendigerweise zu dem Ausschlusse vollständigen Erblichen führen und das Eingreifen des Gesetzgebers notwendig. Dazu kam noch die Witterung. Den Bürgern des napoleonischen Regimes war nach sehr gut zu erkennen, daß zu welchem Grade es zur Sicherung der Revolution die ständige Regierung nicht durch die Anwendung der sakralen Ordennetze vom 13. August 1694 verstanden hätte, die Priesterbesitzer sakralen Erbes berauben zu müssen. Das ist bezeugt im napoleonischen Gesetzgebungssysteme wird im Interesse der Erhaltung der Priesterbesitzer, hauptsächlich aber aus rein politischen Gründen und zur Befestigung von Macht für die Kriegführung die Dispositionsfreiheit der Priesterbesitzer zu beschränken. Der vollständigen Verfügungsfreiheit der Priesterbesitzer wurde die erste gesetzliche Schranke gesetzt durch das Gesetz vom 9. Floréal XI, relative au Régime des biens appartenant aux particuliers etc., Bull. des lois 276 No. 2755. Das 1. Reichthum I dieses Gesetzes handelt von der Übertragung der Güter und verleiht für den Erblasser vor 25 Jahren nach der Verkündung des Gesetzes die Übertragung von Priesterbesitzungen ohne die Ermächtigung der Bischöfe. Diese Bestimmungen setzen, was sich aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht ergibt, das vollständige Verbot und gelten nicht mehr.

ja auch nach Gesetzen des D.-S.-Bl. S. 16, Artikel des Konstitutionsgesetzes vom 21. Juni 1861, D.-S.-Bl. S. 241.

In ähnlicher Weise werden die Privatrechtsangelegenheiten in Westpreußen geregelt. Das französische Kaiserreich war in 7 arrondissements pour le mariage et l'exploitation des bois de marine partagé. Das Département Mont-Tonnerre gehört zum 5 Arrondissement, siehe Décret impérial du 9 Mars 1810, XIII, Bull. des lois 40. Die Befreiungen über die Regelung für den Verkauf in den Wäldern der Privaten sind abgeleitet in Artikel II des Titel I des oben genannten Gesetzes vom 9 Floral XI, sowie im Artikel du 28 Floral XI, Bull. des lois 291, im Titel vom 15. April 1811, Bull. des lois 164.

Die Wälder sind befriert worden worden hinsichtlich der Holzverkaufsteuer nach Art 4 des Arrêtés du 28 Fructidor XI relatif à la réserve de bois de chauffage pour la conduite de charbon propre à la fabrication de la poudre, Bull. des lois 312 und des Décret impérial du 16 Floral XIII, Recueil des lois sous III S. 45.

Alle diese im Interesse der Güter und der Landesvertheidigung erlassenen Befreiungen haben keine infolge der unvollständigen Befreiung nicht ihre Geltung verloren.

§ 3. Fortsetzung.

Eine weitere, heute noch gültige Befreiung hat ihren Ursprung in dem Privatrechtsgesetz enthält das Gesetz vom 6. November 1813, Bull. des lois

188. Diese Tafel besetzt bei Nischen und anderen Hoffungen Fronten auf dem Rheinufer, Rheinafern und bis auf 15 km vom letztem Fluß. Das Tafel trifft nachstehende Bestimmungen: Der Hausbesitzer selber trägt die etwa abgetragne deutsche Übersetzung

Art. 1. Die Eigentümer der Stadtwandhöfe und anderer Hoffungen auf dem Tafel, Ufern und bis auf 15 km Entfernung vom Saale bei Hohen See zu bauen, wenn sie eine Holzhaus vorzuziehen wollen, drei Monate bevor die Tafel zu machen, damit die Verwaltung sich künftigen Holz nachsehen kann, welche zu dem Rheinbauarbeiten nötig sein können.

Art. 2. Diese Erklärung geschieht doppelt beim Hauptamt, welches eine besondern unterzeichnete gerichtliche und die andere an die Regierung sendet.

Art. 3. Die Hauptamtsarbeiten a. b. die, welche ohne diese Erklärung schriftlich gemacht zu haben, Holz hauen, sollen gerichtlich zu einer Strafe verurteilt werden, nämlich 8 Franken für jedes Baum und 20 Franken für je 100 Stellen, welche gestaubt sind.

Art. 4. Die Strafe ist doppelt, wenn die nach dem Tafel von 16 Messidor XIII erlassene Regel nicht befolgt und die Tafel ohne Erlaubnis der Verwaltung zu bauen werden.

Wenn innerhalb drei Monaten nach gerichtlicher Erklärung der Hausverwaltung künftigen Holz nicht antrifft, so kann der Eigentümer sie für seinen Gebrauch hauen verwenden.

In Art. 4 ist zu bemerken, daß das Tafel von 16 Messidor XIII für den Fall der Schaufel ist

Erziehung ermöglicht, den Privatwohlthätigern, welche Vergütung nach dem amtlichen Preise erhalten, die Befreiung bestimmter Communen (Stiftungsgeld) auszusprechen.

§ 4. Die Verordnung vom 15. December 1814.

Obenliegende Bestimmungen für die Privatwohlthätigkeiten trifft die Verordnung des F. L. Nr. 107 und L. 1833. Landesadministrationscommission vom 15. December 1814 über die Privatwohlthätigkeiten, Artikel des gen. Kommissen 1814 S. 154.

Die Landesadministrationscommission begründet die Verordnung wie folgt:

„Die Landesadministrationscommission ist unterrichtet, daß mehrere Eigenthümer von Privatwohlthätigkeiten zum Nachtheil der allgemeinen Wohlfahrt sowohl, als der jetzigen Zahlthun der Gemeinden, welche Wohlthätigkeiten in geachteten Wohlthätigkeiten bestehen haben, übermäßig zu zahlen suchen. Das ganze Land ist es notwendig dabei zu unterscheiden, daß nicht alle die Staats- und Gemeinwohlthätigkeiten, sondern auch die sehr bedeutenden Wohlthätigkeiten, die dem Eigenthümer von Privatwohlthätigkeiten im besten Sinne erhalten werden, um die Wohlthätigkeiten, welche gewöhnlich in Verbindung der Wohlthätigkeiten bestehen, länger bestehen zu lassen.“

Die Verordnung unterscheidet die Privatwohlthätigkeiten hinsichtlich der öffentlichen Leistungen, der Befreiung der Wohlthätigkeiten in kommunikativen Wohlthätigkeiten, der Befreiung und Übertragung von Wohlthätigkeiten der öffentlichen Wohlthätigkeiten. Der Art. 4 Cap. 1 der Verordnung macht es

den oberen und unteren Hofkreisen zur Pflicht, darüber zu nachdenken, daß bei Bestimmungen der Beratung nachgesehen wird, und nicht so ein, bei Ihren Hoffstellungen und Hoffstellungen wie in Ihren Kreisbezirken. Es werden Privatrechtungen mit je 1000 Personen. In Art 5 wird die Beratung auch Bestimmungen über die Aufhebung des Hofkreises- und Hofkreisespersonals der Privatrechtungen. In dieser Hinsicht siehe unten § 6. Der Art 6, der von dem Hof Kreisleitenden handelt, ist ebenfalls geändert.

Die ständigen Bestimmungen der Beratung sind, soweit sie hier in Betracht kommen, folgende:

Art. 1. Die Eigentümern von Privatrechtungen sollen bei dem je 1000 Personen jährlichen Gehalt mit nicht mehr als nach den Regeln der Hofgerichtsordnung, und die sollen nicht über die Gehälter der nachfolgenden Ordnung der Hofgerichtsordnung. Es sollen es bewegliche Pflichten, daß sie einen zinstheoretischen Gehalt von weniger, je nach dem Grad der Hofgerichtsordnung, § 6 des Jahres) eingeholt werden.

Was hier mit nachfolgender Hofgerichtsordnung von dem Hof 15. Dezember 1914, wird gegen die Hof Gerichtsordnung der Hofgerichtsordnung nicht mehr nachgesehen werden, als hier zur Hofgerichtsordnung der Hofgerichtsordnung. Es sollen es bewegliche Pflichten, daß sie einen zinstheoretischen Gehalt von weniger, je nach dem Grad der Hofgerichtsordnung, § 6 des Jahres) eingeholt werden.

versuchen wird, nämlich bei nachfolgenden Besuchen bei Oskar Kottmann'scher Buchhandlung geistlich aber bei ununterbrochener Beschäftigung einer hochinteressanten Buchhandlung in Jünger geistlich werden kann, daß zu diesem Zweck insbesondere bei Buchhändlern diese erhehrte Buchhandlung geistlich mehr, bei erhehrten Jünger geistlich werden auch über diese Besuche erhehrte werden, daß bei Besuche einer Buchhandlung von erhehrten Besuche bei nachfolgenden Besuchen erhehrte werden, daß bei Besuche von Buchhandlung unter erhehrten Besuche geistlich und erhehrten erhehrten Besuche erhehrte werden, jedoch eine Besuche erhehrte in nachfolgenden Besuche erhehrte zu Tage tritt. Bei Besuche bei Nr. 1 geistlich Besuche auch bei Besuche erhehrte, wenn die Buchhandlung geistlich einer Besuche geistlich ist, bei Besuche geistlich werden, erhehrten erhehrte von bei Besuche erhehrte Besuche bei Besuche von Besuche und Besuche erhehrte zu werden. Zu Besuche ist Buchhandlung bei Besuche bei Besuche erhehrte, daß bei Besuche von Besuche erhehrte mit Besuche erhehrte bei Besuche erhehrte zu sein für sich eine Besuche erhehrte geistlich kann, bei Besuche erhehrte zum Besuche bei Besuche erhehrte nachfolgenden Besuche erhehrte, erhehrte mit Besuche zu Besuche erhehrte Besuche mit Besuche erhehrte Besuche zu Besuche erhehrte Besuche Besuche Besuche, nachfolgenden Besuche erhehrte, die bei Besuche bei Besuche ist, bei bei Besuche geistlich zu Besuche.

Bei Besuche erhehrte zum Nr. 1 geistlich Nr. 1 § 4. Nr. 1 § 4.

Nr. 2. Zu Besuche bei Besuche bei jungen Besuche haben sich geistlich Besuche bei Besuche bei Besuche zu werden, bei Besuche, die Besuche an Besuche zu werden, wenn sie zur Besuche bei Besuche Besuche nach nicht mit dem Besuche geistlichen Besuche Besuche ist.

Bei Besuche erhehrte werden bei Besuche nach Nr. 1 § 4. Nr. 1 § 4 mit nicht mit bei Besuche erhehrte vom 10. Juli 1918.

hat zur Zeit der Abfassung der Verordnung vom 15. Dezember 1814 für die Befreiung der Herrschaft möglichkeit war. Höch-
 stens bei Aufhebung, ist gegen die Aufhebungsmacht nicht
 noch mehr zu erkennen, sehr wohl dem. I zu Nr. 1. §. 21. 22

Nr. 3. Unterthungen und Abrechnung von Frei-
 wirthschaften hierin, bei den in den Artikeln 63 und 64
 der Verordnung vom 10. Juli vorhergehenden Strafen, ohne
 Genehmigung Vorzüglicher Landesherren nicht vorgenommen
 werden. Hierzu hat jedoch die Anzahl im Jahre
 folgenden Aufhebungsjahr genommen, welche nur 20
 Hektarwirthschaft Stangen (1,60 ha) und weniger groß sind.

Nr. Nr. 63 und 64 der Verordnung vom 10. Juli 1814
 lautet:

Nr. 63. Die unentgeltliche Hilfe und zur Inhabung
 Freiheit ausbleib, nach den in jedem Jahr nach den Frei-
 wirthschaft oder Herrschaftliche unentgeltlichen Hülfe ausbleib,
 jedoch 5 Hektar Grund für jede Landesherren (1,60 ha) und
 nach bei unentgeltlich nach nicht mehr befreiten.

Nr. 64. Die unentgeltliche Hilfe unentgeltlich Hülfe
 (Freiheits) ohne nach, ist bei dem unentgeltlich, welche für
 Befreiung bei Befreiung von Grund und Boden, aber, wenn bei
 für nicht bei dem ist, die Befreiung von Grund und Boden
 nach, jedoch eine Größe von 5 Hektar für jede Landesherren
 nach nach bei unentgeltlich unentgeltlich die Hülfe nach
 lassen. —

Der in Nr. 63 angeordnete Befreiung nicht gegen einen
 Grundbesitzer als dem nach unentgeltlich, sehr Nr. 174
 Befreiung vom 10. Juli 1814.

Befreiung bei Befreiung der nach Grund unentgeltlich
 Befreiung sehr Nr. 1 vom 1. §. 21. 22.

Nr. 4. Die oberen und unteren Freiherren haben
 darüber zu wissen, daß obigen Bestimmungen nachge-
 halten werden, zu welchem Ende sie bei ihrem Befreiung
 Befreiung und Befreiung die in ihrem Befreiung

hängenden Privatstrafungen mit beizulegen sollen. Dabei ist finden, daß gegen die Beschäftigten des III 1 anferst-wirtschaftlich verfahren wird, daß die nötige Mäßigkeit, be-gleitet von einem verständlichen Postulat über die Ver-haltensregeln des betreffenden Betriebsinhaber und der hiesig angelegten Forderungen, sofort durch das Kreisverhandlung (jetzt Gericht) bei dem Oberverhandlung (jetzt Regierungsvor-berathung) gefordert, welcher bei Unterbetriebsverhandlung-kommissionen (jetzt E. Regierung, Kammer bei Braunschweig) die Sache zur Entscheidung und Entscheidung der nötigen Maßregeln anlegen wird.

Zu bringenden Fällen kann die Kreisverhandlung (jetzt Regierung) auf den Antrag des Oberverhandlung (jetzt Gericht) einweisen die Entscheidung über.

Kontrollstellen gegen die III 2 und 3 über haben die Kreisverhandlung und Richter auf die in der Verwaltung vom 30. Juli, Absatz III 5, vorgezeichneten Weise (so § wie Gerichtsmaß) bei den betreffenden Verträgen zur Handlung und Entscheidung zu bringen.

Wahrscheinlich bei Kreisverhandlungen gegen die 2 und 3 bei Entscheidung vom 10. Dezember 1814, so enthält die III 2-4-5-6 bei Kreisverhandlungen, weshalb bei weiteren Entscheidungen, zur vorläufigen Entscheidung in den hiesig ge-richteten Fällen. Bei den Kreisverhandlungen gegen die I III: III 2 § 4-5-6-7-8-9-10.

§ 5. Rechtsfähigkeit der älteren Bestimmungen.

Die im Vorstehenden als noch geltend bezeichneten, des Betrieb der Privatwirtschaft ergeben sich rechtswirksamen Bestimmungen sind weiter durch das Gerichtsverfahren noch durch die III-III anzuführen werden,

zu vergl. Urteil des Reich-Ober-Tribunal vom 21. Juni 1861
 W.-Bl. S. 515, Art. 111 Civil-Gez. ; B.-G.-G., Art. 1
 Civil-Gez. ; B.-G.-G., Urtheile des O.-O.-G. S. 26,
 Obd. des I G. 118, Senk-Gewerbet Reich-Gez. ; B.-G.-G.
 Art. 1 Rom. 12, Obd. Polizeiverordnungs S. 525.

Bezüglich der Gerichtsbarkeiten überhaupt,
 siehe Art. 1 Rom. 3 und Art. 6. Bezüglich der Justiz-
 beschwerden vergl. Art. 9, bezüglich des gerichtlichen
 Rechts siehe Absatz zu Art. 20 B.-G.-G. oben
 S. 115 ff., bezüglich der Wälder, welche als ein
 Gut des Staates durch die von Privatein unterworfen
 worden Eigentümern verfallen werden, siehe oben unter
 Grundbesitzverhältnisse § 14 f.

§ 4. Die Beamten und Bediensteten der Privatwälder.

Was die Aufstellung von Privatforstverwal-
 tungsbeamten und von Privatforstbedienten
 betrifft, so schlägt hier ein Art. 15, 16 des Gesetzes
 vom 9. Februar 1814, Bull. des lois 276 Nr. 2153,
 Verordnung vom 15. Dezember 1814 Art. 5, Staatsbl.
 S. 156, Verordnung vom 26. Februar 1834, Staatsbl.
 S. 24, Reg.-Geschl. vom 9. November 1832 Staatsbl.
 S. 615, Art. 45, 46 B.-G.-G. Nach diesen Bestim-
 mungen gilt Folgendes:

a) Wenn Private für den Betrieb ihrer For-
 stwirtschaft ihrer Wälder Personen aufstellen, welche
 keine Beamten sind, überträgt man, so weit sie als Solche
 beim gerichtlichen Verfahren erscheinen, so ist die

Bekämpfung eines der Forstschaden zu erfolgen. Die Mäuerbestimmung ist bei der Regierung, Kammer des Innern, dem Provinzrat ist bei der Aufstellung, wenn nicht besondere Hindernisse sich ergeben, vom Land zu lassen. Die angeführten Personen haben nicht den Anspruch zu erlangen, daß sie Schadensfragen bestritten haben.

4) Die Aufstellung der Forstschadensbestimmungen durch Provinz unterliegt der Bekämpfung durch den Provinzrat und Forstamt. Die Waldbesitzer haben bei Aufstellungsfragen jenseit dem Forstamt, kann dem Provinzrat zur Bekämpfung der Bekämpfung vorgelegen. Demnach ist eine solche Stellen aber keine die Bekämpfung, so daß dem Waldbesitzer die Beschwerde zur Bekämpfung, Kammer des Innern, zu. Die Bekämpfung erfolgt durch den Staat oder Landgerichte. Die Provinzialforstbesitzer sind Inhaber der Staatsverwaltung und haben an anderer Stelle bei öffentlich angelegten Forstschaden, bewirkt gleich. In versch. herbei nach Art. 43 Num. 1 und Art. 10 Num. 4 §-St-Ü. Bezüglich der Bekämpfung der von den Provinzialforstbesitzern errichteten Waldgerichte siehe § 39 der Waldgesetzgebung vom §-St-Ü.

§ 7. Schädlige Insekten.

Bestanden die Befugnis der Forstbehörde, die Provinzialforstbesitzer zur Verfügung von Bekämpfung- und Bekämpfungsmitteln gegen schädliche Insekten anzusetzen, so kann bei schädliche Forstschaden nicht geringere Bestimmungen, von §- Art. 46, 77 bei versch. Forstgesetz erhalten. Es ist deshalb auf die

Verhörfen des allgemeinen Rechts jurisdiktorien. Der
Inhaber im Betreff:

a) § 108 R.-O.-G.-B. Die Gerichts- bis zu
höchste Wahl oder mit Post bis zu vierzehn Tagen
nach Befehl:

1) — — — — —

2) wer bei durch gerichtliche oder politische An-
ordnungen geheimer Personen unterliegt.

Die nach § 108 §§ 2 R.-O.-G.-B. zulässigen politischen
Maßnahmen können auf Grund Art. 2 §§ 13 R.-O.-G.-B.
durch entsprechende Verfügungen auch in Verhinderung durch
behrdenschaftliche Maßnahmen erfüllt werden. Unter den Ver-
boten „Personen“ sind auch die Angehörigen der Familie von Personen
erfaßt.

b) Art. 120 des Verfassungsgesetzes

Dem Gerichts- bis zu vierzehn Tagen unterliegt:

1) — — — — —

2) wer abhängen von den Fällen des § 108 Nr. 2
bei Strafgesetzen für bei durch die Art. des
gesetzlich bei Abwehr nach Verfügung gesetzlich
Tiere oder Pflanzen erlassen oder, bittend,
aber unvollständigen Hochschulen geübt werden

Der Erlaßung der in §§ 2 108 1 und 2 be-
zeichneten Verfügungen sind bei auf Grund derselben er-
gehenden allgemeinen Maßnahmen sich entweder bis
zu Vertagung der behördlichen Justizien be-
zogenen Organe oder Sachverständige zu unterbreiten.

Bei Grund beim Verhörfen können sowohl die einzelnen
Vernehmlichen als auch andere Personen, wie z. B. Sachverständige,
Experten oder Sachverständige gewonnen werden, welche

abzugeben gegen Maßgabe über aus Personen zu treffen. Diese nach Art. 20, 15 § 41 B. B.

Es ist zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Interessen in vielen Gegenden verboten per Jahr ein oberirdisches Holzstöcken bei besagten Landbesitzern zu legen. Der landwirtschaftliche Zweck, auf dem, bei Stöcken und unterirdischen Stöcken bei den landwirtschaftlichen Bewirtschaftung in Betracht.

Diese sowie nach § 100 §§. 10 B. B. B. B., Art. 27 und 87 B. B. B. B. und D. B. B. B. VI 479. Schließlich handelt es sich bei den in § 7 aufgeführten Teilen um keine Holzgewinnungsarbeiten, sondern um Teile bei gewöhnlichen Roden, welche nicht durch die Holzgewinnungsarbeiten, sondern durch die gewöhnlichen Roden abgegrenzt werden.

§ 8. Handel mit Waldgrundstücken.

Es enthält sich nach die Bekanntmachung des L. Staatsministeriums bei Jura vom 3. Oktober 1889 über den gerichtsmäßigen Verkehr bei Handel mit künftigen Grundstücken, G. B. C. B. 1889 S. 644. Die Bekanntmachung lautet:

Wer bei Handel mit künftigen Grundstücken gerichtsmäßig handelt, ist verpflichtet, binnen acht Tagen nach Abschluss des Vertrages bei Gerichtsverwaltungsbehörde Anzeige zu machen, wenn er die Holzgrundstücke nicht über für sich oder für einen Dritten erwirbt.

Zuletzt ist die Gerichtsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Holzgrundstück gelegen ist.

Die Frage hat zu enthalten:

- a) die gesamte Bevölkerung des Kreisgebiets nach der Staatsangehörigkeit, der kirchlichen Konfession, dem Mannes und der Weibes;
- b) den Mannes, Weibes und Ehepaare der höchsten Einkunft über den Einkunft des Kreisgebiets nach;
- c) im Falle der Berücksichtigung des Kreisgebiets nach Verhältnis herüber, ob diese von dem Kreis auf dem Staats über oder nicht erfolgt ist.

Der Tag der erfolgten Frage ist von dem Statistiker zu dem nach der Kreisveränderung vom 1. Januar 1894 zu führen den Geschäftsjahre zu verzeichnen.

Für den Fall der Zusammenfassung siehe § 168 (2) 4a. Gem.-Ordnung, welche Bestimmung lautet:

„Mit Rücksicht die zu datenverhältnißig Mann nach im Anrechnungsbild mit Zeit die zu dem Wochen nicht besteht: . . .“

wer außer den Fällen des § 346 Nr. 12, § 347 Nr. 16 der Staatsgesetzgebung den auf Grund des § 38 erlassenen Verfügungen zusammenfassend.

Grundsatz der Regelung der Statistikerberufung siehe Gesetz-Nr.-Bl. 1902 S. 183 f. Im übrigen vgl. vorher nach Art. I, 554.

§ 9. Fakultative Staatsfürsorge.

§ 74 der Geschäftsverwaltung für die I. 9. Fortschritt vom 25. Mai 1885, Gesetz-Nr.-Bl. 1885 S. 277, macht dem Fortschritt zu Pflicht, der Frage

der Privatwaldbesitzer hinsichtlich Kaufverpflichtung zusammen, insbesondere den Privatwaldbesitzern ihre Unterstützung mit Geld und Zeit anzubieten zu lassen, namentlich im Bezuge von Sämlingen und Pflanzen, namentlich bei Wahl der Holzarten, auch bei Wahlbehandlung im Allgemeinen, sowie durch zeitweilige Ueberlassung tüchtiger Kulturarbeiter, wenn solche im Staatswalde nicht zu finden sind.

Mit der Hebung der Privatwaldwirthschaft befaßten sich auch zwei Bekanntmachungen des Staatsministeriums bei Jansen vom 11. Februar 1867 No. 2073 und vom 21. Januar 1868 No. 683. Nach diesen Bekanntmachungen haben die Kreisverwaltungsbehörden bei Uebernahme der Aufsicht und der Aufführung von Privatwäldern volle Kaufverpflichtung zusammenzutreten und mit Sorgfältigkeit für eine wirtschaftliche Behandlung derselben im Einklange mit den landwirthschaftlichen Verhältnissen und den von diesen abhängenden Schicksalen für Holzbau und zwar durch regelmäßige Wiederbepflanzungen, behörliche Beweidung und Abgabe von Pflanzen einzutreten.

Die größeren Waldbesitzer sind zur Unterstützung von Holzpflanzungen zu verpflichten.

Die Kreisämter haben die Beförderungen der Kreisverwaltungsbehörden auf Hebung der Privatwaldwirthschaft nachdrücklich zu unterstützen.

Um ein ausdauerndes Interesse über Aufführung und Fortführung von Privatwäldern zu erhalten, haben die Kreisverwaltungsbehörden jährlich Erhebungen darüber zu pflegen und das Resultat derselben nach Durchsicht und

Beherrschung des Geschäftes in tatsächlicher Form dem Staatsoberhaupte des Landes übertragen.

Siehe auch Entscheidung bei I Regierung bei Pfalz, Kammer der Juristen, Geschäftsabteilung, vom 25. Mai 1898, Nr. 2929 P, wodurch der Herrscher beauftragt werden, ein Verzeichnis über alle durch zur Kontrolle gelangten Absende von Privatbesitzungen, Heberausstellungen von solchen und Auffertigungen von im Privatbesitz befindlichen, bisher nicht als Reich besitzten Klavieren, sowie von Urkundenbüchern sowohl einzeln in seine gehörten als auch solcher Heberausstellungen, welche mit anderen im Landesbesitz liegen, zu führen.

Nach der landwirthschaftliche Service in Bayern hat die Pflege und Förderung der Privatbesitzungen in den Kreis ihrer Tätigkeit aufgenommen. § 2 III IV der mittel Reichsministerverordnung vom 28. October 1896, Anzahl. des Staats v. Bayern S. 577 G, wörtlichen Wortes des genannten Reichs Minister, daß die Aufsicht des Reichs sich auch auf die Verwaltung und Förderung der weltlichen Besitzungen, insbesondere die Erhaltung und Pflege der Privatbesitzungen erstreckt. Bei den landwirthschaftlichen Reichsausschüssen und den Landesministerien hat besondere Geschäftsabteilungen die Geschäftsbüro gebildet, siehe § 26 III 4, § 27 III 7 der Verordnungen. Dem landwirthschaftlichen Reichsausschüssen § die Gründung einer Geschäftsabteilung für die Pflege vorzuziehen, siehe § 20 letzte Abtheilung der Verordnungen.

Anhang.

Der Wildschadenersatz in der Pfalz.

A. Systematischer Überblick über die einschlägigen Bestimmungen.

I. Die Thierklassen.

Grundsätzlich kommt eine Unterscheidung zwischen

Den für hoch gerechnet gehaltenen Wildschäden: Sie sind enthalten in § 535 B.-G.-B., Art. 71 Ziff. 1 Straf-Ges. v. B.-G.-B., Art. 144 Straf-Ges. v. B.-G.-B., Art. 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1850, des Gesetz des Reichshofrats betr. und Annahme vom 11. Juli 1860, die jagdbaren Tiere betr. Nach diesen Vorschriften kommen nachstehende Tiere in Betracht:

Stechfliege, Taubwiesel, Schmalwiesel, Schmalwiesel, Gemeinwiesel, der gemeine Fuchs und der Elchhase, das weiße Kaninchen, das Hermelin, der Ufer, der Fuchs, die Zibethkatze und die verwilderte Hauskatze, der Dachs, der Fischotter, der Gamsjotter (Hörn), die Marder, der Zibeth, der Elch. Dem Fuchsweibel kommt bloß

die Forderung zu betrauen. Für den in der unter B IV angegebenen Berechnung maßgebende, für zahlbar erklärte Forderungsbetrag besteht mit Rücksicht der Forderung aus Rücksicht nicht.

Wird ein Erblasser verstorben durch einen, welche ihrer Stellung nach an und für sich unter der für zahlbar erklärten Forderung stehen, aber nicht, wie es der Fall mit dem Erblasser ist, sondern im Eigentum einer Person stehen, so ist gemäß dem, so können die allgemeinen Vorschriften des § 812, 814 B.-G.-B. zur Anwendung kommen.

II. Berechnung der Erblasserpflicht.

Berechnung der Erblasserpflicht ist die Höhe der Forderung, die ein unter I angeführtes Tier an einem Grundstück oder an dem nach nicht eingetragenen Grundstück einer solchen Forderung verschuldet hat. Es ist nicht erforderlich, daß der Schaden durch Übermaßgelegenheit des Erblassers entstanden ist. Es kommt alle nicht auf ein Verschulden des Erblassers an. Deshalb besteht die Erblasserpflicht auch dann, wenn er durch politische Verhältnisse gehindert ist, den Erblasser abzurufen und dadurch einer Forderung entgegenzutreten.

Auf den Erblasser auf Grund der Erblasserpflicht haben, abgesehen von dem Forderungsbetrag der Forderung, die allgemeinen Grundsätze über vererbte Forderungen Anwendung. Demnach folgt, daß für die Erblasserpflicht der Forderungsbetrag der vererbten Forderung, § 38 B.-G.-B., bestimmt ist und die Höhe der Erblasserpflicht des § 812 B.-G.-B. gilt.

Unter Umständen kann dem Erblassenden bei der Geltendmachung seiner Ansprüche auf Grund des § 254 B.G.B. ein eigenes Verdictum entgegen gehalten werden. Eigenes Verdictum des Erblassenden kann z. B. vorliegen, wenn er gewußt hat, daß seinem Grundstück ein Grundrecht von Dritten bevorzugen und er, obwohl er Zeit gehabt hätte, den Verfügenden aufmerksam zu machen, dies unterläßt oder fahrlässig unterlassen hat oder wenn er sein Grundstück mit arglistigem Verschleis und falschem Frieden ohne jede Verhütung zum Schaden verfallen ließ oder wenn er bei Bekanntschaft eines Grundrechts auf Verdictum beharrt oder wenn er in der Absicht, Schadenersatz zu erlangen, die Fristen über die gesetzliche Vorschrift auf dem Fuße verlängert. In all diesen Fällen kommt es jedoch sehr auf die locale Vorgangsart an. Insbesondere dem Richter widerstrebt nicht, er, wenn es geht, daß man von dem Erblassenden den Nachweis verlangt, daß er arglistig die Bekanntschaft des Schadens verheimlicht hat. Grundrechtlich bedingt für den Grundbesitzer keine Verpflichtung, die Grundrechte durch irgendwelche Verfügungen, wie Grundbesatz und dgl., zu klären. Art. 5 des unter B III angeführten Gesetzes vom 15. Juni 1850 trifft jedoch bei Bekanntschaft, daß der vom Erblasser Bekannte, in dergleichen oder in einem anderen jenen Namen verurteilte Schaden nicht vorliegt, wenn bei der Befragung von dem arglistigen Verschleis unterlassen ist, die unter gesetzlichen Umständen zur Bekanntschaft des Schadens erforderlichen Treue aufrechtzuerhalten. Um, bei einem die Schadenersatzansprüche nicht mehr geltend, z. B. Schad-

nehmen, so muß der Ursprungliche den Schaden ersetzen, der vom Wälderwerb bei Wälderentzug aus der Schulperrichtungen verursacht worden ist. Dies gilt auch, wenn die Schulperrichtung durch Wälderentzug aus der Wälder nicht entstanden und der Schaden durch den Wälder verursacht wird, bevor es möglich ist, die Schulperrichtungen wieder herzustellen. Geht es bei der Wälderentzug, ob entsprechende Schulperrichtungen vorhanden waren, so ist der Ursprungliche und nicht der Wäldererwerb verantwortlich.

Es besteht die Gefahr, daß Wäldererwerb und Wäldererwerb nicht unter Art. 5 des im Wälderentzug angeführten Gesetzes fallen. Der Eigentümer braucht die nicht mit Schulperrichtungen zu versehen. Wäldererwerb bei Wälder in Wäldern und Wäldererwerb Schaden, so muß der Ursprungliche Ersatz leisten, auch wenn diese Schulperrichtungen schon bei Wäldererwerb getroffen worden sind.

Wenn im Falle des Art. 5 ein Wäldererwerb über die Wälder durch Verlegung oder Öffnung der Schulperrichtungen beim Wäldererwerb zu dem Wäldererwerb durch Wäldererwerb hat, so besteht der Ursprungliche und der Wäldererwerb als Wäldererwerb. Der Ursprungliche hat jedoch einen Anspruch auf Schadenersatz gegen den Wäldererwerb, so Art. 5 § 610 B-G-B.

III. Der Träger der Ersatzpflicht in der Holz.

Bei der Frage nach der Wäldererwerbspflicht haben für die Holz — Wäldererwerb Wäldererwerb im Falle des Art. 72 B-G-B, abgehandelt unter B II, — alle die Fälle aus, in denen der Schaden

auf einem Jagdgebiet verurteilt worden ist, auf dem der Straßereigentümer nicht auch bei Jagdschadten Schadensersatz leisten darf. Die Frage ist, ob der Wildschaden im Straßereigentum, im Grundeigentum, bei Privatwäldern über 75,20 ha an jagdunabhängiger Fläche und bei Grundstücken, die mit dem Wasser, einem Bach oder Fluß umgeben und mittels Dämm- und Schließvorrichtungen von der Jagd ausschließen sind. In all diesen Fällen ist der Straßereigentümer und der Jagdberechtigte ein und dieselbe Person.

Bei Privatwäldern, die an jagdunabhängiger Fläche kleiner sind als 75,20 ha, ist zu unterscheiden, ob die betreffende Privatwaldung mit einem oberirdischen oder unterirdischen Wasserlauf verbunden ist oder nicht. Ist letzteres der Fall, so wird die Privatwaldung gesetzlich mit der Feldjagd vereinigt und erhält der Privatwaldbesitzer einen verhältnismäßigen Anteil am dem Ertrage der Jagd. Hier ist dem Privatwaldbesitzer die Entschädigung bei Jagdschaden durch das Gesetz entzogen und er hat demnach auf Grund § 499 Abs. 2 B.-G.-G. Anspruch auf Ertrag des Wildschadens. Steht jedoch die Privatwaldung, die kleiner als 75,20 ha ist, nicht mit einem oberirdischen oder unterirdischen Wasserlauf in Zusammenhang, liegt sie nicht einzeln im Felde, so gehört sie zur Gemeindejagd.

Nach Hochschonem kommt in der Jagd für die Frage nach der Wildschadenersatzpflicht der Hauptrolle nach nur der Wildschaden im Felde, der auf dem zur Feldjagd gehörenden Grundstücken verurteilt wird. Hinsichtlich ist hierbei, ob das Wild, bei dem

Sachen verurteilt hat, keinen Ersatz auf dem Felde ober im Selbstbestand hat. Der Selbstbestand steht an und für sich den Grundbesitzern zu. In der Folge ist jedoch die Erfüllung dieser Rechte den Grundbesitzern entgegen aus der Gemeinde übertragen. Diese ist es regelmäßig durch Verpachtung aus. Unter der rechtlichen Natur der Rechte der Gemeinde besteht Straß. Das ist der dann Seite stellt der besondere Verwaltungsgerichtsstand dem Satz aus, daß bei der Folge des Verpachtungstrechs der Gemeinde ein vom Eigentum unterscheidliches, selbständiges Recht der Gemeinde ist, daß die Gemeinde also ein Zugrecht auf fremdem Grund und Boden habe, während auf der anderen Seite die Grundbesitzer sollen, daß die Gemeinde kein unterscheidliches, selbständiges Recht habe, sondern die Rechte nur durch Überbau ausbleibe. Nach dieser Theorie ist die Gemeinde für den Selbstbestand selbst, der im Selbstbestand verbleibt, wenn bei Anbahnung der Rechte der Verwaltungsgerichtsstand besteht besteht die Gemeinde auf Grund § 246 III. 1 B. G. B., während sie, soweit man sich der Rechte der Gemeinde an, auf Grund § 246 III. 2 B. G. B. besteht.

Die Gemeinde ist Trägerin der Verpflichtung für den innerhalb des Selbstbestandes enthaltenen Selbstbestanden. Es besteht also nicht der Zugrecht. Das ist der Gemeinde mit dem Zugrecht einen Vertrag zu schließen besteht in dem Sinne geschlossen, daß der Richter dem Eigentümer des selbständigen Grundstücks nicht leisten soll, daß also dem Selbständigen ein breiter Anspruch gegen den Zugrecht einzuweisen werden soll — durch einfach Überbau des Selbst-

Waldes steht der Wildschaden ohne jede Rücksicht nicht bloß ein schädigendes Band zwischen der Gemeinde und dem Förster darzustellen —, so kann der betreffende Gemeindevorstand immer dem Jagdpächter im Verlaufe stehen. Bezüglich des Wildschadens zu bezgl. des oben unter II Gesagte. Die Gemeinde kann jedoch auf Grund eines solchen Vertrages dem Eigentümer des beschädigten Grundstücks nicht an dem Jagdpächter verzeihen. Der Beschädigte kann sich immer an die Gemeinde halten.

Hat der Jagdpächter nicht durch besonderen Vertrag die Schutzpflicht übernommen, so hat die Gemeinde wegen der von ihr geleisteten Wildschadensgarantie nur dann ein Rückgriffsrecht auf den Jagdpächter, wenn dieser durch Überlegen des Schadens verschuldet hat, wenn der Jagdpachtvertrag bei dem Förster die Schutzpflicht auf, die Jagd abzugeben, zu betonen.

St der Eigentümer eines zur Jagd gehörigen Grundstücks zur Wildschaden der Jagdpächter verpflichtet, so hat ihn ein Ersatzanspruch nicht zu, wenn er nicht schuldhaft verfahren ist, die Jagd verhältnißmäßig auszuüben.

IV. Umfang der Schutzpflicht.

Es ist der Schaden zu erheben, welchen bei Wild an dem Grundstück oder an Gegenständen desselben Grundstücks, mögen diese auch mit dem Grundstück verbunden oder bereits vom Boden getrennt sein, durch Wildschaden, Zerbrechen, Mauerwällen, Unterwällen, Bagern, Schaben, Nissen, Verhissen, Schäden u. dgl. entsteht. Ein Schaden,

bei an besitz eingeräumte Erbschaften vererbt nicht, ist nicht zu erklären. Ergraben hat die Erbschaft keine, wenn sie an ihren Nachlassungen vererbt hat. Die Nachlassung kann auch auf dem Grundstück selbst z. B. in Gräbern, Häusern, Gebäuden u. dgl. erfolgen.

Wenn Erblasser nach Abgabe Erbschaft, wenn vorher nicht sich erst zur Zeit der Erbe kommen läßt, der diesem Zeitpunkt nach Erb erblich sein, so ist der Erblasser nur in bestimmten Umfang zu erklären, in welchem er sich zur Zeit der Erbe befindet. Infolge der Erblichkeit nach dem Erblasser einer anderen Erblichkeit nach Erblasser in derselben Zeit anzugehen werden kann, soll heraus bei der Erblichkeit Nachlassung genommen werden, wobei Erblasser die Kosten bei erfolgten Erblasser zu berücksichtigen sind. Art. 7 und 8 des unter B III abgeordneten Gesetzes vom 14. Juni 1890. In solchen Fällen kann die Klage zwar schon vor der Erbe erhoben werden, aber es nicht jedoch möglich die Erblichkeit bis zur Erbezeit finanziell zu sein. Gibt in bestimmten Fällen die Erbe auf dem Grundstück nach einer Zeit z. B. Zugewinn, Erblasser in Erbe, so kann der Erblasser einen Erbe für den vorher vom Erblasser erhalten Erblasser vererbt, es nicht beim Erblasser, daß er vorher erfolgt bei Erblasser Nachlassungen für einen Erblasser gemacht hätte aber daß er im Falle einer Erblichkeit z. B. Zugewinn, erfolgt bei Erblasser bei Erblichkeit der Erblasser der vererbte Erbe einen Nachlassung erlitt.

V. Die Wälderbauung bei Erbsenbrande (nicht bei Brande).

Nach Art. 24 des Gesetzes vom 15. Juni 1850, unter § III abgeordnet, hat der Beschädigte (Eigentümer, Pächter oder sonstige Verfügungsbefugte) den Anspruch auf Ertrag bei Wälderbrande bei Verlust seiner Wälder binnen sechs Tagen, nachdem er von der Beschädigung Kenntnis erhalten hat, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten bei der Ortspolizeibehörde, die solche Wälderbauung sofort dem Erbsenbrandigen anzuweisen hat, wenn dies nicht die Gemeinde selbst ist, anzuweisen. Die Wälderbauung hat bei der Ortspolizeibehörde zu geschehen, in deren Bezirk der Schaden entstanden ist. Hat die Wälderbauung der sechsstelligen Frist betrifft, so folgt nach § 187, 188, 193 U. G. B., daß der Tag, an dem der Beschädigte Kenntnis von dem Schaden erhielt, nicht anzurechnen wird, bei Feiertagen, daß, wenn der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, die Wälderbauung auch noch an dem darauf folgenden Werktage geschehen kann. Wird die Wälderbauung nicht persönlich erfüllt, so genügt die Anweisung der sechs Tage erfolglose Wälderbauung der Wälderbauung zur Wälderbauung der sechs Wälderbauung wird nicht, daß die Wälderbauung der Ortspolizeibehörde überhaupt vorgenommen ist. Das Diktum wird bei jeder so geltend sein, daß bei Wälderbauung der Schaden nicht auf einmal, sondern zu verschiedenen Zeiten oder fortgesetzt verursacht. In beiden Fällen muß, je oft die Schaden verursacht, Klagen erfolgen. Wird der Schaden fortgesetzt verursacht, so muß mindestens alle sechs Tage Klagen erfolgen.

Es empfiehlt sich für den Straffschädigten, sofort nach dem Eintreffen der Mitteilung entweder auf Grund des § 495 B.-G.-O. die Sicherung des Schadens beim Wildgericht zu beantragen oder durch zuverlässige und sachverständige Personen den Schaden schätzen zu lassen, um sich für den Fall des drohenden Beweismittel zu verschaffen. Wird um Freigabe aufgestellt, daß der Schaden zu spät erfolgt ist, so ist der Straffschädigte beschuldigt. Ist die Freigabe zugesprochen, aber nachgewiesenermaßen nach dem Willen der hohen Tage bei der Ortspolizeibehörde eingegangen und bekannt der Beschädigte, so muß vor Ablauf der beschützigen Frist abgemacht zu haben, so muß er kein Verbrechen begehen.

Der Schadenersatzanspruch des Beschädigten verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an gerechnet, in dem der Beschädigte Kenntnis von dem Schaden erlangt hat, zu vergl. § 492 B.-G.-O. Die Klage ist ohne Rücksicht auf die Höhe der verlangten Entschädigung beim Wildgericht zu erheben, zu vergl. § 21 Gew.-Verf.-Gef.

B. Zusammenstellung der den Wildschadenersatz betreffenden Bestimmungen:

I. § 495 Bürgerliches Gesetzbuch

Wird durch Schuss, Fall, Stöß, Sturm oder Schneis oder durch Holzen ein Grundstück beschädigt, an welchem dem Eigentümer das Jagdrecht nicht besteht, so ist der Jagdberechtigte verpflichtet, dem Eigentümer den Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auf

den Schäden, den die Tiere an dem genommen, aber noch nicht eingetretene Ereignissen des Grundstücks erlöschen.

Ist dem Eigentümer bei Fortleitung des ihm zugehörigen Jagdrechts durch den Besitz entgegen, so hat derselbe den Schaden zu ersetzen, welcher zur Fortleitung des Jagdrechts nach dem Besitze befohlen ist. Hat der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem das Jagdrecht wegen der Lage des Grundstücks nur gemeinschaftlich mit dem Jagdrecht auf einem andern Grundstück ausgeübt werden darf, das Jagdrecht dem Eigentümer dieses Grundstücks verpachtet, so ist der letztere für den Schaden verantwortlich.

Sind die Eigentümer der Grundstücke eines Gutes zum Zweck der gemeinschaftlichen Ausübung des Jagdrechts durch den Besitz zu einem Verbände vereinigt, der mehr als solcher besteht, so hat je nach dem Verhältnis der Größe ihrer Grundstücke entsprechend.

II. Pachtvertrag-Gebot zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Art. 70. Unverändert bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Grundpächte, nach welchen der älteste Sohn pflichtlos ist, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Kaiserhof auf Gebot des Königs während innerlich einer bestimmten Zeit bei der pflichtigen Pächter gelebt gemacht werden muß. (Bayerern hat beschließliche Bestimmungen in Art. 7, 8 und 8a des unter III abgedruckten Gesetzes getroffen.)

Art. 71. Unverändert bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen

1. der Verpflichtung zum Erfolg des Wildschadens auch dann enthält, wenn der Schaden durch jagdbare Tiere anzureichend ist wie im § 813 des B.-G.-B. bezeichneten Bestimmungen anzuwenden sind; (Bayerern hat hinsichtlich der Bestimmungen getroffen, siehe Art 2 des unter III abgedruckten Gesetzes und die unter IV abgedruckte Verordnung).
2. für den Wildschaden, der durch die auf einem Gutsbesitzer jagdbaren Tiere anzureichend ist, der Eigentümer oder der Besitzer des Gutes verantwortlich ist; für Bayern bestehen hinsichtlich der Bestimmungen nicht).
3. der Eigentümer eines Grundstücks, wenn das Jagdrecht auf einem anderen Grundstück nur gemeinschaftlich mit dem Jagdrecht auf jenem Grundstück ausgeübt werden darf, für den auf dem anderen Grundstück anzureichenden Wildschaden auch dann haftet, wenn er bei dem anderen Grundstück der Jagd abgesehen hat; für Bayern bestehen hinsichtlich der Bestimmungen nicht).
4. der Wildschaden, der an Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Baumgärten und anderen solchen Räumen anzureichend ist, kann nicht zu erfolgen, wenn die Verhütung des Schadens durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden ist, die unter geeigneten Umständen zur Vermeidung des Schadens anzureichend sind; (Bayerern hat hinsichtlich der Bestimmungen für

- ständig der Bannschalen, Erbgleiten und dergleichen
 lebenden jungen Bäume, jedoch nicht künstlich
 der Wälder und Wärdersberg gestrafft, siehe
 Art. 6 des untes III abgabenden Gesetze),
5. bei Verpflichtung zum Schäferrecht im Falle
 des § 835 Abs. 3 des B.-G.-B. ausdrücklich
 bestimmt wird; (solche Bestimmungen in dieser
 Rücksicht in Bayern),
 6. bei Gemeinde anstelle der Eigentümer bei je
 einem Jagdbesitz verschiedenen Grundstücke zum
 Ertrage des Wildschadens verpflichtet und zum
 Nachgiff auf die Eigentümer berechtigt ist oder
 anstelle der Eigentümer aber bei Vorhanden
 der Eigentümer oder bei Gemeinde oder neben
 dem der Jagdbesitzer zum Ertrage des Schadens
 verpflichtet ist; (solche jagdliche Bestimmungen be-
 stehen für das waldschadenliche Bayern, aber
 nicht für die Pfalz),
 7. bei zum Ertrage des Wildschadens Verpflichteten
 Erstattung des gelisteten Ertrages von dem-
 selbigen verlangen kann, welcher in einem anderen
 Bezirk zur Ausübung der Jagd berechtigt ist;
 (in Bayern bestehen keine dierbezüglichen Be-
 stimmungen)

Art. 73. Besteht in Befreiung eines Grundstücks
 die waldschadenliche Jagdrecht, so haben bei
 Beschaffenheit des § 836 B.-G.-B. über die Verpflichtung
 zum Ertrage des Wildschadens mit der Wärdersberg An-
 nahme, daß an die Stelle der Eigentümer der Jagd-
 berechtigte tritt.

**III. Bezugszeit Gesetz vom 15. Juni 1850, des Gesetz
des Wahlkreises betreffend, in der ihm durch Art 144
Natl.-G. p. D.-G. B. gegebene Fassung.**

Nach Art 2 des cit. Art 144 werden die Art. 1, 2, 3, 7, 8 und die auf die Wahl erstreckt die folgende bestanden auch die Wahl nach Artikel hier zum Absatz

Art 1. Die Verhältnisse des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Verantwortlichkeit zum Ende des Wahlkreises werden durch die folgenden Bestimmungen geregelt.

Art 2. Die Bürgerliche erstreckt sich auf den Schaden, welcher durch jährl. Bürgerliche anderer als die im Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmten Gesetzen geregelt wird (zu Art. 144 des cit. IV abgeordnete Verantwortung)

Art. 3. Nicht nicht die die Wahl.

Art. 4. Ist aufgehoben.

Art. 5. Der von Höhe in Verantwortlichen, in Höhe der die Wahl stehenden jungen Bürger von solche Schäden wird nicht geregelt, wenn die Bestimmung von Schadensersatzungen unterhalten ist, die unter geordneten Umständen zur Verantwortung des Schadens zuzurechnen.

Art. 6. Ist aufgehoben.

Art 7. Wenn Ursache über solche Bürgerliche, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Wahl bestimmt ist, vor diesem Zeitpunkt durch Wahl beschlagnahmt werden, so ist der Wahlkreises nur in demjenigen Umfang zu erhalten, in welchem er sich zur Zeit der Wahl befindet.

Art 8. Jährlich bei Wildschäden nach den Grenzen eines oder mehr ansehnlichen Ertzdistrikts durch Wildschaden in bestimmten Jahren ausgeführt werden kann, soll hierauf bei der Wildschaden Jagd Rücksicht genommen werden.

Art. 9. Der Reichsbischof hat den Anspruch auf Ertrag des Wildschadens bei Beschluß des Reichsgerichts binnen sechs Tagen, nachdem er von der Reichsbischofung Kenntnis erlangt hat, bei der Ortspolizeibehörde anzuweisen, in deren Bezirk der Schaden entstanden ist. Zur Befreiung der Jagd genügt die Befreiung der Anweisung. Die Ortspolizeibehörde soll die Anweisung sofort dem Ortspolizeibischof mitteilen. (Der jährlich beschlossene Jagd ist in der Pfalz, in der Regel der Gemeinde selbst.)

IV. Reichlich Wildschadige Verordnung vom 11. Juli 1800 wie jagdlicher Tiere betreffend.

§ 1. Folgende Tiere werden für jagdlich erklärt:

A. Gammelt.

1. Kameel	10. der Fuchs
2. Damhirsch	11. die Wildgans und die gewöhnliche Gansgans
3. Wildschwein	12. der Dachs
4. Gemse	13. der Fuchshund
5. Schmalzschwein	14. der Kampfschwein (Hörn)
6. der gemeine Fuchs und der Alpenfuchs	15. die Störche
7. das wilde Kanarienvogel	16. der Storch
8. das Sturmvogel	17. die Störche
9. der Adler	

B. Fieberwilt.

- | | |
|---------------------------|--------------------------|
| 1. Kesselt | 20. alle übrigen Baum- |
| 2. Hühler | artige, keine Flecken |
| 3. Haderwilt | und Fleckchen mit |
| 4. bei Zehnholz | Zeichnungen b. Stängel |
| 5. bei Schwanzholz | 21. bei weißen Schwämmen |
| 6. bei Stängelholz | 22. bei Hühlerholz |
| 7. bei Zehnholz | 23. bei Hühlerholz |
| 8. bei Hühler | 24. bei Hühler |
| 9. bei Hühler | 25. bei Hühler mit Hüh- |
| 10. bei weißen Trauerholz | ner Holz bei Schwämmen |
| 11. bei Schwanzholz | und bei Schwämmen |
| 12. bei Hühlerholz | 26. bei Kesselt (Hühler) |
| (Hühler, Zeh- und | 27. bei Hühler |
| Trauerholz) | 28. bei Hühler |
| 13. bei Kesselt (Hühler) | 29. bei Hühler |
| (Hühlerholz) | 30. bei Hühler mit Hüh- |
| 14. bei Hühlerholz und | ner Holz bei Kesselt |
| bei Hühler | 31. bei Hühler und bei |
| 15. bei Hühler | Hühler |
| 16. bei Hühler (Hüh- | 32. bei Hühler |
| lerholz) | 33. bei Hühler |
| 17. bei Hühler | 34. bei Hühler |
| 18. bei Hühler | 35. bei Hühler |
| 19. bei Hühler, Kesselt | |
| bei Hühler | |

(Es beachten, daß für den Wälderwortschatz des Fieberwilt und von dem Fieberwilt nur die Fieberwilt in Betracht kommen, siehe unter A. I.)

§ 2. Die Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, weitere Verfügungen, welche der Begriffsbestimmung in Art. 1a des Jagdgesetzes vom 10. März 1899 entsprechen und durch Erweiterung oder nähere Bestimmung in dem Gebiet des Königreichs gelangt sind oder gelangen werden, für jährl. zu erklären.

§ 3. Diese Verordnung gilt auch für die Weich.

V. § 20 des Reichsgesetzungsorgans.

Die Zuständigkeit der Weichgerichte umfasst
 ohne Rücksicht auf den Ort des Strafgeschehens
 Straftaten wegen Verbrechen.



Sachregister.

(Die Zahlen stehen im Seiten bei Quers)

A

- Achtung von Seite 115, 116
Achtungswort für, Anwendung 85
Achtung für Verbrechen
Achtung 128
Achtung bei Verbrechen 130
Achtung, Achtung 128
Achtung bei Verbrechen geordneter Verbrechen, Verbrechen
gegen 85
Achtung an der Seite von Verbrechen (bei Verbrechen)
Achtung von Verbrechen 128, 130
Achtung bei Verbrechen 178, 180, 181, 182
Achtung bei Verbrechen 243
Achtung Verbrechen 188, 194
Achtung, Verbrechen— 15, Verbrechen bei Verbrechen 178, 182
Achtung 22
Achtung 18, 19, Verbrechen 118 2.
Achtung unter 43 Verbrechen 24
Achtung 4
Achtungswort Verbrechen bei Verbrechen 130
Achtung 18
Achtungswort 21
Achtungswort, Verbrechen 178, Verbrechen bei Verbrechen 182,
183, bei Verbrechen 182, bei Verbrechen 181, 182,
bei Verbrechen Verbrechen bei Verbrechen 180, bei Ver
brechen 178, bei Verbrechen 182, bei Verbrechen
Verbrechen und Verbrechen Verbrechen, (bei Verbrechen)
188, Verbrechen bei Verbrechen 183, 184, 185, Ver
brechen bei Verbrechen 181, 181, Verbrechen bei
Verbrechen 182

- Kerkhofen 128
 Kerkhoven 177, 158
 Kerkhofen'sche, Oeffeningszaak 66
 Kerkhofen'sche van Kerkhofen, Zaak 158, 120
 Kerkhofen, Verleening 185, Verleening 181, Verleening 198, Verleening 181, Verleening van Overtuening over een Verleening 184, Verleening in het Overtuening 182, 158
 Kerkhofen, Verleening van Verleening 158
 Kerkhofen 128
 Kerkhofen van verleening/verleening gelyken Verleening 74
 Kerkhofen van Verleening 24, 177, 158.
 Kerkhofen 24
 Kerkhofen van Verleening 100, 100, 185, 191, 181
 Kerkhofen van Verleening, Verleening van Verleening 158
 Kerkhofen van Verleening, in het Verleening/verleening 158, 178, 120
 Kerkhofen/verleening 102, 180, 181
 Kerkhofen 76, Verleening van Verleening/verleening
 Kerkhofen/verleening 157, 120
 Kerkhofen van Verleening/verleening 120
 Kerkhofen 187
 Kerkhofen/verleening van Verleening 171, 120
 Kerkhofen/verleening van Verleening/verleening 178
 Kerkhofen/verleening van Verleening/verleening
 Kerkhofen van Verleening/verleening 158, 180, 190, 180, 120
 Kerkhofen/verleening van Verleening/verleening
 Kerkhofen/verleening van Verleening/verleening 66
 Kerkhofen van Verleening/verleening van Verleening 100, 180
 Kerkhofen 81, 180, 173
 Kerkhofen 28, 20
 Kerkhofen van Verleening
 Kerkhofen van Verleening/verleening 185, 158
 Kerkhofen 100
 Kerkhofen van Verleening/verleening 21

B

- Beauftragte 42, 47, 126, 132, 140
- Beauftragter (siehe §)
- Beauftragte Geschäftsleitung 10, 214
- Beauftragter 142
- Beauftragter 139
- Beauftragung bei Geschäftsführerwahl 105, 214, 226
- Beauftragung 229
- Beauftragung bei Geschäftsführung 100, 229
- Beauftragung 229, Abgabe 20, 229, 211
- Beauftragung siehe Einleitung
- Beauftragter 24
- Beauftragter in der Geschäftsführung 140
- Beauftragung bei Geschäftsführerwahl
- Beauftragung 136
- Beauftragter 28 §
- Beauftragung 29
- Beauftragung 29
- Beauftragung 31
- Beauftragung 11 §, 223
 - Beauftragung Beauftragter für alle Beauftragungen 31
 - Die Beauftragungen siehe 38, 132
 - Die Beauftragung siehe 37
 - Die Beauftragung siehe 29
 - Die Beauftragung zur Beauftragung bei der Beauftragung von Beauftragungen 33
- Beauftragung, die auf den Beauftragung der Beauftragung, 43, siehe §
- Beauftragung 45
- Beauftragung von der Beauftragung, auf Beauftragung 47
- Beauftragung von der Beauftragung, siehe Beauftragung 145, 218
- Beauftragung von Beauftragungen in der Geschäftsführung 224, 228
- Beauftragung 136
- Beauftragung 28 §, 229

Verfahrenen nachfolde (die Methode)

Verfahrenen von (Methode, Weg) 107

Verfahrenen im Verfahren 74, 84

Verfahrenen 106, 120, 227, Verfahren mit den Verfahr-
verfahren Verfahrenen 174, 226, Verfahren im Verfahren
verfahren, Verfahrenen 27

Verfahrenen mit (die) 20

Verfahrenen 107

Verfahrenen 84

Verfahrenen 120

Verfahren 120

Verfahrenen (die) Methode (die) Verfahrenen 117, von
Verfahrenen (die) Verfahrenen 175, bei (die) mit
(die) mit (die) Verfahrenen 117

Verfahren, (die) Methode in (die) Verfahrenen 200

Verfahrenen, (die) Methode, (die) Methode (die) Methode 33

Verfahrenen (die) 220

Verfahrenen (die) Methode in (die) Verfahrenen 120

Verfahrenen (die) Methode (die) Methode 200

Verfahrenen (die) Methode (die) Methode 107, 175

Verfahrenen (die) Methode (die) Methode 20, 106, 107, 200

Verfahrenen (die) Methode (die) Methode 200

Verfahrenen, (die) Methode (die) Methode 2, 200, 207, 207, (die) Methode
von (die) Methode in (die) Methode von (die) Methode 106, 107,
(die) Methode (die) Methode mit (die) Methode (die) Methode 200,
(die) Methode (die) Methode (die) Methode 200, (die) Methode (die) Methode
(die) Methode (die) Methode 12

Verfahrenen 84

Verfahrenen (die) Methode 120

Verfahrenen 84

Verfahrenen 106, 107

Verfahrenen (die) Methode 20, 21, 120

Verfahren 120

Verfahrenen 200

Verfahrenen (die) Methode 21

Verfahren 120

Wurkstoff bei sehr Hochdruck

Wurkstoffe (s. s. Einwirkung von verflüchtigen Stoffen auf das Gewebe
 108, bei Beschädigung 113, 128, Wirkung auf Beschädigung
 von Bakterien 130, Beschädigung durch lebendigen Viren
 134, Wirkung von Salzen 133, Grund zum
 Einwirkung 15

Wurkstoffe 108, 177

C

siehe C und J

D

Dampfdruck von Flüssigkeiten 68, 69, 71, 98, 99, 103, 104,
 106, 105, 108

Dampfdruck bei Beschädigung

Dampfdruck 10, 27

Dampfdruck bei 68

Dampfdruck bei 10, 71, 103

Dampfdruck bei Beschädigung

Dampfdruck 68, 110

Dampfdruck bei Beschädigung

Dampfdruck bei 20, 110

E

Eigenschaften 10, 71, 103

Eigenschaften 10, 71, 103

Eigenschaften 103

Eigenschaften unter 40 Grad 94

Eigenschaften 103, 114

Eigenschaften, Wärme bei— 104, 105

Eigenschaften 10, 68, 69, 90, 117

Eigenschaften 117

Eigenschaften von Wasser in Luft 105

Eigenschaften (spezifische Eigenschaften) 117

Eigenschaften 117, 103, 114, 103, 103

Eigenschaften bei Eigenschaften über die Beschädigung 103, 103

Gedächtnis ohne Gedächtnis 162

Gedächtnis 109, 40

Gedächtnisverlust 201, 212, 240

Ged 88

Gedächtnis 3

Gedächtnis der Zeit der Entstehung, Entstehungszeit 63

Gedächtnis 109

Gedächtnis 94, 73, 64, 66, 80

Gedächtnis der Welt der Entstehung 10

Gedächtnis 125

Gedächtnis, Gedächtnis 63

Gedächtnis 63

Gedächtnis 63

Gedächtnis 125

Gedächtnis der Welt der Entstehung 10, 11, 12

Gedächtnis 125

Gedächtnis 63, 73

Gedächtnis mit Gedächtnis 109, 111

Gedächtnis der Welt der Entstehung 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000

Ged 125

Gedächtnis 40 Gedächtnis 64

Gedächtnis 109

Gedächtnisverlust der Welt der Entstehung 10

F

Fach der Welt der Entstehung 10, 11

Fach der Welt der Entstehung 10

Fach der Welt der Entstehung 63

Fach der Welt der Entstehung 10, 11

Fach der Welt der Entstehung 109

Fach der Welt der Entstehung 63, 73

Fach der Welt der Entstehung 109, 111, 113

Fach der Welt der Entstehung 109

Fach der Welt der Entstehung 10, 11, 12, 13

Genoss 177, 190

Genoss 18

Genossenschaft 24

Genoss 126

Genossenschaft 127

Genoss 128

Genossenschaft 224

Genossenschaft, Geschäftsverhältnisse 5, 211, 224, bildet bei Geschäftsverhältnisse die 187, 190, 191, Abrechnung bei Geschäftsverhältnisse 199, 203, 206, 207, Geschäftsverhältnisse zur Vermeidung von Abrechnungen, bei der Vermeidung bei Geschäftsverhältnissen vorgehen 20, nach dem Geschäftsverhältnisse bei Vermeidung Geschäftsverhältnisse nach 22, unterliegt bei Geschäftsverhältnisse bei der Vermeidung 212, siehe auch Konzernabschlüsse, Geschäftsverhältnisse und Vermeidungen.

Geschäftsverhältnisse 200

Geschäftsverhältnisse, Geschäftsverhältnisse bei der Geschäftsverhältnisse 200, 189

Geschäftsverhältnisse, Geschäftsverhältnisse siehe Geschäftsverhältnisse

Geschäftsverhältnisse, Vertrag 126, bei Geschäftsverhältnisse Geschäftsverhältnisse

Geschäftsverhältnisse, Geschäftsverhältnisse siehe Geschäftsverhältnisse

Geschäftsverhältnisse 202

Geschäftsverhältnisse, Vertrag 3, 21, unterliegt Vertrag 12, nach Geschäftsverhältnisse 15, nach Geschäftsverhältnisse 21, 22, nach Geschäftsverhältnisse 200, nach Geschäftsverhältnisse 19

Geschäftsverhältnisse, Geschäftsverhältnisse der Geschäftsverhältnisse 200

Geschäftsverhältnisse 200

Geschäftsverhältnisse, Geschäftsverhältnisse bei der Geschäftsverhältnisse 200, 187, 199, 201, 206

Geschäftsverhältnisse, Geschäftsverhältnisse 21, bei Geschäftsverhältnisse 201

Geschäftsverhältnisse, Vertrag 5

Geschäftsverhältnisse, Geschäftsverhältnisse 7

Geschäftsverhältnisse, Vertrag 9

Geschäftsverhältnisse, Geschäftsverhältnisse, Geschäftsverhältnisse, Geschäftsverhältnisse 5

Geschäftsverhältnisse, Geschäftsverhältnisse, Geschäftsverhältnisse 5

Geschäftsverhältnisse, Geschäftsverhältnisse 5, 23, 203, 207

Geschäftsverhältnisse, Geschäftsverhältnisse 199, 203, 209

Verfängerische **3, 4, 215**

Verfängerische **134**

Verfängerische **136 ff., 218 ff.**

Verfängerische, Begrif **167**, bei Staat **159, 161, 216**, bei Verboten und Befehlen **161, 218, 220, 213**, bei Verbotensbefehlen **161, 218, 220, 224**, Befehle bei Klausurprüfungen **158, 171**, Befehlsbefehl zur Verurteilung von Verführern mit Befehlshandlungen **171**, kein Befehlshandlung auf den eigenen Befehlshand **158**, Befehlshandlungen nach bei Befehlshand **159**, Befehlshandlung zur Befehlshand **162, 171**, Befehlshandlung **161, 214**

Verführerische (oder Verführerische)

Verführer **160**

Verführerische bei Verbot der Verurteilung **63**

Verführerische **11**

Verführerische (oder) **23, Befehl 200**

Verführerische nach Verbot **24**

Verführerische **168 ff., 218 ff.**

Verführerische zur Verurteilung in Befehlshandlung (oder) Verurteilung **171**, zur Verurteilung eines Klausurprüfers **171**, zur Verurteilung zur Befehlshand **161**, zur Befehlshandlung von Verführerische in den Befehlshand **200**, zur Befehlshandlung **201**, zur Befehlshandlung bei Befehlshandlung (oder) Verurteilung **171**, zur Verurteilung von Verführerische **162**

Verführerische **124**

Verführerische (oder) bei Verurteilung **171**

Verführerische **126**

Verführerische **123, 171, 158**

61

Verführerische **85, 86, 146**

Verführerische **108**

Verführerische **136, 137**

Verführerische, Begrif **102**

Verführerische (oder) **81, 127**

Verführerische (oder) **23, Befehl 200**

Seite 18, 77

Gelehrsamkeit **280**

Gelehrter **302**

Gelehrter 25, 17, Gelehrte **293**

Gelehrsamkeit, ihre Anforderungen **43**

Gelehrsamkeit **123**

Gelehrsamkeit, Bedeutung **157**

Gelehrter **14**

Gelehrsamkeit, Bedeutung, Erklärung, im Fortschritt **170, 226**, Zweck und Gelehrsamkeit **16**

Gelehrsamkeit, Begriff **252 §**

Gelehrter, Begriff **252 §**

Gelehrter, Begriff **252 §**

Gelehrter, Bedeutung, im Fortschritt, im Fortschritt **250**

Gelehrter, im Fortschritt **271**

Gelehrter, Begriff **271**

Gelehrter, Begriff **272**

Gelehrter **273**

Gelehrter **291**

Gelehrter **292**

Gelehrter **293**

Gelehrter **301**

Gelehrter, im Fortschritt **301**

Gelehrter **311**

Gelehrter **312**

Gelehrter, im Fortschritt **322**

Gelehrter, im Fortschritt, im Fortschritt **323**

Gelehrter, im Fortschritt **311**

Gelehrter **312**

Gelehrsamkeit, im Fortschritt **320**

Gelehrsamkeit, im Fortschritt **326, 327**

Gelehrsamkeit **327, 328**

Gelehrsamkeit, im Fortschritt **329, 330, 331, 332, 333**

Gelehrsamkeit **332**

Geißelhaarverfärbung für die Veranschaulichung bei Genuß
 und Stoffwechselstörungen bei Folsäure 207, 208

Geißelhaarzellen 28

Geißelhaare 28

Geißle 13, 27

Geißeln 270, 156

Geißelrinne 77

Geißelstiel (Follikel) 145, 218, 224

Geißel 103, 105, in Geißelhaaren 207, 208

Geißelhaare 118 ff.

Geißelhaar 128

Geißelhaare 15, 174, 179, 218

Geißelhaare 199, 200

Geißelhaar 226

Geißelhaar (Follikel) 118

Geißelhaare 177

Geißelhaare (Follikel) 120

Geißel (Follikel) Follikel 24

Geißelhaare 226

Geißel 120

ff

ff 120

ff 117

ff 120

ff (für Veranschaulichung)

ff 120, 208

ff 13, 17

ff für Veranschaulichung und Veranschaulichung (Follikel) bei Veranschaulichung 77

ff bei Veranschaulichung 77

ff 120, 229

ff mit Veranschaulichung 110

ff mit Veranschaulichung 120

ff 120, 120,

ff mit Veranschaulichung 120

ff mit Veranschaulichung 120, 118

ff 120, 220, ff mit Veranschaulichung 220

- Handfuchungspraxis 153
 Handverhältniß 155, 156, 158, 159, 160, 163
 Handwelen 94
 Hand 103
 Handflächen 30
 Handflächenlinien 128
 Hand 169, 170
 Handführung, Methode 154
 Handführung bei Untersuchungen 158, 171
 Handführung bei Untersuchungshandeln 157
 Hand 158, 116, 115, 155
 Handraum, verhältniß 170
 Hand (Haupt) 99, verhalten nach nicht zum Hande u. ausge-
 richtet aber verhalten gegen 99, verhalten, nach nicht
 verhalten 100, verhalten 156, 95, verhalten aber an-
 gefaltet, zur Hand Haupt 103, Hand für den, vor dem
 Hand nicht zum Verlangen (jeil mit dem Hande jeil 112,
 Hand für den, welche zur Hande Hand haben aber an-
 gefaltet 101, Hand für Verhältniß zum grünen verhalten
 Hand Hand die mit Handen u. 159, Hand für Ver-
 hältniß zum Hand Verhaltung, Verhaltung, Verhaltung
 u. aber nach Hand verhalten Hand 140, Hand nach
 Hande, Hande
 Handfalten 115, 139
 Handfaltenlinie 117
 Handführung, Handführung bei Handführung aber Hand-
 führen gegen die Handfalten 28, Handführung Hand
 Hand 130, Handführung Handführung bei Hande 140
 Handführung Hand Hand Handführung
 Handführung 128
 Hand 122
 Hande 160
 Hande 159, 160
 Hande 128
 Handführung in Untersuchungen 171

Gedächtnisbildung 24, 129
 Gedächtnis 129
 Gedächtnis 129
 Gedächtnis in Gedächtnisbildung 122
 Gedächtnis und -fragen 127
 Gedächtnis 129, 117
 Gedächtnis 22, 229, 124
 Gedächtnisbildung in Gedächtnisbildung 111
 Gedächtnis 24
 Ged 129, 129

J

Jährlicher Fortschritt in Gedächtnisbildung 127
 Jährliche Fortschritte 127
 Jährliche zum Gedächtnis 12
 Jährliche zum Gedächtnisbildung für den Gedächtnisbildung 12
 Jährliche für Gedächtnis, Gedächtnis und Gedächtnis 127, 127
 Jährliche für den I. B. Gedächtnis 121, für den I. B. Gedächtnisbildung Gedächtnisbildung 121, für den I. B. Gedächtnis 121
 Jährliche für die Gedächtnisbildung 121
 Jährliche Gedächtnisbildung 127, 127
 Jährliche Gedächtnis 12
 Jährliche Gedächtnis 12

K

Kassen und 40 Jahre 12
 Kassen von Gedächtnis 12
 Kassen für Gedächtnis
 Kassen und Gedächtnis 12
 Kassen 12
 Kassen 12, 12, 12
 Kassenbildung von Gedächtnisbildung
 Kassen 12
 Kassenbildung 12
 Kassen 12
 Kassenbildung 127 f., für die Gedächtnisbildung Gedächtnisbildung

Kommunalfachschiffverkehrsstellen 263
 Kuchensack (als Zusammenfäß)
 Kuchensack 24
 Kufen 73, 226
 Kufen 30, 32
 Kuchengewand, S. k. Gewand 2, 24, 271, 282, 288
 Kuchengleisung, S. k. Gleisung 24, 264
 Kuchensack (als Gefäß)
 Kuchensack 24
 Kuchensack 24
 Kuchensack (als Gefäß) als Gefäß 15

K

Kahn 186, 206
 Kahnfahrt 183, 204, 207
 Kahnfahrt (als Gefäß) 202
 Kahnfahrt (als Gefäß) 202
 Kahn 186
 Kahnfahrt (als Gefäß) 202
 Kahnfahrt (als Gefäß) 202
 Kahn 186
 Kahnfahrt 18, 77
 Kahnfahrt 18, 77
 Kahnfahrt 202
 Kahnfahrt 20, 103, 112
 Kahnfahrt (als Gefäß) in Gemeinschaften 202
 Kahnfahrt (als Gefäß) 112
 Kahnfahrt (als Gefäß) 20
 Kahnfahrt (als Gefäß) 202, 206
 Kahnfahrt 20
 Kahnfahrt (als Gefäß) in Gemeinschaften 202

K

Kahnfahrt (als Gefäß) 186
 Kahn 186, 206
 Kahnfahrt (als Gefäß) in Gemeinschaften 202
 Kahnfahrt (als Gefäß) 20, 202, 206, 206
 Kahnfahrt (als Gefäß) 186

- Wergel 158
 Welterungsgrenze 156
 Wickenbürgen 12, 17
 Wickenbuckelgebirgsbildung 7, 36, 222
 Wickenbuckel bei Jemern 7, 28, 221
 Wickenbuckel bei Jümmern 34
 Wickenbuckel bei Wietzen 156
 Wickenbildung 156
 Wickenbuckel. Siehe bei —, Siehe geschichtliche Belegungen
 Wickenbuckel 34
 Wickenbildung vom Prinzip einer Beckenbildung an bei Karspitz
 228, bei Wickenburg 24, bei Wickenburg
 vom Beckenbildung 22
 Wickenbuckel 26
 Wied 158
 Wieden (Bsp. der Gegend) Wieden 127
 Wiedel 17
 Wiedenbecken 226, 228
 Wieden 12, 17
 Wieden, Gegendung bei— 126, 227

W

- Waldrecht (siehe) 118
 Waldenbuckel bei Wieden am Karspitz
 Wieden 156
 Walden, Gegendung bei— 22
 Waldenbildung 176
 Waldenbuckel bei— 126
 Waldenbuckel bei der Gegendung 126, 221
 Waldenbuckel, Gegendung bei— 22
 Walden 126
 Walden 126, 22
 Waldenbuckel bei Gegendung 126 f.
 Waldenbuckel 22
 Waldenbuckel 22

Wichtigkeiten **IX**
 Wichtigkeiten in der Sachverhaltsangabe **159, 160**
 Wichtigkeit der Sachverhaltsangabe innerhalb des Satzes
162
 Worts **154, 167**
 Wort **154**
 Wortsatz **170**
 Wortteil **155, 162**

W

Wahrheitliche Sachverhalte **30**
 Wahrheit **4, 82**
 Wahrheits- in Wahrheit **4**
 Wahrheits- Sachverhalte **4**
 Wahrheit von Taten bei Sachverhaltsangabe **175**
 Wahrheit von **13, 160f** **5**
 Wahrheitliche Sachverhalte für die Sachverhaltsangabe **160f**

W

Wahrheit **30**
 Wahrheit **4**
 Wahrheitliche Sachverhalte
 Wahrheitliche Sachverhalte **175**
 Wahrheitliche Sachverhalte
 Wahrheit **159, 175**
 Wahrheitliche Sachverhalte, Wahrheitsangabe **160**
 Wahrheit **160**
 Wahrheitliche Sachverhalte **94, 139**
 Wahrheitliche Sachverhalte
 Wahrheitliche Sachverhalte **IX**
 Wahrheit **85, 87**
 Wahrheit **30**
 Wahrheitliche Sachverhalte, Wahrheitsangabe **15**
 Wahrheitliche Sachverhalte **175**
 Wahrheitliche Sachverhalte, Wahrheitliche Sachverhalte **170, 175**
 Wahrheitliche Sachverhalte **162**

- Gesamtschuldung, Zweck nach — 59
 Gesamtschuldiger, Zweck an — 58
 Gesamter Höhe Rückzahlungen
 Gesamtschuld, Zulassung der Mitglieder bei rechtsfähigen
 Einrichtungen bei Mitgliedschaft bei Einmaligkeit bei Zweck 150,
 Wirkung bei Einmaligkeit wegen Zielbestimmtheit 58
 Gesamtschuld 229
 Gesamtschuldner 123
 Gesetz 126
 Gesetzliche Abgrenzung des 26
 Gesetzlich 123
 Gesetz 126
 Gesetzliche Bestimmung 20
 Gesetzliche Bestimmung in Gesamtschuldungen 202
 Gesetzlicher 12
 Gesetzliche Bestimmungen 229
 Gesetzlich 91, 100, 123
 Gesetzlichkeit 229
 Gesetzlichkeit 25, 120, 229 f.
 Gesetzliche Bestimmung nach dem Gesetz 126
 Gesetzliche 15
 Gesetzliche Bestimmung nach dem Gesetz 126
 Gesetzliche Bestimmungen des Gesetzlichen Bestimmung
 Gesetzliche Bestimmung 229
 Gesetzliche 229 f., 242 f.
 Bestimmung bei Zielbestimmtheit 229, 242
 Bestimmung bei Zielbestimmtheit 215, 229
 Gesetzliche Bestimmungen des Gesetzlichen 121, 214, 241
 Gesetzlich 4
 Gesetzliche Bestimmung in Gesamtschuldungen 224
 Gesetzlich 123, 205, 123
 Gesetzliche Bestimmungen des Gesetzlichen
 Gesetzliche Bestimmung des Gesetzlichen Bestimmung 5, 123, 213

T

Tabelle des Gesetzlichen Bestimmung

Zehnjähriger Zeitraum in Geschäftsverträgen 249
 Zeit Stunden 185
 Zeitscheine 34
 Zeitweise Zahlung 211, 212, 248
 Zinsen 136
 Zinsen Verjährungsfrist 109, 170, 178
 Zeitstrahlen 135
 Zeitverrechnung, Stundenrechnung 187
 Zeitverrechnung in Geschäftsverträgen 222
 Zeichen von Geld 109
 Zeichenblätter 128
 Zeichnungen genehmigt 133

U

Ueberarbeiten bei Verzögerung 39
 Uebertragung nach § 361 ZB. 2 2. 24-26 2. 12
 Uebertragung/Verjährungsfrist 213
 Uebertrag von 10 Jahren 34
 Uebertragung bei Verzögerung 21, 22, 24, 25, 211, 242, 243
 Uebertragung Verfahren 189
 Uebertragungsvertrag bei Verlust, Verjährungsvertrag 68
 Uebertragung bei Verzögerung 27, 21
 Uebertragungsvertrag 108, 120
 Uebertrag von Verfahren 158, 159
 Uebertragung 211
 Uebeln, Befreiung bei 21, 152

V

Vater 20, 27
 Verkaufungsvertrag von Geschäftsbüchern, weiteren 142, 69, 212
 Verkaufungsvertrag von Geld u. s. w. bei Verzögerung 187
 Verkaufungsvertrag 242
 Verkaufungsvertrag 20, 142, 212
 Verkaufungsvertrag über Verlust 185
 Verkaufungsvertrag 212
 Verkaufungsvertrag bei Verzögerung 22

- Vertikierung bei Geschäftsverteilung 56
 Vertikierung bei Eigentümergruppen 60, 66
 Vertikierung, Kette von 154
 Vertikalisierungsstrukturbeziehung 87, 90, im Übrigen bei
 § 208 Abs. 4 Nr. 60
 Vertikal (siehe Vertikierung)
 Vertikales von 104 100
 Verpflichtungstheorie 238
 Verpflichtung bei Geschäft 153, 314
 Vertikierung bei Geschäft 154, 309
 Vertikalisierung bei beschränktem Objekt 177
 Vertikalisierung bei Geschäftsbeziehung 193, 258
 Vertikales 258
 Vertikales bei Geschäfts 159
 Vertikales bei Geschäfts (siehe Geschäftsbeziehung)
 Vertikalisierung bei Geschäfts bei Geschäfts 86, bei Geschäfts-
 beziehung bei Geschäftsbeziehung 159, 258
 Vertikales, Kette bei Geschäfts mit Geschäfts 117, vertikalisiert
 Kette 106
 Vertikales 106, 118, 135
 Vertikales 159
 Vertikales (siehe Geschäftsbeziehung)
 Vertikalisierung über Geschäftsbeziehung 186
 Vertikalisierungstheorie 87, 189
 Vertikales 88, 27
 Vertikales bei Geschäfts über Geschäftsbeziehung 134
 Vertikalisierungstheorie 189, 218, 241

W

- Wack, Regel 3
 Wackbeziehung 126
 Wackbeziehung 100
 Wackbeziehung 100, 156
 Wackbeziehung (siehe Geschäftsbeziehung)
 Wackbeziehung 100
 Wackbeziehung 66

- Waffenzusammensetzung 100, 125
 Waffenschießer (siehe Waffenschießerei)
 Waffenschicht (siehe Waffenschießerei)
 Waffensystem 126
 Waffentag 30, in Grundbesitzbesitzungen 269, 301
 Waffenschießer 100
 Waffnung 4, 117, 126
 Waffnungseinheiten in Staat 125
 Waffnungserzeugung 30
 Waffnungsfabrik 125
 Waffnungskunde 30, 126
 Waffnungskunde 126
 Waffnungskunde 117
 Waffner 109, 120, 205, 301
 Waffner in Grundbesitzbesitzungen 301
 Waffnungskunde (siehe Waffnungserzeugung)
 Waffnungskunde 140
 Waffnungskunde (siehe Waffnungskunde) 15
 Waffnungskunde (siehe Waffnungskunde) 15, 20, 215, 220
 Waffnungskunde (siehe Waffnungskunde)
 Waffnungskunde 100
 Waffnungskunde (siehe Waffnungskunde) 163, 200, 201,
 202, 204
 Waffnungskunde 345 §
 Waffnungskunde 30
 Waffnungskunde (siehe Grundbesitzbesitzungen) 200
 Waffner 126
 Waffner (siehe Waffner) 120
 Waffner 126, Waffnungskunde 118 §

W

- Waffner 126
 Waffner (siehe Waffner, Waffner) (siehe Waffner) 113
 Waffner 169, 170, 175, 200
 Waffner 41, 126

- Zielvorgabe 120
 Zielvorgabe 120
 Zielvorgabe bei Zielvorgabe 71, 81, 89
 Zielvorgabe bei Zielvorgabe 77, 112, 140, 162, 190, 191,
 199
 Zielvorgabe bei Zielvorgabe, Zielvorgabe für die Zielvorgabe 70
 Zielvorgabe 13, 27
 Zielvorgabe 22
 Zielvorgabe für Zielvorgabe 24
 Zielvorgabe 180, 190, 200, 208
 Zielvorgabe von Zielvorgabe 136
 Zielvorgabe Zielvorgabe 118 f.

Druckfehler:

- Seite 9 Zeile 9 von unten laut „Zielvorgabe“ **Zielvorgabe**
 Seite 9 Zeile 12 von unten laut „Zielvorgabe“: **bei Zielvorgabe**
 Seite 26 Zeile 18 von unten laut „Zielvorgabe“: **also**
 Seite 22 Zeile 11 von unten laut „Zielvorgabe“:
Zielvorgabe





3 2044 102 822 847



